Germ. sp. 255 ob
Koken

<36602435470013

<36602435470013

Bayer. Staatsbibliothek

[illegible]

[illegible] Geschichte

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

[illegible]

Erster Band.

[illegible]

Hildesheim, [illegible]

Verlag der Gerstenbergschen Buchhandlung.

Die
Winzenburg
und
deren Vorbesitzer.

Ein historischer Versuch

von

Karl Ludolph Koken,

Königl. Hannoverschem Justizrathe in der Justizkanzlei und dem Pupillen-Kollegium für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar, korrespondirendem und Ehrenmitgliede des Münster-Paderbornschen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.

Hildesheim, 1833.

Verlag der Gerstenbergschen Buchhandlung.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorwort.

Von meinen, im Januar vorigen Jahrs, angekündigten Beiträgen zur Niedersächsischen Geschichte, übergebe ich den Kennern und Liebhabern der Deutschen Spezialgeschichten den ersten Band, die Geschichte des Hauses Winzenburg enthaltend. Der Druck begann erst im Januar dieses Jahrs und dieser Aufschub wird Entschuldigung finden, da er zu mancher Nachfeile, zu Ergänzungen und Verbesserungen, mithin zur Vervollkommnung des Werkchens benutzt ist. Die Handschrift war in ihrer ersten Gestalt schon im Jahre 1827 vollendet, indessen benutzte ich den Zeitraum bis zu der Bekanntmachung meines literarischen Unternehmens auf gleiche Weise, wie denjenigen, welcher zwischen der Ankündigung und dem wirklichen Erscheinen meiner geschichtlichen Ausarbeitung liegt. So sehr sie durch diese fortgesetzte Aufmerksamkeit und durch die fortwährende theilneh-

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

mende literarische Unterstützung mehrerer Geschichtkenner und Gelehrten, gewonnen hat, von denen ich, außer den, in der Geschichte selbst namhaft gemachten, rühmlich bekannten Männern, noch des Herrn Oberbibliothekars, Ritters Reuß in Göttingen, des Herrn Regierungsraths Delius in Wernigerode und meines Freundes und Kollegen, des Herrn Justizraths Lüntzel hieselbst, dankbarlichst gedenken muß, — eben so sehr bin ich jedoch überzeugt, daß, meiner Bemühungen und Anstrengungen ohnerachtet, dem Kenner noch Manches zu rügen, zu ergänzen und zu verbessern übrig bleiben wird. Ich hoffe indessen, der zu entdeckenden Mängel und Irrungen wegen, auf eine geneigte Nachsicht, da ich erst in spätern Jahren mit der speziellen Geschichte meines kleinen Vaterlandes und des Staates, welchem solches seit **1813** einverleibt ist, mich zu beschäftigen anfing. Die frühern Zeiten meines Lebens, einem sachwalterlichen Geschäftskreise von bedeutendem Umfange gewidmet und von den Zerstreuungen untrennbar, die sich daran knüpfen, vergönnten mir die Muße nicht, mich auf einem Felde umzusehen, welches so viel Anziehendes darbietet, wenn man erst einigermaßen damit bekannt geworden ist. Diese Bekanntschaft ließ mich bald gewahr werden, wie wenig bisher die Kritik für die Hildesheimsche Geschichte gethan hat, und wie selbst in neuern Werken, alter Fabelkram und Mährchenwust von Neuem aufgetischt und als zweifelfreie historische Wahrheit vorgetragen, oder wenigstens als glaubhafte Tradi-

tion dargestellt wird. Blum's Geschichte des Fürstenthums Hildesheim trifft dieser Vorwurf, und neuere Werke, als Schlegels Kirchen- und Reformations-Geschichte von Norddeutschland und Sonnes Beschreibung des Königreichs Hannover folgen auf dem bequemen Pfade der Nachbeterei prüfungslos nach. Selbst im 23. Theile erster Sektion der Ersch-Gruberschen Encyklopädie ist in dem Artikel Dassel das Letznersche Fabelwerk von den vorchristlichen Grafen dieses Namens wieder aufgefrischt, und ein so mangelhaftes Stückwerk geliefert, daß der Geschichtforscher sein Misbehagen darüber unmöglich zurückhalten kann, dem Fortwuchern dieses historischen Unkrauts zu steuern, dessen Charakter darzustellen und nur die historisch erweislichen Thatsachen, auf welchen der Anwachs und die Vergrößerung des Stifts Hildesheim, durch Erwerbung gräflicher, dynastischer und ritterlicher Besitzungen, beruhen, mitzutheilen, wurde daher bei mir, sobald als ich nur mit dem kleinen Gebiete der in Frage stehenden Spezialgeschichte näher bekannt ward, ein Lieblingsgedanke. Ich sammelte daher nicht nur zu der Geschichte der Häuser Winzenburg, Peine und Dassel, sondern auch zu der der Grafen von Woldenberg, Schladen, Poppenburg und anderer ausgezeichneter Geschlechter des Mittelalters, durch deren Besitzungen das Gebiet der Hildesheimschen Kirche sich in der Art nach und nach bildete, wie es zur Zeit seiner Verweltlichung angetroffen ward; allein ich wurde bald gewahr, daß

das Ziel, welches ich mir gesteckt hatte, eine beurkundete Geschichte des Länderzuwachses des Hildesheimschen Bisthums nicht blos so, wie Schultes in den historischen Bemerkungen einen ähnlichen Gegenstand in Beziehung auf das Bisthum Würzburg bearbeitet hat, [1]) sondern, mit Ausdehnung auf die Spezialgeschichte der vorbesitzenden Geschlechter zu liefern, bei meinem Alter und der von Berufsarbeiten mir frei bleibenden Zeit, nicht mehr zu erreichen war. Ich habe mich daher auf die Arbeit geringern Umfangs, von der jetzt der erste Theil erscheint, beschränkt und mich begnügt, in einzelnen Aufsätzen hin und wieder den gemeingängigen historischen Irrthümern in der Hildesheimschen Partikulargeschichte zu begegnen und auch durch Andere dahin zu wirken.

In Beziehung auf die Erwerbung des Hauses Woldenberg und den Ausgang dieses alten Grafenhauses, habe ich die in Sonne's Beschreibung des Königreichs Hannover wiederholte, alte irrige Angabe, im Hannoverschen Magazine vom Jahre **1829** № **79.** und **80.** widerlegt und berichtigt, gegen eine in Niemann's Halberstäd-

---

[1]) v. Schulte's hist. Schrift. zur Erläuterung der Deutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters **I. 4. S. 117.**

tischer Geschichte vorkommende Letzneriade in Spangenbergs vaterländischem Archive Jahrg. 1831 1stes Heft № VI. mich ausgesprochen, auch in den Mittheilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts, welche von dem Herrn Justizrath Lüntzel und mir herausgegeben werden, eine Rezension des Sonneschen Werks, vorzüglich in Berücksichtigung der Hildesheimschen Geschichte, von einem sachkundigen Mitarbeiter veranlaßt. [2]) Schlegels angezogene Kirchengeschichte wird in dem nächstfolgenden Hefte der benannten Zeitschrift in Beziehung auf des Verfassers Versündigungen an derselben Geschichte einer ernsten Kritik unterworfen werden.

Über den Artikel Dassel in der Ersch-Gruberschen Encyklopädie enthält das hiesige Sonntagsblatt von diesem Jahre № 12. und 13. eine vorläufige Äußerung von mir.

Die gegenwärtigen Beiträge widmen sich der nämlichen Tendenz, nur umständlicher und ausführlicher, und je mehr historischer Unrath sich in Beziehung auf die Häuser Winzenburg, Peine und Dassel

---

[2]) Mittheilungen (Hildesheim bei Gerstenberg) 1ster B. 3. und 4. Heft S. 390.

gehäuft hat, desto mehr darf ich auf eine Anerkennung meiner Bemühungen bei den Lesern rechnen, wenn ich den Boden der vaterländischen Geschichte davon reinige. Ich habe es, soweit meine Kräfte reichten, an den desfallsigen Bemühungen nicht fehlen lassen, und, selbst noch während des Abdrucks, Gelegenheit gehabt, einige Resultate davon wahrzunehmen. Ich rechne dahin eine Spur der Thätigkeit Hermanns I. von Winzenburg, bei Gelegenheit der Übergabe des Schlosses Albewinestein im Nordgau an das Hochstift Bamberg, vermittelst einer von Heinrich V. am 27. April 1112 für die Schenknehmerin ausgestellten Urkunde. Hermann I. erscheint dabei unter den, die Schenkung vermittelt habenden Fürsten: der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Kölln, der Bischöfe von Utrecht, Münster, Minden, Osnabrück, Verden, Würzburg und Konstanz. Nach diesen folgt der Herzog Friedrich von Schwaben, dann Hermann, Graf von Winzenburg und hiernächst die Grafen von Sulzbach, Kalbe und Arnsberg.

Am Ende der Urkunde werden die Zeugen genannt, von denen gesagt wird: sie hätten die Handlung vermittelst der Augen und des Gehörs wahrgenommen, und seien deshalb, nach Baierscher Sitte, bei den Ohren gezupft. Es ist schade, daß Hermann blos als Vermittler, nicht als Zeuge angeführt wird, indem sich sonst aus der Anwendung der gedachten Baierschen Sitte auch auf ihn noch ein Ar-

gument für seine Herkunft aus dem Baierlande ergeben möchte. Die Urkunde lesen wir in den bereits angezogenen historischen Schriften von Schulte. [3]) Unter den Fränkischen Urkunden des Baierschen Reichsarchivs finden wir, nach den Regesten des Ritters von Lang, [4]) im Jahre **1142** Hermann **II**, unter den fürstenmäßigen Zeugen, als Grafen von Winzenburg aufgeführt. Die Urkunde hat einen Austausch von Gütern zwischen dem Könige Konrad und den Mönchen des Klosters Neumünster (fratribus novi monasterii) zum Gegenstande. Der König Konrad erhält Güter in Tetwang und gibt ein Landgut in Hoxterstatt zurück. Unter den fürstenmäßigen Zeugen erscheinen noch die Markgrafen Albert und Heinrich, unser Hermann von Winzenburg und der Graf Ulrich von Lenzeburg. Unter den Freien werden drei andere Grafen aufgezählt. Die vorzügliche Würde der Winzenburger als Inhaber eines, im Bestande verbliebenen, kaiserlichen unmittelbaren Landgerichts offenbart sich hier ebenfalls; und ist die Urkunde auch deswegen merkwürdig, weil wir Hermann in derselben mit dem gräflichen Namen von Winzenburg, noch vor der Rückgabe dieses Schlosses von

---

[3]) 1ste Abtheilung S. 31. Ein Abdruck der Urkunde ist auch in Österreicher's Denkwürdigkeiten der Fränkischen Geschichte St. 2. S. 22. enthalten.

[4]) **Regesta sive rer. Boicar. autographa I. 167.**

Seiten der Hildesheimschen Kirche, bezeichnet finden. (Vergl. §. 17. der nachfolgenden Geschichte.)

Die angehängte Urkunde unter IV. b. ist mir erst sehr spät zu Händen gekommen. Ich konnte im §. 31. die Geschichte derselben nicht mehr erwähnen, und muß also hier noch einige Worte darüber sagen. Diese Urkunde, so wie die folgende, bewahrheitet, daß der Bischof Konrad II. sich im ersten Viertel seiner Regierung mitunter in Winzenburg aufhielt und dort Unterhandlungen vornahm. Vermuthlich benutzte er, nach den a. a. O. bemerkten Einlösungen, das Schloß für sich selbst. Wie lange es dabei verblieb, und wie, nach dem Abgange dieses Prälaten von seinem bischöflichen Amte, die Winzenburg in die Hände des einen Mitbewerbers um die erledigte Infel, des Propstes Heinrich von Heiligenstadt gerieth, während der Gegner, Propst Hermann vom Cyriakusstifte in Braunschweig, die übrigen Stiftsstädte und Schlösser inne hatte, erhellet nicht. Konrad hat sie wahrscheinlich dem Inhaber für Zwecke des Bürgerkrieges nicht übergeben, denn er verhielt sich theilnahmlos in dem Streite der beiden genannten Widersacher, und entfernte sich aus Abscheu vor der unchristlichen Fehde über ein so wichtiges kirchliches Amt ganz aus seinem bisherigen Sprengel, das von ihm für seine Zurückgezogenheit gewählte Kloster der von ihm in Hildesheim eingeführten Predigermönche zu St. Paul verlassend, und sich in das

Benediktiner-Kloster Schonau begebend. Über Konrads Verfahren gegen den, am 29. März 1229, mit dem Feuertode bestraften, der Ketzerei angeklagten, Propst des Klosters Neuwerk in Goslar, Heinrich Minnecke, habe ich mich zur Berichtigung einer neuen, von dem Konsistorialrathe Justi in Marburg, in die Hildesheimsche Geschichte, einzuschwärzende Irrung, im Hannoverschen Magazine vom Jahre 1829 № 65. und 66. geäußert, und dessen Angabe im Juniushefte von Pölitz Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst, Jahrgang 1828, widerlegt. Ich habe am Schlusse dieses Aufsatzes den Wunsch geäußert, daß wir eine eigne Biographie, dieses in so mancher Hinsicht denkwürdigen Bischofs, [5]) erhalten möchten. Es würde dadurch sicher völlig klar werden, daß nicht Er den einen der streitenden Mitbewerber um den erledigten Bischofssitz vor dem andern begünstigte, und Winzenburg in dieser Absicht nicht aus seinen Händen an seinen Nachfolger Heinrich überging. Doch der Wunsch wird wohl nicht früher in Erfüllung gehen können, bis der neuerlich stärker als vorhin, gesperrte Zugang zu den Quellen unserer Geschichte erleichtert, und, nach dem Beispiele des Preußischen Staats, der Gebrauch der Urkunden und anderer archivalischer Nachrichten bis zum

---

[5]) Vergl. den trefflich gearbeiteten Artikel „Hildesheim" im 8. Theile zweiter Sektion der Ersch-Gruberschen Encyklopädie vom Herrn Justizrath Lüntzel verfaßt.

Beginne des sechszehnten Jahrhunderts den Geschichtforschern verstattet wird. Bis dahin werden die Bearbeitungen mehr fragmentarisch bleiben, als sie sollten, und diese Eigenschaft der meinigen bitte ich mit den vorwaltenden ungünstigen Verhältnissen nachsichtig zu entschuldigen.

Hildesheim, den 27. April 1833.

K. L. Koken.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Übersicht des Inhalts.

Seite.

§. 1. Einleitung und Rüge des in die Winzenburgsche Geschichte eingeschwärzten Fabelkrams .... 1.

§. 2. Des Abts Reinhard von Reinhausen Nachricht von der Winzenburgschen Familie, einzig ächte Quelle für diese Geschichte .... 3.

§. 3. Fortsetzung .... 7.

§. 4. Fortsetzung .... 8.

§. 5. Die Familie der Grafen von Reinhausen und Gleichen, Vorbesitzerin der Winzenburger im Grafenamte des Leingaues und der Zubehörungen der nachmaligen Winzenburg .... 10.

§. 6. Fortsetzung .... 12.

§. 7. Vermählung der Mathilde von Reinhausen und Gleichen mit einem Baierfürsten .... 13.

§. 8. Meginhard aus dem Baierschen Hause der Grafen von Formbach und Windeberg, Gemahl der Reinhäuser Mathilde .... 14.

§. 9. Meginhards Nachkommen; unter diesen, Hermann I., der Erbauer der Winzenburg .... 21.

§. 10. Hermanns Nachkommenschaft; Hermann II., der Erbe des Schlosses Winzenburg, und Heinrich, Besitzer der Asleburg .... 25.

§. 11. Hermann II. läßt den Grafen Burchard von Luckenheim ermorden .... 27.

Seite.

§. 12. K. Lothar straft den Mörder durch den Verlust seiner Güter, insbesondere des Schlosses Winzenburg und die Entsetzung von seinen Amtswürden. 31.

§. 13. Winzenburg in den Händen des Bischofs Bernhard von Hildesheim. 33.

§. 14. Wiederbesetzung der von Hermann verwirkten Ämter und Erörterungen der damit verbundenen Amtsgewalt 35.

§. 15. Fortsetzung 40.

§. 16. Fortsetzung 43.

§. 17. Hermann erscheint nach Lothars Tode wieder im öffentlichen Leben, jedoch ohne sich zuerst von dem Schlosse Winzenburg zu benennen 48.

§. 18. Unter dem Namen der von Asleburg stiften die Brüder Hermann und Heinrich das Kloster Derneburg im Hildesheimschen. 51.

§. 19. Als Graf im Leingau, als Schirmvogt von Korvei und Gandersheim tritt Hermann auf und erwirbt ansehnliche Güter 58.

§. 20. Auch die Winzenburg gibt Bischof Bernhard dem Vorbesitzer Hermann als Lehn zurück. 61.

§. 21. Hermann auf dem Gipfel der Macht und des Ansehns. Schirmvogt der Königl. Abtei Ringelheim. 65.

§. 22. Hermann's und seiner Gemahlin Ermordung im Schlosse Winzenburg. Wahrscheinlicher Grund dieser Frevelthat. 66.

§. 23. Die Bestrafung der Mörder. 69.

§. 24. Hermanns Gemahlinnen und Töchter. 71.

§. 25. Hermanns Verlassenschaft und Ansprüche auf dieselbe. 72.

§. 26. Graf Heinrich von Asle, oder Asleburg, Hermanns Bruder, und dessen Nachkommen. 78.

§. 27. a. Die Vererbfällung der Asleburgschen Güter. 81.

§. 27. b. Widerlegung der Scheingründe gegen den hier vorgetragenen Ursprung der Winzenburg. 82.

Seite.

§. 28. Was fiel mit Hermanns Tode unter der Benennung Winzenburg an die Hildesheimsche Kirche zurück, ein Schloß mit Zubehör, oder eine Grafschaft? 90.

§. 29. Blicke auf die zurückgefallene Burg. 94.

§. 30. Durch eine päpstliche Bulle wird diese Burg der Hildesheimschen Kirche für immer einverleibt 97.

§. 31. Die Winzenburg unter den Hildesheimschen Bischöfen bis zum Jahre 1347. 99.

§. 32. Fernerer Besitz dieses Schlosses in den Händen der Bischöfe bis zum Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts 101.

§. 33. Winzenburg in der Hildesheimschen Stiftsfehde und Übergang des Schlosses an das mittlere Haus Braunschweig-Lüneburg. 104.

§. 34. Herzog Heinrich der Jüngere läßt die Winzenburg wüst werden und dagegen Amtshaushaltsgebäude am Fuße des Berges anlegen. Verwaltungsmaßregeln des Herzogs. 105.

§. 35. Fortsetzung. Zugeständnisse des Herzogs zum Beßten seines Vetters Erich des Zweiten 108.

§. 36. Bild der Rechtspflege im Winzenburgschen am Ende des sechszehnten Jahrhunderts 110.

§. 37. Der Ackerbau des Amtshaushalts. Geschichtliche Nachweisung über die dazu benutzten Vorwerke 114.

§. 38. Das nunmehrige Amt Winzenburg in seinem Bestande v. 1568 bis 1634. Hildesheimsche Besitznahme desselben unter dem Schutze der kaiserlichen Waffen und kurze Dauer dieses Besitzes 118.

§. 39. Vermöge des sogenannten Hauptrestitutions-Rezesses vom $^{17}/_{27}$ April 1634 wird Winzenburg der Hildesheimschen Kirche zurückgegeben 122.

§. 40. Das Amt unter der bischöflichen Regierung. 124.

§. 41. Fortsetzung und königlich Preußische Besitznahme des Amtes 127.

§. 42. Winzenburg unter Westphälischer und Hannover-

Seite.

scher Regierung. Vereinigung der Ämter Bilderlahe und Winzenburg, wobei letzteres seinen geschichtlich ausgezeichneten Namen einbüßet............ 127.

§. 43. Nachweisung der eingegangenen Amtsdörfer........... 130.

§. 44. Darstellung der mit dem Eintritte der Westphälischen Gerichtsverfassung unterdrückten genossenschaftlichen Gerichte im Amtsbezirke........................... 135.

§. 45. Die Winzenburgschen Wappen........................... 139.

Genealogische Tafeln zur Erläuterung der verwandtschaftlichen Verhältnisse der Grafen von Reinhausen im Leingau, der Grafen von Winzenburg aus dem gräflichen Hause von Formbach und Windeberg in Baiern und der Abstammung Heinrichs des Löwen aus dem nämlichen Hause... 143.

Nachträge.

I. Nachtrag zu dem §. 18. vorstehender Geschichte, Zweifel gegen die Identität der Asleburger Brüder, Hermann und Heinrich, und der gleichnamigen Winzenburger widerlegend.. 153.

II. Fernerer Nachtrag zu §. 18. dieser Geschichte, eine Berichtigung der Geschichte des Klosters Derneburg enthaltend.. 157.

III. Über die Rechte der Englischen Benediktiner auf das Kloster Lamspringe. (Nachtrag zum §. 40. der vorstehenden Geschichte.. 164.

Urkunden.

I. Schutzbrief des Papsts Innozenz II. für das Kloster Lamspringe, vom 14. November 1138................ 171.

II. Schutzbrief des Hildesheimschen Bischofs Bernhard für dasselbe Kloster, vom 10. Oktober 1149.......... 173.

Seite.

III. Schutzbrief des Hildesheimschen Bischofs Adelog für besagtes Kloster, vom 28. November 1178............ 176.

IV. a. Der Hildesheimsche Bischof Siegfried I. gibt Rechenschaft über seine Verwaltung im Zeitlichen im vierten und letzten Jahre seines bischöflichen Amtes 1221.. 181.

IV. b. Bischof Konrad II. übereignet einen von den Brüdern, Heinrich und Ludger von Hackenbeck aufgelassenen Hof mit 3 Hufen Landes in und vor Hotzelem dem Kloster St. Bartholomäi zur Sülte vor Hildesheim, welcher solchen angekauft hatte. Winzenburg den 5. Dezember 1230.............................. 183.

V. a. Bischof Konrad II. von Hildesheim bestätigt einen zwischen dem Marschall Konrad und dem Kloster Neuwerk in Goslar abgeschlossenen Kauf. Winzenzenburg den 6. Dezember 1232............................ 185.

V. b. Urkunde des Hildesheimschen Bischofs Magnus über die Rosenthalschen Güter, welche Burchard von Dahlum für das Winzenburgsche Burglehn erhielt, für Ludewig von Veltheim. Von Petri Kettenfeier 1449. 187.

VI. Reversalen der von Vreden über das Schloß Hohen Vreden, vom Freitage nach dem Feste assumptionis Mariae 1347.. 189.

VII. Vertrag zwischen dem Hildesheimschen Bischofe Johann von Hoya unter Znstimmung seines Kapitels und den Herzögen Friedrich, Behrend, Heinrich und Otto von Braunschweig-Lüneburg, wegen des nicht wieder herzustellenden Schlosses Hohen-Vreden, vom Mittwochen in der Pfingstwoche 1402............ 191.

VIII. Baldewin von Steinberg, Ritter, überläßt auf 6 Jahre einen Hof mit 3 Hufen und 5 Hofstellen zu Hornsen und den halben Zehnten zu wüsten Wenden dem Ritter Siegfried Bock und dem Knappen Ernst von Leningen, am Tage des heiligen Abts Benedikt 1337.......................... 193.

IX. Auszug aus einem Derneburger Kopionale über die nach der Stiftung des Klosters gemachten Erwerbungen. 195.

X. Urkunde des Bischofs Hartbert zu Hildesheim vom

Seite.

17. Januar 1213 über die Versetzung der Klosterfrauen zu Holle nach Derneburg .... 203.

XI. Der Bischof Konrad II. von Hildesheim verleihet den Klosterfrauen zu Derneburg die Kirche zu Holle im Jahre 1220 .... 205.

XII. Bischof Magnus zu Hildesheim entfernt die Augustinerinnen aus dem Kloster Derneburg und räumt solches den Cisterzienserinnen ein, am Tage des heiligen Abts Benedikt (21. März) 1443 .... 207.

XIII. Der päpstliche Legat zu Kölln überträgt dem Abte zu Bursfelde die Untersuchung der von dem Bischof Magnus mit dem Kloster Derneburg getroffenen Veränderung und authorisirt den Kommissarius eventualiter solche zu bestätigen. Kölln den 15. Februar 1449 .... 211.

XIV. Der Abt zu Bursfelde, Johannes, bestätigt im Auftrage des Kardinal-Legaten zu Kölln die im Jahre 1443 von dem Bischof Magnus in Ansehung des Klosters Derneburg vorgenommene Veränderung, den 19. September 1449 .... 214.

XV. Urkunde über die Bestätigung der Schenkung des Klosters Lamspringe von Seiten der Bursfelder an die Englische Ordens-Kongregation, vom 21. April 1644. (Im Auszuge.) .... 217.

XVI. **Confirmatio electoris Maximiliani Henrici, episcopi Hildesiensis congregationi Benedictinorum Anglicanae factae monasterii Lammspringensis collationis. Data Hildesii 27. April 1652.** 219.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 1.

Einleitung und Rüge des in die Winzenburgsche Geschichte eingeschwärzten Fabelkrams.

Die Burg Winzenburg mit ihren Zubehörungen gehört zu den ältesten Erwerbungen der Hildesheimschen Kirche. Von dieser Bedeutung war früherhin noch keine gemacht. Dieses ergibt die Wichtigkeit, welche der Bischof und die Päpste auf diese Erwerbung legten, und wovon hernach die Rede sein wird. Ob übrigens der Bischof, welcher Winzenburg an seine Kirche brachte, ein bloßes Kastrum, oder eine Grafschaft erwarb, ist verschieden beantwortet; und es wird diese Frage weiter unten (§. 28.) zu erörtern sein. Das frühe Erlöschen des Winzenburger Grafenhauses und der frühe Rückfall der Winzenburg an die Hildesheimsche Kirche erschweren die geschichtlichen Erörterungen über die Herkunft und den Stamm dieses in einem kurzen Zeitraume in der Deutschen Geschichte auftretenden Geschlechts. Das Dunkel, welches darauf ruhet, gab zu dem Einschwärzen grundloser, durch nichts zu erweisender, Mährchen die Veranlassung. Wenn frühern Geschichtschreibern die Gelegenheit ermangelte, die Winzenburgsche Geschichte aus glaubwürdigen Quellen zu erläutern, so waren sie zu entschuldigen, wenn sie keine befriedigende Nachweisungen darüber geben konnten.

Unverzeihlich ist es aber, wenn sie die Lücke, die sie nicht ergänzen konnten, mit genealogischen Träumereien ausfüllen, und eine Reihe Winzenburger Grafen von Karl dem Großen an bis zum Erlöschen des Hauses im Jahre 1152 aufstellen, ohne dafür einen historischen Belag anführen, oder ihre Behauptungen durch wahrscheinliche Vermuthungen begründen, und ihren Lesern eine Art künstlichen Beweises liefern zu können.

Für einen Zeitraum, wo es noch keine Familiennamen gab, war Letzteres unerläßlich. Wenn bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts aus Urkunden Taufnamen für den willkürlich aufgestellten Stammbaum der Winzenburger angezogen werden sollten, mußte es wenigstens aus den begleitenden Umständen wahrscheinlich werden, daß ein Kuno, Bardo, Burchard, Riddag zu diesem und keinem andern Geschlechte gehörten.

Danach sucht man aber vergeblich. Der historische Vielschreiber Letzner hat uns eine Winzenburgsche Geschichte gegeben, die wir ihm auf's Wort glauben sollen. Sie ist in einer eignen Winzenburgschen, nur im Manuskripte vorhandenen, und in der handschriftlichen Hildesheimschen Chronik enthalten.

Jene wird von Praun in der Braunschweig-Lüneburgschen Bibliothek und von Wenck in der Hessischen Geschichte erwähnt [1]). Ich habe aber keine Gelegenheit gehabt, sie einzusehen und da Letzner in der Hildesheimschen Chronik, wo er von der Grafschaft Winzenburg handelt, ohne Zweifel das Nämliche vorgetragen hat, was er in jenem speziellern Werke erzählt, so habe ich es mir nicht besonders angelegen sein lassen, solches herbeizuschaffen und es mit den Angaben der größern Arbeit zu vergleichen.

Die spätern Schriftsteller, welche dem Letzner nacherzählen, geben das, was in der Hildesheimschen Chronik steht, und so darf man, sowohl nach diesen Erzählungen, als in Gefolg der aus andern gedruckten Arbeiten bekannten Manier unsers Letzners nichts Begründeteres und Erwieseneres erwarten, als was er überall aufzutischen pflegt.

Was davon zu halten ist, gibt eine gesunde historische Kritik an die Hand, und es bedarf der Autorität anderer bewährter Historiker nicht, um Erzählungen aus einer Periode der Deutschen Geschichte, für welche es noch so sehr an Quellen gebricht, dreist für Mährchen zu erklären, wenn weder irgend eine dieser spärlichen Quellen, noch andere aus kundbaren Thatsachen sich ergebende Vermuthungen dafür angezogen werden. Ich würde mich also an Letzners Namen und an seinem lobenswerthen Fleiße nicht versündigen, wenn ich ihn zuerst einen Mährchen-

---

1) Bibl. Br. L. № 1011. H. G. Thl. 2. §. 57. Not. a.

krämer nennte, und seine Winzenburgsche Geschichte für eitel Fabelwerk erklärte.

Indessen haben Gruber, Wenck, von Praun, Scheidt und Andere längst den kritischen Stab über unsern guten Letzner gebrochen [2]).

§. 2.

Des Abts Reinhard von Reinhausen Nachricht von der Winzenburgschen Familie, einzig ächte Quelle für diese Geschichte.

Daß frühere Geschichtschreiber, deren Namen man bei Blum in der Hildesheimschen Geschichte Theil 1, Seite 297. angeführt findet, dem Letzner, der sich durch seine historische Vielschreiberei einen gewissen Ruf erworben hatte, seine Winzenburgschen Fabeln nacherzählten, ist nicht zu verwundern.

Seitdem aber zuerst Leuckfeld in den Antiquitäten von Walkenried Theil 2. S. 200. und Leibnitz in den Ss. rer. Br. T. 1. S. 703. die Nachricht des Abts Reinhard von der Stiftung des Klosters Reinhausen und von der Winzenburgschen Familie bekannt machten, gegen deren Authentizität nirgend ein Zweifel erhoben ist, hätte man billig überall die Letznerschen Träumereien bei Seite setzen und sich an diese historische Quelle halten sollen. Leuckfeld verkennt in seinen Gandersheimschen Antiquitäten [3]) die Erheblichkeit des Reinhardschen Manuskripts nicht und, wenn er danach das vorgebliche Alter der Burg Winzenburg zweifelhaft findet, so gibt er nachher dennoch die gemeine Meinung, wie er sich ausdrückt, von dem Winzenburgschen Grafenhause, zu deren anderweiter Unterstützung er sich auf die Lamspringsche Klostergeschichte eines damaligen, dort lebenden Englischen Benediktiners, bezieht und sie einrückt, welche Geschichte aber nur in Lateinischer Sprache Letzners Nachrichten wiederholt, ohne dafür anderweite Argumente beizubringen.

---

2) Vorrede zur Zeit und Gesch. Beschr. von Göttingen §. I. Not. V. Hess. Gesch. Thl. 2. §. 57. Not. a. S. 699. §. 58. Not. l. S. 746. u. Not. o. S. 762. Bibl. Br. Lün. № 164. Or. Gaelph. T. IV. P. 76 und 531.

3) Kap. XXV. §. 6. 7. u. f.

Auf eine ähnliche Weise verfährt Johann Georg Reinhard in einer Abhandlung über das Marchionat und Landgraviat Thüringen [4]), der zwar die Nachrichten des Reinhauser Abts auszieht und mit benutzt, allein, nach Heineccius in den Goslarschen Antiquitäten und dessen Gewährsmann Letzner, einen Dietrich von Winzenburg als Gemahl der Reinhausenschen Mathilde aufstellt und Heinrich, des letzten Hermanns Bruder, angeblich gestorben 1127, einen Heinrich von Aslo und Hermann zu Söhnen gibt und wegen eines vollständigen Winzenburgschen Stammbaums auf den Heineccius verweiset.

Lauenstein, der seine sogenannte Hildesheimsche diplomatische Geschichte im Jahre 1740 herausgab, folgt [5]) bloß der gemeinen Letznerschen Meinung, ohne auf die durch Leuckfeld und Leibnitz eröffnete Quelle im geringsten Rücksicht zu nehmen. Es ist dieses um so auffallender, da Harenberg in der Gandersheimschen Geschichte, die schon 1734 erschien, der Reinhardschen Nachricht in der Hauptsache folgt [6]) und danach zwei genealogische Tafeln über die Winzenburgsche Grafenfamilie aufstellt.

Falke in den tradition. Corbeiens., welche 1751 herauskamen [7]), findet ebenfalls kein Bedenken, der Erzählung des Abts Reinhard zu folgen und danach die Geschichte des Winzenburgschen Hauses zu behandeln und die Genealogie der Grafen aufzustellen.

Eben so stellt der längst verstorbene Hofrath Coßmann zu Fürstenberg im Paderbornschen in seinen handschriftlichen Kollektaneen zur Westphälischen Geschichte, insbesondere der Grafen von Homburg, Winzenburg, Eberstein ꝛc. §.§. 5 und 9. die Erzählung des Abts Reinhard als eine authentische Quelle für die Winzenburgsche Geschichte dar, und verwirft die Letznerschen von Lauenstein wiederholten Träumereien. Er gibt ei-

4) Antiq. marchionat. ut et origin. landgrav. Thuringici, Hermanno I et II. e stemmate comit. Winzenburgic. ante tempora Ludovici III. Landgr. Thuringiae adsertae, expositae a Joanne Georgio Reinhardo. Dresdenae 1713. 4. p. 86.

5) Theil II. S. 39.

6) S. 143. 147. 1519.

7) S. 133. und f.

nen Auszug der von dem Letztern beigebrachten Nachrichten von der Winzenburgschen Familie und bemerkt, daß, wie sie von jedem Beweise entblößt seien, ihnen nicht nur die Wahrheit, sondern selbst die geringste Wahrscheinlichkeit ermangle. [8])

In spätern Zeiten hat Wenck in seiner Hessischen Geschichte, nach Anleitung der Reinhardschen Nachricht, die Winzenburgsche Geschichte mit vorzüglichem Scharfsinne und historischer Kritik erläutert. Der zweite Theil, in welchem der 56. und 57. §. der Geschichte der Grafen von Winzenburg gewidmet sind, erschien 1789.

Es ist daher sehr auffallend, wenn der sel. geh. Justizrath Blum, dessen unvollendete Hildesheimsche Geschichte in den Jahren 1805 und 1807 durch den Druck bekannt wurde, der Wenckschen Forschungen überall nicht gedenkt, nur der von Falke am angeführten Orte gegen die gemeine Meinung erhobenen Zweifel erwähnt und dagegen sich auf alte Traditionen, Chroniken und Nachrichten aus dem Mittelalter bezieht, mit der sonderbaren Frage: warum die einzige Nachricht des Abts Reinhard jene Traditionen und Nachrichten aufwiegen solle, der alle ältern und neuern Geschichtschreiber beigepflichtet seien?

Unter diesen Geschichtschreibern steht der Fabeldichter Letzner oben an, und die übrigen, Lauenstein, Lucae, der Lamspringer Domson (eigentlich Townson), Bünting, Calvör und die übrigen, die dort nachgesehen werden mögen [9]), sind mit Ausnahme von Harenberg die unkritischen Nachbeter des Letzner, der jedoch von den angeblichen Traditionen, Chroniken und Nachrichten des Mittelalters, deren Blum als der Quellen gedenkt, keine einzige anführt und uns lediglich auf sein priesterliches Wort vertrauen läßt. Grupen sagt daher in den handschriftlichen Orig. Hildes. Kapit. 10. S. 27.: „das Letznersche Gezimmer von der Winzenburgschen gräflichen Familie, ist das gewöhnliche Mischmasch, wel-

8) Von dem Hofrath Coßmann und dessen handschriftlichem Nachlasse gibt das dritte Heft des Archivs für die Geschichte und Alterthumskunde Westphalens Nachricht. Der Herr Kriminaldirektor Gehrken in Paderborn ist Besitzer des angezogenen Manuskripts, und hat die Güte gehabt, mir daraus die §§., welche die Winzenburgsche Geschichte bezielen, mitzutheilen.

9) Theil I. S. 296.

ches nie ex testimonio scriptorum et chartarum, sondern aus seinem Gehirne ausgegangen und nicht werth ist, sich bei solchem aufzuhalten."

Harenberg, der in der Gandersheimschen Geschichte, am vorhin angeführten Orte, dem Abte Reinhard folgt, und sich nicht für, sondern gegen die Blum-Letznersche Meinung erklärt, wird, nach seiner in der Handschrift hinterlassenen Hildesheimschen Chronik, und nicht nach dem gedruckten Werke angezogen.

Wenn das Manuskript auch der gemeinen Meinung folgt; so ist doch anzunehmen, daß die richtigern und geprüftern Ansichten eines Schriftstellers in seinen gedruckten Werken enthalten sind, wenn nicht anders das jüngere Manuskript sich über die veränderte Meinung seines Verfassers und über die Berichtigung seiner Ansichten ausspricht.

Entweder ist also die Harenbergsche handschriftliche Chronik nicht im guten Glauben angeführt, oder der sel. Blum hat so wenig die Gandersheimsche Geschichte nachgelesen, als er das Wencksche Werk gekannt zu haben scheint. Außer dem neuern Bearbeiter der Hessischen Geschichte, Rommel,[10]) haben sich zwei spätere um die vaterländische Geschichte sehr verdiente Schriftsteller, der Landdrost von Wersebe, dessen große historische Kenntniß mehrere bedeutende Werke bekunden und dem ich manche sehr schätzbare Belehrung verdanke, und der Herr Drost von Holle zu Burgdorf, im neuen vaterländischen Archive mit Harenberg, Falke und Wenck, für die Authorität des Reinhardschen Manuscripts ausgesprochen [11]). Eben dahin geht die Meinung des Herrn Generals, Freiherrn von Hammerstein-Equord in einer nicht in den Buchhandel gekommenen kleinen Schrift unter dem Titel: „Data historica de castro Derneburg." Diese enthält schätzbare Materialien zur Winzenburgschen Geschichte und muß ich der Güte, womit der gelehrte Herr Verfasser mich mit mancherlei literarischen Hülfsmitteln bei meinen geschichtlichen Arbeiten unterstützt hat, hier dankbar gedenken.

---

10) Hessische Geschichte 1ster Theil S. 219. und 237. und Not. 7. zu dieser letzten Stelle, in den Anmerkungen S. 199.

11) Jahrgang 1824. № 7. Jahrgang 1825. № 12. 13.

§. 3.

Fortsetzung.

Ich folge also der Reinhardschen Handschrift und benutze dabei die Bemerkungen der genannten Gelehrten, vorzüglich aber des gründlichen und kritischen Wenck, der sich, durch seine Abhandlungen der Winzenburgschen und Dasselschen Geschichte, in dem angeführten Werke um die Hildesheimsche Geschichte ein bleibendes Verdienst erworben hat.

Daraus ergibt sich, daß ich die achtzehn Winzenburgschen Grafen, die Lauenstein in seiner Hildesheimschen Geschichte in einem stattlichen Zuge aufführt, bis auf die beiden letzten Hermann auf ihrem historischen Unwerthe beruhen lasse, und mich nur an die erweislichen historischen Personen und deren erweisliche Thaten halte.

Wer an Fabeln Vergnügen findet, mag sie dort, oder bei Heineccius in den Goslarschen Antiquitäten, oder gar bei dem weiland Hildesheimschen Konsistorialrath u. General-Superintendenten Hölling in seiner Einleitung in die Hildesheimsche weltliche, Kirchen- und Reformations-Geschichte nachlesen.

Der Letzte hat sogar im neunten und zehnten Kapitel die vortreffliche Geschichte von dem wundervollen Winzenburgschen Poltergeiste Hödecke [12]) seinen Lesern aufgetischt. Auf Letzner selbst kann ich nicht jeden Leser verweisen, denn sein Winzenburgsches und sein Hildesheimsches Chronikon sind ungedruckt und nur in wenigen Händen. Indessen Heineccius, Lauenstein und Hölling sind, wie sie selbst anführen, seiner Authorität treulich gefolgt; und die Höllingschen ersten zehn Kapitel von der Winzenburgschen Geschichte sind, nach dem Vorberichte, aus Letzners Hildesheimschen Chronik schlechterdings entnommen.

Eben so wenig gehört die Stiftung des Klosters Lamspringe dem Winzenburgschen Geschlechte an. Frei-

---

12) Der Herr Konsistorialrath Schuch hat die Sagen von Hödecke zusammengestellt und den Grund derselben zu erläutern versucht im neuen vaterländischen Archive B. III. № VII. S. 128. Coßmann widmet am a. O. dem Hödecke den §. 8. seiner Erörterung und fertigt die Erzählungen von diesem Winzenburgschen Genius als Mährchen ab.

lich war es eine gemeine Sage im Kloster Lamspringe, welche Domina und Konvent dem fürstlichen Kommissarius berichteten, als dieser, auf Herzog Heinrich des Jüngern Befehl, das Lamspringsche Lagerbuch anfertigte und als belegendes Urkundenbuch dazu das noch vorhandene Diplomatorium zusammentrug: — „daß der in den vorgezeigten über die Stiftung sprechenden Diplomen genannte Graf Riddag, dessen Geschlechtsname nicht angegeben ist, ein Graf von Winzenburg gewesen sei"; — [13]) und diese Sage erhielt sich bei den, seit 1643 auf die Klosterfrauen folgenden Englischen Benediktinern in so treuem Glauben, daß diese sogar in einer auf der Grabstelle des guten Riddag in der Krypta 1693 angebrachten Inschrift denselben zu einem Grafen von Winzenburg machten, und mit einem zierlichen Wappen nagelneuer Erfindung ausstatteten [14]); allein diese Sagen können nicht wohl in Betracht kommen, wenn sie mit urkundlichen Nachrichten in offenbarem Widerspruche stehen. Daß dieses der Fall sei, wird die nachfolgende Geschichte ergeben.

Zweifel, welche dagegen erhoben werden könnten, werden nachher ihre Widerlegung erhalten und da wird über den Stifter von Lamspringe noch etwas zu bemerken, sich eine Veranlassung finden. (§. 27.)

§. 4.

Fortsetzung.

Die Glaubwürdigkeit des Abts Reinhard ist so wenig zu bezweifeln, als die Ächtheit der Handschrift.

Reinhard war in seiner individuellen Lage, als erster Abt des neugegründeten Klosters Reinhausen, nicht allein mit der Familie der Stifter desselben nothwendig genau bekannt, und konnte richtige Nachrichten darüber mittheilen, sondern es ist auch kein innerer Grund vorhanden, das, was er angibt, zu bezweifeln.

---

13) Die Domina Anna Stelzers und die Schaffnerin Dorothee v. Campe nebst dem ganzen Konvente referirten also: Diplom. manusc. Lamspr. Fol. III. vers.

14) Leuckfeld in den Gandersheim. Antiquitäten Kap. XXV. §. 9. S. 285. gibt die Inschrift und das Wappen.

Glaubwürdige Urkunden bestärken außerdem die Erzählung. Leibnitz hat sie in seiner Sammlung der SS. Br. der Reinhardschen Erzählung zum Theile im Auszuge nachgefügt. [15]) Die Origin. Guelphicae geben aber Heinrichs des Löwen, dem Kloster Reinhausen ertheilte, Bestätigungsurkunde vollständig. Sie ist aus dem Diplomatorium des Klosters Reinhausen, welches sich im Hannoverschen Archive befinden wird, abgedruckt. [16]) Es bestätigt sich dadurch, was Reinhard von der Stiftung seines Klosters beibringt und er wird in dieser Urkunde als noch lebender, dem Herzoge sehr befreundeter, Abt desselben aufgeführt.

Als Zeitgenosse der Winzenburger Brüder Hermann und Heinrich erscheint er ferner unter der Bestätigungsurkunde, welche der Erzbischof Adelbert von Mainz dem Kloster Katelnburg 1139 verlieh. Reinhard Abbas de Reinehusen und Marchio Herimannus et frater ejus comes Heinricus de Asleburg werden als Zeugen der Verhandlung angeführt. Die Urkunde ist vom Originale abgedruckt. [17])

Ist Reinhard ein glaubwürdiger Zeuge, so kann es sich nur noch von der Glaubwürdigkeit der Form handeln, in welcher sein Zeugniß auf uns gekommen ist. Er fertigte, um etwaige Zweifel zu entfernen, sein Zeugniß unter dem abteilichen Siegel aus.

Leibnitz gedenkt desselben in der Vorrede zu der von ihm mitgetheilten Chronik des Cisterciensers Alberikus.

Leuckfeld erwähnt dieser Notiz in den Walkenriedschen Antiquitäten, [18]) und in den Nachfügen (addendis) zu diesem Werke gibt er die Reinhardsche Erzählung, [19]) und zwar früher als Leibnitz. Der erste Theil von den SS. B. erschien 1707, Leuckfelds Walkenrieder Antiquitäten aber 1705.

Es ist auffallend, daß Leuckfeld mit keinem Worte die Quelle anführt, aus der er schöpfte. Dies erklärt sich

---

15) T. I. P. 705. und ff.
16) T. III. P. 505.
17) O. G. T. IV. S. 545. Unkorrekte Abdrücke dieser Urkunde findet man auch in Leuckfelds Katelnburgschen Antiquitäten S. 26. und in Pfeffingers Geschichte des Hauses Braunschweig. Theil 1. S. 599.
18) Seite 217.
19) Seite 200.

dadurch, daß er wahrscheinlich den Archivar Hofmann zu Hannover, von dem er in den Ilefeldschen Antiquitäten,[20]) Nachricht gibt, auch nach dessen schon 1680 erfolgtem Tode, nicht als seinen Autor nennen wollte. Hofmann gab aus seinen Materialien gern Beiträge zu historischen Arbeiten und Leuckfeld benutzte diese Gefälligkeit nicht allein unmittelbar, sondern mittelbar auf diese Weise: der Konsistorialrath und Generalsuperintendent, Dr. Knorre zu Osterode, war mit Hofmann sehr befreundet gewesen, und hinterließ in seinen historischen Sammlungen und Handschriften einen Stoff, der Leuckfeld zufiel und mit dem er seine Arbeiten ausstattete.[21])

Leuckfeld schöpfte also aus der nämlichen Quelle, wie Leibnitz, und, wenn man die Ächtheit derselben in Beziehung auf jenen allerdings noch bezweifeln könnte; so fallen doch diese Zweifel durch die Mittheilungen des Letztern völlig weg.

Das Epitaphium des Reinhard, welches Leibnitz in der Einleitung zu seiner Sammlung der SS. Br. gibt, ohne anzuführen, wo es sich findet, setzt den Tod des Abts in das Jahr MCI. und doch erscheint er 1139 als Zeuge und erwähnt in seiner Erzählung der 1152 geschehenen Ermordung des letzten Grafen von Winzenburg; ja sogar die Bestätigungsurkunde Heinrichs des Löwen gedenkt des Abts noch als lebend. Es wäre daher eine Aufklärung darüber zu wünschen, wo die erwähnte Grabschrift zu suchen sein möchte, um deren Alter bestimmen und die unrichtige Angabe des Reinhardschen Todesjahrs berichtigen zu können.[22])

§. 5.

Die Familie der Grafen von Reinhausen und Gleichen, Vorbesitzerin der Winzenburger im Grafenamte des Leingaues und der Zubehörungen der nachmaligen Winzenburg.

Ich folge jetzt der Erzählung des Abts Reinhard von der Reinhausen-Gleichenschen und Winzenburgschen Familie.

---

20) Seite 212.
21) Baring Clav. dipl. in praef. edit. I. S. 16. edit. II. S. 13.
22) Vergl. Leuckfeld in den Halberst. Ant. S. 580.

Zwei Brüder, Eziko und Elle, bewohnten die Schlösser Reinhausen und Lichen. Daß Lichen mit den, bei Göttingen liegenden Gleichen identisch sei, wird sich nachher ergeben. Eziko überlebte seinen einzigen Sohn und schenkte seine Allodial-Güter dem jetzt Hessischen Kloster Helmershausen an der Diemel. Elle hinterließ vier Söhne: Konrad, Heinrich, Hermann und Udo; und zwei Töchter: Mathilde und Richenza. Udo, der jüngste Sohn, wurde 1079 Bischof zu Hildesheim, und kommt in dem Verzeichnisse der dortigen Bischöfe irrig als Graf von Alvensleben vor. Die Familie von Reinhausen und Gleichen besaß auch die Burg Asle; und Hermann und Heinrich Grafen von Winzenburg kommen, wie wir hernach sehen werden, als Grafen von Asleburg vor, Heinrich aber tritt fast immer als solcher auf.

Udo von Asle oder Aslano machte die Unkunde des Namens Asle zum Grafen von Alvensleben und der Irrthum ist in dem Verzeichnisse der Bischöfe bis zur Verweltlichung des Bisthums geblieben. Schon der Archivar Hofmann, dessen oben erwähnt ist, macht in den handschriftlichen Kollektaneen, die in der Königlichen Bibliothek zu Hannover unter dem Dorsualtitel **Antiquitates Hildesienses** aufbewahrt werden, auf die richtigere Genealogie dieses Bischofs aufmerksam.[23]) Blums Hildesheimsche Geschichte, die mit dem zweiten Theile und dem Leben des Bischofs Udo schließt, folgt auch unserm Reinhard und berichtigt den gerügten gemeinen Irrthum.[24]) Desto weniger ist es zu erklären, warum das nämliche

---

23) **Antiquitates Hildesienses**, unter dem Titel, den Leuckfeld in den Ilefeldschen Antiquitäten S. 212. allegirt, hat Hofmann nicht hinterlassen, sondern bloße Kollektaneen als Materialien zu einer Hildesheimschen Geschichte, die wegen der beigebrachten Urkunden und der umständlichen Auszüge aus andern sehr schätzbar sind. Der Band, welcher sie enthält, hat den Dorsualtitel: **Hofmanni antiquitates Hildesienses.** Inwendig findet sich gar keine Bezeichnung der Sammlung, die als Titel gelten könnte. Ich habe dieselbe zum Gebrauche für meine Arbeiten auf dem Felde der Hildesheimschen Geschichte, auf die gnädige Verfügung des Königl. Kabinets-Ministeriums, mitgetheilt erhalten, und mich über diese Handschrift im zweiten Stücke des neuen vaterländischen Archivs vom Jahre 1828 № XVII. geäußert. Die den Bischof Udo betreffende Stelle steht S. 395. Von demselben liefert das Hildesh. Sonntagsblatt v. 1833. № 2. und ff. eine sehr schätzbare Biographie.

24) Seite 181.

Reinhardsche opusculum hinsichtlich der Abstammung der Winzenburger keinen Glauben verdienen und Letzner mit seinen Nachbetern größere Zuverlässigkeit haben soll. Udo hinterließ als Geistlicher keine Descendenz, und so habe ich seiner, ob er gleich als jüngster die Reihe seiner Brüder schließt, zuerst gedacht.

§. 6.

Fortsetzung.

Konrad hatte nur eine Tochter, die mit dem Grafen Ulrich von Wartbeck verheirathet wurde. Wartbeck heißt jetzt Warpke und ist ein Vorwerk im Amte Lüchow, nicht weit von Bodenteich. [25])

Heinrich war Graf im Leingau. Er erscheint als solcher in einer Urkunde vom Jahre 1064 und in einer anderen vom Jahre 1097 als Graf von Reinhausen. [26])

Er hatte drei Söhne: Meinhard, Pilgrim und Udo, und zwei Töchter: Eilika, Äbtissin zu Ringelheim und Adelheit, Äbtissin zu Stederburg und Quedlinburg. Der beiden erstgedachten Söhne und der beiden Töchter gedenkt der Abt Reinhard, des Udo nicht. Der Letzte wird in einer von seinem Oheim, dem Bischof Udo, 1106 ausgestellten Urkunde, in welcher er die, von den beiden Äbtissinnen der Hildesheimschen Kirche gemachten Schenkungen bestätigt, als schon verstorben erwähnt. [27])

Meinhard und Pilgrim wurden am Kaiserlichen

---

25) Von dieser Familie gibt Nachricht Lenz in den Hannoverschen Anzeigen v. J. 1750. S. 125. und der Rektor zu Salzwedel, Herr Fr. Donneil in v. Ledebur allgem. Archiv für die Geschichtkunde des Preuß. Staats IV. 81.

26) K. Heinrich IV. schenkte 1064 dem Erzbischof Adelbert von Hamburg quemdam servientem suum, Nannetem nuncupatum, una cum praediis suis - in loco Winethe (Weende bei Göttingen) in pago Lacne in comitatu Henrici, comitis. Lindenbrog. SS. Sept. P. 142. Daß dieser Heinrich der hier fragliche sei, wird dadurch noch unwidersprechlicher, weil er eine Schenkungsurkunde K. Heinrich IV. für das Bisthum Paderborn v. J. 1097. als comes de Reinehusen unterschreibt.

27) Harenberg in der Gandersh. Geschichte S. 695.

Hoflager zu Würzburg, vermuthlich im Jahre 1097 getödtet. [28])

Der Vater, Graf Heinrich, scheint 1106 nicht mehr am Leben gewesen zu sein, weil in der erwähnten Urkunde des Bischofs Udo von diesem Jahre, einer väterlichen Zustimmung zu der von den Töchtern der Hildesheimschen Kirche gemachten Schenkung nicht gedacht, auch nicht der Schutz des Vaters, sondern der des Grafen Hermann von Winzenburg expromittirt wird, der sie mit dem Königsbanne bestätigte. Dies würde dem Grafen Heinrich gebührt haben, wenn er noch am Leben gewesen wäre.

Vom Grafen Hermann von Reinhausen sind keine Kinder bekannt.

§. 7.

Vermählung der Mathilde von Reinhausen und Gleichen mit einem Baierfürsten.

Richenza wurde heimlich von Gerold von Immenhausen entführt und Reinhard bemerkt, daß derselbe durch die Heirath mit ihr viele Güter erworben habe. Sie hatte keine Kinder mit ihm und Reinhard sagt:

> cum ea non haberet heredem, Reinhardus praepositus, qui et postea Halberstadiensis episcopus, omnia coemit et nepoti suo Popponi comiti de Blankenburch in nuptu contradidit.

Diese Stelle ist dunkel und kann allenfalls so verstanden werden, daß Reinhard von Blankenburg, der Probst und nachherige Bischof von Halberstadt, die Güter des Gerold von Immenhausen zusammenkaufte, so daß Poppo bei einer Verheirathung mit dessen Wittwe das ganze Vermögen der Vorehe zusammenerhielt. Von dem Zusammenkaufen kann nur in Hinsicht der Güter des ersten Ehemanns die Rede sein, denn da keine Kinder von ihm hinterblieben waren, mußten die vielen Güter der Wittwe, die der erste sie entführende Ehemann, durch sie

---

28. Wenck führt für diese Vermuthung Schannat vindem. Collect. II. P. 179. an, weil danach K. Heinrich IV. im Jahre 1079 sich zu Würzburg aufhielt.

erhielt, eben so gut an den zweiten Ehemann kommen, als sie früher an den ersten gelangt waren. Der Ausdruck „in nuptu contradidit“ kann nicht wohl anders, als auf eine Heirath zwischen dem Poppo und der Richenza bezogen werden, und so kann man denselben mit vieler Wahrscheinlichkeit für den zweiten Ehemann der Letztern halten.

Die jüngere Tochter geht uns nicht weiter an und wir kommen auf die ältere, Mathilde. Diese heirathete einen vornehmen Baier, nupsit cuidam Bavro principi, sagt Reinhard, und setzt hinzu: et genuit Hermannum de Winzenburch. Diesen Hermann bezeichnet er sogleich als den Erbauer der Winzenburg, dem sie ihren Namen verdanke. (Hic, quia patre Bavrus fuit, domui suae, quam exstruxit, nomen de se indidit.)

Wir haben also hier den ersten Grafen von Winzenburg und den Ursprung eines Kastrum, welches sich in der Hildesheimschen Geschichte so besonders merkwürdig gemacht, und das Andenken an die Abkunft seines Erbauers in dem Namen Baierberg, welchen ein Theil der Feste führte (§. 29.) bis in sehr späte Zeiten erhalten hat.

§. 8.

Meginhard aus dem Baierschen Hause der Grafen von Formbach und Windeberg, Gemahl der Reinhäuser Mathilde.

Natürlich entsteht vor einer weitern Verfolgung der Geschichte des Sohnes die Frage: wer war der vornehme Baier, den Reinhard bloß als Bavrus princeps bezeichnet? Falke in den tradit. Corbeiens. [29]) löset sie sehr leicht. Weil der Sohn, Hermann, die von ihm erbauete Burg Winzenburg genannt habe, meint er, müsse der Vater höchst wahrscheinlich Winze geheißen haben. Mit dieser Wahrscheinlichkeit speiset er seine Leser ab und berichtigt die Meinung der Letznerianer, die schon fast 300 Jahre früher Winzenburgsche Grafen in erdichteten Geschlechtsreihen aufführen.

---

29) Pag. 135. Dieser Meinung folgt Wigand in der Geschichte von Korvei; gibt aber dem Erbauer von Winzenburg den Namen Winco. 1. B. 2. Abth. S. 54.

Coßmann, in der §. 2. angezogenen Handschrift, stellt die Behauptung auf, daß der Gemahl der Mathilde von Reinhausen ein Sohn des Grafen Otto von Nordheim gewesen sei, der eine Zeit lang dem Herzogthume Baiern vorstand und 1070 die herzogliche Würde wieder verlor.

Der Verfasser macht Winzenburg zuerst zu einem Nordheimschen Familienschlosse.

Der Prätor palatinus Siegfried, der nach den Hildesheimschen Annalen, 1036 in Winciburg begraben worden (§. 27.), soll der väterliche Oheim des Grafen Otto von Nordheim gewesen sein. Weil die Annalen aber den Siegfried als Bruder des Bischofs Bruno von Minden bezeichnen und dieser nach der Schaumburgschen und Osnabrückschen Chronik bei Meibom [30]) in das Geschlecht der Markgrafen von Brandenburg gehört; so läßt sich Coßmann auf eine Berichtigung der Genealogie dieser Familie ein und verliert dabei fast den Hauptzweck seiner Deduktion aus den Augen, indem er endlich zu dem Resultate kommt, daß Bruno wohl nur, der mütterlichen Verwandschaft nach, diesem Hause beigezählt werden könne. Der Satz aber, daß der Bischof und der Prätor dem Nordheimschen Hause angehörten, bleibt unerwiesen.

Von dieser Ausführung geht der Verfasser zu dem Satze über, daß zu Zeiten des Otto von Nordheim die Landsmannschaft oder Herkunft der Familien des hohen Adels häufig bloß nach der Amtswürde bezeichnet werde. Daraus wird gefolgert, daß der Abt Reinhard den Gemahl der Mathilde von Reinhausen sehr wohl einen Princeps Bavrus habe nennen können, weil sein Vater Herzog in Baiern gewesen sei. Hierauf folgt im Wege eines künstlichen Beweises die Ausführung: daß Otto mehr Söhne als die bekannten drei, und insbesondere einen Namens Ludolph, gehabt habe. Diese Söhne hätten sich nach des Vaters Ableben von den ihnen in der Theilung zugefallenen Besitzungen geschrieben und so habe der, welcher Winzenburg erhalten, sich davon mit Weglassung des eigentlichen Familiennamens benennen können. Auch die früher dem Nordheimschen Hause zugestandenen

---

30) SS. I. 498. II. 207.

und nachher auf Hermann von Winzenburg gekommenen Advokatie von Korvei u. Gandersheim sprechen für eine Verwandschaft, weil diese Schutzgerechtigkeiten in den Familien erblich gewesen u. nach Erbrecht übertragen seien. Endlich nennten die Korveiischen Annalen bei Leibnitz[31]) den Hermann von Winzenburg einen Grafen von Nordheim. Auf diese Benennung sei Schnackenburger, dem die Korveiischen Urkunden zur Benutzung vorgelegen hätten, nur deswegen gekommen; weil er daraus die Identität des Winzenburgschen und Nordheimschen Hauses erkannt hätte.

Dieser Hypothese steht aber zuerst die Gleichzeitigkeit der Mathilde und des Otto entgegen. Dadurch wird der Gedanke an eine eheliche Verbindung derselben mit dem Sohne eines Mannes von einem dem ihrigen gleichstehenden Lebensalter ausgeschlossen. Wollte man aber die Möglichkeit der Verbindung eines Jünglings mit einer betagten Matrone zugeben; so würde doch diese Ehe nicht fruchtbar gewesen sein, und Hermann I. hätte ihr seine Entstehung nicht verdanken können.

Hiernächst streitet es gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß der so nahe bei Nordheim lebende Abt Reinhard den Sohn eines Grafen aus diesem Hause einen gewissen Baierfürsten (quemdam principem Bavrum) hätte nennen und nicht den Taufnamen und das Geschlecht des nahe benachbarten Hauses angeben sollen. Die Erbauung der Winzenburg durch Hermann I., die Benennung des Hauses nach sich, sein zwischen **1110** und **1114** nach seinem Vaterlande Baiern geschehener Zurückzug, den Reinhard so sehr beklagt, widerspricht der Coßmannschen Ansicht durchaus, und wenn man Reinhards Erzählung als eine glaubwürdige Quelle gelten läßt; so darf man keine Thatsachen als wahr und richtig annehmen, die damit in einem graden Widerspruche stehen.

Was endlich den guten Schnackenburger anbetrifft; so kommt es hier nicht auf dessen sonst sehr geringe Glaubwürdigkeit an, [32]) denn er sagt dasjenige nicht, was Coßmann ihm in den Mund legt. Er erzählt an der angeführten Stelle blos, daß dem abgesetzten Abte, Heinrich von Nordheim, Wicbold, Abt zu Stablo, in Korvei nachgefolgt sei. Wenn man die Erzählung zum Jahre

---

31) SS. II. P. 308.
32) Wigands Geschichte von Korvei 1. B. 1. Abth. S. 199.

1146 und 1147 nach einander lieset, so leidet dieses keinen Zweifel. Der Nachsatz: daß der Kaiser den Wicbold durch Überreichung eines goldnen Ringes zum Beschützer der Reliquien des heiligen Vitus bestellt habe, besagt nichts weiter, als daß ihm die kaiserliche Bestätigung in seiner abteilichen Würde zu Theil geworden sei. Hermann von Winzenburg wurde schon im Jahre 1144 zum Schirmvogte der Abtei Korvei bestellt und, wenn der Text der Annalen nicht ohnehin entgegenstände, würde man Schnackenburgers Äußerung zum Jahre 1147 nicht auf eine drei Jahre früher eingetretene Begebenheit (§. 19.) beziehen und einen zu dem vorhergehenden Punkte gehörenden Namen nicht in die darauf folgende Periode herüber tragen dürfen.

Zu dieser argen Verdrehung einer arglosen Äußerung der Annalen verleitete die einmal vorgefaßte Meinung ihren Urheber.

Daß Coßmann unser Problem keineswegs auf eine befriedigende Weise gelöset habe, leidet daher wohl kein Bedenken.

Wenck hingegen beantwortet die vorliegende Frage auf eine sehr befriedigende Weise. Man kann ihm nicht anders, als beipflichten, wenn er Reinhards Worte: „Hic (sc. Herimannus de Winzenburch) quia patre Bavrus fuit, domui suae, quam exstruxit, nomen de se indidit,“ so versteht, daß er das neue, von ihm erbauete Haus, nach dem väterlichen Familiennamen, nach dem Schlosse, von welchem sein Vater sich schrieb, und nicht nach seinem Taufnamen Hermann benannt habe, weil zwischen diesem und dem Namen Winzenburg nicht die geringste Ähnlichkeit vorhanden sei Dadurch wird man natürlich darauf geleitet, in Baiern eine angesehene Familie aufzusuchen, welche einen ähnlichen Geschlechtsnamen führte.

Der Rektor Croll in Zweibrücken kam in dieser Erwägung zuerst auf die Vermuthung, daß die Baierschen Grafen von Windeberg mit den Niedersächsischen Winzenburgern wohl identisch sein möchten. [33])

Diese Vermuthung hat Wenck benutzt und die dafür sprechenden Gründe entwickelt. Diese und die aus andern spätern Schriftstellern erwachsenden Momente geben

33) Acta acad. Theod. Pal. P. VI. P. 176. N. a.

dieser Vermuthnng einen so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, daß sie dem Geschichtsforscher in einem so entfernten Zeitalter wohl genügen kann.

Es findet sich nämlich in der Oberpfalz ein Schloß Windeberg. Eine Linie der Grafen von Neuburg und Formbach, begütert auf beiden Seiten der Inn, nach ihrem Einflusse in die Donau zu, schrieb sich von diesem Schlosse Windeberg.[34])

Namentlich kommt im eilften Jahrhunderte ein Graf Meginhard vor, der einen Sohn, den Grafen Hermann I. von Windeberge hatte.[35]) Dieser Hermann ist mit dem Hermann I. von Winzenburg völlig gleichzeitig, führte den Namen comes provincialis, nicht minder comes provincialis de Saxonia, starb auch zu einer Zeit mit ihm (1122) und beide hatten einen Hermann II. zum Sohne.[36])

---

34) Wir haben, in Veranlassung einer Preisaufgabe der Akademie der Wissenschaften in München, eine eigne Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten im Jahre 1803 von dem ehemaligen Benediktiner im Stifte Ensdorf in der Oberpfalz — Joseph Moritz — erhalten. Der Verfasser bekam die goldene Preismedaille und seine Schrift erschien im akademischen Verlage. Bei derselben finden sich dokumentirte Stammtafeln des gedachten Geschlechts. Auch die Or. Guelph. enthalten in der Vorrede zum dritten Theile dieses Werks, weil die Mutter Kaisers Lothar von Sachsen eine geborene Gräfin Hedwig von Formbach war, eine genealogische Darstellung dieses Hauses. Vergl. Jung hist. comit. Benthem. Lib. II. Cap. IV. §. 4. Noch geben Stammtafeln des Formbachschen Hauses Gebhardi in der Geschichte der erblichen Reichsstände Thl. III. S. 213. Tafel VIII. und Buchinger in der Geschichte des Fürstenthums Passau. München 1816. Letzterer theilt nicht allein diejenigen wieder mit, welche Moritz gab, sondern aus dem Münchener Archive eine, vom zweiten Abte zu Formbach, Wirtho, im zwölften Jahrhunderte niedergeschriebene Genealogie. In dieser kommt der zweite Hermann nicht mit vor; und in einer andern ebenfalls aus obiger Quelle herrührenden Formbachschen Stammtafel des vierzehnten Jahrhunderts, heißt der Sohn Hermanns I. nicht Hermann, sondern Heberhardus; allein, da Moritz seine sämmtlichen Angaben urkundlich belegt und insbesondere die Abstammung des zweiten Hermann von dem ersten Hermann von Windeberge S. 230. ebenfalls urkundlich aus den Mon. Boic. Vol. IV. P. 21. nachweiset; so können die alten Formbachschen Klosternachrichten, besonders die des vierzehnten Jahrhunderts, dagegen nicht in Betracht kommen. Bei der ältern, aus dem zwölften Jahrhunderte, läßt es sich ohnehin denken, daß Hermann II. zu der Zeit, als sie entworfen wurde, noch nicht geboren, oder dessen Geburt dem Genealogen nicht bekannt war.

35) Moritz am angeführten Orte §. IX. S. 51.

36) Das Chronikon des Klosters Neuburg bei Rauch in scr. rerum Austriacarum Tom. I. P. 54. nennt Hermann comes pro-

Da Hermann I., der Erbauer der Sächsischen Winzenburg, dieses Schloß nach seinem Baierschen Stammhause benannte, in Baiern aber nirgend ein Winzenburg bekannt ist, so scheint besonders bei der Bezeichnung des Baierschen Hermanns als comes provincialis de Saxonia, welcher auf die Grafenwürde im Leingau hindeutet, kein Zweifel übrig zu bleiben, daß dieser Baiersche Hermann von Windeberg und der Winzenburger Hermann I. eine Person sind. Der Name Windeberg oder Windsberg, Windsburg ging in der Sächsischen Volkssprache in Winzenburg über und wurde hernachmals, wie es häufig vorkommt, in eben der Form auch in Schriften und Urkunden fortgeführt. Ist doch der Name Windeberg selbst in gleichzeitigen Quellen in Wirtenberg verkehrt, wovon ein Beispiel bei Moritz in der Formbachschen Geschichte vorkommt.[37]) Den Namen Wintenberg statt Winzenburg, finden wir noch in unsern geschichtlichen Quellen. Hermannus comes de Vintenberg cum uxore sua interficitur — heißt es in Dodechini appendix ad Mariani scoti Chronicon.[38])

In dieser Voraussetzung war Meginhard der Gemahl der Reinhausenschen Gräfin Mathilde. Weil er sich auf seinen Stammgütern in Baiern aufhielt, finden wir desselben in Sachsen nicht erwähnt.

Die Bearbeiter der Baierschen Spezialgeschichte enthalten nichts, was dieser Hypothese widerspräche, wenn sie auch keine Momente liefern, welche solche unterstützen. Aus den von ihnen benutzten Quellen ergibt sich nicht, wer Meginhards Gemahlin war. Es liegt darüber ein bisher nicht aufgeklärtes und aus den Baierschen Quellen nicht aufzuklärendes Dunkel. Die unbekannte Gemahlin Meginhards kann also sehr wohl die Reinhausensche Mathilde gewesen sein. So wenig Moritz als Buchinger führen Etwas gegen die Crollsche, von Wenck benutzte Vermuthung an. Sie scheint ihnen ganz unbekannt gewesen zu sein. Selbst die Hermann I. beigelegte Eigen-

---

vincialis de Saxonia und die Adlerspergische Chronik bei Canisius lect. antiqu. nach der Ausgabe von Basnage T. III. P. II. P. 259. bloß comes provincialis. Vergl. Moritz §. XIV. S. 87. und folgende, insbesondere S. 90. und 230.

37) Seite 92.

38) Pistorii Ss. rer. Germ. ex editione Struvii T. I. P. 676.

*

schaft eines comes provincialis de Saxonia, welche so sprechend auf die Verwaltung eines bedeutenden Grafenamts in Sachsen hinweiset, läßt Moritz ganz unerörtert.

Für die eben berührte Meinung spricht vielmehr, daß der Hermann I. in den von Moritz benutzten Urkunden nur wenig, im Ganzen viermal vorkommt, welches auf seinen Aufenthalt in Sachsen auf den großväterlichen Besitzungen hinzudeuten scheint.

Ebenfalls spricht dafür, daß sein Sohn Hermann II. unter den Formbacher und Windeberger Agnaten fast gar nicht angetroffen wird und der Bearbeiter ihrer Geschichte, Moritz, daher die Vermuthung äußert, daß dieser Descendent Meginhards in der Minderjährigkeit gestorben sein müsse. Seine Unthätigkeit in Baiern erklärt sich aber aus der Übernahme seiner Sächsischen Güter und der Verwaltung des Landgrafenamtes im Leingau auf eine völlig natürliche Weise. Meginhard wurde im Jahre 1066 getödtet.[39])

---

39) Moritz §. X. S 51. u. f. und die S. 203. angezogenen Quellen.

Für die hier dargestellte Croll- und Wenckſche Meinung hat sich auch der verstorbene Landdrost v. Wersebe in seiner Beschreibung der Gauen zwischen Elbe, Weser und Unstrut S. 183. erklärt, nicht minder Böttiger in der Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen, Buch I. Abtheilung I. Zweites Hauptstück S. 100. Anderer Ansicht ist der Ritter von Lang in Baierns alten Grafschaften und Gebieten, als Fortsetzung von Baierns Gauen. Nürnberg 1831. Derselbe erwähnt der Wenckschen Hypothese und setzt hinzu: „nach den Spuren urkundlicher Anzeigen möchte aber hiebei mehr von einer weiblichen, als männlichen, graden Abstammung die Rede sein.“

Nach dieser Erwähnung wird der Abstammung des Kaisers Lothar aus dem Formbachschen Hause durch die Tochter des Grafen Friedrich von Formbach, vermählt mit Gebhard von Supplingenburg gedacht, (Vergl. §. 27. und die Stammtafel № 3.) ohne daraus für die vorhergehende Äußerung etwas zu folgern. Dann geht der Verfasser auf die Spezialgeschichte der Formbacher und die daruntrr abweichenden Meinungen von Gebhardi und Moritz über. Es hat die Langsche Meinung also nur angeführt werden können. Man kann ihr weder beipflichten, noch sie bestreiten, und nur bedauern, daß es dem Verfasser nicht gefiel, durch die Darlegung der, seiner Ansicht nach, dafür sprechenden Gründe, eine weitere Erörterung des hier fraglichen Gegenstandes zu veranlassen.

Nur so viel kann hier nicht unbemerkt bleiben, daß von Lang mit Unrecht behauptet, Wenck leite von den Formbach-Winzenburgern die Grafen von Plesse und von Assel ab. Wenck spricht nicht einst von Grafen von Plesse, sondern von Dynasten dieses Namens und führt aus, daß der letzte Winzenburger Hermaun II., der die

§. 9.

Meginhards Nachkommen, unter diesen Hermann I. der Erbauer der Winzenburg.

Er hinterließ drei, nach der Zeit seines Ablebens zu urtheilen, unmündige Söhne [40]), Ulrich, Hermann I. und Konrad. Ulrich und Konrad scheinen von einer andern Mutter gewesen zu sein, weil ihrer in den Reinhauser Klosterakten nicht gedacht wird. Ulrich lebte bis ins Jahr 1097, [41]) Konrad starb 1084 unbeerbt. [42])

Hermanns Gemahlin hieß Hedewig, und ist ihrem Namen, nicht ihrer Herkunft nach, bekannt. Er kommt mit derselben und mit seinem Sohne Hermann dem Jüngern (in Baierschen Urkunden) ums Jahr 1122 vor. [43])

Dieser ältere Hermann überlebte seine mütterlichen Oheime und brachte ihre meisten Güter an sich. Er folgte dem Grafen Heinrich von Reinhausen in der Gaugrafschaft des Leingaues. Das Schenkungsregister des Klosters Helmershausen an der Diemel, welches Wenck im Urkundenbuche zum 2ten Bande der Hessischen Geschichte № LI. hat abdrucken lassen, liefert darüber den Beweis. Eine Streitigkeit, über gewisse zu Weende bei Göttingen geschenkte Güter, wurde in placito Herimanni comitis praesente Udone episcopo, entschieden.

Herrschaft Plesse besaß, solche zwischen 1144 und 1150 den Dynasten von Höckelheim, von denen er vermuthet, daß sie eine Seitenlinie der Grafen von Reinhausen und Gleichen gebildet hätten, — unbekannt aus welcher Veranlassung — abgetreten und vermuthlich zu Afterlehn gegeben haben, durch welchen Umstand die Höckelheimer bewogen worden, den Namen von Plesse anzunehmen. Vrgl. Wenck II. §.58.

40) Meginhardus frater senioris Tiemonis, genuit Oudalricum, Hermannum, provinciae comitem et chūradum. Geneal. comit. Neuburg. in mon. Boicis Tom. IV. P. 9. Vergl. Not. 36.

41) Moritz a. a. O. S. 84. und die daselbst angeführten Mon. Boica Vol. IV. p. 13. 14.

42) Moritz a. a. O. S. 91. 92. 211. und 212.

43) Comes Herimannus de Windeberge et conjux ejus, venerabilis comitissa Hedwig, cum filio suo Herimanno. Monum. Boic. l. c. p. 21.
Moritz a. a. O. S. 90. und 208.

Da dieser Bischof 1114 starb, so ergibt sich aus dieser, ohne Erwähnung des Jahrs und Tages gemachten Anzeichnung, daß von unserm Hermann, dem ersten Grafen von Winzenburg, und nicht von dessem Sohne die Rede ist.[44])

Im Jahre 1109 schickte K. Heinrich V. diesen ersten Grafen von Winzenburg mit den Erzbischöfen von Trier und Kölln, dem Kanzler Adelbert und vielen angesehenen Herren nach Rom, um den Papst im Voraus zu einer günstigen Aufnahme des Königs für seinen vorhabenden Römerzug zu stimmen, und sie kamen im folgenden Jahre mit angenehmen Zusagen zurück.

Der Sächsische Annalist und die Hildesheimischen Annalen gedenken dieser Gesandschaft fast mit den nämlichen Worten; nur finden sie sich bei jenem beim Jahre 1110 und in diesen beim Jahre 1109.[45])

Die Gesandten brachten die in der Note erwähnte Antwort des Papsts dem Könige nach Lüttich zurück, wie aus den angezogenen Quellen weiter erhellet.

Im Jahre 1111 finden wir Hermann mit Anordnungen auf seinen mütterlichen Gütern beschäftigt.

Die drei weltlichen Brüder, Grafen von Reinhausen und Gleichen, kamen mit ihrer Schwester Mathilde, der Mutter des Hermann, zu dem Entschlusse, den bisherigen Sitz ihres alten Geschlechts in ein Chorherrnstift zu ver-

---

44) Die Stelle des fraglichen Schenkungsregisters lautet № 14. so: Item in eadem villa superius nominata (Winithe) Aeilward tradidit ecclesiae cum consensu matris Suanihilde, heredis scilicet sue, aream unam cum edificiis et XXXIIII. agris et cum omnibus, que habebant, pro remedio anime sue. Postea quidam Gerward, eandem traditionem contradicere nitens, venit ad placitum Herimanni comitis, ubi judiciario ordine repulsus, presentibus multis, tam comitibus, quam cetere dignitatis ac sapientissimis viris, etiam Udone episcopo presente, injuste egisse convictus est.

45) Die Hildesheimschen Annalen bei Leibnitz SS. r. Br. T.I. p. 737. sagen: Archiepiscopus coloniae Fridericus, Bruno Treverensis, Cancellarius Adelbertus, comes Herimannus de Winceburch aliique principes satis clari Romam cum pompa non parva vadunt, inter domnum apostolicum et regem concordiam facturi. Domnus apostolicus omni paternitate, omni mansuetudine eum se excepturum spondet, si ipse se, ut regem catholicum, ut ecclesiae filium et defensorem, ut justiciae amatorem sanctae Romanae sedi exhiberet. Damit stimmt bis aufs Jahr der Ann. Saxo bei Eccard in corp. hist. med. aev. T. I. p. 623.

wandeln. Weil der Stifter vier waren, so setzten sie einen Probst und vier Priester dorthin.

Reinhard sagt: His tribus fratribus comitibus et Mathildi communicato consilio placuit, ut locum suum principalem, unde originem duxerant, domino Deo et perpetuae virgini Mariae et specialiter sancto Christophoro martyri deputarent. Unde, quia quatuor erant, totidem inibi canonicos sacerdotes et praepositum eis Siboldum nomine instituerunt.

Das Jahr der Stiftung gibt Reinhard nicht an. Indessen, da er im Jahre 1111 oder 1112 seine Stelle als Abt antrat, und in seiner Erzählung klagt, daß die Hildesheimer Stiftsherren auf Güter Ansprüche machten, die die Reinhauser Kirche schon zwanzig Jahre vor seinem Amtsantritte gehabt habe, so wird die Fundation der Reinhauser Geschwister etwa ins Jahr 1090 fallen.

Hildenesheimenses etiam fratres mei amicissimi, sagt er, donationem, quam Eilika abbatissa contulit, revocare volentes mihi decrepito et pauperi, ut ajunt, parcunt, quod ego cum omni gratiarum actione libentissime suscipio et obsequio meo id mereri studeo. Sed frustra nunc primum id nituntur, quia Reinehusensis ecclesia hoc ante meum introitum viginti annis et totidem ex tunc sine interruptione justo titulo et bona fide quiete possedit.

Dieses Stift verwandelte Graf Hermann, dem in der Erbtheilung Reinhausen zufiel, nach dem Tode des Probsts Siebold, in ein Benediktiner Kloster. Seine Miterben gaben dazu ihre Zustimmung und Hermann wandte dem neuen Kloster Alles zu, was er in der Feldmark Reinhausen besaß, verschaffte sich durch einen Tausch den Zehnten des ganzen Orts, welchen er der neuen Klosterkirche beilegte und seinen Dienstleuten und Litonen die Freiheit gab, von den Gütern, die sie seinetwegen unter sich hatten, Verwendungen zum Beßten des Klosters zu machen.

Vom Erzbischofe Adelbert von Mainz, erwirkte Hermann die Bestätigung seiner neuen Stiftung und den Bischof Reinhard von Halberstadt ersuchte er um die Einweihung, in der Hoffnung, er werde zu der Ausstattung des neuen Gotteshauses reichlich beisteuern. Indessen schenkte dieser, wie der Abt Reinhard, unser Erzähler, be=

merkt, nur zwei kleine Gehölze, welche er früher von Gerold von Immenhausen erkauft hatte.

Den Mainzer Bestätigungsbrief hat Leibnitz dem Reinhardschen Werkchen in einem Auszuge beigefügt. Er ist vom Jahre 1100 datirt. [46]) Hier ist aber ein Schreibfehler vorhanden. Adelbert ward erst im Jahre 1110 oder 1111 Erzbischof zu Mainz, und Reinhard erst 1107 Bischof zu Halberstadt. Vor 1110 oder 1111 kann also die Einweihung nicht erfolgt, und nach 1114 ebenfalls nicht vollzogen sein, weil der Bischof Udo von Hildesheim derselben beiwohnte, der im letztgenannten Jahre starb. Man muß daher annehmen, daß der Mainzer Bestätigungsbrief 1111 oder 1112 ausgestellt sei. [47])

Kaiser Konrad bestätigte im Jahre 1144 die Stiftung, und am Ende der Urkunde werden die Söhne Hermanns, Comes Herimannus de Winzenburg et frater ejus Henricus als Zeugen aufgeführt. [48])

Der Bestätigungs-Urkunde Heinrichs des Löwen ist schon gedacht. Weitere Umstände sind aus Hermann I. Leben nicht bekannt. Er zog sich, wie Reinhard bemerkt, aus seinen Sächsischen Gütern nach Baiern zurück. Diese Entfernung aus der hiesigen Gegend muß bald nach der Einweihung des Klosters Reinhausen geschehen sein.

His ita patratis, heißt es in der Reinhardschen Nachricht, in Bavariam abiit, et ibi moriens nos pauperes omni solatio destitutos reliquit.

Er scheint seinen beiden Söhnen Hermann und Heinrich seine Sächsischen Güter bei seinem Leben abgetreten zu haben. Es heißt nämlich in der bekannten Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim vom Jahre 1150, worin er Hermann II. das Schloß Winzenburg wieder einräumt, daß er bereits damit von seinen beiden nächsten Vorfahren beliehen gewesen sei.

Diese waren die Bischöfe Berthold und Brü-

---

46) Leibnitz SS. r. Br. T. I. S. 705. Einen vollständigen Abdruck ebenfalls mit der Jahrszahl 1100, liefert Leyser in hist. comit. Eberstein. P. 17. — 20.

47) Leuckfeld Halberstädtsche Antiquitäten S. 580. F. Wolf commentatio II. de archidiaconatu Nortunensi. P. 61. (Schultes) Directorium diplom. zur Geschichte Obersachsens I. B. 3. Heft S. 230. Not. **.

48) Leibnitz a. a. O, S. 506.

ning. Jener regierte zwischen den Jahren 1115 und 1119 und dieser zwischen 1119 und 1130.

Wenn nun der Vater Hermann's erst im Jahre 1112 in Baiern mit Tode abging, so lassen sich die von dem Bischofe Bernhard erwähnten frühern Belehnungen seiner Vorfahren wohl nur so erklären, daß der Vater die Sächsischen Besitzthümer schon bei seinem Zurückzuge nach Baiern den Söhnen überlassen, und das Schloß Winzenburg dem Hermann überwiesen hatte. [49])

Der Vater starb, wie eben bemerkt ist, 1122 in Baiern. Eine das Kloster Formbach betreffende Urkunde von diesem Jahre sagt: et eodem anno defunctus est comes Herimannus advocatus noster. [50])

Seiner Wittwe, der Gräfin Hedwig, wird noch im Jahre 1130 [51]) gedacht.

§. 10.

Hermanns Nachkommenschaft. Hermann II. der Erbe des Schlosses Winzenburg und Heinrich, der Besitzer der Asleburg.

Daß Hermann zwei Söhne, Hermann und Heinrich hinterließ, haben wir schon aus dem Vorigen ersehen. Wir finden aber bei dem Albert von Stade auch einer Tochter erwähnt, die mit Udo IV. von Stade vermählt war. Der Name derselben wird nicht genannt; sie wird aber als die Schwester des Grafen Hermann bezeichnet, der zu Winzenburg ermordet ist. [52]) Die Existenz dieser Schwester leidet also keinen Zweifel; dieses ist aber auch Alles, was uns die Geschichte von ihr aufbehalten hat.

Daß Hermann II. schon früh mit Winzenburg von den Hildesheimschen Bischöfen beliehen war, ist oben bereits vorgekommen.

Er unternahm auch noch beim Leben des Vaters, 1121, in Gesellschaft des Herzogs Lothar von Sachsen, einen Zug gegen die Stadt Münster, um den dortigen

---

49) Die Bernhardinische Urkunde v. J. 1150, von der noch mehr die Rede sein wird, ist nachzusehen in den O. Guelph. T. III. S. 444.

50) Monument. Boica. T. IV. P. 128.

51) Mon. Boica. l. c. P. 23.

52) Albert. Stadens. P. 273.

Bischof Dietrich wieder in sein Bisthum einzusetzen, aus welchem ihn die Münsterschen Bürger vertrieben hatten. Die Unternehmung gelang vollkommen wohl. Der Herzog Lothar führte beinahe alle Vertheidiger der Stadt gefangen weg. [53]) Bei spätern Schriftstellern kommt der gedachte Bischof Dietrich als ein Winzenburger vor. [54]) Wäre dieses richtig, so könnte er der Zeitfolge nach, nur ein Bruder Hermanns I. sein. Ein solcher zeigt sich aber nirgend. Der mit den Familienverhältnissen so vertraute Abt Reinhard gedenkt seiner nicht, und doch würde er unter den Reinhauser Familiengliedern einen angesehenen Geistlichen gewiß nicht vergessen haben.

Eben so wenig kommt er bei Gelegenheit der Reinhauser Klosterstiftung vor und dazu würde doch seine Einwilligung unstreitig nothwendig gewesen sein. Hermann muß um diese Zeit noch sehr jung gewesen sein, denn unter der Stiftungsurkunde des vormaligen Benediktiner-Klosters Breidenau, zwischen der Werre und Fulde, welche der Erzbischof Adelbert von Mainz den 7. Julius 1123 ausstellte, wird der Graf noch mit den Worten: de Winceburg puer Hermannus aufgeführt; [55]) allein unter dem Diplome des nämlichen Erzbischofs über die Stiftung des Klosters Gerode auf dem Eichsfelde, welches zu Erfurt im Jahre 1124 gegeben ist, ist das Wort puer weggeblieben, und Hermann wird als comes de Winzenburc bezeichnet. [56])

Der Vater war damals bereits todt und es kann nur der jüngere Hermann, von dem jetzt die Rede ist, gemeint sein.

Es erhellet also von selbst, daß mit dem Namen puer nicht ein Knabe im eigentlichen Sinne des Worts, sondern auch ein junger Mann, ein junger Herr — Junker — bezeichnet wird.

---

53) Teodericus Monasteriensis episcopus a suis indigne tractatus; unde dux Liuderus et Herimannus comes de Winceburg numerosa et forti manu Monasterium vadunt eumque etiam contra imperatoris voluntatem restituunt — — — Dux Liuderus omnes fere urbis defensores tam nobiles quam ministeriales captos abducit. Annal. Saxo in Eccard. corp. hist. m. aev. T. I. P. 644.

54) Erdmann Chr. Ossn. b. Meibom SS. r. G. T. II. P. 210.

55) de Gudenus cod. dipl. T. I. № XXV. (b.) P. 60. *

56) Ebendaselbst № XXVI. P. 60.

Wenn der Mainzer Bestätigungsbrief des Klosters Reinhausen im Jahre 1111 oder 1112, wie wir vorhin gesehen haben, ausgestellt wurde, und damals schon, wie es die Urkunde ergibt, die Brüder Hermann und Heinrich unter den Zeugen als pueri mit aufgeführt wurden, so müssen sie doch 12, oder wenigstens 11 Jahre später, das Jünglingsalter bereits angetreten haben, wie denn auch 1124 das Beiwort puer sich nicht mehr bei Hermanns Namen findet.

Daß derselbe dem Vater in seinen amtlichen Würden gefolgt sei, braucht hier nur angedeutet zu werden. Worin sie bestanden, wird nachher noch zu erörtern sein, wenn der Verlust derselben zur Sprache kommt. Bis dahin war er auch bei seinem vormaligen Kriegsgefährten, dem Kaiser Lothar, in Ansehn und Gnaden und wir finden ihn in dessen Begleitung. [57])

§. 11.

Hermann II. läßt den Grafen Burchard von Luckenheim ermorden.

Dieser Verlust wurde durch die Ermordung des Burchard von Luckenheim veranlaßt. Hermann hatte gegen diesen seinen Vasallen, wegen der Erbauung eines nicht näher bezeichneten Schlosses, einen tiefen Groll gefaßt. Derselbe war ein Vertrauter des Kaisers Lothar von Sachsen, und Amtsgraf in Friesland. Um so mehr hätte ihn die Klugheit schonen und um so weniger der Lehnsherr eine Ungerechtigkeit sich gegen ihn erlauben sollen; allein Hermann ward durch seinen Haß so weit hingerissen, daß er seinen Vasallen, den Freund des Kaisers, auf einem Kirchhofe, wo er von den Leuten des Lehnsherrn hinterlistig umstellt war, ermorden ließ.

Die That geschah im Jahre 1130. Die Chronisten erwähnen derselben nur mit wenigen Worten. [58]) Am ausführlichsten verbreiten sich darüber die in der Note an-

---

57) Schaten. annal. Pad. I. p. 172.

58) Der Annalista Saxo sagt zum Jahre 1130: Burchardus de Luckenheim, amicus regis, comes Fresonum, in quodam cimiterio a militibus domini sui Herimanni de Winceburch, quia

gezogenen Stellen. Andere ältere Geschichtschreiber sagen noch weniger darüber. Etwas Näheres über die Person des Burchard von Luckem und die Veranlassung der an ihm genommenen Rache, ist aus diesen Quellen nicht bis auf unsere Zeiten gekommen. Desto mehr erzählen die Chronisten von dem Zorne des Kaisers Lothar, über Hermanns Benehmen, und dadurch wird uns der Werth, den er auf den ermordeten Burchard legte und die Wichtigkeit seiner Person klar.

Was Harenberg über den Graf Burchard beibringt [59]) ist eine, von allen Beweisen entblößte, Erzählung, die höchstens als eine Vermuthung hätte aufgestellt werden mögen. Er sagt: Burchard von Lucca hatte Einiges von Hermann von Winzenburg zu Lehn. Der Kaiser Lothar hob jenen aber vorzüglich, denn er setzte ihn der Grafschaft vor, in welcher Tankolvisse (Dankelsen) lag. Burchard erbauete in einer weit ausgedehnten erhabenen Gegend, die jetzt die Wedemer Heide genannt wird, eine Burg, die den Namen Heidemünde führte. Der Winzenburger hielt sich durch diese, ihm gleichsam auf den Nacken gesetzte Burg bedrängt und bot Burchard ein anderes Schloß dafür an, seine Anerbietungen mit Drohungen begleitend.

Als jene ausgeschlagen und diese nicht beachtet wurden, entsprang daraus eine Quelle von Streitigkeiten und Unglück. Heimlich wurde die Burg angezündet, die Einwohner nennen noch jetzt den Ort, wo sie stand, auf

---

ipsius voluntas erat, insidiose circumventus, infideliter est peremtus.

Eccard. in corp. hist. med. aev. T. I. P. 664.

Der Chronographus Saxo drückt sich zum nämlichen Jahre so aus: Burchardus de Luckenem, comes Fresonum, in quodam cimiterio a militibus domini, sicut ipsius voluntas fuerat, insidiose circumventus, infideliter est interemtus. (Die Fortsetzung der Erzählung zeigt, daß von Hermann von Winzenburg die Rede ist.)

Leibn. access. hist. p. 288.

Das Chronicon Gozecense erzählt die Ursache der Bestrafung des Grafen Hermann so: causa fuisse dicitur, quia Burchardum de Luckem, regis quidem consilarium hominem vero suum, pro cujusdam castri exstructione fraude circumvenerit et fide violata occiderit.

Hofmann SS. rer. Lusatic. T. IV. p. 116.

59) Hist. Gand. P. 324. und 703.

dem Brande. Burchard selbst, hinterlistig umstellt, unterlag den Streichen seiner Feinde und Hermann von Winzenburg ward dafür zur Rechenschaft gezogen. So weit die Harenbergsche Erzählung im Letznerschen Geschmacke, welche durch die Karte № I. im Anhange erläutert wird.

Indessen hat der Verfasser ein paar Urkunden mitgetheilt, in welchen von einem Grafen Burchard die Rede ist, der für unsern Burchard von Lucca gelten kann.

Vermöge der ersten übergibt die Äbtissin Bertha von Gandersheim den 18. Jun 1127 dem Kloster Klus 3 Hufen mit Zubehör zu Ludolfessen, und unter den Zeugen kommt ein Graf Burchard vor, der auch als Advokat prädizirt wird. Die andere Urkunde vom 24. März 1129, spricht eine Schenkung des Kaisers Lothar von 26 Morgen vor Dankelsen, zum Beßten des nämlichen Klosters, aus, und es wird ausdrücklich gesagt, daß sie in dem Komitate des Grafen Burchard von Lucca gelegen seien. Unter den Zeugen kommt der Graf Burchard, jedoch ohne weitern Beisatz vor.

Da Ludolfessen oder Ludolfshausen bei Dankelsen lag, [60]) so ist in beiden Urkunden von dem nämlichen Grafen die Rede. Außerdem finden wir den Burchard von Lucca unter den Zeugen vom Adel oder Herrnstande in einer Urkunde Kaisers Lothar vom 13. Junius 1129, wodurch er den Verkauf des Guts Abbenrod im Harzgau an Gerhard von Lochtenen (Lochtum) bestätigt. [61])

Nach diesen verschiedenen Angaben, ist der Graf Burchard in Friesland und in der Gegend von Gandersheim und Winzenburg zu suchen, während der Beiname, oder Geschlechtsname von Lucca, auf eine andere Gegend hinweiset. Bei dem Kloster Lockum findet sich ein, noch durch Mauern und Graben ausgezeichneter Platz, die Luccaburg genannt, und eine alte Sage vermeldet, daß hier einst Grafen von Lucca wohnten. Man möchte unsern Burchard zu dieser Familie zählen, indessen bekannte, diese Gegend betreffende Urkunden, gedenken einer solchen Familie nicht, während alte Minden-

---

60) Hassel und Bege Beschreib. der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenb. II. S. 202.

61) O. G. T. II. P. 494. — 495.

sche und Lockumsche Nachrichten die Stifter des Klosters, die Grafen von Hallermund und Oldenburg, als Erben eines Grafen Burchard von Lucca bezeichnen.[62])

Mehr als Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeiten sind jedoch hierüber nicht zu erbringen, und nur eine größere Publizität Stift-Mindenscher Urkunden, möchte zu sichern Resultaten führen.

Die Bemerkungen des Herrn geheimen Raths von Spilker in Arolsen, über unsern Burchard von Lucca, welche in dessen schätzbarem Aufsatze über das Kloster Schinna, im neuen vaterländischen Archive von Spangenberg [63]) vorkommen und hiebei benutzt sind, verbreiten sich über dessen muthmaßliche Erben, unter einer kritischen Würdigung der darüber vorhandenen Letznerschen Nachricht, noch umständlicher, und verdienen nachgelesen zu werden.

Die simultanischen Besitzungen Burchards in der Wesergegend und in der Umgegend von Gandersheim, so wie seine Grafenwürde in Friesland, die vermuthlich nur von einem ihm aufgetragenen persönlichen Grafenamte herrührte, lassen sich ohne Schwierigkeiten mit einander reimen.

Alte Grafenhäuser hatten oft eben so ansehnliche, als von einander entlegene Besitzungen. Das Winzenburgsche Haus liefert selbst einen Belag dazu. Man findet denselben auch in der Dasselschen und Woldenbergschen Geschichte. Die Grafen von Dassel erscheinen im Solling, an der Diemel und am Rhein, und die Woldenberger von Hildesheim bis Fallersleben, und selbst im Bremenschen begütert und als Inhaber gräflicher Gerichtsstätte. [64])

Herr von Spilker a. a. O. beruft sich auf die Beispiele der Grafen von Everstein und Schwalenberg, und, wenn es nöthig wäre, könnten deren noch viel mehrere beigebracht werden.

Wo wir auch Burchards Besitzungen und das Schloß

---

62) Weidemanns Geschichte von Lockum S. 2. u. ff. Lerb. Chr. Mind. bei Leibn. T. II. p. 176. Chron. Mind. bei Meib. I. p. 562.

63) Jahrgang 1827. № IV. S. 228.

64) Günther Cod. Rheno. Mosellanus III. Abtheil. 1. № 99. Mushardt Brem- und Verdenscher Rittersaal S. 54.

zu suchen haben, welches Hermann zur Eifersucht reizte, so hatte er sich an einem bedeutenden Manne vergriffen und nicht in einer redlichen offenen Fehde, sondern mit heimlicher Tücke seinem Grolle Luft gemacht.

§. 12.

K. Lothar straft den Mörder durch Verlust seiner Güter, insbesondere des Schlosses Winzenburg und mit Entsetzung von seinen Amtswürden.

Der Kaiser berief deshalb auf Pfingsten 1130 einen Reichskonvent nach Quedlinburg. Hier wurde die Anschuldigung, welche auf Hermann wegen dieses Mordes lastete, erwogen und über ihn entschieden. Er wurde, nach dem Urtheile der Fürsten, seiner Würden und Lehne verlustig erklärt. Winzenburg wurde belagert und die Umgegend verheert. Die Burg vertheidigte sich aber tapfer. Die Belagerung machte den Kaiser nicht zum Herrn derselben. Winzenburg fiel nämlich nicht allein im Jahre 1130 nicht in die Hände der Belagerer, sondern erst im Jahre 1131 und zwar durch freiwillige Übergabe.

So beträchtliche Besitzungen und daraus sich entwickelnde Streitkräfte dem Grafen auch zu Gebote waren, und so glücklich er sich geraume Zeit gegen die Macht des Kaisers vertheidigt hatte, so schien es ihm doch mislich, Alles auf den Ausschlag der Waffen ankommen zu lassen. Der Rath angesehener Großen und eignes Mistrauen in sein Glück vermochten den verurtheilten Grafen, sich mit dem Schlosse Winzenburg der Gewalt des Kaisers zu übergeben.

So lauten mehrere Erzählungen der Chronisten. [65]) Andere dagegen sagen nur, Winzenburg sei eingenommen, ohne sich darüber, wie dieses geschehen sei, zu erklären;

---

65) Rex Liuderus non minima affectus animi tristitia tam de interitu amici, quam de perpetrata injustitia castrum Winceburch obsidione circumdat et circumjacentia igne cremavit et comitatum ejus praedicto Lodovico de Thuringia dedit. Anno dnicae incarn. 1131. rex natale domini Gandersheim celebrat. Hermannus comes de Winceburch, diffidens rebus suis, se una cum praedicto castro, consilio principum, potestati regis

noch Andere behaupten eine wirkliche Eroberung. Darüber, daß die Burg gänzlich zerstört und dem Erdboden gleich gemacht sei, sind Alle einig. [66])

Auch scheint die Gefangenschaft des Grafen nicht zweifelhaft. Wie lange sie gedauert, und, unter welchen Bedingungen, er die Freiheit wieder erhalten habe, darüber verlassen uns die Nachrichten. Wenck nimmt an, daß er vielleicht nur anfangs eingekerkert, nachgehends aber freigelassen sei und in der Verbannung gelebt habe.

So lange der Kaiser Lothar lebte, dauerte die dunkle Zurückgezogenheit des Grafen. Selbst von dem Bruder Hermanns, dem Grafen Heinrich von Asleburg, schweigen die Nachrichten, so wie wir von der Theilung der Güter, zwischen den beiden Brüdern, keine Kunde haben.

---

tradit, quem rex custodiae deputat, castrum vero everti solo tenus imperat.

Annalista Saxo apud Eccard l. c. p. 664.

Anno 1131. Hermannus de Winceburch regi Lothario se suaque omnia dedens captivus abducitur et in Blankenberc custodiae mancipatur. Winceburch ad solum usque destruitur.

Annales Bosoviens. ibidem p. 1008.

66) mox (anno 1130.) etiam Winzenburgk castrum ab exercitu regis obsidetur, expugnatur et capitur. Anno domini 1131. Hermannus comes de Winzenburgk regi Lothario se suaque omnia dedit, captivus abducitur et in castro Blankenbergk custodiae mancipatur, Winzenburgk vero ad solum usque destruitur.

Histor. de landgrav. Thuringiae, apud Eccard in hist. gen. princip. Saxon. super. p. 376.

Burchardus, comes Luckenheimensis de Saxonia, dolo domini sui, Hermanni principalis comitis de Thuringia, occiditur, ob quod idem Hermannus a rege Lothario deponitur et comes Ludwigus pro eo constituitur, moxque Winzenburg, castrum memorati comitis Hermanni, ab exercitu regis obsidetur, expugnatur, capitur. 1131. Hermannus comes regi Lothario II. kal. Januarii se suaque omnia dedens, captivus abducitur, in castro Blankenburg custodiae mancipatur, Winzenburg vero ad solum usque destruitur

Chron. Sampetrin. Erfurtense ap. Menken. SS. r. g. T. III. p. 211.

Der Chronograph. Saxo p. 288. l. c. u. das Chronicon Gozecense bei Hofmann in SS. rer. Lusatic. T. IV. P. 16. lassen es unentschieden, ob Übergabe oder Eroberung, das Schloß in die Gewalt des Kaisers brachte.

§. 13.

Winzenburg in den Händen des Bischofs Bernhard von Hildesheim.

Es scheint jedoch, daß eine sogenannte Todtheilung zwischen beiden eingetreten sei, denn, wenn auch Heinrich von Asleburg auf die Ämter und Würden seines Bruders keine Ansprüche hatte, so war er doch, wenn eine Theilung nicht alle gegenseitige Successionsrechte aufgehoben und ausgeschlossen hatte, der nächste Erbe von Winzenburg, welches der Vater auf seinen mütterlichen Grundstücken erbauet hatte und von der Hildesheimschen Kirche zu Lehn ging.

Es fiel aber, als Hermann seiner Lehne verlustig wurde, nicht an den nächsten Agnaten und dies war Heinrich, da jener keine Söhne hatte, sondern an den Lehnsherrn zurück und zwar nicht etwa für Hermanns Lebensdauer, sondern unwiderruflich. Dieses zeigen nicht nur die zwei päpstlichen Bullen, von denen gleich die Rede sein wird, sondern auch die, über die nachmalige Zurückgabe der Winzenburg an Hermann, von dem Bischofe Bernhard ausgestellte Urkunde, von der nur hier vorläufig zu bemerken ist, daß auch darin des Sohnes seines Bruders Heinrich und der etwaigen Anrechte desselben auf Winzenburg, nicht auf die entfernteste Weise gedacht wird.

Dem Bischofe Bernhard wurde weder vom Kaiser, noch von dem Grafen Heinrich, das verwirkte Lehn streitig gemacht. Er setzte sich als Lehnsherr in den Besitz desselben und nur zu einer Wiederherstellung der Burg, die er zum Schutze seiner Kirche nöthig hielt, und sie vorzurichten wünschte, bedurfte er der Erlaubniß des Kaisers. Er suchte sie nach und erhielt sie; und so stand Winzenburg aus der Asche wieder empor. [67])

Wie angenehm der Besitz von Winzenburg bei dem damaligen geringen Umfange der bischöflichen Tafelgüter (s. §. 28.) und bei Ermangelung anderer Burgen der Hildesheimschen Kirche gewesen sein müsse, läßt sich leicht er-

---

67) Castrum Winzenburg funditus dirutum ut sibi ad tutamen ecclesiae reaedificare liceret, ab imperatore Lothario impetravit quod et reaedificavit.
Chron. Hild. bei Leibnitz T. I. p. 747.

achten und ergibt sich um so mehr, da noch in den spätern Zeiten, wo eine beträchtliche Anzahl von Schlössern Eigenthum der Kirche war, Winzenburg des Stiftes Hauptschloß genannt wurde.[68]). Je angenehmer aber diese Erwerbung war, und je größern Werth man darauf legte, desto natürlicher war der Gedanke, sich gegen den Verlust einer so werthen Besitzung möglichst zu sichern. Die Furcht eines solchen Verlustes entstand um so leichter, als die Erwerbung weder auf Erbrecht oder Ankauf, noch auf einem ähnlichen Rechtstitel beruhete, sondern auf dem gegen einen mächtigen Vasallen ergangenen Straferkenntnisse, das durch Begnadigung und Restitution des Bestraften in seiner Wirkung leicht zweifelhaft werden und zu einer Rückforderung des eingezogenen Lehnguts Veranlassung geben konnte, wie denn der Erfolg nachgehends eine Furcht dieser Art vollkommen rechtfertigte.

Diese Furcht bewog wahrscheinlich den Bischof, von Innozenz dem Zweiten, und dessen Nachfolger Eugen dem Dritten, Bullen des Oberhaupts der Kirche zu erwirken, wodurch eine Wiederverleihung der Winzenburg und jede Veräußerung derselben untersagt wurde. Es ist nicht im geringsten wahrscheinlich, daß beide Päpste diese Bullen aus eigener Bewegung erlassen haben sollten. Wie sollten sie dazu kommen, die Dispositionsbefugnisse des Bischofs, welche durch die kanonischen Bestimmungen begränzt und geordnet waren, hinsichtlich eines einzigen neu erworbenen Schlosses besonders zu beschränken und zu beengen?

Diese Frage läßt sich nicht wohl anders beantworten, als wenn man einen eignen Wunsch des Bischofs voraussetzt und annimmt, daß diesem von den beiden vorhingenannten Päpsten entsprochen sei.

Die verbietende Bulle Innozenz des Zweiten ist zu Pisa, den 25. November 1135, und die seines Nachfolgers, Eugen des Dritten, zu Viterbo, den 27. Junius 1149 erlassen. Die origines Guelphicae enthalten beide Bullen ihrem ganzen Inhalte nach.[69])

---

68) Bischof Magnus nannte 1445 Winzenburg des Stichtes to Hildensem Hovet-Slot, als er selbiges aus den Händen der Brüder von Cramm wieder einlösete.
Hofmann antiq. Hild. p. 1365.

69) Tom. III. p. 448. 449.

Daß Hermann, außer der Entsetzung von seinen amtlichen Würden und der Einziehung seiner Lehne, auch mit dem Verluste seiner freien Erbgüter bestraft sei, davon melden die geschichtlichen Quellen nichts. F. G. Reinhard in seiner oben §. 2. angeführten Abhandlung [70]) meint, daß diese Erbgüter an die Familie, und zwar, nach Anleitung seines davon aufgestellten irrigen Stammbaums, an Hermanns Brudersöhne gefallen und von diesen bis zu seiner Begnadigung besessen seien. Es läßt sich aber diese Meinung mit der Todtheilung nicht vereinigen, die man doch annehmen muß, wenn man sich den Heimfall von Winzenburg an die Lehnsherrschaft erklären will, während Hermanns Bruder noch am Leben war.

Wahrscheinlich hat der Verurtheilte diese Güter behalten und sie während seiner Zurückgezogenheit und bis zum Eintritte der Begnadigung selbst benutzt. Wenigstens war er bei seinem Tode, außer dem Schlosse Winzenburg und den spätern Erwerbungen, im Besitze beträchtlicher Güter, die sich zwei mächtige Fürsten streitig machten, wie die Folge zeigen wird.

§. 14.

Wiederbesetzung der von Hermann verwirkten Ämter, und Erörterung der damit verbundenen Amtsgewalt.

Worin die Amtswürden bestanden, welche der Verurtheilte mit seinen Lehnen verlor — ist eine Frage, die sich von selbst aufdringt. Sie hat ihre Schwierigkeiten, wird sich aber doch befriedigend lösen lassen.

Beide Winzenburger, Hermann I. und II., werden mitunter comites patriae — comites provinciales — genannt. Dieser Titel entspricht dem eines Landgrafen, und Hermann II. wird selbst in einer Urkunde vom Jahre 1129, wodurch Kaiser Lothar den Verkauf eines Hofes, Abbenrod im Harzgau, bestätigt, Landgravius genannt. [71]) Einige alte Schriftsteller erzählen ferner, daß Kaiser Lothar, nachdem er den Hermann II. seiner Ämter

---

70) §. XXV. p. 70.

71) Maderi antiquit. Brunsv. p. 229. O. G. T. II. p. 494. 495.

und Würden im Jahre 1130 entsetzt hatte, den bekannten Thüringschen Grafen Ludewig III., als Landgrafen in Thüringen habe folgen lassen.

Hieraus hat sich die, in ältern Zeiten ziemlich allgemeine Meinung gebildet, daß, nach dem Tode des letzten Markgrafen in Thüringen, Ekbert II., im Jahre 1089, die beiden Winzenburger ihm nacheinander gefolgt seien. F. G. Reinhard in der mehrmals angeführten Abhandlung über den Ursprung des Thüringschen Landgraviats, hat diese Meinung umständlich entwickelt und sie historisch zu begründen gesucht. Er bezieht sich auf die, in Urkunden den Winzenburgern beigelegten Titel, und argumentirt aus den eben erwähnten Erzählungen einiger alten Schriftsteller von dem Übergange des Thüringschen Landgraviats von Hermann II. auf den Graf Ludewig III. von Thüringen, daß bei jenen Titeln das ausgelassene Wort Thüringen verstanden werden müsse. Auch wird davon, daß Hermann, selbst nach dem Verluste seines vermeinten Landgraviats, in den Urkunden seinem Amtsnachfolger, dem wirklichen Landgrafen von Thüringen vorgesetzt werde, ein Argument für die Richtigkeit seines Satzes entlehnt.

Indessen lassen sich diesen Gründen so erhebliche Gegengründe entgegensetzen, daß die meisten neuern Geschichtschreiber die Winzenburger aus der Reihe der Landgrafen von Thüringen ganz ausstreichen, oder sie als Landrichter im Leingau bloß für Nordthüringsche Landgrafen gelten lassen.

Beide Meinungen fallen so sehr zusammen, daß nur darüber eine Verschiedenheit bleibt, ob im Zwölften Jahrhunderte noch von Nordthüringen die Rede sein und ein Landgraviat dieses Landstrichs angenommen werden könne.

Schumacher in seinen Nachrichten und Anmerkungen zur Sächsischen Geschichte bestritt zuerst die gemeine Meinung.[72]) Wenck in der Hessischen Geschichte, Heinrich im Handbuche der Sächsischen Geschichte.[73]) Gal-

72) III. Stück. Eisenach 1767. S. 18—27.

73) Thl. I. S. 205. Der Verfasser hat die gemeine, in seinem Handbuche der Deutschen Reichsgeschichte Thl. III. S. 17. und in der Sächsischen Geschichte Thl. I. S. 226. ausgesprochene Meinung verlassen und in dem Handbuche, einer neuen umgearbeiteten Ausgabe

letti in der Gothaischen Geschichte. [74]) Rommel in der Hessischen Geschichte, der Herr Drost von Holle, [75]) der Landdrost von Wersebe [76]) sind der Schumacherschen Ansicht in mehrerm oder minderm Umfange gefolgt.

Von diesen Abweichungen wird nachher die Rede sein. Die gemeinschaftlichen Gründe gegen die ältere gewöhnliche Meinung sind die folgenden:

1. Kein einziger Schriftsteller, und es fehlt für den beregten Zeitraum doch nicht daran, gedenkt der Erhebung Hermanns I. zum Thüringschen Landgraviat nach Ekberts Ermordung im Jahre 1089. Wenn aus dem Stillschweigen der Geschichtschreiber bei minder wichtigen Gegenständen nicht auf das Nichtdasein einer Begebenheit geschlossen werden mag; so rechtfertigt sich ein solcher Schluß doch dann, wenn Ereignisse von Wichtigkeit und von Einfluß auf den Gang der Dinge im lieben Vaterlande in Frage stehen. Von höchstem Interesse wäre es aber für ganz Deutschland gewesen, wenn der Kaiser den unruhigen, gegen ihn sich auflehnenden Thüringern einen Herrn von seiner Parthei hätte aufdringen wollen.

2. Eben dieses jetzt erwähnten Verhältnisses wegen — wegen der Unruhen, worin Thüringen befangen war — läßt es sich nicht wohl denken, daß grade in einer solchen unruhigen Periode eine neue Verwaltungsmaßregel vom Kaiser genommen und selbst in der Wahl der Person eines Fürsten, Stoff zu neuem Misvergnügen gelegt sein sollte. Wäre es geschehen, würden es die Schriftsteller verschwiegen haben?

3. Es ist durch keine Urkunde erwiesen, daß die Winzenburgsche Familie mit Gütern in Thüringen angesessen war; und dieses war, nach dem damaligen Zustande der Dinge, doch wohl ein unumgängliches Erforderniß, wenn dort Jemand aus derselben, als höchste obrigkeitliche

---

jenes frühern Werks über die Sächsische Geschichte, die Schumachersche Meinung angenommen.

74) Theil I. S. 54.

75) Abhandlung über die Stiftungsurkunde des Klosters St. Michael zu Hildesheim im Hannov. vaterl. Archive 1825. № XII.

76) Geschichtliche Bemerkungen zu dem gedachten Stiftungsbriefe. Ebendaselbst № XIII.

Person nächst dem Kaiser, mit Erfolg auftreten und den Pflichten seines Amts genügen sollte. [77])

4. Die Urkunden, in welchen Hermann I. und II. als comites provinciales, als comites patriae aufgeführt werden, betreffen durchaus keine Thüringsche Angelegenheiten.

Keine einzige Thüringsche Urkunde gedenkt der Winzenburger in einem Verhältnisse, das auf ihre Landgrafenwürde nur von fern schließen ließe, während Ludewig, der erste Landgraf von Thüringen nicht bloß als comes patriae, comes provincialis bezeichnet; sondern mit dem Zusatze: de Thuringia oder Thuringiae aufgeführt wird.

5. Mehrere Schriftsteller nennen Ludewig den ersten Landgrafen in Thüringen, imperatoria largitione primum Landgravium factum [78]) — Ludovicum Landgravium, hujus nominis primum in Thuringia principem, [79]) primum et genere et nomine comitem provincialem [80]) wohingegen Hermann II. von Winzenburg als Landgraf in Sachsen, (Landgravius de Saxonia) bezeichnet wird. [81])

6. Mächtige Grafen, die bei dem Abgange der Gauverfassung sich in dem Besitze der Obergerichtsbarkeit erhalten hatten und einem ehemaligen Kaiserlichen Landge-

---

77) Einen Güterbesitz der Winzenburger in Thüringen nimmt jedoch Rommel an, (H. G. Thl. I. Note 3. zum dritten Buche S. 197. der Anmerkungen) indem er sich auf eine Urkunde Heinrich IV. bezieht, in welcher eine der Mainzer Kirche von dem Grafen Ulrich von Weimar gemachte Schenkung bestätigt wird, die der schon verstorbene Schenkgeber per manum Herimanni comitis de Thuringia vollzogen habe. Die Urkunde hat Gudenus und setzt sie ohngefähr ins Jahr 1120. (C. D. T. I. № 148.)

Sollte hieraus auch eine Vermuthung für einen Winzenburgschen Güterbesitz in Thüringen entspringen; so ist diese Vermuthung von einer beurkundeten Gewißheit doch sehr verschieden. Wäre aber auch diese vorhanden, so würde daraus wieder nicht auf einen Thüringschen Landgraviat zu schließen sein, den auch Rommel verwirft.

78) Ann. breviss. ap. Pist SS. r. G. Tom. I. p. 1369.

79) Ann. brev. ap. Eccard in hist. gen. princip. Sax. sup. p. 347.

80) Chronic. Gozecense ap. Hofm. SS. r. Lus. Tom. IV. p. 111.

81) Narrat. geneal. de post. S. Leopold. ap. Pez SS. r. Aust. p. 575. Hist. fundat. Mellic. ibid. p. 300.

richte vorstanden, wurden auch comites patriae, comites provinciales genannt.

In einer Urkunde von 1074 wird ein dominus Henricus de Vornpach comes provincialis ex utraque parte Oeni fluminis genannt. [82]) In eben dem Sinne werden im dreizehnten Jahrhunderte die Grafen von Bucheck in der Schweiz als comites landcravii de Buochecha bezeichnet, die Grafen von Habsburg als Landgravii Zurigviae und was sonst comitatus Thuricensis hieß, wurde nachher auch Landgraviatus Turgoviae genannt. [83])

Die Winzenburger, Landrichter des Leingaues und, nach der Meinung einiger neuerer Schriftsteller, auch einiger benachbarter Gauen, konnten daher ebenfalls mit diesem Ehrentitel bezeichnet werden, ohne daß man daraus einen Schluß auf fürstliche Gewalt und fürstlichen Rang sich erlauben darf. Sie nannten sich selbst meistens nur comites, auch der gleichzeitige Abt von Reinhausen legt ihnen keinen andern Titel bei; und er, mit den Verhältnissen der Stifter seines Klosters bekannt, hatte doch keinen Grund, ihnen einen gebührenden höhern Rang zu entziehen und sie mit einem geringern Ehrenprädikate aufzuführen.

7. Gleichzeitige Schriftsteller, welche Hermanns II. Verurtheilung und Bestrafung erzählen, reden nur von dem Verluste seines comitatus und dessen Verleihung an Ludewig von Thüringen.

Der Sächsische Annalist, der von sich selbst bezeugt, daß er dem ersten Kreuzzuge beiwohnte [84]) und seine Geschichte mit dem Jahre 1139 endigt, sagt an dem §. 11. und 12. bereits angeführten Orte, nachdem er der Ermordung des Grafen von Luckenheim und der Verurtheilung seines Mörders erwähnt hat, in Beziehung auf die fragliche Verleihung: et comitatum ejus praedicto Lodovico de Thuringia dedit.

Der **Chronographus Saxo**, welcher zwar später, aber doch in dem nämlichen Jahrhunderte lebte, gedenkt in der §. 11. allegirten Stelle ebenfalls nur der

---

82) Monum. Boic. Tom. IV. p. 298. Vergl. oben §. 8. Not. 36.

83) Zapf. monument. anecdot. T. I. p. 163. 165. 166. № 2.

84) Pag. 539. bei Eccard am angezogenen Orte.

Übergabe eines Komitats an Ludewig von Thüringen. Nicht mehr, als dieses, sagt das Chronicon montis Sereni[85]), und es ist, nach dem vorher Angeführten, gar kein Grund vorhanden, diesen comitatum des Grafen Hermann von einem Thüringschen Landgraviate zu verstehen.

§. 15.

Fortsetzung.

Wenn spätere Schriftsteller, wie Dodechinus[86]), Albert von Stade[87]), die Annalen von Bosau[88]), der Verfasser der Geschichte der Landgrafen von Thüringen[89]), Engelhusius[90]), das Erfurtsche Chronikon Sampetrinum[91]) erzählen, daß Hermanns landgräfliche Würde in Thüringen dem Grafen Ludewig von Thüringen übertragen sei, so verwechseln sie die feierliche Installation des Letztern mit dem wirklichen Thüringschen Landgraviate, mit dem ihm verliehenen, Hermann abgenommenen Landrichteramte im Leingau, oder einigen benachbarten Gauen, weil diese feierliche Installation und die weniger bedeutende Übertragung des bemerkten Komitats gleichzeitig erfolgte. Die Urkunden, welche die Winzenburger comites patriae, comites provinciales nennen, unterstützen diese Meinung nicht, weil keine derselben des Thüringer Landes erwähnt, und eine Erklärung der Urkunden aus den spätern Schriftstellern und die Bewahrheitung dieser aus den Urkunden, einen so sichtlichen Cirkelschluß herbeiführen, daß man auf denselben gar kein Gewicht legen kann. Engelhusius erzählt die Veranlassung der Bestrafung Hermanns ganz falsch und im Widerspruche mit andern Schriftstellern.

F. G. Reinhard in der oft angeführten Abhandlung, rügt dieses und pflichtet ihm dennoch darin, was er

85) Menke SS. r. Germ. II. p. 173.
86) Pist. SS. r. G. T. I. p. 636.
87) Schilter SS. r. G. p. 277.
88) ap. Eccard in corp. hist. med. aev. T. I. p. 1008.
89) idem in hist. gen. princ. Sax. super. p. 376.
90) Leibnitz SS. T. II. p. 1099.
91) Menken SS. r. G. Tom. II. p. 211.

von der Übertragung einer Thüringschen Landgrafschaft an Ludewig erzählt, vollkommen bei. Diese Inkonsequenz rügt schon Schumacher [92]) und bestreitet deshalb die Glaubwürdigkeit dieses Beweismittels.

Ein anderes finden die Vertheidiger der ältern Meinung darin, daß die Winzenburger in den Urkunden zuweilen den Fürsten vorständen und sogar Hermann II. nach seiner Entsetzung vom Thüringschen Landgraviate, dem Landgrafen Ludewig vorgesetzt werde. Indessen in dem Stiftungsbriefe über das Kloster Gerode vom Jahre 1124, zu welcher Zeit Hermann noch Landgraf von Thüringen gewesen sein soll, steht er Ludewig und dessem Bruder Heinrich nach, so auch in Konrad II. Diplome über die Weihung der Kirche zu Hersfeld vom Jahre 1144. [93])

Dagegen kommen zwei Diplome des nämlichen Kaisers, beide vom 18. Oktober 1144, vor, in deren einem Hermann mit seinem Bruder Heinrich dem Landgrafen Ludewig von Thüringen vor, und in dem andern ihm nachgesetzt wird. [94])

Hieraus ergibt sich mithin kein Argument für die landgräfliche Würde von Thüringen.

Alle oben erwähnten neuern Schriftsteller sind also der Meinung, daß ein südthüringscher Landgraviat der Winzenburger nicht erweislich sei. Ehe indessen ihre Ansichten, in so weit sie von einander abweichen, in nähere Erwägung kommen können, darf nicht unbemerkt bleiben, daß ein neuerer Bearbeiter der Thüringschen Geschichte, Herr Doktor Wächter in Jena [95]), der ältern Reinhardschen Ansicht beistimmt und, auf den Grund der spätern historischen Zeugnisse, die er mit den frühern, welche nur von einem Comitate, nicht von der landgräflichen, auf Ludewig III. übertragenen Würde reden, in Verbindung bringt, die Behauptung aufstellt, daß die neuern Schrift-

---

92) Am angef. Orte. S. 22.

93) de Guden. C. dipl. T. I. № 26. und 57.

94) Wencks Urkundenbuch z. 2. B. der Hessischen Geschichte № 64. und 65.

95) Thüringsche und Obersächsische Geschichte bis zum Anfalle Thüringens an die Markgrafen von Meissen im Jahre 1247. v. Dr. Wächter. Leipzig 1826. II Theile. 8.

steller **entsetzliches Unrecht** hätten, wenn sie die Thüringsche Landgrafschaft den Winzenburgern absprächen. Dem Argumente der Gegner, daß weder der Erhebung derselben zu dieser Würde von den gleichzeitigen Schriftstellern gedacht werde, noch irgend eine Amtshandlung dieser Winzenburger Landgrafen in Beziehung auf Thüringen bekannt sei, wird folgendes entgegen gestellt. Wie Karl der Große die einzelnen Herzogthümer in mehrere Grafschaften aufgelöset habe, um sich ihres Gehorsams desto besser zu versichern; so habe jetzt das entgegengesetzte Interesse den König geleitet, den einzelnen Herren, um sie desto besser im Zaume zu halten, einen Fürsten vorzusetzen. Das früher von den Königen unmittelbar durch Grafen verwaltete Thüringen habe einen Landgrafen erhalten, d. h. einen Grafen des Landes, während es bei den Gaugrafen sich nur um einen Gau gehandelt hätte. Aber an der Entstehung der landgräflichen Würde habe nach und nach gearbeitet werden müssen, damit die Herren daran gewöhnt würden; die landgräfliche Würde hätte nicht auf einmal ins Leben treten können. Daher fänden wir den Namen eines Landgrafen früher, als wir etwas von dessen Wirkungen hörten. Daher sei es erklärlich, warum sich von einer so wichtigen Begebenheit nichts aufgezeichnet finde. Auf die übrigen Gegengründe der Schriftsteller, welche seinen Satz verneinen, hat sich der Verfasser nicht eingelassen. Aus der Möglichkeit, ja selbst aus der Räthlichkeit einer Maßregel, läßt sich aber nicht auf die Wirklichkeit schließen. Außerdem hätte es, wenn auch nur ein Versuch gemacht werden sollte, den ältern Hermann der Provinz Thüringen als Landgrafen vorzusetzen, und die Eingesessenen derselben mit dem Gedanken an eine Veränderung der Verfassung vertraut zu machen, ohne solche augenblicklich vollständig ins Leben treten zu lassen, dennoch einer öffentlichen Anstellung des neuen Königlichen Beamten bedurft. Welcher andere Weg war zu dem Ende möglich, und wie hätte eine Anstellung in diesem Wege so völlig unbekannt bleiben können, daß kein gleichzeitiger Schriftsteller derselben gedächte?

Selbst der Versuch der Anstellung, wenn er sich auch nur in einem kleinen Bezirke wirksam hätte äußern können, oder sich auf die bloße Ernennung beschränken müssen, würde unter den damaligen Verhältnissen nicht verschwiegen sein.

Meines Erachtens ist durch diese Ansicht weder ein Thüringscher Landgraviat im Allgemeinen, noch ein Nordthüringscher insbesondere, für die Winzenburger gerettet.

§. 16.

Fortsetzung.

Letztern nehmen Schumacher, Galletti und Heinrich (§. 14.) an. Sie verkennen nicht, daß sich die Amtsthätigkeit der Winzenburger nur als höchster Landrichter im Leingau zeige, im eigentlichen Thüringen sich davon keine Spuren finden. Sie nehmen dabei den Fortbestand einer ältern Abtheilung von Thüringen in das nördliche und südliche an, und meinen, die beiden Hermann seien von ihrem Landrichteramte in Nordthüringen Landgrafen von Thüringen genannt, ohne ihnen also eine weitere Amtsbefugniß, oder einen weitern Wirkungskreis einzuräumen, als Wenck, der in ihnen nur die Landrichter des Leingaues, oder des hohen Landgerichts am Leineberge erblickt, welche im Besitze der höhern Königlichen Gerichtsbarkeit verblieben waren.

Es fragt sich also nur, ob dieses Verhältniß eine Veranlassung enthalte, die fraglichen Personen deshalb als Landgrafen in Nordthüringen zu bezeichnen? Dieses kann jedoch nicht wohl der Fall sein, indem eines Theils im zwölften Jahrhunderte die Eintheilung in Nord- und Südthüringen nicht mehr üblich war und andern Theils die vordern Hannoverschen Lande um die Leine und Weser, und insbesondere der Leingau, niemals zu Nordthüringen gehörten. Wäre dieses der Fall, so würde er zur Halberstädtischen Diöcese, welche für Nordthüringen errichtet wurde, geschlagen sein; er ist aber bei der Mainzer Kirche verblieben und von den Archidiakonen derselben respizirt. Die nähere Entwickelung dieser Verhältnisse würde zu weit führen, und, indem ich darauf aufmerksam mache, daß der nicht selten erwähnte Gau Nordthüringau nicht für das von dem Thüringschen Reiche an die Sachsen gekommene Nordthüringen zu nehmen sei, wodurch häufig Misverständnisse entstanden sind, verweise ich auf die weitere Ausführung bei Wenck. 96)

---

96) H. G. Thl. 2. §. XXI. S. 194. §. XXIV. S. 350.

Die beiden gelehrten vaterländischen Geschichtforscher von Wersebe und von Holle, verwerfen mit Wenck einen Thüringschen Landgraviat unsers Hermann, weichen aber darin von dem Hessischen Geschichtschreiber ab, daß Jener zum Winzenburger Landgraviate nebst dem Leingau die Gauen: Lisga, Rittega, Morunga, Suilbergi rechnet, dieser aber die fragliche landgräfliche Amtsgewalt nur auf den Leingau und Lisgau ausdehnt.

Die Gründe für diese letzte Meinung sind folgende:

1. „Hermann II. findet sich in dem Besitze der Mainzischen Lehne im Lisgau, die vorhin die Katlenburger hatten und zwar noch vor dem Tode des letzten Grafen von Bomeneburg.

2. Man findet keine Andeutung, daß ein anderer Amtsgraf im Lisgau zwischen 1107 und 1157 bestellt gewesen. Dagegen werden die Winzenburgschen Liegenschaften in Sachsen als sehr ausgebreitet angegeben, und man hat also Ursache, außer der Leinegrafschaft, außer den hernach angekauften Nordheimschen Gütern und außer den Hildesheimschen und andern Lehen, noch mehrere Besitzungen vorauszusetzen, welche in einer andern Gegend aber nicht wohl gedacht werden können. Jenes Schweigen über einen Grafen im Lisgau würde sonst nur daraus sich erklären lassen, daß der Gau mit den benachbarten Gütern der mächtigen Grafen von Nordheim vereinigt worden. Daß dieses aber nicht geschehen sei, ergibt sich wohl genügend aus der im Jahre 1157 geschehenen Verleihung an Heinrich den Löwen.

3. Hermann II. hatte drei im Lisgau belegene, dem Kloster Katlenburg übereignete Zehnten, sich selbst angemaßt. 1139 wurden sie auf Verwendung Adelberts von Mainz zurückgegeben. [97]) Nicht wohl konnte ein anderer, als der im Lisgau gebietende Graf, sich eine solche Eigenmächtigkeit erlauben.

4. Können die Ansprüche der Grafen von Dassel auf Einbeck, denen sie im Jahre 1274 entsagten, aus diesem Satze erläutert werden. Ihr erster angeblicher Besitz fällt grade in die Periode von 1130 bis 1137, wo Hermann seiner Amtswürden entsetzt war, und das Amt der Grafen im Lisgau kann dem Dasselschen, in der Nähe be-

---

97) O. G. T. IV. p. 545.

güterten Hause, übertragen gewesen sein. Da der Landgraf Hermann durch Konrad III. begnadigt wurde und Alles wieder erlangte, was er gehabt hatte, so müssen auch die Grafen von Dassel resignirt haben, welches vielleicht ohne Entschädigung geschehen ist, und den Grund ihrer nachmaligen Entschädigungsansprüche enthalten hat.

5. Endlich fällt die Zeit der Verleihung des Lisgaues an Heinrich den Löwen in die nächsten Jahre nach dem Tode Hermanns, und nachdem die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Markgrafen Albrecht dem Bären über die Nachfolge in die erledigten Güter der Grafen von Winzenburg und von Plötzke auf dem Reichstage zu Würzburg auf diese Weise geschlichtet waren, daß jene an Heinrich, diese an den Markgrafen gelangen sollten. Eben diese spätere Verleihung des Lisgaues an Heinrich den Löwen bewährt es, daß beim Abgange des Katlenburgschen Hauses, dieser Komitat nicht an das Haus Nordheim überging und so durch Erbschaft an den Herzog gelangte; denn sonst hätte er sich längst im Besitze des Lisgaues befunden, und denselben nicht erst im Jahre 1157 vom Kaiser Friedrich I. mit den Waldungen am Harze erhalten. [98])"

Für die weitere Ausdehnung der Winzenburger Landgrafschaft auf die Gaue: Rittega, Morunga, Suilbergi wird anderer Seits angeführt:

„Die Benennung eines Landgrafen (patriae comitis), die erst mit dem Ablaufe des eilften Jahrhunderts üblich wurde, bezeichnet einen solchen, der, ohne auf den Herzogtitel Anspruch zu machen, und ohne einem Gränzdistrikte als Markgraf vorzustehen, über ein, aus mehrern Gauen zusammengesetztes Gebiet, oder ganzes Land, unabhängig von einem Herzoge regierte. Es würde demnach dieser Titel auf die beiden Winzenburger nicht anwendbar gewesen sein, wenn deren Gebiet nur einen einzigen Gau begriffen hätte. Die Landgrafschaft hat sich wahrscheinlich auf diese Art gebildet. Wenn die fraglichen Gaue gleich ungezweifelt zu der Provinz Sachsen gehörten, wogegen Hessen fränkisch war; so waren sie doch den, zu Lüneburg regierenden Herzogen zu Sachsen aus dem sogenannten Billingschen Geschlechte, so entlegen, daß diese über die

98) Vaterländ. Archiv a. a. O. S. 190. u. ff.

Gaugrafen derselben wohl niemals viel zu sagen hatten. Insbesondere aber regierte ohne Zweifel, Otto von Nordheim, seitdem er als Herzog von Baiern mit jenen Herzogen auf gleicher Stufe stand, von denselben unabhängig und wurde von den Reinhausenschen Grafen im Gau Logne und den Katlenburgschen im Lisgau als ihr Vorgesetzter anerkannt.*)

Otto ward zwar des Herzogthums Baiern entsetzt, blieb aber unter den Sachsen fortwährend in gleicher Maße geachtet. Nach seinem Tode führte zwar sein Sohn Heinrich der Fette den Herzogtitel nicht fort, daß derselbe indessen dem ganzen bemerkten Distrikte, gleich seinem Vater, vorgestanden habe, beweiset ausdrücklich das Zeugniß Alberts von Stade, der von diesem Heinrich sagt, er sei Landgraf gewesen**), welches wirklich keinen andern Sinn haben kann.

Da nun bald nach dem Tode desselben, noch unter dem Kaiser Heinrich V., der angesehene Hermann von Winzenburg, dessen erbliche Gaugrafschaft im Gau Logne in diesem Distrikte lag, als patriae comes erscheint, so wird man die demselben beigelegte Landgrafschaft wohl mit Grunde für dieselbe, die Heinrich von Nordheim verwaltet hat, annehmen dürfen. Die von Hermann erbauete Winzenburg sollte, allem Anscheine nach, eine Gränzburg dieses landgräflichen Gebiets sein, und war wirklich noch über die Gränze in den Gau Flenithi hineingerückt." [99])

Beide Gelehrte haben ihre verschiedenen Ansichten in der nämlichen Zeitschrift [100]) weiter entwickelt und ihre

) Die in den Or. Guelph. T. IV. P. 480—83. in der Note) beigebrachten Anmerkungen und Urkunden ergeben es sehr deutlich, daß dem Herzoge Otto neben seinem Baierschen Herzogthume auch ein anderweites Sächsisches, welches die erwähnten Gaue begriff, zugeschrieben wurde. Diese Gaue gehörten alle zu der unmittelbaren bischöflichen Diöcese des Erzbisthums Mainz.

**) Ad ann. 1105 in Schilteri SS. r. G. p. 256. 257. schreibt Albert von Stade von dem Herzoge Otto: Hic sepultus est Northem et habuit tres filios Henricum crassum, qui fuit Landgravius, pater Rikenzen imperatricis, qui occisus est Norden in Fresia et Cononem comitem de Bicheling, qui etiam occisus est, et Siffridum de Bomeneburgh patrem junioris Siffridi.

99) Vaterl. Archiv a. a. O. S. 220. und ff.

100) Jahrg. 1826. № VI. S. 153. Jahrg. 1827. № XIX. S. 354.

Meinungen vertheidigt. Die, welche den größern Umfang des Landgraviats annimmt, beruhet auf der Voraussetzung, daß Otto von Nordheim nicht allein eine Zeitlang dem Herzogthume Baiern vorgestanden, sondern auch nach dem Verluste dieser Würde, in seiner vaterländischen Provinz, und zwar in den angegebenen Bezirken, herzogliche Gewalt ausgeübt habe.

Grade diese Voraussetzung ist aber, wo nicht völlig grundlos, doch mindestens höchst zweifelhaft.

Otto von Nordheim wurde im Jahre 1061 zum Herzoge erhoben, aber nicht von Sachsen, sonderu von Baiern. Er ward zwar dieses Herzogthums entsetzt, behielt aber dennoch fortwährend den herzoglichen Titel bei. Dieser Umstand und die Thatsache: daß der gewesene Herzog von Baiern von Heinrich IV. zum königlichen Statthalter in Sachsen ernannt worden war und die Kriegsmacht der Sachsen befehligte, in der Wirklichkeit also, als Kriegsanführer der Sachsen oder Herzog auftrat, hat wahrscheinlich zu dem Irrthume geführt, daß Otto einen Dukat an der Weser bekleidet habe. Bei den eben bemerklich gemachten Verhältnissen, konnte es sehr leicht geschehen, daß eine persönliche Amtsgewalt für eine erbliche Würde gehalten ward, und in den spätern Diplomen von 1332 und 1447, welche von Wersebe für seine Meinung anzieht, von der römischen Kurie unser Otto als Herzog von Sachsen und Baiern aufgeführt ward.

Das Diplom von 1072, welches zu dem nämlichen Zwecke dienen soll, ist, nach einer Erörterung des Herrn Oberamtmanns Wedekind, [101]) von dem Billingschen Herzog Otto zu verstehen, so wie endlich die Urkunde der Gräfin Kunigunde von Beichlingen vom Jahre 1117, in welcher Otto dux Saxonicus genannt wird, (O. G. IV. 534. N.***) sich sehr natürlich aus der Statthalterschaft und dem Heerführeramte der Sachsen erklärt. Sollte indessen wirklich von einem eigentlichen, von dem gewesenen Baierschen Herzoge Otto von Nordheim verwalteten Sächsischen Dukate die Rede sein können, so würde doch, wie für die von Hollesche Ansicht angeführt wird, nicht abzusehen sein, warum Heinrich der Dicke in der herzoglichen Gewalt über die hier in Rede stehenden Gaue, seinem Vater nicht

---

101) Wedekind in Hermann Herzog v. Sachsen. S. 67.

sollte gefolgt, sondern ein benachbarter, wenn gleich auch reichbegüterter Gaugraf dem Sohne vorgezogen sein. Die Meinung: daß die Winzenburger landgräfliche Amtsgewalt sich nicht bloß über den Leingau, sondern auch über den Lisgau sollte erstreckt haben, ist demnach, wenn das Wort Landgraf für den vorgesetzten Grafen eines einzigen Gaues zu viel sagen sollte, viel annehmlicher, als der Übergang eines nicht erweislichen Nordheimschen Dukats auf das Winzenburger Haus. [102])

§. 17.

Hermann erscheint nach Lothars Tode wieder im öffentlichen Leben, jedoch ohne sich zuerst von dem Schlosse Winzenburg zu benennen.

Mit dem Tode des Kaisers Lothar, des strengen Richters unsers Hermanns, (er starb den 3. Oktober 1137) beginnt eine neue glänzende Epoche in dem Leben des fast geschichtlich verschollenen Grafen von Winzenburg. Der neue König Konrad III. war sein Gönner und Beschützer. Durch ihn gelangte der Bestrafte nicht allein zu seinen vorigen Ämtern und Würden, sondern sein Ansehn und seine Güter wurden beträchtlich vermehrt. Ob er diese Gnade durch Theilnahme an dem Kampfe des Schwäbischen Hauses gegen Lothar (1134) verdient, oder ob bloß das ungünstige Verhältniß, in welchem Hermann zu Kon-

102) Ich bin in dieser Darstellung, hauptsächlich in Ansehung des Nordheimschen Dukats, dem gelehrten Verfasser des interessanten historischen Werks: die Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel B. II. Kap. 2. §. 22. gefolgt, welcher, wenn gleich nicht ausdrücklich, für die von Hollesche Meinung sich ausspricht, doch Buch III. §. 4. sich derselben sehr nähert. Böttiger in der Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen, S. 100. und 101. schließt sich der von Wersebeschen Meinung an, die er irrig mit der ganz verschiedenen von Holleschen Ansicht für identisch hält. Indessen glaubt er, sei bei der Zersplitterung des Winzenburgschen Besitzthums nur noch der Leingau an Ludewig gekommen, und dieser habe seine neue Würde auf seine Thüringisch-Sächsischen Besitzungen mit übertragen. Neue Gründe für die angenommene größere Ausdehnung der Winzenburger Grafengewalt sind nicht vorgetragen, ja die von Hollesche Meinung ist nicht einmal hervorgehoben und besonders gewürdigt, und um so weniger bedarf es hier etwas Mehrern, als einer Beziehung auf die so eben vorgetragenen Gegengründe.

rads Widersacher stand, ihm zum Verdienste gereicht habe, muß dahin gestellt bleiben. Die Wirkungen der Königlichen Gnade liegen vor Augen; über den Grund derselben schweigen die Geschichtschreiber.

Seit dem Jahre 1139 finden wir Hermann und seinen Bruder Heinrich wieder als Zeugen unter Urkunden. Indessen die Zurückgabe der Winzenburg war bis dahin nicht erfolgt. Die königliche Restitution des Grafen hatte den Bischof von Hildesheim nicht bewogen, diese, durch päpstliche Bullen unwiderruflich an seine Kirche gekettete, Besitzung aufzugeben. Erst später führten Unterhandlungen zu diesem Ziele. Es ist also nicht zu verwundern, wenn Hermann sich bis dahin auch von andern ihm zugehörenden Besitzungen schrieb. Nach der Sitte der damaligen Zeiten, die nicht strenge an unveränderlichen Familiennamen hing, war dieses nichts Ungewöhnliches. Es nannten sich die Winzenburger Brüder also auch von andern Burgen, in deren Besitze sie sich befanden. Zu diesen gehören die Plesse und die Asleburg.

Unter einer Urkunde Konrad III., durch welche er dem Kloster Volkolderode eine Mühle schenkt, [103]) finden wir Hermann als Grafen von Plesse unter den Zeugen.

Daß es Hermann von Winzenburg war, leidet aus mehreren Gründen keinen Zweifel. In der Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz, durch welche die Brüder Heinrich und Hermann von Winzenburg mit den Mainzischen Lehnen des Grafen Siegfried von Bomeneburg investirt werden, und dagegen dem Erzstifte Mainz die Klöster Nordheim und Reinhausen überlassen, werden sie gleichfalls als Grafen von Plesse bezeichnet. [104])

Alle Zweifel, welche gegen die Identität der hier fraglichen Personen noch erhoben werden könnten, beseitigt eine Urkunde des nämlichen Erzbischofs, in welcher er im Jahre 1148 dem Kloster Reinhausen seine Rechte bestätigt. Es heißt darin: hoc praefatum coenobium (Reinhausen) comes Hermannus junior (vorher wird sein Vater comes Hermannus senior de Wintzenburch genannt.) Moguntinensi ecclesiae astipulante fratre suo

103) Origin. Guelph. T. II. p. 542.

104) de Guden. Cod. dipl. T. I. p. 160.

Henrico pro beneficio, quod comitis Siffridi fuerat, legali jure tradidit.[105]) Hieraus sieht man deutlich, wer die Brüder Hermann und Heinrich waren, welche die Klöster Reinhausen und Nordheim der Mainzer Kirche übereigneten. Reinhausen stand ihnen aus der Reinhausen-Gleichenschen Erbschaft und Nordheim aus dem Ankaufe der Bomeneburgschen Allodien zu, von denen nachher die Rede sein wird. Die Burg und Herrschaft Plesse, sehr vortheilhaft mitten im Leingau belegen, hatte Hermann wahrscheinlich von der Paderbornschen Kirche sich zu Lehn zu verschaffen gewußt. Wie diese Besitzung noch bei Lebzeiten des Grafen Hermann — etwa zwischen 1144 und 1150 — vielleicht als Paderbornsches Afterlehn — an die Dynasten von Höckelheim übergegangen sei, und diese nachgehends den Titel: edle Herren von Plesse geführt haben, ist bei Wenck[106]) nachzusehen.

Dieser hat sich um die Geschichte der genannten Dynasten, welche Letzner in seiner bekannten Manier bearbeitet und an Joachim Meier, Lehrer am Gymnasium zu Göttingen, einen treuen Nachbeter gefunden hat,[107]) ebenfalls ein unverkennbares Verdienst erworben.

Was die Asleburg betrifft, so werden die Brüder Hermann und Heinrich unter der schon im vorigen §. angeführten Urkunde vom Jahre 1139, wodurch der Erzbischof Adelbert von Mainz die Zurückgabe dreier von Hermann dem Kloster Katlenburg entzogner Zehnten bestätigt, so aufgeführt: Marchio Herimannus et frater ejus comes Heinricus de Asleburc.[108])

Diese Urkunden sind die frühesten, in denen Hermann, nach seinem Falle im Jahre 1130, wieder auftritt. Die Zunamen von Plesse und von Asleburg haben in Hermann oft den Winzenburger verkennen lassen. Vorzüglich hat die Asleburg Verwirrung erregt.

Man las dafür bei der leichten Verwechslung des l.

---

105) Pol. Leyser Hist. comit. Eberst. p. 85.

106) H. G. Thl. II. §. LVII. S. 710. §. LVIII. S. 735.

107) Letzner Stammbuch der Herren von Schwanringen und Edlen von Plesse. Mühlhausen 1587. 4. — Meier origin. et antiqu. Plessens. Lips. 1713. 4.

108) Or. Guelph. T. IV. p. 545. — Leuckfeld ant. Catlenb. p. 26.

mit s. Asseburg und rechnete mitunter die Winzenburger zu einer bekannten Familie des niedern Adels.

Wenn gleich dieser grobe Irrthum itzt längst berichtigt ist, so hat man doch bis in die neuesten Zeiten die Asleburg ganz am unrechten Orte aufgesucht. Ich hoffe, sie zweifelsfrei nachweisen zu können. Das Weitere wird hierüber gleich vorkommen.

§. 18.

Unter dem Namen der von Asleburg stiften die Brüder Hermann und Heinrich von Winzenburg das Kloster Derneburg im Hildesheimschen.

Im Jahre 1143 bestimmten beide Brüder Hermann und Heinrich ihren Hof zu Derneburg mit der darauf befindlichen, dem heiligen Andreas gewidmeten, Kapelle und deren sämmtlichen Zubehörungen, zu einer klösterlichen Stiftung.

Es ist darüber vom Bischofe Bernhard zu Hildesheim, den 9. April 1143, eine Urkunde [109]) ausgestellt. In derselben wird Hermann selbst, als Graf von Asleburg, aufgeführt, da sonst gewöhnlich seinem Bruder Heinrich dieses Prädikat beigelegt wird. Der Bischof bezeichnet die Stifter als die illustres viri, Comes scilicet Hermannus de Asleburg et frater ejus Henricus, und nennt sie nachgehends ingenui principes. Er verleihet die Advokatie des Klosters praedictis principibus et tam ipsis, quam posteris et heredibus, urbi Asleburg praesidentibus.

Diese Benennungen zeichnen die Stifter, als zum Stande des hohen Adels gehörend, hinlänglich aus. Weder sie, noch das Schloß Asleburg, sind mit den spätern Asseburgern und der Asseburg zu verwechseln. Wenn die Vogtei über Derneburg den Erben der Stifter und von ihnen dem jedesmaligen Besitzer der Asleburg beigelegt wird; so kann unter diesem Schlosse die Asseburg bei Wolfenbüttel, im Derlingau belegen, nicht verstanden werden. Sie wurde 1073 in dem Aufstande der Sachsen wi-

---

109) Lauenstein Hist. dipl. Hild. P. II. p. 247. — Strube Nebenstunden. Thl. III. № 20. S. 329.

*

der Heinrich IV. zerstört,[110]) und erst 1220 von Busso von Hagen wieder erbauet.[111]) Sie lag daher im Jahre 1143 in Trümmern.

Die ganze Urkunde ergibt es deutlich, daß nur die Winzenburger Brüder, Hermann und Heinrich, als die Stifter des Klosters Derneburg angesehen werden können. Schon Hofmann und Leibnitz lasen in derselben Asleburg und nicht Asseburg.[112])

Behrens in den Zusätzen zu der Steinbergschen Geschlechtsgeschichte glaubt dieselben aber verbessern und Asseburg lesen zu müssen.[113])

Strube, der seine Abschrift vom Original entnommen haben will, hat zwar a. a. O. auch Asseburg abdrucken lassen. Indessen hat er selbst gegen Scheidt diese Lesart für unrichtig erklärt und geäußert: daß eine genaue Einsicht des Originals ergebe, daß nicht Asseburg, sondern Asleburg gelesen werden müsse,[114]) und dieses Zeugniß wird über die richtige Lesart des fraglichen Eigennamens in der Derneburgschen Stiftungsurkunde keinen Zweifel übrig lassen. Sie befand sich vormals nicht im Kloster Derneburg, sondern nach dem von

---

110) Heinrich deutsche Reichsgeschichte. Thl. II. S. 543.

111) Hassel und Bege geogr. stat. Beschr. der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg. Thl. I. S. 381.

112) Behrens Steinbergsche Geschlechtsgeschichte. S. 4. — **Hofmann** Ant. Hild. p. 479.

113) Seite 3. und 46.

114) Scheidts Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte. S. 75. — Vergl. v. Wersebe Beschreibung der Gauen zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Werra und Weser. S. 165. und 188. Der Verfasser findet ebenfalls in den Grafen Hermann und Heinrich von Asleburg, die Winzenburger Brüder dieses Namens und glaubt, daß die genannte Burg in dem Dorfe Hohenassel belegen gewesen sei. Daß diese letzte Ansicht nicht völlig zutrifft, sondern die Asleburg oberhalb Burgdorf belegen war, erhellet aus den weitern in diesem §. beigebrachten Nachweisungen. In der Hauptsache trifft also das angezogene Werk mit mir zusammen; ganz vollständig aber ist dieses der Fall, mit den Wedekindschen Noten zu einigen Schriftstellern des deutschen Mittelalters. Heft VI. Note XLII: „Grafen von Asle, oder Asleburg.“ Auch in Schraders Dynastenstämmen zwischen Leine, Weser und Diemel (Göttingen 1832.) B. II. Kap. 1. §. 12. Note 109. wird die Lage der Asleburg gleichstimmend angegeben.

Wolf-Metternichschen Verzeichnisse des domkapitularischen Archivs zu Hildesheim vom Jahre 1667, in demselben, und zwar in der 20sten Kapsel № 12., und soll jetzt auf der Göttingschen Universitäts-Bibliothek aufbewahrt werden.[115]) Die Asleburg oder Burg Asle gehörte, nach dem Abgange der Grafen von Asleburg, den Söhnen Heinrich des Löwen, und fiel in der brüderlichen Theilung dem Kaiser Otto IV. zu. Der Pfalzgraf Heinrich zählt sie in der von ihm über seines Bruders Erbportion 1204 ausgestellten Urkunde, dessen Schlössern bei.[116])

Otto wollte eine Stifts- oder Klosterkirche in Scheverlingenborch gründen. Er bestimmte dazu ansehnliche Güter und machte davon für seine Stiftung eine Schenkung.[117]) Sein Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, gab dazu seine Einwilligung durch ein Diplom vom nämlichen Tage.[118])

In diesen Schenkungen wird namentlich gedacht der ecclesiae apud Elmesborch und der Hälfte (medietas) der ecclesiae apud Asle.

Otto änderte jedoch seine Absicht und übertrug die für Scheverlingenborch bestimmten Güter, wo nur drei Geistliche bleiben sollten, dem Stifte St. Blasius in Braunschweig.

Dieses bekam auch die Hälfte der Kirche bei Asle. In dem darüber zu Harzburg ausgestellten Diplome vom 18. Mai 1218,[119]) wird sie medietas ecclesiae in Asleborch genannt.

Diese Schenkung genehmigte ebenfalls der Pfalzgraf

---

115) (de Hammerstein) Data hist. de castro Derneburg p. 35.

116) O. G. T. III. p. 627. Haec sunt castra, heißt es dort, quae cesserunt proprietati dicti domini regis Lichtenberge, Asle Seiltberge cet.

117) ibidem p. 818. Scheverlingenburg lag im Amte Gifhorn und heißt jetzt Walle. Von Uslar Nachrichten vom Amte und Städtlein Gifhorn im neuen vaterländischen Archive von Spangenberg. 1r B. № IV. S. 60.

118) Rehtmeyer Braunschweigsche Kirchengeschichte. Beilagen zum 6ten Kapitel des zweiten Theils № II. p. 58.

119) Rehtmeyer a. a. O. № III. p. 59.

Heinrich,[120]) und der Bischof Siegfried von Hildesheim.[121]) Über die Lage dieser Kirche und mittelbar über die der Asleburg, imgleichen über das Verhältniß der andern Hälfte dieser Kirche, welche dem Stifte nicht geschenkt war, gibt eine Urkunde Auskunft, welche der Bischof Heinrich von Hildesheim den 15. September 1314 ausstellte.[122]) Es erhellet daraus, daß das halbe Patronatrecht des Stifts St. Blasius, die Kapelle in Asleburg und die Kirche in Borchdorp betraf, und daß die andere Hälfte jenes Rechts dem Domherrn Otto von Woldenberg, aus einer Verleihung des Hildesheimschen Bischofs, zustand. Dieser bestimmte, daß die beiderseitigen Patronatrechte alternirend von einem Falle zum andern, ausgeübt werden sollten.

Wenn nun die Kapelle zu Asleburg und die Kir-

---

120) O. G. T. III. p. 660.

121) Ibidem p. 661.

122) Rehtmeyer a. a. O. № XII. p. 74. In diesem Abdrucke steht statt Asleborch wieder Asseborch. Indessen lieset Hofmann, welcher in den Ant. Hild. p. 1009. einen Auszug dieser Urkunde aus dem Hildesheimschen Diplomatarium mittheilt, und G. L. Boehmer im appendice documentorum zur Obs. IV. jur. canon. № XXIII. p. 295. Alesborch. Dahin weiset auch die Verbindung mit der Kirche zu Burgdorf, welche von der Asseburg aus, nicht von einem und demselben Pfarrer versehen werden konnte. Ich habe nach der Vollendung dieser Abhandlung Gelegenheit gehabt, das im hiesigen alten domkapitularischen, im Jahre 1832 leider nach Hannover transportirten, Archive vorhandene Original der hier erwähnten Urkunde, einzusehen. Es ist solches vollkommen wohl erhalten und spricht mit unzweifelhaften deutlichen Schriftzügen, von der capella in Asleborch. Die Siegel in gelbem Wachse sind unverletzt; das des Bischofs und das des Kapitels zu St. Blasius sind mit rother Seide, und das, in der Mitte zwischen beiden befindliche, des Hildesheimschen Domkapitels mit grüner Seide an die Urkunde gehangen. Auswärts steht aber mit einer Handschrift des funfzehnten Jahrhunderts: alternativa presentacio facienda de capella in Asselborch per capitulum Sci Blasii in Bruneswich et oblegiarium in Borchtorpe. Weiter unten steht mit einer Handschrift neuerer Zeit: oblegium Borchtorp, concernit collationem parochiae Asselborg.

Die von Boehmer am vorhin angeführten Orte gegebene Abschrift kommt, bis auf das Hauptwort Asleborch, statt dessen er Alesborch gibt, und bis auf einige kleine Abweichungen, z. B. Woldenberge, statt Woldenberghe, Conradus de Walkenstene, statt Valkenstene, mit dem Originale überein. Die Abschrift bei Rehtmeyer weicht in Ansehung der lateinischen Rechtschreibung ab, und schiebt, so oft das capitulum S. Blasii vorkommt, die Worte: „decanus et“ ein, welche sich im Originale nicht finden.

che zu Borchdorp, 'jetzt Burgdorf, von einem Rektor oder Pfarrer versehen wurden; so folgt von selbst, daß sie nahe beieinander lagen und die Asleburg bei Burgdorf im vormaligen Amte Lichtenberg zu suchen ist. Dort finden sich auch die Dörfer Hohenassel und Nordassel, der Asselgrabe und das Asseler Holz.

Selbst das jetzige Gut Burgdorf besaß ehemals größtentheils die Familie von Assel, nach deren Ausgange im Mannsstamme, solches im Jahre 1596 an die Familie von Kniestedt gelangte. [123])

Nach den, jedoch mit Beweisen nicht belegten, Nachrichten in Hassel und Bege grographisch-statistischer Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg, [124]) soll Heinrich der Löwe die Asleburg, oder Asselburg nach Ableben des Grafen Otto von Asle den Tempelherren geschenkt haben. Dieser angeblichen Schenkung steht aber die vorhin allegirte Urkunde, in welcher die Burg Asle zu den Schlössern Otto IV. gerechnet wird, entgegen. Von den Schiksalen der Burg seit der Aufhebung des Tempelordens bis zum Herzog Julius, wird nichts angeführt. Dieser soll sie dem Konsistorium in Wolfenbüttel geschenkt und von demselben Arend von Kniestedt, solche gegen einen Hof in Ührde eingetauscht und den jetzigen Rittersitz an deren Stelle erbauet haben.

Indessen werden die von Kniestedt, außer mehrern Gütern zu Hohenassel, welche vorhin die von Assel zu Lehn hatten, auch beliehen

> mit einem Platz über dem Dorf, der Asselburg und deren adlichen Freiheit, sammt einem Kothhofe und achtzehn Morgen zu Burgdorf. [125])

Harenberg setzt in seiner handschriftlichen Geschichte von Hildesheim und in der Gandersheimschen Geschichte, [126])

---

123) Scheidts Zusätze und Anmerkungen zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte S. 421. Kochs pragmat Geschichte des Hauses Br. Lüneb. S. 68., deren Verfasser auch S. 37. Note a., jedoch ohne hier einen Belag dafür anzuführen, bemerkt, das die Asselburg bei Burgdorf im Amte Lichtenberg belegen gewesen sei. In der Vorrede ist indessen versichert, daß für die, nicht mit namentlich benannten Autoritäten belegten, Thatsachen ungedruckte Urkunden sprächen.

124) 1ster Theil S. 504.

125) Grupen handschriftliche Orig. Hild. cap. 11.

126) 1. Buch Kap. 1. §. 2. Kap. 2. §. 4. der Hildesh. Gesch. Hist. Gand. p. 1695.

indem er seine frühere Meinung, nach welcher die Asleburg bei Hasede im Hildesheimschen gelegen haben soll, [127]) verbessert, das gedachte Kastrum auf den Hasselberg, zwischen Seesen und Wildemann, womit er stillschweigend eine von ihm selbst geäußerte dritte Meinung: daß Asle bei Bokenem, nicht weit von Ringelheim im Hildesheimschen, gelegen habe, [128]) aufgibt. Diese Meinung wird schon durch die Bezeichnung der Lage selbst verdächtig, da Bokenem und Ringelheim ziemlich weit von einander entfernt sind, und die Asleburg nicht in der Nähe von beiden liegen konnte. Harenberg stützte sie auf einige Stellen in dem Leben Meinwerks in Leibnitz Sammlung I. S. 532. 557. 559., wo ein Aslan bei Ringelheim vorkommt, Aslan, jetzt Asseln liegt aber wie Ringelmi, jetzt Ringelstein, im ehemaligen Gau Almunga bei Lichtenau im Paderbornschen. [129])

Für diese Orte, wie für Asel in der vormaligen Dompropstei, jetzt dem Amte Hildesheim, wohin Meibom [130]) die Burg Asle versetzen will, sprechen aber nur Namensähnlichkeiten. Mit der hier nachgewiesenen Stelle stimmt auch die Schaumburgsche Chronik bei Meibom überein. Dort heißt es von der Wittwe des Grafen Otto von Asle — der Schwester des Erzbischofs Philipp von Kölln — Salome von Heinsberg: Haec domina inclita contulit monasterio in Lucka XVIII. mansos, et molendinum in villa Odolem dioecesis Hildesiensis juxta castrum Asle situatum anno christi m. c. L. XXXIIX. legavit. [131])

Odolem, jetzt Ödelen, welches noch gegenwärtig dem Kloster Lockum größesten Theils entweder erbenzins- oder meierpflichtig ist, liegt in grader Entfernung etwa 2¾ Stunden von Burgdorf und so trifft die Angabe des Chronisten, mit der hier urkundlich gegebenen Nachweisung

127) H. G. p. 144.

128) Ibid. p. 262. und 1362.

129) Vergl. unten §. 27. auch Falke von den Grafen von Ringelheim in den Hannoverschen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1751. № 40. und Mösers Osnabrücksche Geschichte 1. Thl. §. 18. S. 317.

130) SS. r. Germ. T. I. p. 529.

131) Ibid. p. 507.

vollkommen überein. Er nennt zwar den Ehemann der Schenkgeberin, Salome, Borchard Grafen von Dasle, allein, diese gewöhnliche Verwechslung des Geschlechtsnamen Asle mit Dasle, und der Irrthum im Vornamen kann über die Personen, welche wirklich gemeint sind, keinen Zweifel übrig lassen.

Grupen in dem bereits angeführten Manuskripte, **origines Hildesienses**, welches ich erst nach der beinahe vollendeten Ausarbeitung dieser Geschichte, durch die Güte des Herrn Oberappellationsraths Spangenberg aus der Bibliothek des Tribunals zu Celle erhielt, trifft ebenfalls, und aus den nämlichen Gründen, mit der von mir gegebenen Nachweisung zusammen. [132])

Grupen ist indessen der Meinung, daß die Grafen von Asleburg, Hermann und Heinrich, keineswegs zu dem Winzenburgschen Hause gehörten, sondern zu einer besondern Asleburgschen Familie zu rechnen seien. Von dieser Meinung kann ich mich jedoch nicht überzeugen und werde mich in einem Nachtrage zu dieser Geschichte darüber aussprechen, da ich ohne die Ökonomie des ganzen Aufsatzes zu zerstören, diese Erörterung an einem paßlichern Orte einzuschalten, nicht im Stande bin.

Der Herr Drost von Holle vermuthet die fragliche Burg ebenfalls in der Gegend von Hohenassel und Nordassel, und glaubt selbst, daß sie ganz in der Nähe von Burgdorf gelegen habe. [133])

Wenn er indessen ferner äußert, daß Olsburg oder Ölsburg, welches dabei liege, die alte Asleburg gewesen sein könne, so wird diese Ansicht wohl durch den Irrthum veranlaßt, daß dieser letzte Ort, näher als es wirklich der Fall ist, bei jenem befindlich sei. Olsburg liegt aber einige Stunden davon entfernt, vom Amte Peine ganz eingeschlossen, und ist erst seit 1529, in der Zeit, als der Rath von Hildesheim das Amt Peine unterpfändlich besaß, demselben von dem Inhaber des Lichtenbergs, Ebert von Bischofsrode, faktisch entzogen und dahin genutzt. Dieses näher nachzuweisen ist hier der Ort nicht, und es kommt um so weniger darauf an, da für Olsburg ebenfalls nichts, als die bloße Namensähnlichkeit spricht, wogegen das näm-

132) In dem schon angezogenen Kap. V.

133) An dem §. 16. angezogenen Orte S. 206.

liche Argument und der Urkundenbeweis für die Asselburg bei Burgdorf den Ausschlag geben.[134])

§. 19.

Als Graf im Leingau, als Schirmvogt von Korvei und Gandersheim tritt Hermann auf und erwirbt ansehnliche Güter.

Wenn gleich der Wiedereintritt Hermanns in das öffentliche Leben, schon mit dem Jahre 1139 beginnt, und ihm wahrscheinlich schon seit diesem Zeitpunkte das Grafenamt im Leingau zurückgegeben war; so läßt sich doch seine Thätigkeit in demselben erst seit dem Jahre 1144 urkundlich nachweisen.

Die Schenkung eines gewissen Ekkard in villulis Haldrixhausen zum Beßten des Klosters Bursfelde wurde in dem placito comitis Herimanni bestätigt. Unter Haldrixhausen ist vielleicht Ellershausen bei Göttingen, oder wenn man Baldrixhausen lieset, Ballenhausen im Amte Friedland zu verstehen.

Das beschenkte Kloster und die geschenkten Güter lagen im Leingau und über die Schenkung und die Bestätigung derselben im Gaugerichte des Grafen Hermann, haben wir eine Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz vom 19. Junius 1144.[135])

In diesem Jahre heirathete Hermanns Bruder, Heinrich, die Wittwe des Grafen Siegfried von Bomeneburg. Den Beweis liefert eine Urkunde des nämlichen Erzbischofs von Mainz vom 27. November 1144, welche über die Erwerbung der vakanten Mainzischen Lehne des abgelebten Grafen Siegfried spricht. Die Bezeichnung der beiden Brüder mit dem Namen de Plesse darf uns nicht

---

134) Der Name Asselburg muß wohl in der bezeichneten Gegend nicht ganz aus dem Munde des Volks verschwunden, sondern zu der Andeutung der Örtlichkeit, wo vormals jene Burg stand, vielleicht noch gebräuchlich sein. In dem Verzeichnisse sämmtlicher Ortschaften des Herzogthums Braunschweig, welches 1816 zu Braunschweig herausgekommen ist, hat man den Namen Asselburg mit aufgenommen und als eine wüste Ortschaft im vormaligen Amte Lichtenberg bei Burgdorf bezeichnet.

135) Scheidt vom Adel in mantissa documentorum S. 306.

irren. Es ist schon darüber §. 17. das Nöthige vorgekommen. [136])

Im vorgedachten Jahre bestellte der König Konrad den Grafen Hermann zum erblichen Schirmvogte der Abtei Korvei. Diese Würde war ebenfalls durch den Tod des mehrerwähnten Grafen Siegfried von Bomeneburg erledigt. [137])

Wahrscheinlich trug diese Würde dazu bei, daß die Erben des vorigen Schirmvogts, nämlich dessen Bruder

---

136) Vergl. Wolfs Geschichte des Eichsfeldes' Thl. I. S. 121. Nach Schraders Dynastien zwischen Leine, Weser und Diemel B. II. Kap. 1. und 12. ist es wahrscheinlich, daß Siegfrieds Wittwe, Heinrichs von Asleburg nachherige Gemahlin, den Namen Richenza führte. In einem Diplome des Hildesheimschen Bischofs Adelog, für das Kloster Amelunxborn, ohne Datum, vermuthlich vom Jahre 1195, ist von einem Gute mit $3\frac{1}{2}$ Hufen Landes die Rede, welches Siegfried und dessen Frau, Richenza, von dem Bischofe zu Lehn, von den Vasallen aber wieder ein gewisser Liutmar zu Afterlehn gehabt habe. Nachdem dieser Aftervasall mit Gelde abgefunden und das Lehn dem Bischofe für das Kloster aufgelassen worden, übereignet er, der oberste Lehnherr, solches demselben.

Da der Bischof von einer längst vergangenen Zeit spricht, da der unmittelbaren Vasallen des Bischofs nur in dieser Beziehung gedacht und ihrer Einwilligung nicht erwähnt wird, welche, falls der Lehnsverband nicht auf die eine oder andere Weise bereits seine Auflösung gefunden hatte, zur Rechtsbeständigkeit nothwendig erforderlich war; so kann man nur annehmen, daß das Lehn, durch den Tod der Vasallen, dem Bischofe als Oberlehnsherrn bereits zurückgefallen war und er der aufgehobenen Lehnbarkeit nur, zur nähern Bezeichnung des Gegenstandes — der noch einzig nöthigen Refutation des Aftervasallen — erwähnte. Es konnte diese Erwähnung aber wieder nichts helfen, wenn der schlichtweg mit dem Namen Siegfried bezeichnete Vasall und dessen Ehefrau, Richenza, nicht eben durch diese ihre Namen und ihre eheliche Verbindung, hinlänglich bekannt waren; und wem drängen sich als allbekannte Stifter des Klosters, nicht Siegfried von Bomeneburg und dessen Gattin auf?

Man kann, nach allen hierunter eintretenden Verhältnissen, und wenn man dem guten Adelog nicht eine völlig zwecklose Anführung der vormaligen unmittelbaren Lehnträger Schuld geben will, mit den beiden fraglichen Namen nur solche Personen bezeichnet finden, die in derartigen Beziehungen zu dem Kloster standen, daß sie jedem Leser des Diploms kennbar werden und das Kloster sichern mußten.

137) Fasti Corbeienses bei Harenberg in monumentis historicis p. 45. Urkunden, in denen Hermann als Vogt von Korvei vorkommt, liefert Schaten in annal. Paderb. T. I. p. 770. und Falke in addendis ad Tradit. Corbeiens. P. 609., jedoch wird die Ächtheit der Letztern von dem Landdrosten von Wersebe in seinem Werke über die niederländischen Kolonien des nördlichen Deutschlands Thl. II. S. 553. — ohne den materiellen Inhalt in Zweifel

Heinrich, der Abt zu Korvei gewesen, aber vom Könige Konrad dieser Würde entsetzt war, und die Schwester Judith, Äbtissin zu Kemnade und Gesecke, dem neuen Erbvogte Hermann die Allodialgüter ihres verstorbenen Bruders verkauften.

Herzog Heinrich der Löwe erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1153 ausdrücklich dieses, von dem Grafen Hermann geschehenen Ankaufs, [138]) und ein Verzeichniß der von Bomeneburgschen Allodialgüter liefert Kindlinger in den Münsterschen Beiträgen zur deutschen Geschichte. [139])

Die nämliche Urkunde, welche die Heirath des Grafen Heinrich mit der Bomeneburgschen Wittwe darthut, spricht auch über die Erwerbung der Mainzischen Lehne des verstorbenen Grafen Siegfried von Bomeneburg. Diese erledigten Lehngüter wurden den Winzenburger Brüdern übertragen, welche dagegen die Klöster zu Nordheim und Reinhausen der Mainzer Kirche überließen. Auch hier muß auf die §. 17. schon vorgekommene Erläuterung dieser Urkunde verwiesen werden.

Die Bomeneburgschen Lehne, welche von der Hildesheimschen Kirche relevirten, wurden den beiden Brüdern Hermann und Heinrich von dem Hildesheimschen Bischofe Bernhard ebenfalls übertragen. Die über die Wiederabtretung von Winzenburg von dem genannten Bischofe ausgestellte Urkunde, von der im folgenden §. die Rede sein wird, besagt es ganz zweifelsfrei. Ein Landgut in Dinklar gehörte dazu. Die Brüder hatten es dem Bischofe für 50 Mark versetzt, und es dennoch, ohne Abtrag des Pfandschillings, wieder an sich gezogen.

Dies gab Graf Hermann bis zur vertragmäßig zu bewirkenden Auslösung zurück. Die darauf sich beziehende Stelle der Urkunde lautet so: Eadem quoque benivolentia praedictus comes predium quoddam situm in villa

---

zu ziehen — bestritten. Bei Martene in collect. ampl. T. II. p. 202. kommt das Zeugniß Hermanns über die rechtmäßige Wahl des Abts Wicbold und S. 231. ein, diesem Abte von dem Grafen gegebenes Empfehlungsschreiben an den Papst Eugen den Dritten vor.

138) Origin. Guelph. T. IV. p. 528. Notum sit, heißt es dort, quod Herimannus comes, qui heriditatem Sigefridi comitis a legitimis heredibus emtam possedit etc.

139) Thl. III. Beilage XIII. S. 35.

Thinkelar, quod ipse et frater suus comes Henricus cum eis beneficium comitis Siffridi concessi, mihi pro quinquaginta marcis oppignoraverant et sine redemtione abstulerant, donec predicta solveretur pecunia, mihi restituit. [140])

Daß Hermann außerdem die Schirmvogtei über das Stift Gandersheim zustand, erhellet aus einer Urkunde vom 13. Julius 1148. Für den Platz zur Erbauung des Schlosses Schildberg, macht der Graf dem Stifte sehr ansehnliche Abtretungen an Grundstücken, und am Schlusse der unter dem Siegel der Gandersheimschen Kirche und des Grafen Hermann ausgefertigten Urkunde, wird letzterer als Advocatus ecclesiae aufgeführt. [141])

§. 20.

Auch die Winzenburg gibt Bischof Bernhard dem Vorbesitzer als Lehn zurück.

Da das Glück den Grafen Hermann, nach seinem Falle, höher gehoben hatte, als er vorher stand, so war es für ihn ein natürlicher Wunsch, auch das Schloß mit seinen Zubehörungen wieder zu besitzen, von welchem sein Vater und er den Namen geführt hatten. Indessen der Bischof von Hildesheim hatte nur die Trümmer davon erhalten. Der Wiederaufbau des Schlosses war sein Werk. Die darauf verwandten Kosten waren für die Kirche verloren, wenn sie diese schützende Burg dem vori-

---

140) Orig. Guelph. T. III. p. 446. — Falke tradit. Corb. p. 135. seq.
Was sonst zu den Hildesheimschen Lehnen des Grafen Siegfried gehört haben mag, läßt sich wenigstens aus den bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden nicht nachweisen.

141) Harenberg in hist. Gand. p. 122. — Leibnitz SS. T. II. p. 378. — Orig. Guelph. T. III. p. 442.
Harenberg führt in einer Anmerkung zu dem mitgetheilten Diplome an, daß nach dem Tode des Grafen Hermann, der Schildsberg an die Gandersheimsche Kirche zurückgefallen sei. Dieses ist unrichtig. Er gelangte mit der übrigen Winzenburgschen Erbschaft an Heinrich den Löwen, und in der brüderlichen Theilung an Kaiser Otto IV. Die im vorigen §. angezogene Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich, vom Jahre 1204, über seines vorgenannten Bruders Erbportion, setzt dieses außer Zweifel.

gen Eigenthümer zurückgeben mußte. Zwei päpstliche Bullen, eine vor, und eine nach der Restitution des Grafen erlassen, banden dem Bischofe die Hände und gaben ihm einen mehr als scheinbaren Vorwand, die dringenden Verwendungen des Grafen für die Zurückgabe seiner väterlichen Burg abzulehnen.

Indessen je höher derselbe in der Gnade des Kaisers stieg, und je mehr seine Glücksgüter wuchsen und seine Macht zunahm, desto schwerer war der Stand des Bischofs. Hermanns Bestrafung war völlig aufgehoben, das ganze gegen ihn statt gehabte Verfahren abolirt, und sonach war auch die Konfiskation seiner Lehne beseitigt, und Winzenburg befand sich, nachdem der Rechtstitel, den die Konfiskation dem Lehnsherrn einst gewährte, sich selbst in den Besitz des Lehns zu setzen, aufgehört hatte, wirksam zu sein, mit Unrecht in den Händen des Lehnsherrn. Dieser besaß ein Lehngut, was er dem Vasallen vermöge des Lehnsverbandes selbst gewähren mußte.

Nach Lehnrecht forderte Hermann die Winzenburg mehrmals vergeblich zurück. Der König und mehrere Große des Reichs unterstützten sein Verlangen, und endlich schritt jener mit einem Befehle ein. Diesem Befehle, den Bitten der Fürsten, dem Rathe der Angehörigen der Kirche aus der Geistlichkeit und dem Stande der Laien, konnte der Bischof nicht länger wiederstehen. Er gab die Winzenburg zurück, und nahm für diese Zurückgabe eine Entschädigung von dem Grafen an.

Der Graf trug ihm nämlich das aus der Bomeneburgschen Verlassenschaft herrührende Schloß Homburg mit zweihundert Hufen Landes und allen Zubehörungen zu Lehn auf. Außerdem gab er den Zehnten zu Ottfresen und hundert Mark Silbers an die Kirche; setzte sie auch in den Besitz eines Landguts in Dinklar zurück, auf welches er funfzig Mark aufgenommen und sich nachgehends des antichretischen Unterpfands, ohne Heimzahlung des Pfandschillings, bemächtiget hatte.

Beide Schlösser wurden zwar dem Lehnsverbande unterworfen, jedoch weder die Ehegenossin des Grafen, noch dessen Töchter, bei Ermanglung männlicher Erben, von dem Genusse des Lehns ausgeschlossen und desfalls die Burgmänner eidlich verpflichtet, solche dem Lehnsherrn herauszugeben, sobald der Lehnmann und dessen Ehefrau,

ohne Söhne oder Töchter zu hinterlassen, mit Tode abgehen würden.

Der Graf versprach eidlich, daß seine Söhne und Töchter, wenn sie zu ihren Jahren gekommen sein würden, den Vertrag ebenfalls mit einem Eide bestärken sollten. Eben dafür traten auch zwölf Vasallen des Grafen, die Lehngüter der Kirche von ihm zu Afterlehn hatten, als Bürgen ein, unter der Bedingung, daß, wenn der Vertrag nicht erfüllt würde, ihre Lehnsverbindlichkeit gegen den Grafen aufhören und sie ihre Lehne unmittelbar von der Kirche rekognosziren sollten.

Außerdem brauchte der Bischof die Vorsicht, daß er sich nicht bloß in den Zivil-, sondern auch in den Naturalbesitz von Homburg einsetzen ließ, daselbst einen Tag und eine Nacht als Herr und Eigenthümer verweilte, dann erst das Eigenthum theilte und das dominium utile dem Grafen übertrug.

Auch wurde die Schenkung von Homburg vor dem Gerichtsstuhle des Grafen Berthold, in dessen Bezirke Homburg lag, vollzogen und mit dem Königsbanne bestärkt.

Die Wittwe des Grafen Siegfried war zugegen und erklärte, daß ihr keine Rechte an Homburg und den damit abgetretenen zweihundert Hufen zuständen. Ihres zweiten Ehemannes, des Grafen Heinrich von Asle, oder ihres Sohnes Otto, wird dabei nicht gedacht. Jener war schon todt und das Stillschweigen hinsichtlich des Letztern, läßt sich, wie schon oben bemerkt ist, nur aus einer brüderlichen Todtheilung erklären.

Alles dieses, so wie einige minder wichtige Nebenbedingungen, ergibt die in den Orig. Guelph. vollständig und nach dem Originale abgedruckte, im vorigen §. angezogene Urkunde des Bischofs Bernhard vom 8. Mai 1150.

Falke liefert sie an der dort ebenfalls allegirten Stelle, aber unvollständig, und bestreitet aus sehr seichten, und zum Theile aus der vollständigen Urkunde sich widerlegenden Gründen, deren Ächtheit. [142])

Ein Grund ist die, gegen den klaren Inhalt des Diploms, demselben untergeschobene Behauptung: daß dem Grafen darin Söhne zugeschrieben würden. Geschichtlich

142) Vergl. Scheidts A. u. Z. zu Mosers Br. Lün. Staatsrechte §. 45. S. 100.

habe derselbe aber drei Töchter hinterlassen, und seine Gemahlin sei bei ihrem Tode schwanger gewesen. Da sie nun 1148 verheirathet und 1152 ermordet worden, habe sie 1150 keine Söhne haben können. Es ist aber im Diplome an einer Stelle nur von filiis et filiabus natis aut nascituris die Rede, und wenn sich dadurch die Falkesche Anschuldigung nicht allein widerlegen sollte, würde die nachfolgende Stelle allen Zweifel heben: Ego quoque Bernhardus episcopus universum beneficium suum et ambo castra sibi et uxori suae et filiabus suis concessi, hujusmodi adjecta gratia, si filios illis divina misericordia daret, primo primus, dum viveret, ac deinde secundum aetatem quicunque primus mortuo proximus fuisset, predictum beneficium feodali justitia possideret.

Falke hat, bei der ihm mitgetheilten unvollständigen Abschrift, diese wichtige Klausel des Diploms nicht gekannt, sonst würde er mit seinem ersten Einwurfe nicht hervorgetreten sein.

Der zweite wird durch den Umstand begründet, daß die Wittwe des Grafen Siegfried von Bomeneburg als solche in demselben aufgeführt werde, da sie doch nach der schon §. 17. erläuterten, zuerst in Gudenus **Kodex Diplomatikus** bekannt gemachten Urkunde vom 27. November 1144 als Gemahlin Heinrichs von Plesse vorkomme.

Da es unwidersprechlich erwiesen ist, daß Heinrich von Plesse, Heinrich von Asleburg und Heinrich von Winzenburg eine und die nämliche Person sind und diese Person, wie nachher vorkommen wird, 1150 nicht mehr am Leben war; so konnte, ohnerachtet ihrer Wiederverheirathung, die zum zweiten Male Wittwe gewordene, vormalige Ehegenossin des Grafen Siegfried, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, als Wittwe aufgeführt werden. Weil in der Urkunde nur von Rechten die Rede ist, die ihr möglicher Weise nur als Wittwe von Bomeneburg zustehen konnten; so ist es leicht erklärlich, weshalb sie nur als solche und nicht als Wittwe von Asleburg aufgeführt ist.

So kehrte die Winzenburg an ihren vorigen Besitzer zurück und dieser führt nun von ihr wieder, mit vollem Rechte und ununterbrochen, den Namen, an dessen Stelle vorhin mitunter andere Besitzungen desselben getreten waren.

§. 21.

Hermann auf dem Gipfel der Macht und des Ansehns; Schirmvogt der königlichen Abtei Ringelheim.

Dies bewahrheitet die Urkunde vom 30. Jul. 1151, durch welche König Konrad die bis dahin königliche Abtei Ringelheim, deren klösterliche Zucht, so wie der Haushalt, zerfallen waren, dem Bischofe Bernhard von Hildesheim untergibt und sie der Hildesheimschen Kirche zur Herstellung der Ordnung übereignet. [143])

Unter den Zeugen erscheint Graf Hermann von Winzenburg, und der Inhalt der Urkunde zeigt uns, daß er auch Schirmvogt dieser königlichen Abtei und das vorzügliche Werkzeug ihrer Übertragung an die Hildesheimsche Kirche war.

Wenn sein Ansehn dadurch einen Zuwachs von Glanz erhält; so bewähren sich seine Macht und seine Reichthümer aus einer andern Urkunde, folgender Veranlassung.

Im nämlichen Jahre trug Graf Hermann das von ihm erbauete Schloß Schonenberg im Hessischen Sachsen, welches zwischen den Besitzungen lag, die ihm von seinen mütterlichen Vorfahren, den Grafen von Reinhausen und Gleichen, angefallen waren, der erzbischöflichen Kirche zu Mainz zu Lehn auf. [144])

Der Grund dieses Auftrages erhellet nicht. Vielleicht bezweckte der Schenkgeber bloß eine größere Sicherung seines Besitzes. Übrigens behielt er sich für den Fall ermangelnder männlicher Erben das Recht bevor, der Kirche seinen Nachfolger in diesem Lehne selbst in Vorschlag zu bringen. In der Urkunde des Erzbischofs Heinrich wird Hermann als comes de Winzenburg mit dem Beisatze: princeps dives et praepotens, aufgeführt.

Sein plötzlicher, gewaltsamer, schon im folgenden Jahre, ohne Hinterlassung männlicher Erben und ohne Vorschlag eines Lehnfolgers, eingetretener Tod, stellte das mit großen Kosten erbauete Schloß zur Disposition der Lehnsherrschaft.

Noch in dem nämlichen zwölften Jahrhunderte kommt eine dynastische Familie mit dem Beinamen von Schonenberg vor, der wahrscheinlich von diesem Schlosse entlehnt

---

143) Orig. Guelph. Tom. III. p. 438.

144) de Gudenus cod. dipl. Tom. I. p. 205.

war. Sie erlosch im Jahre 1429 und hinterließ ihre Besitzungen dem Hause Hessen. Umständliche Nachrichten von dieser Familie sind in Wencks Hessischer Geschichte anzutreffen. [145])

§. 22.

Hermanns und seiner Gemahlin Ermordung im Schlosse Winzenburg. Wahrscheinlicher Grund dieser Frevelthat.

So stand Hermann, der Schirmvogt dreier königlicher Abteien, in seine Güter und Würden wieder eingesetzt und, durch die Erwerbungen neuer Besitzungen, vermögender als je, auf der höchsten Spitze seines Glücks. Durch seine Gemahlin Luckard, aus dem berühmten Hause der Markgrafen von Staden, öffnete sich ihm im Voraus die Aussicht auf die reiche Stadensche Erbschaft.

Er scheint indessen seines Glücks nicht mit weiser Mäßigung genossen zu haben. Eine gewisse Grausamkeit und Heftigkeit lag wohl in seinem Charakter. Wenigstens spricht die Ermordung des Grafen von Luckenheim dafür; und eine Misachtung fremder Rechte, ein willkürliches Benehmen gegen seine Vasallen und Dienstleute, muß wohl, wie man hier vorläufig andeuten darf und nachher weiter begründen wird, die Unzufriedenheit erregt haben, die ihm zugleich mit seiner schwangern Gemahlin das Leben kostete. Den 29. Januar 1152, wurden beide in dem Schlosse Winzenburg im Bette ermordet. Mehrere Nachrichten stimmen hinsichtlich dieses Zeitpunkts überein. [146])

Bloß das Jahr 1152, ohne den Tag zu bezeichnen, wird von Andern angegeben. [147])

Man hat keinen Grund, diese Angabe der Mehrzahl

---

145) Theil II. §. LIX. und LX.

146) Annal. Bosov. in Eccard corp. hist. med. aev. T. I. p. 1014. — Chron. Engelh. in Leibn. SS. T. II. p. 1099. — Chron. Pegav. continuat. in Menke SS. T. III. p. 108. — Necrolog. Hild. ap. Leibn. l. c. p. 763.

147) Chron. Stederb. ap. Meibom in SS. T. I. p. 454. — Dodechini append. ad Mar. Scoti Chron. apud Pist. in SS. ex edit. Struv. T. I. p. 676. — Chronic. Sampetr. Erfurt. ap. Menke in SS. T. III. p. 218.

unserer geschichtlichen Quellen in Zweifel zu ziehen, wenn gleich einige Nachrichten davon abweichen und den Vorgang theils ins Jahr 1151, theils ins Jahr 1153 versetzen. [148])

Wer die Mörder waren? darüber sprechen sich zwar die Nachrichten nicht ganz einstimmig aus, indessen läßt diese Abweichung sich doch leicht erklären. Die Stederburgsche Chronik, der sogenannte **Anonymus Saxo** in seiner von Menke edirten Kaisergeschichte [149]) und der spätere Engelhusius nennen die Mörder Dienstleute (ministeriales) der Hildesheimschen Kirche. Alle andere sagen, der Graf mit seiner Gemahlin sei von seinen eigenen Leuten ermordet.

Diese Vasallen, deren zwölf in der §. 20. angeführten Urkunde über die Restitution der Winzenburg namentlich aufgeführt werden, hatten, nach dem Inhalte des Diploms, Güter der Hildesheimschen Kirche von dem Grafen zu Afterlehn. Diese Afterlehne sollten unmittelbare Lehne der Kirche werden, wenn die Erben des Grafen die mit dem Bischofe getroffene Vereinbarung, nach erreichter Großjährigkeit, nicht genehm halten würden. Durch den Tod des Grafen wurde der Afterlehnsverband gelöset und die Subvasallen der Kirche unmittelbare Lehnleute derselben. Die Nachrichten, welche die Hildesheimschen Ministerialen als die Mörder bezeichnen, haben entweder das Subvasallagium, oder den spätern unmittelbaren Lehnsverband derselben vor Augen, wiewohl es sich auch denken läßt, daß des Grafen Vasallen und Dienstleute, in Ansehung anderer Güter, zugleich der oberlehnsherrlichen Kirche mit unmittelbarer Lehnspflicht verwandt waren.

Diese Erklärung wird um so wahrscheinlicher, da wir einen der zwölf in dem Restitutionsdiplome namentlich aufgeführten Vasallen des Grafen und Subvasallen der Kirche, den Grafen Heinrich von Bodenburg, als einen Theilnehmer des Winzenburger Mordes angeklagt, und durch gerichtlichen Zweikampf überführt finden, wovon hernach die Rede sein wird.

---

148) Der Chronographus Saxo bei Leibnitz in access. hist. p. 304. gibt den 29. Jan. 1153 als den fraglichen Todestag und Helmold in Chr. Slavor. bei Leibnitz in SS. T. II. p. 597. setzt denselben ins Jahr 1151.

149) SS. Tom. III. p. 108.

Die Schätze des Grafen wurden geplündert, und ein jeder der Mörder riß davon so viel an sich, als er konnte. [150]) Doch konnte wohl nicht bloße freche Raubsucht die Vasallen so ihre Pflicht vergessen lassen, daß sie den Lehnsherrn sammt seiner Gemahlin bei nächtlicher Weile ermordeten, und seine Wohnung ausplünderten. Man kann nicht umhin, einen andern Beweggrund für diese Unthat anzunehmen, und welcher andere könnte es sein, als ein unrechtliches, willkürliches, die unstreitigen Rechte seiner Vasallen kränkendes Verfahren?

Die Vermuthung steht dabei dem Grafen entgegen. Hatte er doch seinen Lehnmann, den Burchard von Luckenheim, hinterlistig seiner Rache geopfert, klösterliche Zehnten eigenmächtig an sich gezogen, (§. 16.) verunterpfändete Güter ohne Zurückzahlung des Pfandschillings, dem nutznießenden Gläubiger entrissen (§. 20.). Der spätere Engelhusius gibt ausdrücklich sein tyrannisches Benehmen als den Grund der Rache seiner Mörder an.

Iste comes, sagt er, **postquam non cessavit a tyrannide, cum uxore sua Ludgard impraegnata, quam priore dimissa, duxerat, a ministerialibus Hildesiensis dioeceseos gladio transverberatus est, in lecto III. Kal. Febr. ao domini 1152.**

Die Letznersche Angabe, [151]) daß der Graf die Frau eines seiner Burgmänner bei dessen Abwesenheit genothzüchtigt und dieser ihn aus Rache ermordet habe, weiset auf eine empörende Geringschätzung der heiligsten Rechte seiner Dienstmänner hin; und, wenn gleich dieser Thatsache in keiner der angezogenen Quellen erwähnt wird, so so kann man sie zwar nicht als geschichtlich erwiesen annehmen, indessen sie dennoch nicht, wie so manche Letznersche Erzählung für durchaus erdichtet halten.

Nur, wenn der Mord einem einzigen Burgmanne zugeschrieben und erzählt wird, dieser habe an sechstausend Pfund von des Grafen Baarschaft zu sich genommen und mit seinem Weibe sich auf und davon gemacht — gleich als ob der Mord eines so angesehnen, reichen und mächtigen Mannes in seiner Wohnung und mitten unter einer zahlreichen Dienerschaft eben so leicht und ungehindert,

---

150) Anonymus Saxo l. c.

151) Handschriftliche Hildesh. Chronik III. Buch 3. Kapitel.

als ungestraft, habe vollzogen werden können — muß man sich über die kurzsichtige Leichtgläubigkeit des Erzählers wundern.

Der Graf unterlag einer Verbindung seiner Dienstleute und diese blieben nicht ungestraft. In capita eorum redundavit, sagt der angezogene Anonymus Saxo.

§. 23.

Die Bestrafung der Mörder.

So wie es an bestimmten Nachrichten über die Ursachen der Ermordung und die Personen der Winzenburgschen Mörder fehlt; so haben wir auch nur Bruchstücke über deren Bestrafung. Sie bewahrheiten indessen, daß sowohl der Kaiser Friedrich I., als Heinrich der Löwe, mit gerechter Strenge gegen die Verbrecher verfuhren. Der Graf Heinrich von Bodenburg wurde bei dem Kaiser als Mitschuldiger des Mordes angeklagt, mußte sich durch einen gerichtlichen Zweikampf reinigen und da er in demselben schwer verwundet und besiegt wurde, trat er in das Kloster Neuwerk zu Halle, wo der Bruder seines Schwiegervaters, der heil. Lambert, Probst war und stand dem Armenspitale des Klosters vor. [152])

Ein anderer Mörder, ein gewisser Ritter Bernhard, der von Heinrich dem Löwen einer Theilnahme an der Ermordung Hermanns überführt war, ließ sich im Jahre 1156, als der Kaiser das Fest aller Heiligen zu Kölln feierte, unvorsichtiger Weise erblicken, wurde ergriffen und auf Befehl des Kaisers enthauptet. [153])

---

152) Dies wird im Leben des heil. Lamberts, des Propsts zu Neuwerk bei Halle, erzählt, welches Schannat in vindem. liter. T. II. geliefert hat. Man findet die Stelle S. 71. Sie ist in den orig. Guelph. T. II. p. 25. Not. 1. abgedruckt und lautet wörtlich so: Comes Henricus de Bodenburch vir nobilis, et unus de majoribus terrae (Hildesiensis) qui filiam domini Oberti, fratris b. Lamberti, Evezam, duxerat, coram imperatore Friderico accusatus est tanquam reus de morte comitis Hermanni de Winzenburg. Cumque inde coram imperatore duello se purgaret, victus est et graviter vulneratus, ideoque in seculo nolens manere, ad ecclesiam nostram transiit, ibique habitu suscepto hospitali pauperum praelatus est.

153) Chronic. regium S. Pantaleonis bei Eccard in corpor.

Da der Hildesheimsche Vicedom Bernhard mit dem Grafen Heinrich von Bodenburg unter den zwölf Vasallen vorkommt, die in der Winzenburgschen Restitutionsurkunde dem Bischofe als Bürgen für die von Seiten der Kinder des Grafen zu ertheilende Genehmhaltung des Vertrags gestellt wurden, und auf diesen Vasallen der Verdacht des Mordes haftet, so wird man leicht versucht, den zu Kölln enthaupteten Bernhard für den Hildesheimschen Vicedom zu halten.

Da indessen dieser nach Hermanns Ermordung sich nicht aus der vaterländischen Gegend entfernte, vielmehr in Heinrichs des Löwen Umgebung noch 1154 vorkommt, wo wir ihn als Zeugen unter einer dem Kloster Riechenberg von dem Herzoge ausgestellten Schenkungsurkunde antreffen;[154]) so fällt der bemerkte Anschein weg, wenn man nicht annehmen will, daß sich der auf den Vicedom fallende Verdacht erst nach 1154 ergeben, er sich dann der Strafe durch die Flucht entzogen habe und in Kölln entdeckt und ergriffen sei, wofür doch gar keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist.

Von der Familie des Vicedoms Bernhard finden sich Nachrichten bei Harenberg[155]) und Hofmann[156]) und ist jener nur in dem Satze zu berichtigen: daß der Hildesheimsche Vicedominat mit Bernhards Bruder, Konrad, welcher vor 1179 starb, erloschen sei; denn unter einer im Jahre 1177 vom Bischofe Adelog dem Kloster Riechenberg ausgestellten Schenkungsurkunde, kommt ein Vicedominus Berthold unter den Zeugen vor[157]) und 1204 ein Vicedom Albert.[158])

---

hist. med. aevi T. I. p. 936. Daselbst heißt es: Anno domini MCLVI. imperator, Coloniam circa festum omnium sanctorum veniens, ab Archiepiscopo Arnoldo et civibus honorifice suscipitur, ubi quidam miles, Bernhardus nomine, qui in necem Hermanni de Winzenburg conspirasse a duce Saxonum convictus est, inconsulte procedens, jussu imperatoris decollatur. Felleri monum. inedit. Trim. I. p. 13.

154) Origin. Guelph. T. III. p. 451.

155) Handschr. Gesch. v. Hildesh. T. III. Cap. XXL. §. 33.

156) Antiquit. Hild. p. 588.

157) Heinecc. antiqu. Goslar. p. 176.

158) Vergl. den Artikel Hildesheim in der Ersch-Gruberschen Encyklopädie.

§. 24.

Hermanns Gemahlinnen und Töchter.

Die mit Hermann ermordete Gemahlin war, wie schon oben angedeutet ist, eine Tochter des Markgrafen Rudolph von Staden. Sie war zuerst mit dem Pfalzgrafen Friedrich von Somerschenburg verheirathet, von dem sie sich, der zu nahen Verwandschaft wegen, ohnerachtet sie zwei Kinder mit ihm hatte, wieder trennte und sich 1144 mit dem Könige Erich von Dänemark vermählte. Nach dessen Tode, 1147, verband sie sich mit Hermann von Winzenburg. Sie hatte mit ihm nur Töchter, wie es schon die Winzenburgsche Restitutionsurkunde besagt, und die Hofnung auf männliche Nachkommenschaft vereitelte der gewaltsame Tod beider Eheleute.

Der unmündigen Töchter waren drei, von denen die eine nachmals an den Grafen Heinrich von Schwarzburg und in zweiter Ehe an Ulrich von Wetin (gest. 1206), die andere aber an den Dänischen Prinzen Magnus vermählt wurde, und die dritte als Pröpstin zu Gandersheim starb. Albert von Stade und die Chronik des Klosters Rosenfeld geben hierüber vollständige Auskunft. [159])

Dieser nicht zu bezweifelnde Umstand einer nachgebliebenen weiblichen Descendenz des Ermordeten, macht

---

159) Rodolfus genuit Lutgardim, quam duxit Fridericus Palatinus de Somersgenburg et genuit ex ea Albertum Palatinum, qui duxit filiam Popponis de Hinneberg et mortuus est sine prole. Item Abbatissam de Quidelingeburg. Tandem ratione propinquitatis Lutgardis separata a palatino nupsit Herico, qui dicebatur Lam, regi Danorum et eo mortuo reversa nupsit Herimanno de Winceborg, de qua genitae sunt tres filiae. Unam duxit Heinricus comes de Swarceburg (iste postea submersus est Erfordiae in latrina) quam postea duxit Olricus de Witin. Secundam duxit Magnus Burtzius dux Daniae, quo a Woldemaro rege coecato et castrato, uxor, in Saxoniam rediens, miserabili sorte, truncato naso a servo mutilata est.

Albert. Stad. ap. Boecler v. Schilter SS. p. 273.

Der Verfasser des Chron. monast. Rosenfeld macht die Nachricht durch den Zusatz vollständig: tertia fuit Praepositissa in Gandersheim. Vermuthlich hatte er eine bessere Abschrift des Albert v. Stade vor sich.

Vogt monum. inedita rer. Germ. praecip. Brem. p. 128.

das Verfahren, das hinsichtlich seiner Verlassenschaft eintrat, nicht wenig auffallend. Es ist dabei keine Spur einer auf diese Töchter genommenen Rücksicht vorhanden. Dies hat zu verschiedenen Erläuterungen Veranlassung gegeben, und wird auch hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Der Vollständigkeit wegen ist indessen hier noch zu bemerken, daß Hermann in erster Ehe mit Elisabeth, der vierten Tochter Leopolds des Heiligen, Markgrafen von Östreich, vermählt war, welche 1142, sammt dem Kinde, im ersten Wochenbette starb. [160])

Einer geschiedenen Ehefrau des Hermann gedenkt noch Engelhusius in der §. 22. ausgezogenen Stelle. Da jedoch ältere Nachrichten diese Anführung eines spätern Schriftstellers nicht bestärken und sie weiter nichts für sich hat, als daß sechs Jahre zwischen dem Tode der Elisabeth und der zweiten Vermählung des Wittwers liegen, während welcher er vielleicht eine andere, durch Scheidung wieder getrennte Ehe eingegangen sein könnte; so muß man die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses, an sich nicht erheblichen Umstandes auf sich beruhen lassen.

§. 25.

Hermanns Verlassenschaft und Ansprüche auf dieselbe.

Nach dieser Bemerkung kommen wir auf die Winzenburgsche Verlassenschaft zurück. Der Töchter wird dabei überall nicht gedacht. Der Bischof von Hildesheim zog die Winzenburg, als ein eröffnetes Lehn, ein, und Heinrich der Löwe bemächtigte sich des größesten Theils der andern Winzenburgschen Güter.

Doch war selbst Winzenburg sowohl, als Homburg den Töchtern des Grafen Hermann bei Ermangelung männlicher Nachkommenschaft, nach der §. 20. ausgezogenen Stelle der Restitutionsurkunde, verschrieben. Indessen ergibt die dabei, rücksichtlich etwa erfolgender männlicher Erben, ausgedrückte Successionsordnung und das

160) Narratio genealog. posteror. S. Leop. bei Pez in SS. r. aust. Tom. I. p. 575. und Hist. fundat. Mellicens. ebendaselbst Seite 300.

gänzliche Stillschweigen über eine weitere Vererbfällung des Lehns in der weiblichen Nachkommenschaft, meiner Ansicht nach, so viel, daß die fragliche Zusicherung, zumal dabei auch von der Gemahlin des Grafen die Rede ist, nur von einer Beleibzüchtigung der erwähnten Personen mit den genannten Lehngütern zu verstehen sei.

Da nun alle drei Töchter bei der Ermordung ihrer Eltern sich im zartesten Alter der Kindheit befanden, und weder dem Vertrage zwischen ihrem Vater und dem Bischofe beitreten, noch die Burg nebst Zubehör besitzen, sie vertheidigen und den Verpflichtungen der Restitutionsurkunde nachleben konnten; so war es für den Bischof von der höchsten Wichtigkeit, die Feste selbst in Besitz zu nehmen und sie seiner Kirche, im reellen Widerspruche gegen die Ansprüche mächtiger Erbinteressenten, zu erhalten.

Es ist wahrscheinlich, daß die unmündigen Töchter ein Äquivalent für ihren lebenslänglichen Niesbrauch des Winzenburgschen Einkommens erhielten, indem ihnen entweder eine jährliche Rente verabreicht, oder, bei ihrer Versorgung durch Heirath oder im Stifte, eine Abfindung, Eins für Alles zu Theil wurde.

Eine so schreiende Verletzung des, vor noch nicht vollen zwei Jahren zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen geschlossenen, Vertrags, daß die beleibzüchtigten Töchter, ohne alle Rücksicht auf das zu ihrem Beßten in der Restitutionsurkunde enthaltene Versprechen, aus den Lehnen gestoßen sein sollten, läßt sich auf der einen Seite so wenig denken, als eine völlige Beruhigung der hart verletzten Parthei, selbst in erwachsenen Jahren und als zwei der Töchter von ihren Männern vertreten werden konnten.

Jenes Zeitalter war doch gewiß zu stiller, schweigsamer Nachgiebigkeit klar vorliegender Rechte, so wenig geneigt, als die spätern.

Der Bischof blieb im ruhigen Besitze der Winzenburg. Anders verhielt es sich mit Homburg und dessen Zubehörungen. Dieses nahm Heinrich der Löwe mit dem größesten Theile der übrigen Erbschaft Hermanns in Anspruch. Albrecht der Bär, aus dem Hause Askanien, war sein Mitbewerber. [161]) Worauf die Ansprüche beider Erbprä-

---

161) Helmold bei Leibnitz in SS. T. II. p. 597. — Albert. Stad. l. c. zum Jahre 1152.

tendenten sich gründeten, liegt so sehr im Dunkeln, daß man nur Muthmaßungen darüber aufstellen kann.

Hinsichtlich der Allodien waren Töchter vorhanden. Wenn einer jener Fürsten seine Ansprüche auf verwandtschaftliches Erbrecht gründete, so wurde dieses doch wohl durch die leiblichen Töchter ausgeschlossen.

Wenn von Lehn- und Stammgütern die Rede war, so stand, insofern Todtheilungen nicht in den Weg traten, und Hermanns Bruder Heinrich sich mit im Lehnsverbande befand, dessen Sohn Otto von Asleburg als nächster Lehnserbe da.

War dieses der Fall nicht, so fielen die eröffneten Lehne an die Lehnsherrschaften zurück. Diese hatten aber die beiden Fürsten nicht, sondern die Kirchen zu Mainz und Hildesheim. Diesen, oder Otto von Asleburg gebührten die Lehne und, was nicht Lehn- und Stammgut war, den Töchtern. Man muß den Grund der Ansprüche beider fürstlichen Erbprätendenten also wohl anderswo, als im eigentlichen verwandtschaftlichen Erbrechte suchen. Von Erbverträgen findet sich keine geschichtliche Spur, und zum Nachtheile leiblicher Töchter, wie zum Präjudize der nächsten Agnaten und der Lehnsherrn selbst sind sie ebenfalls nicht wohl denkbar.

Der Landdrost von Werfebe[162]) findet diesen Grund in einem angemaßten herzoglichen dominio supereminente Heinrichs des Löwen, vermöge dessen er sich die Befugniß beigelegt habe, alle solche Güter, deren Regentenfamilien im Mannsstamme erloschen seien, an sich zu ziehen. Heinrich habe bei seinen Ansprüchen auf die Grafschaft Stade und die Pfalzgrafschaft Sommerschenburg wenigstens keine andere Gründe für sich gehabt.

Indessen steht dieser Vermuthung der Umstand entgegen, daß dennoch die Winzenburg, Plesse und Schonenberg in andern Händen verblieben, ohnerachtet andere, sowohl Erb- als Lehnstücke von Heinrich an sich gerissen wurden. In dem Ausdrucke der schon §. 19. angezogenen Urkunde desselben: daß Hermanns Erbschaft deo disponente, auf ihn, den Herzog gefallen sei, kann ich kein Argument für jene Vermuthung finden. Die Erwähnung einer eingetretenen Fügung Gottes, kann wohl nur auf

---

162) Am mehr angeführten Orte. S. 223.

den Todesfall Hermanns bezogen werden; denn dieser mußte eintreten, wenn daraus Rechte — sie seien von welcher Art sie wollen — erwachsen sollten.

Mir scheint daher die Wenckſche Meinung, daß Heinrich der Löwe nur die von Hermann erworbenen Nordheimschen Stammgüter zurückgenommen habe, wahrscheinlicher. [163])

Den Geschwistern seines Großoheims, welche die Erbschaft verkauften, konnte Heinrich der Löwe zwar ihr näheres Erbrecht nicht streitig machen; allein den Verkauf, wodurch sie diese Familiengüter in die Hände eines Fremden brachten, anzufechten, hatte er allerdings aus der Stammeigenschaft dieser Güter eine nicht unscheinbare Veranlassung. Wenn er bei Hermanns Leben besondere Gründe haben mochte, diese Ansprüche beruhen zu lassen, unter

---

163) H. G. Thl. II. §. 57. S. 716. In dem Schraderschen Werke: die Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel B. II. Kap. 1817. wird die Wenckſche Ansicht bestritten und Heinrichs des Löwen Anmaßung aus etwaigen besondern letztwilligen Verfügungen Hermanns von Winzenburg, oder aus einer bloßen Handlung der Gewalt, hervorgerufen durch des neuen Kaisers Gunst und das Gefühl eigner Macht, zu erklären gesucht.

Was die letztwilligen Verfügungen über Hermanns Nachlaß betrifft; so kann aus dem bloßen Vorbehalte bei dem Lehnsauftrage von Schonenberg: in Ermanglung männlicher Erben dem Lehnsherrn einen Lehnsnachfolger vorschlagen zu dürfen; — vielleicht die Möglichkeit, nicht aber mit dem geehrten Hrn. Verfasser des angezogenen Werks die Wahrscheinlichkeit letztwilliger Verfügungen zum Beßten Heinrichs des Löwen gefolgert werden.

Aus der Rechtmäßigkeit der Erwerbung der Bomeneburgschen Besitzungen läßt sich auch nicht folgern, daß Heinrich dennoch nicht, unter einem Scheine Rechtens, solche habe anfechten und bestreiten, und, vermöge seiner Verhältnisse zum Kaiser und seiner Macht, die nur anscheinenden Ansprüche mit Gewalt gelten machen können. Konnte er es, ganz allein auf das Recht des Stärkern gestützt; so konnte er es noch mehr, wenn er dabei einen Schein Rechtens anzuführen vermochte.

Die Verwandtschaft Heinrichs des Löwen mit Hermann von Winzenburg, vermöge gemeinschaftlicher Abkunft aus dem Formbachschen Hause, ist klar (§. 27. und die beiliegende Stammtafel № 3.); allein ich kann, bei dem Vorhandensein eines Brudersſohnes und eigener Töchter, unmöglich annehmen, daß Heinrich seine Einschreitungen auf Erbrechte von der Spillseite habe gründen können. Diese würden sie noch viel schlechter kolorirt haben, als eine Anfechtung des Erwerbtitels der Bomeneburgschen Besitzungen.

In Betreff der Tochter des Otto von Asle gestaltet sich die Sache anders (§. 27).

denen vielleicht die Macht und das Ansehen des Besitzers in vorzüglichen Betracht kamen; so fielen diese mit dessen Tode weg. Gegen die drei unmündigen, vater= und mutterlosen Töchter war leichter aufzukommen, als gegen ihren mächtigen Vater. Winzenburg, Schonenberg und Plesse kamen nicht in die Hände des Herzogs; denn sie stammten aus der Reinhauser Erbschaft. Homburg aber — nicht minder als Schonenberg ein aufgetragenes Lehn — mußte der Bischof von Hildesheim hergeben, während Winzenburg nicht angesprochen ward. Die Klöster Nordheim und Reinhausen, welche Hermann im Jahre 1144, beim Empfange der Bomeneburgschen Lehne, der Kirche zu Mainz abgetreten hatte, finden wir später ebenfalls unter Heinrichs des Löwen Botmäßigkeit. Wenck meint, jenes habe er als eine Stiftung des Nordheim=Bomeneburgschen Hauses sofort wieder zu sich genommen, und die Mainzer Kirche ihrer Anrechte beraubt. Indessen ergibt eine eigene im Jahre 1164 ausgestellte Urkunde Heinrichs, daß die Grafen von Blankenburg sich im Besitze dieses Klosters befanden, die Mönche hart bedrückten und diese veranlaßten, den Herzog um seinen Schutz und Befreiung von ihren Beschwerden zu bitten und daß er diese Bitte gewährte, die Grafen von Blankenburg mit hundert Marken abfand und das Kloster mit vorzüglichen Freiheiten begnadigte. [164])

Wie die Grafen von Blankenburg zu diesem Besitze gelangt seien, erhellet nicht. Die Erklärung, welche der kürzlich verstorbene Kanonikus Wolf davon gibt, ist nicht zutreffend. [165]) Er hält dafür, daß die fraglichen Grafen das Kloster, vermöge der, §. 7. gedachten Erwerbung eines Theils der Reinhauser Güter, als ihr Eigenthum betrachtet und sich in dessen Besitz gesetzt hätten, allein es war ja nicht von den Grafen von Reinhausen, sondern von Otto von Nordheim und der Kaiserin Richenza gestiftet, wie die angezogene Urkunde selbst vermeldet, und eben so wenig aus der Reinhauser Erbschaft, sondern mit den Bomeneburgschen Gütern an Hermann von Winzenburg gelangt. Wenn Heinrichs des Löwen eigene Erklä=

---

164) Or. Guelph. T. III. p. 421.

165) Geschichte des Geschlechts von Hardenberg. Einleitung Seite XXI.

rung in der angezogenen Urkunde nicht entgegenstände, würde Wencks Hypothese über den Grund seiner Ansprüche auf die Winzenburgsche Verlassenschaft auch hier vollkommen zutreffen. Wenn man aber davon abgehen und der Urkunde folgen muß, bleibt der Grund des Blankenburgschen Besitzes, den vielleicht die Zukunft aufklären wird, im Dunkeln. [166])

Warum das Kloster Reinhausen nicht in gleicher Maße, wie der übrige Nachlaß der Grafen von Reinhausen und Gleichen, unangefochten und im Besitze der Mainzer Kirche blieb, erhellet aus dem Schutzbriefe nicht, den Heinrich im Jahre 1168 dieser Stiftung ertheilte. [167])

Zur Nordheim-Bomeneburgschen Verlassenschaft konnte das Kloster nicht gerechnet werden und so möchte sich aus dem Verfahren gegen Mainz in Hinsicht dieses Klosters ein Argument gegen die Hypothese aufstellen lassen, daß Heinrich der Löwe bloß die Nordheim-Bomeneburgschen Güter aus der Winzenburgschen Erbschaft rekuperirt habe. Wenck begegnet diesem Einwurfe mit der Vermuthung, daß Heinrich vielleicht deswegen seine Hand auf Reinhausen gelegt habe, weil Bomeneburgsche Güter, für welche

---

166) Das schon mehr angeführte neuerlich erschienene Werk: die Dynastenstämme zwischen Leine, Diemel und Weser, sucht B. III. §. 4. den Blankenburgschen Besitz der Abtei Nordheim bloß aus der Verheirathung der Richenza von Reinhausen mit dem Grafen Poppo von Blankenburg u. aus einem daraus erwachsenen Erbrechte auf Hermanns Nachlaß, einschließlich der von ihm erworbenen Bomeneburgschen Besitzungen, zu erklären; allein dieser Ansicht steht einmal die Existenz viel näherer Erben Hermanns entgegen, so wie fürs Andre die Anmaßung nicht bloß des Grafen Poppo, sondern des Dompropsts, nachher Bischofs Reinhard von Halberstadt und seiner Brüder Siegfried und Konrad, welche Heinrich der Löwe in dem Note 164. allegirten Diplome als Besitzer und Bedrücker der Abtei Nordheim aufzählt. Alle diese Blankenburger konnten doch aus der Verheirathung des Poppo mit der Richenza Erbrechte für sich insgesammt nicht erworben haben.

Dann würde bei dieser Erklärung auch nicht abzusehen sein, warum Heinrich von 1152 bis 1164 die Blankenburger sollte haben in Nordheim hausen lassen, da er die übrigen Bomeneburgschen Erbstücke Hermanns viel schneller an sich zu bringen wußte, und dabei von einer Entschädigung viel näherer Intestaterben überall nichts vorkommt. Ich muß also noch immer dafür halten, daß die Blankenburger Ansprüche auf die Abtei Nordheim und der Grund, weshalb sie von Heinrich dem Löwen mit hundert Mark Silber abgekauft wurden, sehr im Dunkeln liegen.

167) Or. Guelph. T. III. p. 505.

Reinhausen an Mainz abgetreten war, abhanden gebracht, und nicht wieder herbeizuschaffen waren. Der angeführte Schutzbrief erwähnt der Mainzer Gerechtsame überall nicht und vermeldet nur, daß er auf die Bitte des, dem Herzoge befreundeten Abts Reinhard ertheilt sei.

Wolf, am angeführten Orte, bestreitet daher die Wenckſche Vermuthung nicht, und man kann derselben unbedenklich beitreten und sich so lange dabei beruhigen, bis sich etwa neue Gründe dawider hervorthun sollten.

Heinrich brachte also, in der angenommenen Voraussetzung, nur die Nordheim-Bomeneburgschen Güter an sein Haus zurück, nachdem die Ansprüche Albrechts des Bären auf die Art beseitigt waren, daß dieser von der Winzenburgschen Erbschaft, gegen den ihm abgetretenen Nachlaß des Grafen Bernhard von Plötzke abstand. [168])

Die Erzählung der erneuerten Ansprüche der Hildesheimschen Bischöfe auf Homburg und der Geschichte dieser Burg, würde hier zu weit führen und mag die allgemeine Bemerkung hinreichen, daß die Hildesheimsche Kirche sich derselben auf die Dauer nie zu erfreuen hatte.

§. 26.

Graf Heinrich von Asle, oder Asleburg, Hermanns Bruder, und dessen Nachkommenschaft.

Daß der Graf Heinrich von Asle oder Asleburg, denn er wird unter beiden Namen in Urkunden aufgeführt, vor dem Grafen Hermann gestorben sei, ist schon oben gelegentlich erwähnt.

Das Stederburgsche Chronikon [169]) setzt seinen Tod ins Jahr 1146. Es nennt zwar einen comitem de Aste, allein, daß auch hier eine Korruption des Namens eingetreten und der Bruder Hermanns von Winzenburg, dessen Name bald in Asseburg bald in Dassel [170]) verkehrt wird, gemeint sei, leidet wohl kein Be-

---

168) Chron. Lüneb. ad ann. 1152 bei Eccard in corp. hist. med. aev. T. I. p. 1383. Or. Guelph. T. III. p. 24.

169) Meibom SS. r. G. T. I. p. 453.

170) Albert von Stade erwähnt des nach des Grafen Rudolph

denken, zumal dieser Winzenburger Heinrich nach dem Jahre 1145 in Urkunden nicht mehr erscheint.

Nach ihm kommt nur ein Otto und eine Sophie von Asle oder Assel vor, die man sowohl nach ihrem Titel, als nach den Zeit- und Ortsverhältnissen, für seine Kinder halten kann. In einer Urkunde vom Jahre 1170, in welcher Kaiser Friedrich I. einen zwischen der Abtei Fulda und dem Kloster Hilwardshausen geschlossenen Kauf bestätigt, erscheint unter den Zeugen Otto comes de Assela [171]) und Helmold in der Chronik der Slawen [172]) erzählt, daß er zu den Großen gehörte, die sich gegen Heinrich den Löwen verbanden.

Otto war mit Salome einer Tochter Goswins, Herrn von Heinsberg, einer Schwester des Erzbischofs Philipp von Kölln, verheirathet und hatte eine Tochter Adelheid mit ihr. Diese Umstände ergeben sich aus eigenen Urkunden des genannten Erzbischofs. Die erste betrifft die von der Adelheid, vermählten Gräfin von Schauenburg, dem Kloster Lockum gemachte Schenkung von achtzehn Hufen Landes vor Ödelum und einer Mühle daselbst. Diese ist zu Pyrmont den 5. März 1185 ausgestellt. Die andere, ohne Angabe des Monatstags, im Jahre 1186 ausgefertigt, vermeldet bereits den Tod der Adelheid und bezielt die, von der Mutter Salome, welche durch Beerbung der Tochter, Erbin der Güter ihres Mannes geworden war, von diesen Gütern, mit Ausnahme des, dem Kloster Lockum zugewandten Theils derselben, an die Hildesheimsche Kirche gemachte Schenkung. [173])

Die Adelheid starb also noch im Jahre 1185 oder im Laufe des Jahrs 1186. [174]) Ihre Ehe mit dem Gra-

---

von Staden Tode entstandenen Erbfolgestreites und des darüber zu Ramelsloh gehaltenen Gerichts und nennt unter den dabei gegenwärtig gewesenen Personen den Grafen Hermann von Winzenburg und dessen Bruder Heinricus de Dasle p. 271. l. c. Das Bremensche Chronikon bei Lindenbrog in SS. p. 101., welches jenem wörtlich folgt, lieset richtig Heinricus de Asle. Vergl. Hofmann antiq. Hild. p. 395.

171) Scheidt vom Adel in mantissa docum. p. 561.

172) Bei Leibnitz in SS. Tom. II. p. 623.

173) Praefat. Tom. III. Or. Guelph. p. 39.

174) Grupen setzt in den Orig. Hild. cap. VII. §. 3. den Tod der Adelheid in die Weihnachtszeit des Jahrs 1186 und bezieht

fen Adolph von Schauenburg, welche im Jahre 1183 geschlossen war, hatte daher nur eine kurze Dauer. Dieser vermählte sich nochmals mit Adelheid von Querfurth, der Schwester des Bischofs Konrad, der von Lübeck nach Hildesheim und von dort nach Würzburg versetzt wurde, wo er unter Mörder Händen seinen Geist aufgab. [175])

Die Sophie von Asle war mit Bothmann von Himstedt verheirathet.

Die Stederburgsche Chronik erwähnt ihrer im Jahre 1166. Bothmann und sein Bruder Siegfried gaben dritte halb Hufen Landes vor Melverode, welche sie von der Kirche zu Stederburg zu Lehn hatten, derselben, gegen eine Entschädigung von vier und zwanzig Marken, zurück. Coram domino Adelhogo Hildensemensi episcopo, abrenuntiantibus praedicto praedio matre ipsorum ac sororibus et Botmanni filiis, quos ei nobilissima domina, Sophia comitissa de Assle, genuerat. [176])

Außer diesen beiden Kindern kann dem Heinrich von Asle eine mehrere Descendenz nicht zugeschrieben werden, da er nur etwa zwei Jahre von 1144 bis 1146, mit der Wittwe des Grafen von Bomeneburg verheirathet war.

Der Heinrich Graf von Aslo, welcher nach der Korveiischen Chronik bei Leibnitz [177]) im Jahre 1171 der Abtei Korvei zwölf silberne Becher, nach der Zahl der Apostel geschenkt haben soll, muß, wenn anders die Angabe dieses spätern Chronisten des funfzehnten Jahrhunderts richtig ist, entweder von einer frühern, ganz unbekannten Gemahlin des Heinrich von Asle abstammen und vor Otto gestorben sein, oder zu einer andern Familie gehört haben.

---

sich auf ein handschriftliches Nekrologium der Kirche zu Minden, welches zu diesem Jahre vermelden soll: sancta die nativitatis Alheidis comitissa de Scowenborg, soror nostra, obiit; quae dedit domum in Donowe, de qua datur nocturnalis candela.

175) Von Wersebe über die Niederländischen Kolonien des 12. Jahrhunderts im nördlichen Deutschlande. Thl. I. S. 331.

176) Leibn. SS. T. I. p. 858.

177) SS. T. II. p. 308.

Daß es eine Familie von Aslen oder Asselen im Paderbornschen gab, wird gleich nachher vorkommen.

§. 27. a.

Die Vererbfällung der Asleburgschen Güter.

So schließt sich der beurkundete Formbach=Winzenburgsche Stamm ab, welchen die am Ende beigefügten beiden Tafeln darstellen. Die Wenckſche Stammtafel über das Formbachsche Haus kommt mit der von Moritz gegebenen, so viel es die Meginhardsche Descendenz, die hier in Frage steht, anbetrifft, überein. Ich bin also in Ansehung beider Tafeln dem Hessischen Geschichtschreiber gefolgt.

Die Güter des letzten männlichen Sprößlings, Otto von Asle, nahm Heinrich der Löwe an sich und machte die feierliche, auf den Altar der Domkirche dem Stifte Hildesheim dargebrachte, vor dem Dingstuhle des Grafen Burchard von Woldenberg zu Holle verlautbarte Schenkung der Wittwe und Erbin ihrer Tochter Adelheid wahrscheinlich dadurch wirkungslos. [178]) Kundbar blieb nur Winzenburg der bischöflichen Kirche, sodann ein Landgut,

---

178) Chron. Slavor. bei Leibnitz in SS. Tom. II. p. 623. Den nämlichen Grund der Erbfolge geben die Wedekindschen Noten Heft VI. № XLII. S. 151. an. In Beziehung auf den Otto von Asle finde ich denselben völlig zutreffend, nicht in Ansehung der Verlassenschaft seines Oheims Hermann (S. oben §. 25.). Daß der Hildesheimschen Kirche die Hälfte der Güter des Otto verblieben sein sollte, wie die von Koch allegirte handschriftliche Chronik des Klosters Steterburg angibt (Pr. Gesch. S. 37.) finde ich sehr zweifelhaft; denn es weiset sonst nichts darauf hin. Die Burg Steinbrück ist eine neuere bischöfliche Anlage, und die Erwerbung der dabei benutzten Grundstücke läßt sich speziell nachweisen; die Gow Eggelsen, oder der Bezirk der Gerichtsbarkeit des genannten Schlosses, gehörte vormals zu Peine, war mit diesem Kastrum zu den bischöflichen Gütern gekommen und erst im vierzehnten Jahrhunderte zu Steinbrück gelegt. Diese Entstehung von Steinbrück läßt sich zweifelsfrei beurkunden, und so findet sich, wenigstens in der Umgegend der Asselburg, keine Hildesheimsche Besitzung, von der man, mit einiger Wahrscheinlichkeit, annehmen könnte, daß sie sich aus der Verlassenschaft des Otto von Asle herschriebe. Eine Geschichte des Amts Steinbrück liefert das Hildesheimsche Sonntagsblatt v. J. 1830. № 50. 51. 52. und № 1. und 2. v. J. 1831.

dessen das Hildesheimsche Chronikon bei der Erzählung vom Bischof Adelog gedenkt [179]) und vielleicht die Hildesheim-Bomeneburgschen Lehne, welche nach Lehnrechte zurückfallen mußten, und hinsichtlich deren es keiner Schenkung der Asleburgschen Erben bedurfte.

Diese Erbfolge Heinrich des Löwen in die Verlassenschaft des Otto von Asle, als des letzten Besitzers der Lehn- und Stammgüter seines Geschlechts, läßt sich leichter erklären, als die Ansprüche des nämlichen Fürsten auf die Besitzungen des ermordeten Hermanns von Winzenburg, weil damals der Neffe, Otto, noch am Leben war.

Der Beerbung des Letztern kann man ein verwandtschaftliches Verhältniß zum Grunde legen. Heinrich des Löwen Ältermutter war Hedewig, Gräfin von Formbach und Windeberg, die Tochter Friedrichs, eines Bruders Sohns Meginhards von Formbach und Windeberg, des Ältervaters unsers Otto von Asle. Dieser war von Ulrich von Formbach und Windeberg, Meginhards Vater und der Hedewig Ältervater, im vierten und Heinrich der Löwe im sechsten Grade absteigender Linie entfernt, wie die Stammtafel unter № 3. solches näher ergibt.

Die Erzählung der vorhin angezogenen Slavischen Chronik findet in den nachherigen Thatsachen selbst ihre Bestätigung; denn die Asleburg kommt demnächst als Eigenthum des Kaisers Otto IV. vor und blieb unter der Landeshoheit und zur Verfügung des Guelphischen Hauses, worüber §. 18. das Nähere bemerkt ist.

§. 27. b.

Widerlegung der Scheingründe gegen den hier vorgetragenen Ursprung der Winzenburg.

Bei diesem Rückblicke auf den geschlossenen Winzenburger Stamm, wird eine Würdigung der schwachen Argumente für das frühere Dasein einer Winzenburg und davon benannter Herren, am schicklichsten einen Platz finden. [180])

---

179) Bei Leibnitz ebendaselbst Tom. I. p. 748.

180) Vergl. Blums Hild. Geschichte Thl. I. S. 296.

Das stärkste dieser Argumente wird von der Erwähnung der Winzenburg in den Hildesheimschen Annalen zum Jahre 1038 hergenommen. Dort heißt es: Sigifrithus, praetor palatinus, frater Brunonis episcopi Mindonensis VII. Kal. Maji moritur et in Wincíburch tumulatur. [181])

Indessen wird solches durch die bei dem Sächsischen Annalisten mit dieser Anführung bis auf den entscheidenden Eigennamen Winzenburg wörtlich gleichlautende Stelle sehr geschwächt. Der Annalist sagt: in Vvidmidiburch tumulatur. [182])

Bei diesen verschiedenen Lesarten ist bei dem unzweifelhaften Zeugnisse des Abts Reinhard für die spätere Erbauung der Winzenburg und die spätere, erst mit der Erbauung beginnende, Entstehung dieses Namens viel eher eine Korruption des Worts Widmidiburg in Winzenburg, als eine, zwecklos vom Abte Reinhard verbreitete, Unwahrheit anzunehmen.

Wahrscheinlich wurde dem unbekanntern Widmidiburg das bekannte Winzenburg untergeschoben. Was mit Widmidiburg für ein Ort bezeichnet werde, dürfte schwer zu bestimmen sein. Ich wage darüber so wenig eine Vermuthung, als ich der Falkeschen Behauptung beitreten möchte, daß die Widmidiburg in der Gegend von Winzenburg gelegen habe.

Falke führt für seinen Satz, wenn er Widmidiburg ein castrum in ericeto Wedemensi prope Wincenburg nennt, [183]) nicht den geringsten Beweis an. Eine Wedemer Heide liegt zwischen den Dörfern Gernrode und Dankelsheim in dem Braunschweigschen Kreisamte Gandersheim unweit der Gande, und darauf soll nach Harenberg und zwar auf dem sogenannten Brande, die Burg Heidemünde belegen gewesen sein. [184]) Beweise sind dafür nicht beigebracht, und zwischen dem Namen Heide-

181) Leibnitz in SS. Tom. I. p. 729.

182) Eccard in corp. hist. med. aevi. T. I. p. 469.

183) Tradit. Corbeien. p. 133.

184) Harenberg H. G. p. 324. und 703., verglichen mit der Karte № I. des Anhanges, welchem Hassel und Bege in der Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg Thl. II. S. 202. gefolgt sind. (Vergl. den §. 11.)

*

münde, welchen wahrscheinlich Falke bezielt, und Widmidiburg ist eine sehr bedeutende Verschiedenheit. [185])

Ein zweites Argument wird aus Heineccius Goslarschen Antiquitäten entlehnt, welcher den Goslarschen Propst Heinrich von Aslo, der, zum Bischofe von Paderborn ernannt, nicht zum Genusse dieser Pfründe gelangen konnte, und endlich den Erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg bestieg, in das Geschlecht der Winzenburger, auf Meiboms Authorität einschiebt, weil dieser aus der oben schon allegirten Bremenschen Chronik (§. 26.) richtig nachweiset, daß Hermann von Winzenburg und Heinrich von Asle Brüder waren. [186])

---

185) Wenn es bloß darauf ankäme, einen andern, den Namen Winzenburg führenden, nicht zu weit entlegenen Ort zu entdecken, ohne Gründe dafür beizubringen, daß dieser mit dem hier fraglichen Winciburch oder Widmidiburg gemeint sei; so könnte man an das, im Fürstenthume Blankenburg auf dem Berge Winde belegen gewesene, längst zerstörte Bergschloß Winzenburg denken. Hassel und Bege Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg II. 456.

Die Geschichte dieser vormaligen Burg liegt aber bis jetzt völlig im Dunkeln. Was davon und von der ihr gegenüber am andern Ufer der Bode befindlich gewesenen, nur in Trümmern noch übrigen, Feste Heimburg, auch Homburg genannt, hin und wieder beigebracht wird, z. B. in dem im Basseschen Verlage zu Quedlinburg herausgekommenen unentbehrlichen Wegweiser für Harzreisende S. 138., in Gottschalks Harztaschenbuche Ausgabe 3. S. 355., in dessen Ritterburgen Deutschlands Thl. VIII. S. 26. beruhet auf einer Verwechslung der geschichtlichen Nachrichten von unserer Hildesheimschen Winzenburg und dem vormaligen Winzenburgschen, bei Wickensen im Kreisgerichte Holzminden belegenen Schlosse Homburg. So urtheilt schon Stübner in den Denkwürdigkeiten von Blankenburg. „Wann beide zerstört sind, sagt er, weiß man nicht, aber dieses Ereigniß ist von unkritischen, leichtgläubigen Forschern mit der Zerstörung der gleichnamigen Burgen im Hildesheimschen und Braunschweigschen verwechselt und zusammengewürfelt. B. II. S. 397." Was von Hassel und Bege, am vorhin angeführten Orte, von der Heimburg beigebracht wird, unterliegt diesem Vorwurfe nicht; allein es ist nur zu bedauern, daß die speziellen Quellen dieser Notizen nicht angeführt sind.

Von der Winzenburg ist bloß bemerkt, daß dieses Schloß im Jahre 1130 zerstört sei; nur in Ansehung dieser Angabe scheint der Stübnersche Vorwurf völlig zuzutreffen und von der Blankenburgschen Feste erzählt zu sein, was von der Hildesheimschen gilt. (S. §. 11. oben.) Dies hätte um so mehr vermieden werden können, da Stübners Werk eine ziemliche Reihe von Jahren früher erschien, als die Hassel-Begesche Beschreibung der beiden Fürstenthümer.

186) Antiq. Goslar. p. 97.

Indessen paßt dieser frühere Heinrich von Aslo so wenig in die von dem Abte Reinhard bezeichnete Familie der Grafen von Reinhausen und Gleichen, als der spätere Korveiische Geschenkgeber. Des Magdeburgschen Erzbischofs würde der fromme Abt gewiß gedacht haben, wenn er aus dem Hause der Stifter seines Klosters gewesen wäre. Es vermuthet daher schon Harenberg in der Gandersheimschen Geschichte, daß dieser Heinrich, den Heineccius in dem Verzeichnisse der Goslarschen Pröpste so dreist, als wenn seine Vermuthung urkundlich fest stände, Heinrich von Aslo-Winzenburg nennt, zu einer andern Familie gleichen, oder ähnlichen Namens gehört habe.

Dieser Meinung ist auch Wenck, der einen im Leben Meinwerks bei Leibnitz [187]) vorkommenden Grafen von Aslan, der zugleich als comes in pago Almungo bezeichnet wird, zu einer im heutigen Paderbornschen bei Aslan, oder Asseln, unweit Lichtenau, begütert gewesenen Familie rechnet, und, weil die Reinhauser dort nicht ansässig waren, solche nicht zu diesem Aslanschen Hause zählt, hingegen den Goslarschen Propst und nachherigen Erzbischof Heinrich dahin verweiset. [188])

Das dritte Argument wird von der angeblichen Winzenburgschen Stiftung des Klosters Lamspringe entlehnt. Es ist desselben schon §. 3. vorläufig gedacht. Das über die Stiftung dieses Klosters von dem Hildesheimschen Bischofe Altfried den 1. November 827. ausgefertigte Diplom erwähnt nur eines strenuissimi principis, comitis Ricdagi, oder Riddagi et fidelissimae ejus conjugis Imhilde, welche ihre freien Erbgüter dem Kloster zu seiner Dotation übergaben. [189])

---

187) In SS. T. I. p. 557 — 559.

188) H. G. Thl. II. §. LVI. Not. 5. und §. LVII. Not. 6. Seite 677. und 715. Eine Familie des niedern Adels unter dem Namen von Aslen kommt in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts mehrfach vor. Kindlinger Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein B. 2. Urkunde № 19. C. № 21. und 22. S. 123. 129. 132. — Wigand das Fehmgericht Westphalens. Urkunde № IX. zur ersten Abtheilung S. 226. — Vergl. Wedekinds Noten Heft VI. № XLII. S. 150. Note 444.

189) Leuckfeld in antiq. Gandersh. p. 287. — Harenb. hist. Gandersh. p. 138. — Baring in praefat. clav. dipl. edition. 2dae p. 21.

Es ist weder eines Gaues erwähnt, dem der Graf Riddag vorstand — an Erbgrafen kann man in jener Zeit noch nicht denken — noch sonst ein Moment angegeben, weshalb man den Stifter Riddag für einen Ahnherrn, oder ein Mitglied des Reinhauser Grafenhauses halten und ihn zu einer Zeit, wo die eignen Familiennamen noch nicht gebräuchlich waren, den von einer Burg beilegen könnte, die ohnehin, nach einem unverwerflichen Zeugnisse, etwa 200 Jahre später erbauet wurde.

Aus dem Platze, wo das Kloster erbauet wurde und den dazu gelegten Grundstücken, ganz in der Nähe von Winzenburg hat man wahrscheinlich in der spätern Zeit, in welcher die Familienverhältnisse des Stifters in Vergessenheit gerathen waren, den Schluß gezogen, daß er zu der Winzenburger Familie gehört habe, von der die Kunde eben so veraltet war, als vom Grafen Ricdag, oder Riddag.

Übrigens trifft auch dieses Argument nicht einmal völlig zu; denn der Stifter hatte das Kloster mit Gütern in der Nähe von Hildesheim ebenfalls ausgestattet, welche mit trefflichen Gebäuden versehen und in einem nützlichen Kulturstande waren. Diese wurden mit dem Bischofe gegen Zehnten in der Nähe des Klosters ausgetauscht, über welchen Tausch sich die angezogene Urkunde deutlich ausspricht. Zudem erhielt der Bischof die gesammten Besitzungen eines gewissen Folkberts. Wo diese lagen, erhellet nicht. Man kann also selbst aus den, dem Kloster zugewandten, Grundstücken nicht schließen, daß der Stifter ganz in der Nähe seiner Stiftung ansässig gewesen sei, und einen Theil der Zubehörungen seines nahen Wohnsitzes abgetreten habe. Dieser könnte, wenn man bloß aus der Lage der Dotationsgrundstücke argumentiren will, auch in der Nähe von Hildesheim angetroffen werden. Die Bestätigungsurkunde des Königs Ludewig vom 13. Junius 873. ist im wesentlichen Inhalte mit der des Bischofs Altfried gleichlautend. [190]). Sie gibt also eben so wenig eine nähere Kunde von dem Stifter, als diese.

---

190) **Lenckfeld** antiquit. Gandersh. p. 290. — **Harenberg** hist. Gandersh. p. 139. — **Falke** gibt in den Trad. Corb. p. 572. die Diplome des Bischofs **Altfried** und des Königs **Ludewig** für untergeschoben aus, ohne sich auf Gründe für seine Behauptung einzulassen, und ohne die Thatsache der Stiftung durch einen Graf **Ribbag** oder **Ricdag** zu bestreiten. In der Beschreibung der Gauen zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werre, geht

Spätere Urkunden, welche sich erhalten haben, wie die Schutzbriefe Papsts Innozens II. vom 24. Novemb. 1138,

---

der Landdrost von Werſebe noch weiter. Er gibt S. 185 u. 186. die beiden Urkunden nicht allein für erdichtet aus, sondern verwirft auch die Thatsache der Stiftung im neunten Jahrhunderte. „Da das Zeitalter, in welchen die, in einer Urkunde des Hildesheimschen Bischofs Adelog vom Jahre 1178 benannten Stifter des Klosters gelebt hätten, in den vorhandenen Nachrichten nicht angegeben sein werde, — sagt der genannte Geschichtforscher, — so hätten die Mönche davon Anlaß genommen, selbige für Zeitgenossen Ludewigs des Frommen zu erklären und, dem zufolge, ein Paar Stiftungs-Diplome des Bischofs Altfried und des Kaisers Ludewig von den Jahren 872 und 873. zu schmieden.“ Bei dieser Anschuldigung vergißt indessen der Ankläger in seinem Eifer, daß Lamspringe bis 1643. ein Weiberkloster war, und die Urkunde von 873. von dem Könige Ludewig dem Deutschen ausgestellt ist. Was sollte die guten Klosterfrauen, oder deren Pröpste bewogen haben, jene Urkunden erdichten zu lassen, um ihrem Kloster den Anschein eines höhern Alters zu verschaffen? Dies war für sie doch wahrlich von einem sehr geringen Interesse.

Die Fälschung, wenn man eine annehmen könnte, müßte auch sehr früh vor sich gegangen sein; denn der Bischof Adelog, indem er in dem nicht bestrittenen Diplome vom Jahre 1178. der von dem Grafen Riddag unter Altfried, dem vierten Hildesheimischen Bischofe, geschehenen Stiftung des Klosters gedenkt, setzt ausdrücklich hinzu: wie er dieses aus alter urkundlicher Überlieferung entnommen habe (ut ex scriptorum antiqua traditione accepimus).

Die fraglichen beiden Urkunden sind nicht bloß in klösterlichen Diplomatarien auf uns gekommen, sondern sie waren in den Originalen im Kloster vorhanden, wie Harenberg in der Gandersheimschen Geschichte a. a. O. erwähnt. Auch hat Polykarpus Leyser die in seiner Urkundensammlung vorhandene Abschrift des Altfriedischen Diploms vom Originale genommen, welches Baring am vorhin angeführten Orte bei der Mittheilung einer Abschrift aus dieser Sammlung bezeugt. Bei der Aufhebung der Hildesheimschen Mannsklöster bekümmerte sich der Chef der damaligen Organisationsbehörde, der General Graf Schulenburg-Kehnert, nur um das Finanzielle dieser Stiftungen. Die Bibliotheken und Archive überließ er mit großer Liberalität der willkürlichen Verfügung der Religiosen, und so sind nur Fragmente davon erhalten. Die Lamspringer Diplome sind mit einem Theile der dortigen Englischen Benediktiner nach England ausgewandert. Ein Theil der Klosterbibliothek wurde unter der jetzigen K. H. Regierung in Hamburg in Beschlag gelegt und von ihrer Auswanderungsreise hieher zurückgebracht.

Die Bernwardinische Stiftungsurkunde des hiesigen Klosters St. Michael ist, bloß durch einen glücklichen Zufall, aus dem Nachlasse des letzten Priors dieses Klosters gerettet und durch Hinterlegung im hiesigen Provinzialarchive vor dem Untergange gesichert. Die Ächtheit dieses Diploms wird ein hiesiger Geschichtforscher gegen die noch

des Hildesheimschen Bischofs Bernhard vom Jahre 1149 und Adelogs vom Jahre 1178 ergeben eben so wenig etwas darüber. Der letztere nennt bloß den Stifter Riddagum quondam illustrem comitem atque laudabilem ejus conjugem Imhildem, die ersten beiden erwähnen der Stifter nicht namentlich.

Da die ersten beiden Urkunden noch nicht gedruckt sind, die dritte aber nur in einem großen geschichtlichen Hülfswerke und in einer Sammlung angetroffen wird, die nicht zu den bekanntern historischen Quellen gehört,[191]) so habe ich in den Anlagen unter den Nummern I. bis III. Abschriften davon beigefügt. Sie sind aus dem §. 3. angeführten Kopionale entlehnt. Die bischöflichen Schutzbriefe benennen, neben den andern Gütern, die vom Bischof Altfried dem Kloster tauschweise abgetretenen Zehnten und ergeben eines Theils ein Argument für das bischöfliche allgemeine Zehntrecht in seinem Sprengel, so wie sie andern Theils auf den frühen Kulturstand der Umgegend von Lamspringe und die Beträchtlichkeit der für diese Zehnten abgetretenen Güter schließen lassen. Was von Letz-

---

weniger begründeten Angriffe in der Preisschrift des genannten Gelehrten in einer eignen Abhandlung in Schutz nehmen.

Wenn man, um auf die Lamspringeschen Stiftungsbriefe zurückzukommen, mit diesen nicht auch die von Adelog bezeugte Stiftung des Klosters unter dem Bischofe Altfried verwerfen will; so kann man eben so wenig der Vermuthung beitreten, daß der Einhundert Jahre später in zweien Diplomen Kaisers Otto II. von 973. und 974. (b. Harenberg in der Gand. Geschichte S. 1626 und 612.) vorkommende Graf Rotwig mit dem Grafen Riddag des Adelogschen Diploms eine Person gewesen sei. Die Namen sind sich nicht ähnlich und, wenn man die Stiftung des Klosters unter Altfried willkürlich zernichtet; so kann man — jedoch nur mit eben so viel Willkür — dem Riddag einen Graf Rotwig substituiren; denn außerdem, daß dieser Graf in einer dem Kloster Lamspringe benachbarten Gegend einer Grafschaft vorstand, finden sich keine andern Argumente, die denselben mit einiger Wahrscheinlichkeit als den Begründer der fraglichen Stiftung darstellen könnten.

191) Harzheim concilia Germaniae. Tom. III. p. 415. — Unschuldige Nachrichten vom Jahre 1758. S. 435. — Harenberg in der Gand. G. gibt S. 718. einen ganz kurzen Auszug von diesem Diplome, und über den darin vorkommenden Verkäufer der Güter in Buninge (Bönnien) Theoderich, sind nachzusehen Wohlbrücks Nachrichten v. d. edeln Geschlechtern, welche vom 11. — 13. Jahrhunderte die Schlösser Ammensleben und Hillersleben besaßen, in v. Ledeburs allg. Archive der Geschichtskunde des Preuß. Staats I. № 1.

ners Erzählung über die Stiftung dieses Klosters [192]) zu halten sei, bedarf kaum einer Erwähnung. Er ist dabei zum Theil einer alten Klosterlegende gefolgt, die sich in einem alten Buche gefunden hat und in das mehrerwähnte Kopionale übertragen ist. Doch selbst diese alte Legende nennt den Stifter des Klosters keineswegs einen Grafen von Winzenburg, sondern drückt sich so aus: temporibus imperatoris Ludovici — — — claruit quidam comes Saxoniae nomine Riddagus, ex insigni prosapia, ortus nepos imperatoris, tam morum virtute, quam regio semine insignitus, cui etiam divina clementia, qui in suis electis disponit omnia, providerat uxorem, quae dicebatur Imhildis, clarissima genere, ut decebat excellentiam tanti principis, non minor virtute insignis.

Die zu Letzners Zeiten in der Klosterkirche angezeigten Grabstellen der Stifter waren mit einigem alten Bildwerke verziert, welches durch die Zeit gelitten hatte, aber ohne Inschrift. Dieses Alles hindert ihn jedoch nicht, nicht allein der mündlichen im Kloster vorhandenen Tradition, die den Riddag zu einem Grafen von Winzenburg machte, zu folgen, sondern denselben seiner fabelhaften Reihe der Winzenburger mit allerlei Partikularitäten, von denen die Legende nichts enthält, einzuschieben.

Schon Falke verwirft die gemeine, von Lauenstein und andern nachgeschriebene Meinung, daß Riddag ein Graf von Winzenburg gewesen, und glaubt, daß man denselben nur für den Grafen des Gaues Flenithi und einen dort vorzüglich begüterten Mann halten könne. [193])

In einer andern Abhandlung [194]) sucht er auszuführen, daß der §. 127. der Traditionen vorkommende Riddag der Stifter von Lamspringe gewesen sei, eine Meinung, die er in der Note zu dem allegirten §. nur angedeutet hatte. Dieser Riddag lebte zur Zeit jener Stiftung, und verschenkte Güter in der Gegend von Gandersheim und Lamspringe. Auf diese wenigen Thatsachen stützt sich die Möglichkeit, daß dieser Riddag der gestrenge Fürst, Graf Riddag, gewesen sein könne. Allein Gründe, welche diese Möglichkeit zu einiger Wahrscheinlichkeit zu erheben ver-

192) Hildesh. Chronik zweites Buch 38. Kapitel.

193) Tradit. Corb. p. 259. 260.

194) Hannov. gelehrte Anzeigen vom Jahre 1751 № 7. S. 279.

möchten, sind nicht beigebracht. Güter konnte in der Lamspringer Umgegend ein anderer Freier, der den Namen Riddag führte, auch besitzen und solche ganz, oder theilweise dem Kloster Korvei schenken, ohne deshalb der angesehene Graf zu sein, der als einer der Großen des Reichs in Altfrieds und Ludewigs Urkunden bezeichnet wird.

Es wird also sicherer sein, bei der ersten Vermuthung stehen zu bleiben und den Stifter Riddag für einen, mit beträchtlichen Gütern angesessenen Grafen eines, oder mehrerer Gaue zu halten, da die Lamspringesche Stiftungsurkunde nicht bloß auf Güter im Gau Flenithi, sondern auch auf Besitzungen in der Umgegend von Hildesheim hinweiset, die von einiger Beträchtlichkeit gewesen sein müssen.

Was übrigens Falke in der zuletzt erwähnten Abhandlung über die Abstammung der Grafen von Woldenberg von den Brüdern Benno und Riddag, die am angeführten Orte der Traditionen vorkommen, noch beibringt, gehört nicht hieher und ist ganz in der bekannten genealogischen Manier dieses Schriftstellers gearbeitet.

§. 28.

Was fiel mit Hermanns Tode an die Hildesheimsche Kirche zurück, ein Schloß mit Zubehör, oder eine Grafschaft?

Das eigne Geschick der Winzenburgschen Geschichte, daß ihre dunkeln Parthien durch Fabeln und willkürliche Voraussetzungen noch mehr verdunkelt und entstellt werden, waltet sogar über dem Gegenstande, von der die erloschene Familie den Namen führte.

Was für Zubehörungen sich an das Schloß Winzenburg knüpften und was als solche Graf Hermann und sein Vater mit diesem Schlosse zu Lehn trugen, darüber sind die Geschichtsforscher nicht einverstanden. Die gemeine Meinung spricht von einer Grafschaft Winzenburg und in der Blumschen Geschichte von Hildesheim heißt es sogar: „ihr (der Grafschaft) Flächeninhalt betrug drei Quadratmeilen und war mit dem des jetzigen Amts Winzenburg völlig gleich;“ [195]) ohnerachtet durch den Bischof Jobst Edmund, durch die Verordnung vom 23. Junius 1690

---

195) Thl. I. Seite 295.

die ganze niedere Börde, welche sogar noch das Kloster Escherde mit in sich begriff, von dem alten Amte Winzenburg abgetrennt und dem Amte Gronau beigelegt wurde.[196])

Wenn man also nicht weiter zurückgehen und die zerstörten Ortschaften Empen, Beken, Lede und Feldbergen, deren Einwohner nach der Zerstörung ihrer Wohnsitze zusammen baueten und dem heutigen Gronau seine Entstehung gaben, mit dem Dorfe Eberholzen, nicht zu dem ältern Amte Winzenburg rechnen will; so steht doch die Blumsche Behauptung mit einer neuern, möglicher Weise nicht zu bezweifelnden Thatsache im offenbaren Widerspruche. Daß aber je der ältere oder neuere Umfang des Amts Winzenburg eine zu dem Schlosse gleiches Namens gehörende Grafschaft gebildet habe, läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Selbst der Hildesheimsche Chronist in der §. 13. angeführten Stelle spricht nur von einem an den Bischof Bernhard gelangten Schlosse (castrum) nicht von einer Grafschaft. Schon Scheidt[197]) macht darauf aufmerksam, daß in der, Winzenburg bezielenden Haupturkunde des Bischofs Bernhard vom Jahre 1150 ebenfalls nur von einem Schlosse, nicht von einer Grafschaft die Rede sei, und meint, mit dem Schlosse sei nicht einmal eine höhere gräfliche Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, weil der Vertrag zwischen dem Bischofe Bernhard und dem Grafen Hermann II. in mallo comitis Bertholdi vollzogen sei. Inzwischen bezieht sich die eben erwähnte Verlautbarung nur auf das Schloß Homburg, und deshalb kann dieser Gegenbeweis nicht für erheblich gehalten werden.

Einen andern kann man aber darin finden, daß bei Hermanns Bestrafung dessen Grafschaft (comitatus) vom Kaiser Lothar an Ludewig von Thüringen gegeben (§. 14.) Winzenburg aber als Hildesheimsches Lehnstück dem Lehnsherrn nicht streitig gemacht, sondern demselben überlassen wurde. Wären Hermanns gräfliche Rechte mit Winzenburg verbunden gewesen; so hätten sie mit diesem auf den Bischof Bernhard übergehen, oder die Winzenburg mit Ludewig in gewissen Verhältnissen bleiben müssen.[198])

---

196) Hildesheimsche Landesordnungen Thl. I. S. 100.
197) Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Br.-Lüneb. Staatsrechte §. 45. S. 100.
198) Wenck H. G. Thl. II. 56. S. 706. und 726.

Auf der andern Seite würde man aber zu weit gehen, wenn man, aus der Unerweislichkeit einer Graffschaft Winzenburg, den Schluß machen wollte, daß bloß das nackte Schloß Gegenstand des Lehns und der dringenden Wünsche Hermanns II. nach dessen Wiederbesitze gewesen sei. Was hätte ihn bewegen können, für die Wiedererlangung dieses Besitzes, dessen Erheblichkeit die päpstlichen Bullen, durch die der Bischof sich solchen erhalten wollte, (§. 13.) ebenfalls bekunden, die beträchtlichen Opfer zu bringen, welche das Bernhardinische Diplom (§. 20.) vermeldet. Diese standen mit den Kosten der durch Bernhard bewirkten Wiederaufbauung der Burg in keinem Verhältnisse. Hermann würde sich ja mit geringerm Aufwande eine neue Burg innerhalb seiner weitläuftigen Besitzungen haben erbauen können, und wozu hätte wohl die Fürsorge, welche in dem Restitutionsdiplome der Gemahlin und den Töchtern Hermanns, in Ermangelung nachbleibender Söhne, gewidmet wird, dienen sollen, wenn bloß die nackte Burg in Frage stand?

Der Besitz einer Feste, deren Erhaltung und Schutz nur Ausgaben veranlaßte, konnte für Frauenzimmer, deren Handwerk nicht der Krieg ist, nichts Wünschenswerthes enthalten.

Burgen erbauete man im Mittelalter ohnehin zum Schutze der umherliegenden Besitzungen und zu einem festen, den Genuß aus denselben sichernden, Sitze der Familie. Oft wurden auch herrnlose Plätze, Brüche, Moore, Heiden okupirt und ein Wohnhof, oder eine Burg dort errichtet. Die Kultur wurde den dazu nöthigen Leibeignen, welche der Ansiedler von seinen anderweiten Gütern dahin versetzte, oder sonst zu erwerben wußte, übergeben. So entstanden Güter und Klöster.[199])

Wurde eine Burg in schon angebaueten Gegenden angelegt; so sorgte man angelegentlich, für dieselbe in der Nähe, durch die zu einer vollständigen Wirthschaft nöthigen Grundstücke und deren unmittelbare, oder mittelbare Kultur, sich die nöthigen Subsistenzmittel nicht allein zu sichern, sondern auch Vorrath für den Fall einer Fehde, oder Be-

199) Von Wersebe über die niederländischen Kolonien des 12. Jahrhunderts im nördlichen Deutschlande. Thl. I. S. 135.

lagerung zu verschaffen.[200]) Der damalige Zustand des Landes, der den Handel unterdrückte und überhaupt die Kommunikation erschwerte, erforderte andere Mittel, für die Verproviantirung eines festen Platzes und die tägliche Subsistenz einer Besatzung, als diejenigen, welche man jetzt anwendet, wo ein geschützter Handel und die völlig ausgebildete Landeshoheit ganz andere Hülfsmittel darbieten, als diejenigen, auf welche ein Graf, oder Dynast der Vorzeit, rechnen konnte.

Es zeigt auch die Geschichte, daß, wenn Burgen in schon angebaueten Gegenden angelegt wurden, in denen der Erbauer nicht selbst ansässig war, man sich eifrig bemühete, sich diejenigen Grundstücke zu verschaffen, die zu dem angedeuteten Zwecke nöthig waren.

Ein merkwürdiges Beispiel davon liefert die von Ludewig dem Bärtigen erbauete Burg Schaumburg (Scovvonburch in confinio Loibae sylvae). Kaiser Konrad der Zweite hatte einen Theil des gedachten Waldes zu der Errichtung dieser Burg geschenkt. Ludewig hatte mehrere Grundstücke dazu gekauft, auch verschiedene Ausrodungen vornehmen, darauf kleine Walddörfer anlegen lassen, und daraus ein Landgut, als Pertinenz der Burg gebildet. Kaiser Heinrich der Drite bestätigte die väterliche Schenkung und nahm die in unum praedium collecta bona, die, ihren Gränzen nach, in dem Diplome vom Jahre 1044 angegeben werden, in seinen besondern Schutz.[201]) Nach den Angaben dieser Urkunde war der Umfang dieses neugebildeten Prädiums nicht klein. Bei den in einer spätern Zeit, wo der Anbau des Landes für Ausrodungen wenige, oder gar keine Gelegenheit übrig ließ, vorgenommenen Anlagen neuer Burgen findet man das nämliche Streben der Erbauer, eine Landwirthschaft dabei zu begründen, und zu diesem Zwecke die nöthigen Besitzungen herbeizuschaffen. So waren die Bischöfe von Hildesheim bei der Errichtung der Schlösser Liebenburg, Steinbrück, Steurwald und Marienburg äußerst

---

200) Von der Errichtung der Burg Fürstenberg im Paderbornschen bewährt dieses ein Aufsatz in Wigands Archive für die Geschichte und Alterthümer Westphalens. Band III. Heft 4. № V. Seite 210.

201) J. G. Reinhard antiquit. marchionat. et origines landgraviat. Thuringiae §. 16. p. 32.

thätig, durch Ankauf, Tausch und selbst, gegen Bewilligung jährlicher Kornpräſtationen, Ackerland, Waldungen und andere Utilitäten für diese neuen Festen zu erwerben, [202]) und bei feststehenden Verhältnissen dieser Art, darf man keinen Augenblick daran zweifeln, daß theils ursprünglich Reinhausen-Gleichensche Güter, theils Rottdörfer, theils angekaufte Besitzungen zu der Burg Winzenburg gehörten und die Sehnsucht Hermanns II. in der Maße erregten, daß er sich entschließen konnte, diejenigen Opfer zu bringen, die er der Wiedererlangung der väterlichen Burg widmen mußte.

Was indessen ursprünglich dazu gehörte, und was von den Bischöfen erworben und hinzugelegt ist, läßt sich nach dem Verlaufe so vieler Jahrhunderte, nicht mehr bestimmen und so wenig man den Umfang des alten Winzenburgschen Gebiets nach den Gränzen des heutigen Amtes bestimmen kann; so wenig geben die Gegenstände der jetzigen Amtseinnahmen für den Betrag der alten, von den Besitzern der Burg bezogenen Utilitäten einen Maßstab.

§. 29.

Blicke auf die zurückgefallene Burg.

Dieselbe bestand aus zwei Theilen, dem Baierberge und dem eigentlichen Schlosse Winzenburg. Jener erinnert an die Baiersche Abkunft des Erbauers und verdient einige nähere Berücksichtigung.

Schon in einer Urkunde des Bischofs Siegfried des Ersten vom Jahre 1221 wird des Baierbergs erwähnt. Der Bischof gibt in dem Jahre seines Abgangs vom Bisthume gleichsam Rechenschaft von seiner Verwaltung und zeigt an, welche Güter unverliehen und unversetzt seien, und welche sich in den Händen von Gläubigern befänden. Er sagt: notum esse volumus, quod vel de castro Winzenborch, vel de aliqua ejus parte vel turri, sive de Baierberch nullum infeodavimus. Am Ende der Ur-

202) Geschichte von Steinbrück in dem Hildesh. Sonntagsblatte v. 1830. № 50. — 52. und v. 1831. № 1. 2. 4. Geschichte v. Steurwald in der von Koken und Lüntzel redigirten Zeitschrift Mittheilungen. 1. Doppelheft № 2. S. 49.

kunde wird noch bemerkt: daß am Fuße des Schlosses, Luppold von Escherde, ohne Erlaubniß des Bischofs, einen Fischteich angelegt habe. Da die Urkunde noch ungedruckt, und wegen der Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Bischof sich über die Verwaltung der Temporalien während seiner kurzen Regierungszeit ausspricht, nicht ohne Interesse ist; so ist sie in der Anlage IV. beigefügt. [203]) Der Bischof Siegfried I. regierte bekanntlich nur vier Jahre und zog sich in dem nämlichen Jahre, in welchem diese Urkunde ausgestellt wurde, in den Privatstand zurück.

Sein Nachfolger, Konrad II., befand sich dennoch schon in der Nothwendigkeit — man sieht freilich nicht wie — den Thurm im obern Schlosse Winzenburg von Dietrich von Stöcken und den Baierberg von denen von Escherde einzulösen. [204]) Bischof Otto I. ließ die Winzenburg, vom Baierberge an bis zum Thore, mit einer Mauer umgeben. [205])

Die Gandersheimsche Linie der Familie Rauschenplatt, welche 1536 mit Hermann Rauschenplatt ausstarb, war seit 1410 mit einem freien Burglehn auf der Winzenburg bei dem Baierberge mit allen Gerechtigkeiten und Zubehörungen und einem Garten bei dem Stadthagen, unter der Burg, investirt. Herzog Heinrich der Jüngere, damaliger Besitzer der Winzenburg, gab dieses Lehn mit andern Grundstücken und Utilitäten am Sonntage Vocem Jucunditatis 1536 seinem geheimen Sekretär Johann Hamstedt. [206]) Dessen Familie erlosch mit Johann Gerlof den 18. Jun. 1646, und wurde, auf eine besondere Empfehlung des Herzogs Christian Ludewig, welcher sich schon vor dem Tode des letzten Hamstedt für Joachim Götz von Olenhusen verwandt hatte, dieser im Jahre 1652 mit dem vormals Rauschenplattschen Lehne wieder begnadigt. Ob das freie Burglehn in gleicher Maße, wie vorhin, in den Lehnbriefen dieser noch blühenden Familie figurire, ist mir nicht be-

---

203) Wolf Metternichsches Verzeichniß des domkapitularischen Archivs. Caps. V. № 1. Seite 21. Hofmann ant. Hild. p. 696.

204) Leibnitz SS. T. I. p. 752.

205) Ibid. p. 754.

206) Harenberg H. G. p. 1578.

kannt. Dieser bis ins 16. Jahrhundert und vielleicht noch viel später urkundlich vorkommende Baierberg soll nach der Meinung derjenigen, welche der Winzenburg ein höheres Alter geben, als man, nach der Reinhardschen Erzählung (§. 7.), anzunehmen berechtigt ist, dasjenige Haus sein, was Hermann I., der Sohn des Baierfürsten, sich erbauete und nach seinem Namen benannte.

Da indessen, vor diesem Hermann, der Winzenburg nirgend, als in der §. 27 b. angeführten, verdächtigen Stelle der Hildesheimschen Annalen gedacht wird, und es an einem Erweise eines frühern Daseins einer Burg dieses Namens, die nachher so oft vorkommt, ermangelt; so muß man den Bau, den Hermann unternahm und ihn nach sich — das heißt doch nach seinem Namen, nicht nach seinem Vaterlande — benannte, vielmehr auf das ganze Kastrum, als auf einen Theil desselben beziehen. Der Bau eines Thurms, oder eines Hauses in, oder neben einer Burg, war ohnehin keine so vorzüglich denkwürdige Sache, die den Abt Reinhard zu einer besondern Erwähnung derselben hätte veranlassen können. Die ältern und ansehnlichen Burgen waren gewöhnlich mit mehrern Wohnungen für die Burgmänner versehen. [207])

Außer den Rauschenplatts hatten die von Dalen zu Winzenburg einen Burgsitz. Burchard von Dalen gab 1422 sein Kastellanat auf, und erhielt dafür andere Güter. [208])

Wenn wir daher Hermanns Anlage nicht auf eine Erweiterung des Schlosses Winzenburg durch den Baierberg, sondern auf die Begründung der Burg selbst beziehen; so scheint doch jener Name auf den Berg, der durch einen Baier bebauet wurde, anzuspielen. Wahrscheinlich erhielt der ganze Berg, auf dem Winzenburg liegt, durch

---

207) Wolfs Abhandlung vom Eichsfeldschen Adel, vor dem Eichsfeldschen Urkundenbuche, §. 7. S. 38.

Eine zu Woldenberg im Jahre 1246 in der Wohnung des Herrn Richard von Haus ausgestellte Urkunde ist nachzusehen bei **Harenb.** in **H. G. p. 1218.** und **1718.** und bei **Falke** in **T. C. in addend. p. 900.** Die von Rössing hatten eine Kurie, die den Namen **de Haslebuttel** führte, auf der Burg Liebenburg. Diese resignirten sie, mit andern Gütern, dem Bischof Otto von Woldenberg im Jahre 1322. Wolf Metternichsches Verzeichniß des domkapitularischen Archivs Kaps. VII. № 57. Seite 47.

208) Hofmann antiqu. Hild. p. 1291.

den Bau des Baierschen Grafen den Namen Baierberg, und als, vor der eigentlichen Burg, noch eine kleinere Feste (castellum) erbauet wurde, nannte man sie nach dem Namen des Berges, der nun ganz mit Befestigungen umgeben war.

Man gewahrt noch jetzt beim Anblicke der Ruinen einen vorliegenden, fast runden, befestigt gewesenen Platz und weiterhin eine andere, gleichsfalls durch Spuren von alten Werken ausgezeichnete, Abtheilung, in welcher sich nur noch das Bruchstück eines viereckigen Thurms mit starken Mauern von etwa 18 bis 20 Fuß Höhe erhalten hat.

Ich halte jenen vordern Platz für den Baierberg, dessen Name in der Umgegend längst verklungen ist, und den hintern höhern für das castrum superius, wo dem von Stöcken ein Thurm verpfändet war, den Bischof Konrad wieder einlösete.

§. 30.

Durch eine päpstliche Bulle wird diese Burg der Hildesheimschen Kirche für immer einverleibt.

So reichhaltig der Stoff war, den unser Winzenburg bis zur Erlöschung des davon benannten Grafenhauses dem Geschichtsfreunde darbot; so dürftig müssen jetzt die Notizen ausfallen, die davon noch mitzutheilen sind. Welche geschichtliche Denkwürdigkeiten kann ein bischöfliches Kastrum an die Hand geben, das nur Gegenstand der Verwaltung war, und erst in den spätern Zeiten der Hildesheimschen Stiftsfehde in den kriegerischen Unternehmungen der kämpfenden Partheien von Seiten seiner militärischen Wichtigkeit in einigen Betracht kommt?

Mit einigen Ausnahmen bezielen die urkundlichen Nachrichten von Winzenburg die Verwaltung, d. h. die Verunterpfändungen und die Wiedereinlösungen des Schlosses, im steten Wechsel, wie der ungeregelte Zustand der Finanzen und die Schwäche der Regierungen, bis nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, davon in den meisten deutschen Staaten ähnliche Beispiele liefern.

Zu den Ausnahmen von der größern Zahl der Urkunden, welche bloß Gegenstände der Administration bezielen,

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

gehört eine, bald nach dem Rückfalle des Schlosses an die Kirche erlassene päpstliche Bulle.

Viktor der Vierte folgte dem Beispiele seiner Vorgänger Innozenz des Zweiten und Eugen des Dritten (§. 13.) und verbot jede Veräußerung und Infeudation von Winzenburg. [209])

Die Bulle ist am 13. Februar (XV. Kal. Mart.) ohne Erwähnung des Jahrs der christlichen Zeitrechnung, oder der päpstlichen Regierung, erlassen. Will man dafür, wie es in den Orig. Guelph. geschehen ist, das Jahr 1160 annehmen, weil in dem nämlichen Jahre von demselben Papste die Vorrechte und Freiheiten der Hildesheimschen Kirche bestätigt wurden [210]) und man mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß dem Papste mit der Bitte um die eben gedachte Bestätigungsbulle auch der Wunsch vorgetragen wurde, hinsichtlich der Winzenburg eine ähnliche Verfügung zu treffen, als es von seinen genannten beiden Vorgängern geschehen war; so muß man den Bischof Bruno für den Extrahenten dieser Inhibition halten. Er folgte dem Bischof Bernhard, der im Jahre 1153 starb, und regierte zehn Jahre, mithin bis zum Jahre 1163. Wenn man daher mit den Origin. Guelph. das Jahr 1160 für das Jahr des Erlasses dieser Inhibition annimmt, so kann sie nicht an den Bischof Hermann, den Nachfolger des Bruno, sondern nur an diesen selbst gerichtet sein.

Daß er sie extrahirt habe, (denn die Fassung derselben läßt darüber keinen Zweifel, daß sie nicht aus eigener Bewegung, sondern auf den Wunsch des Bischofs ausgefertigt sei,) ist um so wahrscheinlicher, da Bruno der so eben zurückgefallenen Burg eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmete und, mit einem nicht geringen Kostenaufwande, die Befestigungen derselben durch einen starken Thurm verstärken ließ. [211])

Sollte indessen in die Bulle, wie an dem angeführten Orte abgedruckt ist, wirklich venerabili fratri H und nicht B zu lesen sein; so würde man den Erlaß derselben nicht

---

209) Origin. Guelph. Tom. III. p. 449.

210) Ibidem p. 450.

211) Chron. Hild. bei Leibnitz T. I. p. 747.

ins Jahr 1160 setzen dürfen, sondern ein anderes Jahr ausmitteln müssen.

§. 31.

Die Winzenburg unter den Hildesheimschen Bischöfen bis zum Jahre 1347.

Ohnerachtet die Bulle jede Alienation und also auch den Versatz der Burg verbot, wirkte sie nicht kräftiger, als die Inhibitionen der frühern Päpste. Vom Bischofe Harbert haben wir zwar eine, im Jahre 1205 zu Winzenburg ausgestellte, die Anlage einer neuen Kirche zu Sack, ganz in der Nähe des Schlosses betreffende Urkunde [212]), welche ausweiset, daß der Aussteller zur angegebenen Zeit sich alldort aufhielt; und, noch einundsechszig Jahre nach jener oberhirtlichen Verfügung, erklärte Bischof Siegfried der Erste (§. 29.): daß er von Winzenburg und dessen Zubehör Niemand etwas zu Lehn gereicht, und nur Lippold von Escherde, ohne bischöfliche Erlaubniß, einen Fischteich am Fuße des Schlosses angelegt habe; auch wird in der Urkunde unter den versetzten Stücken nichts von den Winzenburgschen Parzelen benannt; allein nichts desto weniger mußte der unmittelbare Nachfolger Siegfrieds, der Bischof Konrad der Zweite, von Dietrich von Stöcken einen Thurm im obern Schlosse einlösen, welcher nach der Einlösung bis an das untere Haus erhöhet wurde, und den Baierberg aus den Händen Lippolds von Escherde befreien.

Die Veranlassung dieser Pfandschaften und der deshalb nothwendig gewordenen Einlösungen liegt, bei dem Inhalte der eben angezogenen, unmittelbar vor Siegfrieds Abgange von dem Bisthume — denn schon am 25. Januar 1221 genehmigte Honorius III. seine Resignation und befahl dem Kapitel eine neue Wahl [213]) — ausgestellten Urkunde sehr im Dunkeln.

Vom zwölften Jahre der Regierung Konrads II. findet sich ein zu Winzenburg dem Kloster Neuwerck in Goslar ausgestelltes Diplom über einen Ankauf von

---

212) Beiträge zur Hildesh. Geschichte II. S. 203.

213) Hofmann antiq. Hild. p. 697.

neun Hufen Landes vor Nauen, welche der Stiftsmarschal Konrad dem gedachten Kloster für 55 Mark Silber überließ. (№ V^a der beigefügten Urkunden.)

Nach dem Tode des erwähnten Bischofs trat eine zwiespältige Wahl ein. Der Propst des Cyriakus-Stiftes in Braunschweig, Hermann, und der Propst Heinrich von Heiligenstadt machten sich die bischöfliche Infel streitig. Während des Streits hatte dieser bloß die Winzenburg, Hermann die übrigen Städte und Schlösser des Stifts inne, bis der päpstliche Stuhl zu Heinrichs Gunsten entschieden hatte und der Spruch, nicht ohne Schwierigkeit, zur Vollziehung gebracht war. [214]) Nach dieser Zeit folgt indessen fast ein Pfandinhaber, mit wenigen Zwischenräumen eigner bischöflicher Benutzung, dem andern.

Noch vor dem Bischofe Otto von Braunschweig, der wahrscheinlich Winzenburg in eigner Benutzung hatte, weil er für die Verbesserung der Festungswerke Sorge trug (§. 29.), soll schon Aschwin von Steinberg, welcher von 1195 bis 1247 lebte, das Schloß pfandsweise unter sich gehabt haben. [215])

Von andern Pfandinhabern im dreizehnten Jahrhunderte habe ich keine Spuren entdecken können.

Im vierzehnten Jahrhunderte (1317.) wurde von dem Bischofe Heinrich von Woldenberg den Brüdern Lippold und Basilius von Freden ein Burglehn in Winzenburg bestellt und denselben Güter in Ammensen und Vardeilsen und ein Zehnte in Bercingehusen (Bersinghausen?) für funfzig Mark reines Silbers, unter der Befugniß zur Wiedereinlösung, eingeräumt. Hernach hatten Dietrich von Wallmoden und Hugo von Ilsede einen Pfandschilling von 1350 Mark Hildesheimscher Währung an Winzenburg, welches sie dagegen antichretisch benutzten. Im Jahre 1331 wurden sie, mit Einwilligung des Bischofs Otto von Woldenberg, von dem Hildesheimschen Domkapitel abgelöset, gegen welches sich der Bischof anheischig machte, solches zwölf Jahre lang in dem Besitze dieser Pfandschaft zu lassen. [216]) Viel länger scheint

---

214) Chron. Hild. bei Leibnitz I. 752. und II. p. 795.

215) Behrens Steinbergsche Geschlechtsgeschichte S. 50.

216) Hofmann antiq. Hildes. p. 1017 und 1099.

sie auch nicht gedauert zu haben; denn 1347 erscheint Siegfried Bock als Pfandinhaber. [217])

Ob der Bischof Heinrich von Braunschweig das Kapitel abgefunden und mit dem eben genannten Pfandinhaber von Neuem einen Vertrag geschlossen, oder ob dieser sich mit dem Kapitel gesetzt habe, und in dessen Rechte getreten sei, erhellet nicht.

§. 32.

Fernerer Besitz des Schlosses Winzenburg in den Händen der Bischöfe bis zum Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts.

Aus dem funfzehnten Jahrhunderte sind mehrere Nachrichten vorhanden.

Hermann Bock von Northolz kommt im Jahre 1415 als Drost von Winzenburg vor. Ob er die Burg zugleich als Pfandinhaber unter sich hatte, erhellet ebenfalls nicht. [218])

Von einem fortwirkenden Einflusse auf die spätern Zeiten und selbst auf den Bestand des jetzigen Amtshaushalts zu Winzenburg ist der Vertrag, den Bischof Johann von Hoya mit Burchard von Dalen über sein Winzenburgsches Burglehn abschloß. Dieser refutirte solches mit neun Hufen Landes zu Hasekenhausen und einigen Kothstellen, die dazu gehörten, dem Lehnsherrn. Er erhielt dafür von diesem sechs Hufen Landes zu Rosenthal mit dem dazu gehörenden Hofe, der Burghof genannt, einen Kothhof daselbst, ein Burglehn zu Peine und einen Garten bei der dortigen neuen Stadtmühle, alles wieder unter dem Lehnsverbande zu der Hildesheimschen Kirche. [219]) Wenn der Bischof das nutzbare Eigen-

---

217) Ibidem p. 1119.

218) Ibidem p. 1415.

219) Hofm. antiq. Hild. p. 1415. Archiv cap. cathed. nach dem Wolf-Metternichschen Verzeichnisse Kaps. 49. № 1. S. 485. Burchard von Dalen behielt die Rosenthalschen Güter nicht lange. Schon 1449 waren sie an Röttger von Ütze verunterpfändet. Dieser trat sein nutzbares Pfandrecht an Ludewig von Veltheim mit Einwilligung des Bischofs Magnus ab. Derselbe ertheilte dem Cessionar mit Zustimmung des Domkapitels zugleich eine An-

thum dieser neun Hufen Landes nicht erworben hätte, würde die sämmtliche Länderei des niedergelegten Dorfs Hasekenhausen von seinen Nachfolgern in der Regierung nicht haben in eigne Kultur genommen und dort der Haushalt, wie er jetzt besteht, eingerichtet werden können. (§.37.)

Der Nachfolger Johanns, Bischof Magnus, hatte zwar in seiner Wahlkapitulation vom 26. Dezember 1425 zugesagt: castrum Sturwold tamquam speciale peculium et patrimonium ecclesiae et sylvam, castrum Peine et Winzenborch, post quam recuperata et deobligata fuerint, non alienabo non infeudabo, nec infirmabo etiam de consensu capituli; allein nichts destoweniger verunterpfändete er 1435 (für 10,000 Rheinische Goldgulden) das castrum et districtum Winzenburg cum omni jure, utilitate, judicio, pagis et attinentibus Johann und Wilken, Brüdern Klenke und dieser Pfandinhaber treuen Händen (ad fideles eorum manus), den Domherren zu Bremen, Otto Spaden, Friedrich von Stadem, Ulrich von Landsberg, Segebode Gropeling, Dietrich und Ortgieß Spaden, Everard und Dietrich Dinklage, Dietrich und Heinrich von Steinberg, Heinrichs Söhnen.

Neun Bürgen traten für die treue Erfüllung des Kontrakts ein, namentlich: Aschwin von Cramm, Kord von Alten, Heinrich von Bortfeld, Hans Barner, Kord der Jüngere von Schwiechelde, Burchard von Steinberg, Ludewig von Haus, Hans von Sellenstedt und Sander von Wallmoden. [220])

Zehn Jahre nachher finden wir jedoch das Unterpfand schon in andern Händen. Der Bischof Magnus nahm solches 1445 aus den Händen der Brüder Heinrich und Bodo von Cramm zurück.

Da er zugleich Hunnesrück und Woldenstein einlösete; so versetzte er die bischöflichen Güter zu Harsum dem Domkapitel. In der darüber ausgestellten Urkunde wird Winzenburg „des Stichtes to Hildensem Hovetschlott" genannt. [221])

---

wartschaft auf dieses Dalensche Lehn. Die Urkunde ist am Sonnabend nach Petri Kettenfeier 1449 ausgestellt und in der Anlage V. beigefügt.

220) Hofmann antiq. Hild. p. 1307 und 1351. — Behrens von Steinbergsche Geschlechtsgeschichte S. 58. und S. 21.

221) Hofmann l. c. p. 1365.

Nur ein Jahr blieb solches in des Bischofs Händen, denn schon 1446 wurde es den Grafen Ludolf und Julius von Wunstorf überlassen. Der Graf Ludolf von Wunstorf, dem sein Vater Julius die Grafschaft überlassen hatte, verkaufte selbige schon 1442 dem Bischofe Magnus. Der Vater stellte über seine Einwilligung, selbst für das Ereigniß eines Rückfalles der Herrschaft an ihn, am Mittwoch nach dem Palmsonntage im Jahre 1442 dem Bischofe eine Urkunde aus. Der Kaufpreis war auf 10,000 gute Rheinische Goldgülden bestimmt und am Tage Valentini (14. Februar) 1446 händigten Vater und Sohn dem Bischofe einen förmlichen Kaufbrief aus. Im nämlichen Jahre verkaufte der Bischof mit 500 Goldgülden Nutzen die neuerworbene Herrschaft dem Herzog Wilhelm dem Ältern, des mitlern Braunschweigschen Hauses, und gab ihm darüber am Tage der Empfängniß Mariä (8. December) 1446 die Verkaufsurkunde.[222])

Die Grafen von Wunstorf legten das Kaufgeld, was sie für die verkaufte Herrschaft zu empfangen hatten, oder welches ihnen wirklich ausbezahlt war, in Winzenburg an. Sie verlegten ihren Wohnsitz dahin, und als sie in einer Fehde, in welche sie mit dem gedachten Hause gerathen waren, den damaligen Erbprinzen und nachherigen Herzog Wilhelm den Jüngern, im Jahre 1451 gefangen genommen hatten, führten sie ihn auf die Winzenburg. Hier blieb der Gefangene, bis ihn die Landschaft auslösete.[223]) Wie lange die Pfandschaft bei den Grafen von Wunstorf verblieb, bin ich nicht im Stande nachzuweisen.

Das Haus Schladen wurde ihnen im Jahre 1461 für 5485 vollwichtige Rheinische Goldgülden eingegeben.[224]) Ob zu jener Zeit Winzenburg wieder abgetreten ist, oder beide Schlösser gleichzeitig von der Wunstorfschen Familie benutzt sind, — darüber fehlen mir die Nachrichten.

Die von Bortfeld traten 1496 gegen einen Pfandschilling von 13,114 guten Rheinischen Goldgülden in den

---

222) Scheidt in d. Anmerk. und Zusätzen zu Mosers B. L. Staatsr. §. 49. und im Cod. № XXX. XXXI.

223) Bothon. Chronic. pictur. bei Leibn. SS. T. III. p. 407. und die übrigen, bei Leyser in histor. comit. Wunstorp p. 40. 41. allegirten Chronisten. Letzners H. Chr. 3. B. Kap. 10. Lucä Grafen-Saal S. 794. 795.

224) Archiv. capit. cath. l. c. Caps. 53. № 15. p. 50.

Besitz von Winzenburg und Siegfried und Gotthard Schenk 1497, gegen 6100 solcher Goldgülden, in den von Schladen.[225])

Es scheint also fast, daß die Wunstorfer von beiden Amthäusern bald nacheinander abgelegt seien. In der Stiftsfehde gehörten sie zu den Gegnern des Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg und waren außer allen Verhältnissen mit dem Stifte.

Ludolphs Sohn, Georg, schloß schon 1533 den Stamm dieses alten Grafenhauses.[226])

§. 33.

Winzenburg in der Hildesheimschen Stiftsfehde und Übergang des Schlosses an das mittlere Haus Braunschweig-Lüneburg.

Nach Letzner sind die Rauschenplatt den Grafen von Wunstorf in Winzenburg als Pfandinhaber gefolgt und haben das Schloß bis zur Stiftsfehde, bei deren Anfange im Jahre 1519 dasselbe unangefochten blieb, unter sich gehabt, allein die Note 225. angezogene Urkunde ergibt deutlich einen kürzern oder längern Zwischenbesitz der von Bortfeld. Indessen war Hennig Rauschenplatt, als die Kaiserliche Acht gegen den Bischof Johann am 24sten Julius 1521 zu Gent ausgesprochen wurde[227]) unstreitig Drost und Pfandinhaber zu Winzenburg. Am Ende des Augusts begannen die, mit der Vollstreckung des Kaiserlichen Strafdekrets beauftragten Fürsten von Braunschweig ihren Heerzug von Moringen aus und eroberten den Hunnesrück. Von da ging der Zug auf Lauenstein und, obwohl die Pfandbesitzer von Ärzen, Grohnde und Hallerburg die ihnen vertrauten Schlösser demüthig zur Verfügung der Herzöge stellten, Lauenstein und Poppenburg bald genommen wurden, indem Peine tapfer widerstand, hielt Henning Rauschenplatt sich still in seinen

225) Ibid. l. c. № 20. 21. p. 51. 52.

226) Orig. Guelph. T. III. p. 53. Leyser l. c. p. 42.

227) Fasciculus etlicher Schriften in der Hildesh. Sache. Lüneburg 1637. fol. Beilage № 3. — № 4. und 5. enthalten die Executionsaufträge. —

Mauern. Vor dem Einbruche des Winters konnten die Achtvollstrecker das Stift nicht erobern. Die Jahrszeit gebot einen Stillstand und so konnten die Fürsten erst am Sonntage Trinitatis 1522 die Winzenburg berennen. Ein Schreiben der Herzöge Erich und Heinrich an Jost von Münchhausen zu Ärzen ist aus dem Feldlager vor Winzenburg von diesem Tage datirt [228]) und trifft mit Letzners Nachricht bis auf einen Tag zusammen, wie man denn seinen Angaben, wenn er die Begebenheiten der Stiftsfehde erzählt, vielmehr vertrauen darf, als wenn er von ältern Zeiten spricht.

Zu Hardegsen 1531 geboren, lebte er in den ersten Zeiten nach der unglücklichen Katastrophe, und vernahm noch Manches von den damaligen Vorgängen aus dem Munde von Augenzeugen. Als Hennig Rauschenplatt die Übergabe der unterhabenden Burg abgeschlagen hatte, ward Geschütz aufgeführt und dieselbe hart beschossen. Die Belagerung verzog sich in den achten Tag, als der Pulvervorrath der Belagerten, sei es durch die Wirkung des Geschützes, sei es durch Unachtsamkeit, Feuer fing und im Schlosse ein großer Brand entstand. Die Belagerten fielen dadurch wehrlos in die Hände der Feinde. Nach achttägiger Belagerung ward ihnen die Burg übergeben und mit Proviant und Besatzung versehen. Auch die Stadt Alfeld unterwarf sich den Siegern und kam mit einer Brandschatzung von 6000 Gülden ab. [229])

§. 34.

Herzog Heinrich der Jüngere läßt die Winzenburg wüst werden und dagegen Amtshaushaltsgebäude am Fuße des Berges anlegen. Verwaltungsmaßregeln des Herzogs.

Durch den Quedlinburger Vergleich blieben die Eroberungen in den Händen der Sieger [230]) und Winzen-

---

228) Treuers Münchhausensche Geschlechtsgeschichte in der Urkundensammlung S. 131.

229) Letzners Hild. Chronik 6. Buch. Kap. 31.

230) Lauenstein hist. dipl. P. II. p. 110.

burg fiel in das Loos Herzogs Heinrich des Jüngern.[231])
Als die Ruhe hergestellt war, verlegte der Herzog die Wohngebäude von der Burg auf das im Thale, im Dorfe Hasekenhausen, liegende Vorwerk. Die Burg wurde nicht weiter im baulichen Stande erhalten, sondern das Baumaterial zum Theile zu den neuen Anlagen in Hasekenhausen verwandt. Die Keller und Gewölbe zerfielen und den Brunnen verschüttete man. Da dieses aber langsam von statten ging; so wurde derselbe mit Bohlen zugelegt, damit Niemand dadurch zufällig zu Schaden kommen möge.

So erzählt Letzner, ein gleichzeitiger Schriftsteller, das Ende der so viel besprochenen und befabelten Burg[232]) und wenn Harenberg solches an das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts setzt, wo die Bischöfe von Hildesheim schon zum Besitze derselben gelangt waren,[233]) so muß diese Angabe auf einem Irrthume beruhen. Winzenburg kommt seit der Eroberung im Jahre 1522 nicht weiter als ein fester Punkt in jenen Fehden und Kriegsläuften vor, die Heinrich in seiner langen unruhigen Regierungszeit zu bestehen hatte. Bei dem Mannsfeldschen Verheerungszuge in Heinrichs fürstlichem Gebiete, wurde mit vielen andern Gütern, Schlössern, Städten und Dörfern im Jahre 1552 auch der neue Winzenburgsche Ökonomiehof zu Hasekenhausen abgebrannt. Lichtenberg wurde erobert und zerstört, Steinbrück eingenommen und besetzt[234]) und Winzenburg würde nicht vergessen sein, wenn es noch einen kriegerischen Werth gehabt hätte, als man das friedliche Vorwerk niederbrannte.

In den ruhigern Zeiten des Herzogs wurde das Zerstörte wieder aufgerichtet und das Erhaltene verbessert.

Auch das Vorwerk zu Hasekenhausen stand besser und vollkommner aus der Asche wieder auf, als es gewesen war.[235]) Zur Vergrößerung des Amtshofes wurden 12

---

231) Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Thl. I. Seite 203.

232) Letzner H. Chr. 3. B. 10. Kapit.

233) Harenberg handschriftl. Geschichte v. Hildesheim I. B. 4. Kap. §. IX.

234) Büntings Chronik in Meybaums Ausgabe S. 324.

235) Letzner a. a. O.

Morgen Landes zu Hasekenhausen verwandt, die dem Kloster St. Michael in Hildesheim gehörten.[236]) Erst nach der Restitution des größern Stifts wurde, vermöge Vergleichs vom 18. November 1654, durch zwölf andere Morgen dem Kloster dafür Ersatz geleistet.[237])

Die mittelbare Kultur des Landes zu Hasekenhausen durch Meierleute, war schon früher nach und nach eingestellt. Das Dorf verlor sich und machte dem fürstlichen Amtshaushalte Platz. Mit dem Dorfe schwand dessen Name, und das Vorwerk Hasekenhausen hieß schon 1578 schlechtweg Winzenburg.[238])

Der verstorbene Archivarius Zeppenfeldt behauptet in einem in dem Mittwochen-Blatt der Hildesheimschen Katthagenschen jetzt Brandis'schen Zeitung vom Jahre 1821 № 35. eingerückten Aufsatze, daß die Winzenburg erst in dem Kriege der Schmalkaldischen Bundesgenossen gegen Herzog Heinrich den Jüngern zerstört und damals das noch bestehende Dorf Hasekenhausen niedergebrannt und nicht früher, als von dem nachfolgenden Herzoge Julius der jetzige Amtsökonomiehof an der Stelle des verwüsteten Dorfs Hasekenhausen angelegt sei. Indessen ist für diese Abweichung von der Letznerschen Nachricht, die keine Spuren einer innern Unglaubwürdigkeit an sich trägt, kein Belag angeführt. Von der spätern Erbauung des Amtshofes zu Hasekenhausen unter der Regierung des Herzogs Julius, enthält auch das Winzenburger Lagerbuch von 1578 keine Notiz; und diese wäre doch wohl zu erwarten gewesen, wenn die Errichtung dieses Amtshofes erst zwischen 1568, in welchem Jahre Herzog Heinrich der Jüngere starb, und 1578, dem Jahre der Abfassung des Lagerbuchs, statt gehabt hätte. 1578 hatte sich der Name Hasekenhausen schon verloren, und das dasige Vorwerk hieß schlechtweg Winzenburg. Konnte eine solche Vergessenheit der alten Benennung in so wenigen Jahren eintreten? Man wird daher Heinrich den Jüngern so lange für den Begründer des jetzigen Domanialguts Winzenburg

---

236) Das Kloster hatte einige Länderei und einige Höfe daselbst. Inventarium bonor. monast. S. Michaelis conscriptum per Abbat. Henricum de Wenthusen (1318 — 1321).

237) Rosenthal collectanea manuscripta T. I. p. 176.

238) Winzenburgsches Lagerbuch von 1578.

halten dürfen, bis die Letznersche Nachricht urkundlich widerlegt ist.

Dieser Herzog war ein guter Wirth und ein, über seine fürstlichen Gerechtsame wachsam haltender Regent. Er ließ genaue Beschreibungen seiner Ämter, durch die dahin verordneten Amtleute, aufnehmen. Die Gerechtigkeiten der Amthäuser, die Befugnisse des Adels, die Besitzungen der Unterthanen und die davon kommenden, von den Gutsherren bedungenen, Lasten, wurden sorgfältig verzeichnet. Noch jetzt sind diese Verzeichnisse meistentheils auf den Ämtern vorhanden, und geben manche schätzbare Nachweisungen.

Sie würden ungleich wichtiger und erheblicher sein, wenn die Beamten die Richtigkeit ihrer Anzeichnungen von den betheiligten Unterthanen hätten anerkennen und die darüber aufgenommenen Protokolle den sogenannten Lagerbüchern beifügen lassen. Jetzt gestalten sie sich nur als Kundebücher, die wohl auf historischen, nicht aber auf juristischen Glauben Anspruch machen und höchstens für die Unterthanen und gegen die Amtsökonomien beweisende Kraft haben dürften.

In Winzenburg ist ein solches Denkmal der Regierung Heinrichs des Jüngern nicht mehr vorhanden. Herzog Julius ließ eben solche Verzeichnisse aufnehmen und von diesen hat sich eins vom Jahre 1578 erhalten.

§. 35.

Fortsetzung. Zugeständnisse des Herzogs zum Beßten seines Vetters, Erichs des Zweiten.

In den letzten und ruhigen Tagen des alten Heinrichs, machte er dem Vetter Erich dem Zweiten zu Münden, noch einige Konzessionen. In das Kalenbergsche Loos war in der Theilung der Hildesheimschen Eroberungen, Gronau mit dem Amthause und Kloster Escherde gefallen.

Eberholzen gehörte nach Winzenburg und eben dahin die Gerichtsbarkeit über Kloster Escherde und dessen Meier zu Eddiehausen. Am 10. September 1558 wurde dem Hause Gronau die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in dem Dorfe Eberholzen und in einem Umfange von 120 Schritten vom Dorfe ab, zugestanden, die Gerichtsbarkeit im Felde aber, dem Hause Winzenburg vorbehalten.

Durch den nämlichen Vertrag erhielt das Haus Kalenberg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Feldmark von Kloster Escherde und die dasigen Dienstboten und über die Klostermeier zu Eddiehausen.[239])

Zwar stand, nach einer Verleihungsurkunde Bischofs Konrad II. vom Jahre 1234, diese Gerichtsbarkeit dem Kloster zu, allein Heinrich hielt es für besser, die Klosterfrauen einer solchen weltlichen Obsorge zu entheben.

Zu Lamspringe hatte das Kloster die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über den Ort und die mit seinen Meiern besetzten Dörfer Wöllersen, Neuhof und Wohlenhausen.

Das Opfer der Fehde, Bischof Johann, hatte dem Kloster noch kürzlich, am Tage Matthiä 1511,[240]) die Feldgerichtsbarkeit für diese vier Ortschaften ausdrücklich eingeräumt, allein nichts desto minder wurde die klösterliche Patrimonialgerichtsbarkeit ganz unterdrückt.

Lamspringe, Neuhof und Wöllersen mußten zu Winzenburg, Wohlenhausen zu Bilderlahe Recht nehmen.

Auch in Ansehung der Patrimonialgerichte des Adels wurden strengere Grundsätze angenommen. Die weniger beschränkte, vielmehr vergrößerte Macht des Erbfürsten, machte die landesherrlichen Hoheitsrechte kräftiger geltend. Man stellte das Prinzip auf, die Gerichtsbarkeit der Güter erstreckte sich nur auf das Dorf und einen Umkreis von 120 Fuß, vom letzten Ringzaune des Dorfs berechnet. Die Feldgerichtsbarkeit wurde zu den Amthäusern gezogen. Unter den beiden folgenden Regierungen der Herzöge Julius und Heinrich Julius verfuhr man mit besonderer Strenge nach diesem Grundsatze: und so haben bis zum gegenwärtigen Augenblicke nur diejenigen Güter die Feldgerichtsbarkeit behalten, deren Inhaber sich der neuen Lehre der Hofpublizisten nicht fügten, sondern ihre alten Rechte bei dem höchsten Reichsgerichte zu Speier geltend machten, oder diejenigen, welche neue Gnadenverleihungen erwirkten.[241])

---

239) Winzenburgsches Lagerbuch von 1578 Fol. 4. seq.

240) Lamspringsches Kopionale S. 636.

241) Strube (der Sachführer der von Steinbergschen Familie in dem gedachten Prozesse) in den rechtlichen Bedenken. Thl. I. № CXI.

Zu jenen gehören die von **Steinberg**, welche länger als zwei Jahrhunderte einen Prozeß gegen das Amt Winzenburg und die landesherrliche Kammer fortsetzten, der endlich durch einen Vergleich vom 16. Januar 1782 beigelegt wurde, in welchem die Feldgerichtsbarkeit vor Hönze, Möllensen, Harbarnsen und Netze dennoch aufgegeben werden mußte, um die vor Bodenburg, Östern, Salzdetfurth und Werder zu sichern.

Dem Gute Wrisbergholzen ward erst durch eine Verleihung vom 30. Julius 1661 die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Dorfe und Felde, gegen ein Opfer von 600 Goldgülden, eingeräumt. Die übrigen Patrimonialgerichte im Winzenburgschen blieben nur, unter der in diesem Zeitpunkte aufgekommenen Beschränkung, bestehen.

§. 36.

Bild der Rechtspflege im Winzenburgschen am Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

Ein treues Bild der Rechtspflege, wie sie im Jahre 1578 statt hatte, liefert das Lagerbuch aus diesem Jahre. Die Spuren der alten Germanischen Gerichtsverfassung treten unverkennbar in dem Bilde hervor. [242]) Sie erhielten sich theilweise bis in die späten Zeiten, in denen die Einführung eines ausländischen Rechts und ausländischer Gerichtsverfassung die letzten Überbleibsel davon unterdrückten; und sie blieben auch dann der Geschichte überlassen, als die Fremdherrschaft und mit ihr das fremde Recht der Regierung eines alten Deutschen Fürstenhauses wichen. Man rief die alten Gemeindegerichte nicht ins Leben zurück; und freilich konnte es nicht wohl frommen, bei einer gänzlich veränderten Gestaltung des Gemeindewesens, einzelne Bruchstücke einer längst untergegangenen Verfassung, neben den Einrichtungen einer neuern Zeit, als einzelne historische Denkmäler bestehen zu lassen. Um so eher wird das Bild derselben sich hier am rechten Platze befinden.

---

242) Vergl.: Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthume Hildesheim, von **Hermann Adolph Lüntzel** (Justizrathe zu Hildesheim) Hildesheim 1830. §. 4.

Das Amt Winzenburg theilte sich 1578 in vier Gowen, nämlich die Gehlenberger, Hasekenhäuser, Altendorfer und die niedere Börde.

1. Zu der Gehlenberger gehörten die Ortschaften:
   Adenstedt, Neuhof,
   Sehlem, Woltershausen,
   Graste, Netze,
   Harbarnsen, Wrisbergholzen,
   Sibbesse, Petze,
   Segeste, Sellenstedt,
   Westfeld, Armseul,
   Grafelde, Lamspringe,
   Evensen, Breinum.

2. Zur Hasekenhäuser:
   Eiershausen, Kl. Freden,
   Ohlenrode, Gr. Freden,
   Wetteborn, Everode.

3. Zur Altendorfer:
   Hörsum, Röllinghausen,
   Wettensen, Eimsen,
   Sack, Langenholtensen.

4. Zu der niederen Börde:
   Betheln, Brüggen,
   Barvelde, Möllensen,
   Rienstedt, Hönze,
   Wallenstedt, Eitzum,
   Heinum, Eberholzen.
   Rheden,

Zu dem innerlichen Bezirke des Amts wurden nicht gerechnet, obwohl die landeshoheitlichen Rechte darüber von Winzenburg aus wahrgenommen wurden:

a. Bodenburg;
b. Wispenstein mit den Dörfern Förste, Immensen, Gerzen, Warzen, Lütkenholzen.
c. Brunkensen;
d. Salzdetfurth;
e. Wehrstedt.

In jeder Börde, oder Gow, wurde jährlich viermal Landgericht gehalten. Auf diesen Landgerichten mußten alle Unterthanen, und, in der Regel, die der adlichen Dörfer, erscheinen, welche zum eigentlichen Amtsbezirke gehör-

ten. Die Einwohner derjenigen Orte, rücksichtlich deren nur die Hoheitsrechte von Winzenburg aus respizirt wurden, erschienen auf den Landgerichten nicht. Außerdem waren davon frei: Almstedt, Wöllersen, Östrum, Meimershausen, Dötzum.

In jedem Landgerichte präsidirte einer aus den Amtseinwohnern als Gowgreve.

In der Gow des alten Dorfes [243]) ward er von den Unterthanen jährlich erwählt, und hatte keine andere Vortheile von seiner Stelle, als die freie Mahlzeit am Tage des Landgerichts.

In den andern Gowen ernannte der Landesherr die Gowgreven, welche während der Dauer ihres Dienstes die Freiheit vom Herrndienste genossen. Der Gowgreve der Gehlenberger oder Adenstedter Gow, hatte die Bürgermeister von Lamspringe zu beständigen Beisitzern. Die übrigen Gowgreven wählten sich ihre Beisitzer aus den gegenwärtigen Unterthanen.

Am Gerichtstage setzte sich der Landgerichts-Kommissär und die Beamten zuerst, und dann der Gowgreve mit den Beisitzern. Wenn einer vom Adel aus den zum Landgerichte gehörenden Junkerndörfern, oder einer der Diener eines adlichen Hauses zugegen war, so ward er zum Sitzen an der Gerichtsbank eingeladen.

Die Eröffnung des Gerichts geschah mit der bekannten Formalität gewisser herkömmlicher Fragen, wobei es der Vorsprache (Prokurator) der Landesherrschaft freistand, die Gränze des Amts, oder der adlichen Gerichtsdörfer von den Dinggenossen erfragen zu lassen. Diese konnten die Wrugeposten erst vor dem Gerichte beschwerend anbringen, oder solche zuvor anmelden und den Anzuklagenden gehörig vorladen lassen. Geschah Ersteres, so konnte der Verklagte die Antwort bis zum nächsten Gerichte sich vorbehalten. Im letzten Falle mußte er sich der Strafe unterwerfen und deren Entrichtung dem Gowgreven geloben, oder sich eine Vorsprache erbitten und dadurch seine Einreden vorbringen lassen. Die Beisitzer traten dann

---

243) Das alte Dorf lag vor Alfeld und hatte 1258 noch seinen eignen Priester, Ludolph vom Arkberge, der gewisse Güter zu Warzen dem Kloster Lamspringe übertrug. Cop. Lamsp. p. 678. Herzog Heinrich der Jüngere schenkte das Weichbild des Dorfs und dessen Gemeindegut, mit Vorbehalt der Gerichte, der Stadt Alfeld.

unter die Dinggenossen und brachten den von diesen gefundenen Spruch ein, den der Gowgreve als solchen bekannt machte.

Erklärten die Dinggenossen, es sei ihnen ein Fall zu schwer und sie begehrten die Hülfe der Schilderben; so konnten die gegenwärtigen Adlichen, oder deren Diener es nicht ablehnen, unter den Haufen zu treten und das Erkenntniß mit finden zu helfen.

Die Einladung des Adels zu den Landgerichten und das Erscheinen ihrer Hintersassen, hatte seinen Grund in der Gerichtsbarkeit des Amts über die Feldmarken der Junkerndörfer, aus denen die Wrugeposten vor die fürstlichen Landgerichte gehörten. Aus diesem Grunde war stets einer der Beisitzer des Gowgreven — jedoch mit Ausnahme der Gehlenberger Gow, wo die Bürgermeister von Lamspringe fortwährend das Beisitzeramt verwalteten — aus einem der Junkerndörfer genommen.

Die erkannten Strafen wurden angezeichnet und hernach eingezogen.

Wenn ein peinlicher Fall vorhanden und, nach eingeholtem und vom Landesherrn bestätigten Erkenntnisse, eine Todesstrafe zu vollziehen war; so wurde dazu der Adel, sammt seinen Leuten, drei Tage vorher eingeladen und zwar nicht bloß der innerhalb der Amtsgränzen ansässige, sondern auch der, auf den sogenannten Beigerichten Bodenburg, Wispenstein, Brunkensen und Wehrstedt erbgesessene. Alle dienstpflichtige Amtsunterthanen mit den Vögten und Förstern, mußten erscheinen und erhielten deshalb die nöthigen Vorladungen.

Im Gerichte saßen die fürstlichen Beamten und ließen die vier Gowgreven zu sich entbieten und bei sich niedersetzen, sodann auch denen vom Adel, oder deren Dienern, welche sich eingefunden hatten, Stühle reichen, Der Gowgreve der Gehlenberger Gow eröffnete das peinliche Gericht mit den gewöhnlichen bekannten Fragen. Es folgte die Vorführung und Vernehmung des Inquisiten und, wenn es zur Findung des Urtheils kam, wurden in Betracht der Schwere des Falles die Schilderben dazu jedesmal mit aufgefordert. Sie durften die Aufforderung nicht ablehnen und mußten mit unter die Leute treten. [244])

---

244) Strube observat. juris et hist. Germ. Obs. V. §. 5. p. 225.

Das zu findende Erkenntniß hatte indessen die allgemeine Formel:

sie (die Delinquenten) mögen es ohne Strafe nicht gethan haben und Ihro Römisch Kaiserlicher Majestät und dem heiligen Römischen Reiche dafür eine Wette ausstehen.

Auf die Frage: was dann für eine Strafe, oder Wette, die Verbrecher verdient hätten? ward erkannt und eingebracht:

das Urtheil wollten sie dem Meister (dem Scharfrichter) darauf zu erkennen, gestellt und verschoben haben.

Alsdann trat der Meister hervor, warb sich ein und erkannte die Strafe nach Gelegenheit der Sache, das heißt, nach Inhalt des eingeholten peinlichen Spruchs, und brachte denselben zur Vollziehung.

Ein ähnliches Bild der alten Gerichtsverfassung stellt die Beschreibung dar, welche Wenck in der Hessischen Geschichte von der Rechtspflege in der Herrschaft Plesse zur Zeit des Ausgangs des Plessischen Mannsstammes (1571) liefert.[245])

§. 37.

Der Ackerbau des Amtshaushalts. Geschichtliche Nachweisung über die dazu benutzten Vorwerke.

Der Amtshaushalt wurde schon 1578 auf den Vorwerken Hasekenhausen, jetzo Winzenburg genannt, Haus Freden und Horrensen geführt. Der Ackerbestand des ersten Vorwerks begreift diejenigen neun Hufen Landes mit, welche 1422 Burchard von Dalem abtrat. (§. 34.) Das übrige Zubehör war wahrscheinlich, eben sowohl als diese vorhin verlehnten Hufen, ein Winzenburgsches Ureigenthum.

Eben so scheint es sich mit dem zweiten Vorwerke Haus Freden zu verhalten. Dasselbe war 1344 im unterpfändlichen Besitze von Hermann und Aschwin von Steinberg. Der Bischof Heinrich von Braunschweig hatte die Absicht, diese Besitzung den Brüdern Lippold und Besecke von Vreden und den Söhnen

---

245) Thl. II. §. 58. S. 865.

des Letztern, Hans und Lippold, zuzuwenden, um sie wegen der guten Dienste, die sie ihm und dem Stifte gethan hatten, zu belohnen. Er verstattete ihnen das Pfand von den von Steinberg einzulösen und sagte ihnen den erblichen ruhigen Besitz zu, mit der Erlaubniß, dort etwas Festes zu erbauen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß auch diese Feste dem Stifte zu Dienste sein und demselben daraus kein Schade geschehen solle. Die von Vreden verpflichteten sich dagegen, ihr Haus Tornberge mit allem Zubehör dem Bischofe und dem Stifte zu Lehn aufzutragen. [246])

Die hierüber sprechende Urkunde ist am Tage des heiligen Johannes vor der Porten (ante portam latinam) den 6. Mai 1344 ausgestellt und, die Einwilligung des Domkapitels zu verschaffen, expromittirt.

Harenberg hat dies Diplom in der Gandersheimschen Geschichte [247]) mit der unpassenden Überschrift: „Vredii cedunt advocatiam Vredensem episcopo Hildesiensi", mitgetheilt.

Das Domkapitel muß diesen Vertrag dem Wohle der Kirche zu wenig angemessen gefunden haben, denn nicht zu diesem, sondern zu einem andern Vertrage mit den Brüdern von Vreden, die nicht unbelohnt bleiben sollten, weil sie wahrscheinlich dem Bischof Heinrich in dem langen Kriege mit seinem Mitbewerber, Erich von Schaumburg, gute Dienste geleistet hatten, erfolgte der Kapitularkonsens.

Durch den neuen, 1347 zu Stande gekommenen, Vertrag wurde den schon genannten Brüdern und Beseckens Söhnen, Rittern: Hans, Lippold und Eckbrecht, gegen 600 Mark löthigen Silbers, Hildesheimscher Wichte und Witte, nutznießlich eingeräumt: das Dorf gr. Freden, das Amt daselbst, mit dem Zehnten, mit Höfen und Leuten und Allem, was dazu gehört; das Dorf Oldenrode mit dem Amte, den Höfen und Leuten, mit Allem, was dazu

---

246) Tornberg, oder Tornburg, wird ein Theil des Dorfs Kirchberg im Braunschweigschen Kreisamte Seesen genannt. Die Burg Kirchberg, vormals eine Besitzung der Deuerdanks von Kirchberg, welche in jenem Dorfe liegt, gehört jetzt der Familie von Campen. Hassel und Bege Beschreibung v. W. und Bl. Thl. 2. S. 251.

247) Seite 831.

gehört, mit allem Gerichte und allem Rechte und allem Nutzen im Dorfe, Felde, Wasser, Wiesen, und Weiden; mit dem Kirchlehne zu gr. Freden; mit einer Wiese und den Kotwörden im alten Dorfe vor Alfeld.

Der Bischof und das Kapitel verpflichteten sich, dieses Gut von den genannten antichretischen Gläubigern, bei deren Lebzeiten nicht wieder einzulösen.

Die Urkunde ist am nächsten Freitage na user Frowen Daghe der ersten (festo assumptionis Mariae) 1347 ausgestellt. [248])

Ein festes Haus zu gr. Freden hatten die von Vreden wahrscheinlich, in Benutzung der frühern Erlaubniß des Bischofs Heinrich, schon angelegt. In einer besondern Urkunde von dem nämlichen Tage, wurde vom Bischof und Kapitel erklärt: daß man ihnen das Haus zu Freden gönne und solches schützen und vertheidigen wolle; das Haus solle dagegen des Bischofs und Kapitels offenes Schloß und ihnen, wenn die Inhaber es verkaufen wollten, ein Vorkauf verstattet sein, dessen Modalitäten in der Urkunde genau bestimmt sind. [249]) Die von Vreden gaben am nämlichen Tage gleichlautende Reversalen, die in der Anlage № VI. mitgetheilt sind.

Hieraus ergibt sich die Entstehung des Schlosses Hohenfreden und dessen Verhältniß zu dem Vorwerke am Dorfe, ganz vollständig.

Es hatte mit demselben aber keinen langen Bestand. Es diente den Räubern und Wegelagerern, die den öffentlichen Frieden störten, zu einem Schlupfwinkel, der die gemeine Sicherheit höchst nachtheilig gefährdete.

Der Bischof Johann von Hoya verband sich daher mit den Herzögen von Braunschweig, Friedrich zu Osterode, den Brüdern Bernhard und Heinrich, und Otto (cocles) zu Göttingen zur gänzlichen Zerstörung dieses Raubschlosses. Es wurde darüber im Jahre 1402 ein besonderer Vertrag geschlossen, der sich in dem alten domkapitularischen Archive Kapsel XVI. № 4. aufbewahrt findet.

Heinrich, Herr von Homburg, trat dem Bunde bei und die Verbündeten setzten vorläufig fest, daß das

---

248) Baring in diplom. miscello ad edit. II. clavis dipl. № XXXIII.

249) Baring l. c. № XXXII.

Schloß nie wieder hergestellt werden solle, wenn sie ihren Zweck erreicht haben würden. Nicht ohne große Anstrengung gelangten sie im Jahre 1402 dahin. Das Schloß wurde erobert und gänzlich zerstört [250]), und die verbündeten Fürsten machten sich nach der Zerstörung wechselseitig anheischig, die Burg nie wieder zu erbauen und denjenigen mit gemeinschaftlichen Kräften davon abzuhalten, der diesem Beschlusse zuwider handeln würde. Die noch ungedruckte Urkunde ist in der Anlage VII. beigeschlossen.

Nur ein geringes, zerfallenes, mit Schutt umgebenes Gemäuer weiset daher die Stelle nach, die unsern Vorfahren so gefährlich war, daß fünf Fürsten und ein Dynast sich verbanden, dem Unwesen, das von dort getrieben wurde, ein Ende zu machen.

So endete das Schloß. Das Vorwerk gelangte wahrscheinlich durch Abtrag des Pfandschillings, wenn dieser nicht etwa mit den Kriegskosten kompensirt wurde, zum Hause Winzenburg zurück. Nach Harenberg [251]) kommen die von Vreden bis 1492 in Urkunden vor.

Eine Seitenlinie, welche mit 6 Hufen vor Breinum beliehen war, die der Herzog Otto von Braunschweig, Hermann und Aschwin von Steinberg wieder zu Lehn gab, starb 1344 aus. [252])

Über die frühern Verhältnisse des jetzigen Vorwerks Hornsen sind nur sehr dürftige Nachrichten vorhanden.

Daß an dessen Stelle vormals ein Dorf lag und die Familie von Steinberg darin Besitzungen hatte, leidet keinen Zweifel. Im Jahre 1337 war es noch im Stande.

Der Ritter Baldewin von Steinberg überließ damals an Siegfried Bock, Ritter, und Ernst von Leningen, Knappe, einen Hof mit drei Hufen Landes und fünf Hofstellen zu Horgnsen, auch den halben Zehnten zu wüsten Wenden (s. §. 43.) auf sechs Jahre.

Eine darüber sprechende Originalurkunde ist im Ar-

---

250) Hofmann antiq. Hild. p. 1255. — Chron. Hild. in Leibn. SS. T. I. p. 761. Bothon. chron. pict. ibid. T. III. p. 392.

251) Hist. Gand. p. 1584.

252) Behrens Additiones und Verbesserungen zu der Steinbergschen Geschlechtsgeschichte. Hildh. 1733. Beilage SS.

chive der Stadt Hildesheim vorhanden, und die davon genommene Abschrift unter № VIII. beigefügt.

In dem §. 35. erwähnten Prozesse, den die Gevetter von Steinberg mit dem Winzenburgschen Amtmann Johann Rumpf und dessen Vorgängern und Nachfolgern über die Gerechtsame des Hauses Bodenburg und ihrer Güter im Amte Winzenburg führten, und der endlich, so viel er das Hildesheimsche Interesse betraf, im Jahre 1782 durch Vergleich beigelegt wurde, kamen die Anrechte der Kläger auf ihren Antheil an Hornsen und die Niedergerichte darüber mit vor. In der, im Jahre 1607 zu Wolfenbüttel eröffneten Sentenz, sind sie ihnen zuerkannt. [253])

In dem angezogenen Vergleiche kommt nichts davon vor, und eben so wenig habe ich darüber Nachrichten gefunden, wann das Dorf eingegangen und an dessen Stelle das jetzige Vorwerk angelegt sei. An Fehden und innerlichen Unruhen fehlte es im Hildesheimschen nicht, und einen Theil derjenigen Ortschaften, die der Wuth der streitenden Partheien in jenen kleinen Raufereien entgangen waren, zerstörte der dreißigjährige Krieg. Ob jenen oder diesem das Dorf Hornsen seinen Untergang verdanke, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Harenberg in einer besondern Abhandlung [254]) meint, daß Heterichsheim im Gau Flenithi Hornsen sein könne, welches im Verlaufe der Zeit aus einem Dorfe ein Vorwerk geworden sei. Beweise sind für diese Meinung nicht beigebracht, und Falke hält Östern bei Bodenburg und Lauenstein Heersum im Amte Woldenberg für jenes Heterichsheim, obwohl er Heersum an einem andern Orte in dem nämlichen Werke für Heridisheim im Gau Astfala ausgibt. [255])

§. 38.

Das nunmehrige Amt Winzenburg in seinem Bestande von 1568 bis 1634. Hildesheimsche Besitznahme desselben unter dem Schutze der kaiserlichen Waffen und kurze Dauer dieses Besitzes.

Während der Regierung der Herzöge Julius und Heinrich Julius, wurde der Friede in ihren Fürstenthü=

---

253) de Ludolff in append. ad T. II. Obs. forens. p. 81. sequ.

254) Hannoversche gelehrte Anzeigen v. J. 1753. № 77. S. 1146.

255) Descriptio dioecesis Hild. per antiquos suos pagos. p. 7. 31.

mern nicht unterbrochen und diese glückliche Ruhe zur Ausbildung der innern Verhältnisse, zur Befestigung der Sicherheit und des Wohlstandes der Unterthanen und Abtragung der Schulden benutzt, die aus frühern Zeiten die Kammereinkünfte belasteten und, sofern sie von den Ständen übernommen waren, mit auf dem Lande hafteten. Dieser glückliche Zeitraum liefert daher für die Geschichte eines einzelnen Amts kein denkwürdiges Ereigniß. Die Verwaltung der Justiz, der Polizei und der Kameralien, ging ihren ruhigen Gang, bis unter der Regierung Friedrich Ulrichs die alten glücklichen Verhältnisse schwanden und die Drangsale des verderblichen dreißigjährigen Krieges die Fürsten schwer bedrückten und die Unterthanen fast gänzlich zu Grunde richteten.

Als die Schlacht bei Lutter am Barenberge (1626 Aug. 27.) verloren und Wolfenbüttel erobert war, (1627 Dec. 19) befand sich ganz Niedersachsen in der Gewalt der kaiserlichen Waffen. Der Feldherr Tilly regierte mit eisernem Szepter, im Interesse des Östreichschen Hauses, der Ligue, und des katholischen Religionstheils. Die Überlegenheit der kaiserlichen Waffen befestigte diese Gewalt in den folgenden Jahren und nach dem Abschlusse des Lübecker Friedens mit Dänemark (1629 Mai 12.) stand der Vollziehung des Restitutionsediktes (1629 März 6.) in den besetzten Provinzen nichts im Wege.

Eben so leicht war es, die, in Sachen Hildesheim wider Braunschweig am $\frac{7}{17}$. December 1629 ergangene, Restitutionssentenz zu vollziehen. Diese verurtheilte den Herzog Friedrich Ulrich, alle, seit 1521 dem Stifte Hildesheim entzogene Burgen, Schlösser, Städte, Flecken und alle in den Akten erwähnte Güter, mit der Gerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit, mit den gehobenen und zu erheben gewesenen Nutzungen und mit Prästation der Schäden und des Interesse wieder abzutreten. [256]) Am 26. December 1629 beauftragte daher der Churfürst Ferdinand zu Kölln, als Bischof zu Hildesheim, seine dasigen Räthe mit der Besitzergreifung der zu restituirenden Städte, Ämter und Gerichte. Am 29. nämlichen Monats wurden von der Hildesheimschen Regierung drei verschiedene Kommissionen dazu ernannt, welche schon am folgenden Tage zu

---

256) Sententiae cameralis super. restitutione episcop. Hild. justitia. Kölln 1636. fol.

ihrem Geschäfte abgingen.[257]) Der Kanzler Ernst Mack und die Domherren, Wilhelm von Hörde, Nikolaus Eberhard von Schnettlage, und Raban von der Lippe, fanden sich mit dem Notar Christoph Roderi am Neujahrstage 1630 zu Winzenburg ein und nahmen von dem Hause Besitz.

Es befand sich dort eine kleine Tillysche Besatzung, von einem Korporal befehligt. Dieser lieferte der Kommission die Schlüssel ab. Der Sohn des Braunschweigschen Amtmanns Jonas Burgdorf, Heinrich, dem die Amtsverwaltung übertragen wurde, (denn keiner der Braunschweigschen Beamten wollte, bei ermangelnder Entlassung vom Diensteide, seine Verrichtungen für die eingedrungene neue Herrschaft fortsetzen) huldigte dem Bischofe, und bei erledigtem Stuhle dem Domkapitel, durch Handschlag, so auch die Mehrzahl der dorthin berufenen Prediger und Förster. Die Amtsunterbedienten und die Einwohner mit dem Zöllner von Lamspringe leisteten den Huldigungseid wirklich ab.

Die Wappen des Churfürsten Ferdinand von Kölln, als damaligen Bischofs von Hildesheim, wurden angeschlagen und die Schlüssel einem kaiserlichen Lieutenant von Behrfall, Namens des Churfürsten, zugestellt, um sie dem dort zurückbleibenden Kommando wieder zu vertrauen.

Am dritten Januar begab sich die Kommission zur Besitznahme nach Alfeld, wo jener Offizier die Stadtschlüssel übergab und, nach angeschlagenem Wappen, die Bürgerschaft den Huldigungseid wirklich leistete. Von der Geistlichkeit allda, verschiedenen Landpredigern des Amts, die zu Winzenburg nicht erschienen waren, und von den Alfeldschen Schullehrern wurde Handgelöbniß angenommen. Die Stadtschlüssel wurden dem Magistrate anvertrauet. Von Alfeld ging die Kommission auf Bilderlah, und ist nur zu bemerken, daß die Einwohner mehrerer Winzenburgschen Ortschaften, weil sie, wegen verspäteter Ladung zu Winzenburg nicht hatten erscheinen können, den Kommissarien bis Bockenem nachzogen, um nicht den Vorwurf

257) Das Auftragsreskript und das Konklusum der Regierung findet man in dem §. 33. Note 227. allegirten Fascikul etlicher Schriften unter № 27. 28. Auch sind dort verschiedene vorbereitende Korrespondenzen mit dem General Tilly, mitgetheilt.

des Ungehorsams auf sich zu laden. [258]) So groß war die Furcht vor der strengen Zucht der Tillyschen Gewalthaber.

Welche andere Kommissarien zu gleicher Zeit von Hildesheim abgingen, um abgerissene Hildesheimsche Ämter in Besitz zu nehmen, erhellet aus den in Treuers Münchhausenschen Geschlechtsgeschichte beigebrachten Aktenstücken. [259])

Doch mit der Obergewalt der kaiserlichen Waffen in Niedersachsen zerfiel dieser durch sie erlangte Besitz von selbst. Gustav Adolphs Landung und Siege veränderten die Lage der Sache. Seit dem Jahre 1631 standen die Herzöge Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel und Georg von Lüneburg mit Gustav Adolph im Bündnisse. 1632 fielen mehrere feste Plätze in Niedersachsen und der Umgegend in die Hände der Schwedischen Bundesgenossen und, obgleich im Herbste dieses Jahrs die Stadt Hildesheim noch von dem Grafen Papenheim besetzt wurde, so mußte dieser Feldherr doch schon im Oktober Niedersachsen verlassen und zu dem Wallensteinschen Heere stoßen, dessen Niederlage bei Lützen seine Anstrengung und sein Tod nicht abzuwenden vermogten.

Die Hildesheimsche Besatzung war außer Stande, den Herzögen die Wiedereinnahme der ihnen entzogenen Schlösser und Amthäuser zu wehren; und nachdem Hameln und Hildesheim von ihnen wieder genommen waren, fiel auch das, nach dem Quedlinburger Vertrage, den Bischöfen verbliebene, sogenannte kleine Stift in die Hände der Herzöge, und mit dem Jahre 1634 waren sie im vollen Genusse aller, ihnen in Gefolg der Restitutionssentenz abgenommenen Hildesheimschen Parzelen, wodurch den Bemühungen Ferdinands, die Unterthanen in den, zur Augsburgschen Konfession übergetretenen, Hildesheimschen Ämtern, zu dem Glauben seiner Väter, in Güte oder mit Gewalt, zurückzuführen, auf einmal ein Ziel gesteckt wurde.

---

258) Das Notariat-Instrument über die Besitzergreifung auf mehrern Ämtern und namentlich zu Winzenburg ist unter S. einer Hildesheimschen Deduktion beigedruckt unter dem Titel: Summarische Remonstration, darin ausgeführt wird, daß die im Namen der Herzoge von Lüneburg aufgesetzte und spargirte Supplikation in jure et facto ganz irrig sei. Kölln 1636. fol.

259) S. 144. 146. und in den Beilagen S. 353. u. f.

§. 39.

Vermöge des sogenannten Hauptrestitutions-Rezesses vom $^{17}/_{27}$. April 1643, wird Winzenburg der Hildesheimschen Kirche zurückgegeben.

Der Herzog Friedrich Ulrich überlebte die Einnahme der Stadt Hildesheim (1634. Jul. 15.) nicht lange. Er starb, ehe er der bessern Zeiten genießen konnte, den 1. August 1634. Mit ihm erlosch das mittlere Haus Braunschweig, dem die Hildesheimschen Parzelen für die Kosten der Achtvollstreckung gegen Bischof Johann zugefallen und vom Kaiser zu Lehn gegeben waren. Das Lüneburgsche Haus, welches in der Landesportion der vor 206 Jahren abgetheilten Wolfenbüttelschen Vettern sukzedirte, war in der Belehnung nicht mit begriffen und konnte nur die, von den Vorfahren des Hauses der Hildesheimschen Kirche verpfändeten Güter in Anspruch nehmen.

Herzog Georg starb in der Mitte der unruhigsten und drangvollsten Zeiten (1641. April 2.) und wenn er den Schwierigkeiten gewachsen war, und, wahrscheinlich mit geringern Opfern, vielleicht noch mit Gewinn für sein Haus, sich den Verwickelungen entzogen hätte, in welche ihn die Verhältnisse gebracht hatten; so war doch seinen Söhnen eine sofortige Beruhigung des Landes und eine Abstellung des hohen Nothstandes erwünschter, als ein ferneres Kämpfen und Harren. Am $^{9}/_{19}$. April 1642 kam, nach vorgängigen Verhandlungen zu Goslar und Braunschweig, ein Friede mit dem Kaiser zu Stande. Die Herausgabe des sogenannten kleinen Stifts an den Churfürsten Ferdinand von Kölln, als Bischof zu Hildesheim, ward im neunten und den folgenden Artikeln stipulirt, und, da, nach dem sechsundzwanzigsten Artikel, über die Verbindlichkeit zur Restitution der seit dem Quedlinburger Vergleiche in dem Besitze des mittlern Hauses Braunschweig verbliebenen Stiftstheile, oder des sogenannten größern Stifts, gütliche Traktaten, mit Vorbehalt des Rechtsweges in der Revisionsinstanz, eingeleitet werden sollten, [260]) so knüpfte sich an den Frieden sogleich eine Unterhandlung, die glücklich zum Ziele führte.

---

260) Lünigs Reichsarchiv. P. spec. Braunschweig S. 125.

Es kam am $^{17}/_{27}$. April 1643 der bekannte Restitutionsrezeß zu Stande [261]), vermöge dessen die ursprünglich Hildesheimschen Ämter wieder abgetreten wurden.

Unter diesen befand sich auch Winzenburg. Die conditio sine qua non aller, von den Herzögen zu machenden Abtretungen war jedoch die Räumung der von den kaiserlichen Völkern besetzten Plätze Wolfenbüttel, Einbeck und Erichsburg. Am 12. September 1643 entließ zwar Herzog Christian Ludewig, durch ein von Hannover datirtes Patent, die sämmtlichen Einwohner des größeren und kleineren Stifts, deren Ämter namentlich in dem Patente aufgeführt werden, ihrer Huldigungs- und Unterthanenpflichten und verwieß sie an den Bischof und das Domkapitel, indessen unter der Wiederholung jener Bedingung. [262])

Diese wurde erfüllt, denn am 13. September 1643 wurde Wolfenbüttel, und vier Tage später die beiden andern Plätze geräumt.

Die neuen Hildesheimschen Beamten — zu Winzenburg Melchior Martingk — traten daher an und die Braunschweigschen gingen ab, sobald den Herzögen, nach einem Nebenvertrage vom $^{13}/_{23}$. September 1634 (der Deklarationsrezeß genannt) zwei Drittel der Erndte und, wo Pachtungen statt hatten, der Pacht, nicht minder alle, Michaelis einkommenden, ständigen Gefälle und Dienstgelder verabfolgt waren.

Die Stadt Alfeld wurde von dem geheimen Kanzleisekretär Reimers, dem schon genannten bischöflichen Amtmann Melchior Martingk, noch im Jahre 1643 übergeben.

Die Huldigung nahm am 18. April 1644 eine fürstbischöfliche Kommission ein, bestehend aus dem Domherrn von Voß, Dr. Johann Bucholtz und den Hof- und

---

261) Baring Beschreibung der Lauensteinschen Saale. Beilage № XLII. S. 123. — Lünig a. a. O. P. sp. Geistliche Fürsten. S. 523. — Fabers Staatskanzlei Thl. XVI. S. 824.

262) Dies Patent ist abgedruckt in den Beilagen zur Deduktion unter dem Titel: genuina causae repraesentatio in S. der fünf Junkerndörfer, Amts Peine, wider das Schatzkollegium. (Hildesheim 1764). № 37.

Regierungsräthen, Licentiaten Jakobi und Willerding.[263])

So kehrte Winzenburg, nach einem Zeitraume von mehr als 120 Jahren, in denen es, mit Ausnahme der kurzen Zeit der durch die Tillysche Obergewalt begünstigten Hildesheimschen Okkupation, in Braunschweigschen Händen gewesen war, zu seiner alten Herrschaft zurück.

Bodenburg mit Östern und Brunkensen, keine eigentliche Bestandtheile des Amts, über deren Landeshoheit man sich nicht vertragen konnte, wurden von der Restitution, nach dem dreizehnten Artikel des Hauptrezesses, eximirt und verblieben, bis zum gütlichen, oder rechtlichen Austrage der Streitfrage, im Braunschweigschen Besitze.

§. 40.

Das Amt unter der bischöflichen Regierung.

Dem Churfürsten Ferdinand, der sich um die Redintegration des Hildesheimschen Stifts so ausgezeichnete Verdienste erworben hatte, wurde am 30. Septemb. 1650 seines Bruders Sohn, der Prinz Maximilian Heinrich von Baiern, durch Postulation des Domkapitels, zum Koadjutor und Nachfolger bestellt. In der Wahl-Kapitulation wurde ihm im 39. Artikel nach Anleitung der ältern Verträge dieser Art (§. 32.) zur Pflicht gemacht, die Schlösser Winzenburg, Steurwald und Peine, als ein peculium et patrimonium episcopi speciale, selbst mit Zustimmung des Domkapitels, nicht zu belasten, nicht zu veräußern, zu Lehn zu geben, oder zu verschwächen.[264]) Indessen schon in der Kapitulation des nächsten Nachfolgers, des Bischofs Jobst Edmund, und in den nachherigen Wahlverträgen wurden nur die Ämter Steurwald und Peine zu dem Spezialtafelgute des Bischofs gerechnet und die obige Verpflichtung nur auf diese bezogen.

263) Harenberg handschr. Hildesheimsche Geschichte. 5. Buch. §. 2.

264) Sonnemann legitima defensio jurium capituli St. Andreae. Hild. 1703. fol. p. 29.

Unter der Regierung Maximilian Heinrichs, wurde dem Kloster Lamspringe die, ihm unter der Regierung der Braunschweigschen Herzöge entzogene, Gerichtsbarkeit (§. 35.) mit Ausnahme der peinlichen zurückgegeben.

Durch eine landesherrliche Urkunde in Lateinischer Sprache, vom 22. März 1661, mit dem Kapitularkonsense versehen [265]), wurde demselben die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in den ehemaligen Gerichtsortschaften Lamspringe, Neuhof, Wöllersen und Wohlenhausen, jedoch nur in einem Bezirke von 120 Schuhen außerhalb der Orte eingeräumt und durch ein anderweites Reskript, zu Bonn am 2. Februar 1664 erlassen, diese Konzession auch auf die Feldmarken der genannten Orte ausgedehnt. Durch ein Regierungsreskript vom 6. nämlichen Monats, wurde den Ämtern Winzenburg und Bilderlah diese landesherrliche Bestimmung bekannt gemacht. Das Domkapitel konsentirte den 18. Februar 1664. [266])

Das Kloster Lamspringe wurde übrigens schon vor der Restitution des größern Stifts, von der Bursfelder Ordenskongregation den Englischen Benediktinern eingeräumt. Es fehlte in dem, unter der herzoglichen Regierung, und während des Stadt-Hildesheimschen und Holsteinschen Pfandschaftsbesitzes von Peine, fast ganz reformirten Stifte Hildesheim nicht nur an katholischen Jungfrauen zur Wiederbesetzung des Klosters, sondern auch an männlichen Kandidaten des Klosterlebens. Aus dem Grunde, in welchem im Würzburgschen mehrere reiche Abteien der Gründung des berühmten Julius-Spitals gewidmet wurden, erhielten ausländische Mönche leicht die, einländischen Jungfrauen bestimmte, reiche Stiftung. Man mochte hiebei um so nachsichtiger sein, da die Englischen Benediktiner auch die Verpflichtung übernehmen mußten, sich zu Missionen in England gebrauchen zu lassen. So wirkte das Kloster zur Erhaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens in einem Lande, wo dieser nicht bloß unterdrückt, sondern wirklich feindlich verfolgt wurde.

Ein Institut dieser Tendenz konnte einem katholischen Bischofe, einem Prinzen des eifrig für diesen Glauben

---

265) Copionale Lamspringens. recentius. p. 133.

266) Cop. citat. p. 139. 141. 145.

streitenden Baierschen Hauses nicht anders, als angenehm und willkommen sein. [267])

Auch dem Kloster Escherde, welches wieder mit Klosterjungfrauen Benediktiner-Ordens besetzt wurde, ward seine Gerichtsbarkeit zurückgestellt. Am 24. Sept. 1666 ward darüber ein Rezeß errichtet, der am 4. December nämlichen Jahrs die Genehmigung des Domkapitels erhielt. Es wurde dem Kloster die Civilgerichtsbarkeit im alten Umfange restituirt, jedoch, nach §. 8., in einer daselbst näher bezeichneten Gegend, dem Amte Winzenburg eine konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Kloster vorbehalten. [268])

Die Restitution des kleinen, von klösterlichen Meiern bewohnten, Dorfs Eddiehausen war jedoch bei Vollziehung der mit den beiden Braunschweigschen Häusern abgeschlossenen Rezesse vergessen. Das Amt Kalenberg blieb im Besitze der Gerichtsbarkeit und der Wahrnehmung der Hoheitsrechte für den Herzog Christian Ludewig. Zu spät wurde man Hildesheimscher Seits die eingetretene Versäumniß gewahr. Reklamationen und Nachweisungen eines bloßen Versehens beim Vollzuge des Vergleichs — denn weder bei der Erwähnung der Eximenden, noch sonst, wird in dem Hauptrezesse über die Restitution irgendwo des Dorfs Eddiehausen gedacht — waren fruchtlos. Die Abtretung wurde fortwährend abgelehnt, und so wenig das Kloster Escherde gelangte wieder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, als der Bischof von Hildesheim zu den ihm gebührenden landeshoheitlichen Rechten, und selbst, nachdem Hildesheim und Kalenberg unter einer und derselben Regierung stehen, ist die unnatürliche Verbindung eines im Hildesheimschen Gebiete belegenen Dorfs, mit dem Amte Kalenberg nicht gelöset worden.

---

267) Da in England keine Klöster geduldet werden, so waren für Liebhaber des klösterlichen Lebens von der Kongregation der Englischen Benediktiner vier Klöster im Auslande erworben, oder begründet: zu Paris, Douay, Pont à Mousson und Lamspringe. Alle diese hatten die Verpflichtung, für die Englischen Missionen thätig zu sein. Vergl. Clementis Rayneri (primi abbatis Bened. Angl. in Lamspringe, antea professoris Duacensis.) Apostolatus Benedictinorum in Anglia. Duaci 1626. fol.

268) Rosenthal collectanea manuscripta. T. II. p. 1016.

§. 41.

Fortsetzung und Königlich Preußische Besitznahme des Amts.

In einer unangemessenen Verbindung stand auch die niedere, um das Amthaus Gronau herum liegende, Börde des Amts Winzenburg mit diesem Sitze der Rechtspflege und der Verwaltung. Die bedeutende Entfernung der Unterthanen von ihren Beamten war jenen lästig und diesen wurde die Erfüllung ihrer Amtspflichten eben dadurch zum Theile erschwert. Diese Rücksichten bewogen den Regierungsfolger Maximilian Heinrichs, den Bischof Jobst Edmund von Brabeck, daß er die ganze niedere Börde, von der früher das Dorf Eberholzen schon nach Gronau verlegt war (§. 35.), eben dahin verwieß. Das Versprechen, was sein Vorgänger dem Domkapitel in dem Wahlvertrage geleistet hatte, Winzenburg auch nicht mit dessen Zustimmung zu verschwächen, stand ihm nicht im Wege. Das Domkapitel gab zu der beabsichtigten Veränderung seine Einwilligung und so wurde sie durch eine Verordnung vom 23. Junius 1690 [269]) zur Vollziehung gebracht.

In diesem Bestande blieben beide Ämter über hundert Jahre. Erst im Jahre 1803 trat eine neue Veränderung für Winzenburg ein. Das Kloster Lamspringe ward von dem, seit 1802 eingetretenen, Preußischen Gouvernement, vermöge der Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, noch in diesem nämlichen Jahre aufgehoben und zu einem Kammeramte gemacht. Die Patrimonialgerichtsbarkeit der erloschenen klösterlichen Korporation, fiel an den Landesherrn zurück und dieser legte nicht bloß, wie Herzog Heinrich der Jüngere, Wohlenhausen, (§. 35.) sondern das ganze klösterliche Gericht zu dem kleinen Amte Bilderlah.

§. 42.

Winzenburg unter Westphälischer und Hannoverscher Regierung. Vereinigung der Ämter Bilderlahe und Winzenburg, wobei letzteres seinen geschichtlich ausgezeichneten Namen einbüßet.

Die sechsjährige, durch den Frieden von Tilsit (1807.

---

269) Hildesheimsche Landes-Ordnungen I. № VIII.

Jul. 9.) begründete, Westphälische Regierung folgte der Preußischen. Diese hatte nur durch Einrichtung der landräthlichen Stellen und Trennung eines großen Theils der Verwaltung von der Justiz, durch die Einführung einer neuen Prozeßordnung und eines neuen subsidiarischen Gemeinrechts einige Veränderungen getroffen, übrigens aber in dem Bestande der Ämter und des dabei angestellten Personals keine Neuerungen eintreten lassen; jene dagegen zerlegte die alten Ämter in viele kleine Kantons, denen Friedensrichter und Maire's vorstanden. So zerfiel auch Winzenburg in mehrere kleine Abtheilungen dieser Art.[270])

Die im November 1813 eingetretene Hannoversche Regierung ließ die Verwaltung und die Rechtspflege mit geringen Abänderungen bis zum 1. Mai 1815 fortdauern. Da erfolgte mit der, den ältern Verhältnissen möglichst nahe gebrachten, Organisation des verweltlichten Hochstifts, die Herstellung seiner alten Ämter, deren Verwaltung in Regierungs- und Justizsachen, wie vordem, den dazu berufenen Beamten anvertrauet ward.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb einstweilen unterdrückt, und so war der Geschäftskreis des ins Leben zurücktretenden Amts Winzenburg, welches als neu konstituirtes Kriminalamt auch die peinlichen Untersuchungen aus dem Amte Bilderlahe zu führen hatte, größer als je, wenn gleich Wehrstedt davon getrennt und zum Amte Woldenberg gelegt wurde. Dies Verhältniß dauerte bis zum Jahre 1822. Nachdem das Gesetz vom 13. März 1821, wegen verbesserter Einrichtung der Patrimonialgerichte in den alten Provinzen, und die darin den vormaligen Gerichtsherrn nachgelassene Befugniß, ihr altes Recht zu reklamiren, durch eine Verordnung vom nämlichen Tage, auch auf die neu erworbenen Provinzen ausgedehnt war; so machten mehrere Gerichtsherren davon Gebrauch. Die Steinberg-Bodenburgschen Gerichte über Salzdetfurt, Harbarnsen und Netze wurden hergestellt, und auf die Feldmarken der letzten beiden Orte, gegen Verzicht auf die Ortsgerichtsbarkeit über Möllensen und Hönze, im jetzigen Amte Gronau, ausgedehnt. Gegen Werder im Amte Woldenberg, wo vertragsmäßig die Steinbergsche

---

270) Westphälisches Dekret über die Eintheilung des Königreichs in 8 Departemente vom 24. December 1807 im 1. Thl. der Gesetzsammlung v. 1808. S. 94. u. f.

Patrimonialgerichtsbarkeit über Dorf und Feld gegründet war, wurde Breinum in gleicher Ausdehnung dazugeschlagen. Eben so gingen die Görz-Wrisbergschen Gerichtsdörfer Wrisbergholzen, Petze und Röllinghausen mit Eimsen, wo die Familie von Reden die Gerichtsherrschaft mit der Görz-Wrisbergschen gemeinschaftlich besitzt, in ihr vormaliges Verhältniß zurück.

Mit den gutsherrschaftlichen Dörfern Sack und Almstedt trat der nämliche Fall ein.

Diesemnach haben die Gerichtsherrn die Gerichtsbarkeit im Dorfe und in einem Bezirke von 120 Fuß vom letzten Ringzaune angerechnet, wieder bekommen, die Feldmarken dagegen unter der Jurisdiktion des Amts belassen müssen. Nur in Ansehung des Dorfs Wrisbergholzen tritt eine Ausnahme ein, denn nach einer Vereinbarung mit dem Churfürsten Maximilian Heinrich zu Kölln, als Bischof zu Hildesheim, vom 30. Julius 1661, welche das Domkapitel den 20. December 1676 genehmigte, ist die Feldgerichtsbarkeit mit der peinlichen der Gerichtsherrschaft gegen ein Geldäquivalent von 600 Goldgülden überlassen. Letztere ist in neuern Zeiten von der gesammten Ritterschaft aufgegeben und nur erstere als Preis jener Zahlung dem Gute verblieben.

Diese Herstellung eines großen Theils der vormaligen Patrimonialgerichte, entzog dem Amte einen beträchtlichen Umfang seines Wirkungskreises und veranlaßte das Gouvernement, die lange beabsichtigte Verbindung des kleinen Amtes Bilderlah mit Winzenburg zur Ausführung zu bringen und das Amtslokal in die unbenutzten Klostergebäude zu Lamspringe zu verlegen.

Wie dieser Entschluß durch die desfalls getroffenen vorläufigen Anordnungen bekannt wurde; so veranlaßte dieses den Eigenthümer der alten Steinbergschen Familiengüter Brüggen-Wispenstein und Hörsum, seine vormalige Patrimonialgerichtsbarkeit, wiewohl verspätet, gleichfalls zu reklamiren. Die weite Entfernung der Gerichtsdörfer von dem neuen Amtslokale, enthielt allerdings einen wichtigen Grund, ein Vorrecht zum Beßten der Hintersassen wieder in Anspruch zu nehmen, was früherhin in dieser Beziehung nicht in einen so auffallenden Betracht hatte kommen können. Da, auf den Fall einer Lehnsapertur die sukzedirenden Agnaten die Gerichtsbarkeiten zeitig reklamirt hatten, fanden Se. Königl. Majestät

sich um so eher bewogen, die, in strenger Anwendung der gesetzlichen Vorschrift, erloschenen Gerichtsbarkeiten in Kraft einer neuen Gnadenverleihung herzustellen, welches dem Reklamanten durch ein Ministerialreskript vom 22. December 1826 zu erkennen gegeben wurde. Danach wurden die Gerichte Brüggen, Wispenstein und Hörsum zu einem, in der Stadt Alfeld niederzusetzenden Gesammtgerichte vereinigt. Unter demselben stehen die Dörfer Brüggen, Wispenstein, Hörsum, Förste, Gerzen, Warzen, Immensen und Wettensen.

Die Wispensteinsche Gerichtsbarkeit erstreckte sich vormals über den westlichen Theil der Feldmark vor Alfeld. Darauf wurde verzichtet und dafür die Feldgerichtsbarkeit vor Hörsum und Wettensen eingeräumt. Das neue Gesammtgericht umfaßt daher acht Dörfer und zwar, theils nach alten Verträgen [271]), theils nach dieser neuen Vereinbarung, mit ihren Feldmarken.

Von 42 Ortschaften, die dem Amte Winzenburg bei seiner Wiederherstellung beigelegt waren, blieben also bei der Vereinigung mit Bilderlah nur 24 übrig. Diese erfolgte den 1. Oktober 1828, so wie das von Steinbergsche neue Gesammtgericht zu Alfeld bereits den 1. Jul. n. J. installirt wurde.

Es ist zu bedauern, daß die Kunde der vaterländischen Geschichte bei der Wahl des Namens für die vereinte Gerichts- und Verwaltungs-Behörde keine Stimme gehabt hat, sonst würde das geschichtlich so bekannte Winzenburg nicht zurückgesetzt und für das neue Amt nicht der unhistorische Name Bilderlah gewählt sein.

§. 43.

Nachweisung der eingegangenen Amtsdörfer.

In der frühern Zeit war der Winzenburgsche Amtsbezirk mit weit mehr kleinen Dörfern und Höfen besetzt als jetzt. Wie in den übrigen Sächsischen Gauen, veränderten die häufigen Kriege und Befehdungen die Gestalt des Landes. Einzelne Höfe der geistlichen Stiftungen und des Adels, oder der Freien, gingen ein, die dazu gehören-

---

271) Siehe §. 35.

den Ländereien wurden benachbarten Bauern meierweise eingethan und die wenigen Bewohner kleiner zerstörter Dörfchen schlossen sich, wenn sie im Stande waren, ihre Hütten wieder aufzurichten, der mehrern Sicherheit wegen, den benachbarten größern Orten an; und wenn im Allgemeinen dadurch weder der Kulturstand noch die Volksmenge verringert wurde, wie auch Wolf in der Eichsfeldschen Geschichte [272]) bemerkt; so leidet dieses doch in Ansehung des Winzenburgschen Bezirks eine Ausnahme. Ein großer Theil früherhin artbarer Länderei liegt mit den Stätten, wo der Ackermann hausete, der sie vormals für sich oder seinen Gutsherrn bestellte, in dichter Waldung. Ein Verzeichniß dieser verödeten Ortschaften wird in mancher Beziehung nicht ohne Interesse sein, und vorzüglich dazu mit dienen, die Erdbeschreibung des Mittelalters und die Bestandtheile und Gränzen der Gauen zu berichtigen. Daß diese nicht einen zusammenhängenden Bezirk begreifen, sondern zum Theil entfernte, von andern Gauen eingeschlossene, Orte mit enthalten haben sollten, ist nicht glaublich und wenn Namen vorkommen, die mit den Benennungen noch jetzt vorhandener, aber in entferntern Gegenden und in dem Bezirke anderer Gauen belegener Orte eine Ähnlichkeit haben; so muß man sich dadurch nicht bewegen lassen, sie, als Enklaven im heutigen Sinne des Worts, zu einem Gaue zu rechnen, wo man ähnliche Ortsbenennungen findet. Man kann mit weit größerer Sicherheit annehmen, daß zwei Orte ähnliche, oder gleiche Namen hatten und der eine davon mit dem bezeichneten Gegenstande selbst untergegangen ist und sich aus dem Gedächtnisse der Menschen verloren hat.

Das Verzeichniß, welches hier folgen wird, findet sich in dem schon angeführten Winzenburgschen Lagerbuche von 1578 Fol. 392. und mit zwei Orten habe ich es aus Lamspringschen Urkunden vermehrt.

Abbensen lag zwischen Sibbesse und Eberholzen. Die Länderei wird meist nach Eberholzen kultivirt und ist dienstpflichtig.

Achim lag bei Eddiehausen, die Länderei war dem Kloster Escherde zins- und zehntpflichtig. Jetzt wird sie

---

272) I. Band §. 29. S. 44.

von den Eddiehauser Klostermeiern mit beackert. Dieses Achim lag im Gau Valim, oder Valedungen, wohin Brüggen, Elze, Barfelde, Betheln, Poppenburg und Wallenstedt gehören.

Achim ganz in der Nähe von Betheln und Barfelde, war Lauenstein unbekannt, und er rechnete daher Achtum, eine kleine Stunde östlich von Hildesheim und wenigstens drei Stunden von den Gränzen des Gaues Valim entfernt, dennoch dahin. [273])

Das alte Dorf bei Alfeld. (§. 36. Not. 243.)

Ammenhausen, bei Lamspringe, ward von den Einwohnern verlassen, die sich in Neuhof ansiedelten, und ihr, dem Kloster zins- und zehntpflichtiges, Land von dort bebaueten. Jetzt haben drei Ammenhäuser Meier ihre Höfe in Neuhof abgebrochen und sie an ihren alten Stätten in Ammenhausen wieder aufgebauet.

Barsihausen lag in der Feldmark von gr. Freden. Die dasigen Einwohner kultiviren das Barsihäuser Land.

Brosende war ein Aushof des Klosters Lamspringe und lag bei dem großen Maser, nach Gernrode zu, unweit des großen Teichs. Das Kloster hatte 1283 diesen Aushof von Dietrich und Heinrich, Brüdern von Brodesende, angekauft. Jetzt ist die dazu gehörig gewesene Länderei den Einwohnern in Lamspringe vermeiert. [274]) Der Name Brosende ist noch zur Bezeichnung des Kruges vor Gernrode und des in der Nähe belegenen klösterlichen Teiches im Gebrauche.

Dotihausen, damit verhält es sich völlig, wie mit Barsihausen.

Eihausen lag über dem Kellersie und dem Rauschenplattschen Vorwerke Esemke. Die Länderei wird nach Erzhausen im Amte Grene genutzt.

Eissem zwischen den Feldmarken von Everode und Meimerhausen. Die dazu vormals gehörende Länderei wird nach den beiden genannten Ortschaften beackert.

Esemke, ein vormaliges Rauschenplattsches Vorwerk, lag an der Feldmark von gr. Freden. Dieses Esemke

---

273) Descriptio dioecesis Hild. per antiquos suos pagos P. I. C. X. p. 38.

274) Copion. Lamspr. p. 319.

möchte eher für Kemnium im Gau Valim gehalten werden, als Kemme, beinahe drei Stunden östlich von Hildesheim, welches Lauenstein, jedoch nicht ohne einige Bedenklichkeit, als Bestandtheil des Pagi Valim aufführt. [275])

Lodsen, oberhalb Westfelde belegen. Dessen, dem Andreasstifte in Hildesheim zehntbare, Länderei wird nach Sibbesse und Westfeld geackert.

Melnershagen in der Meimerhäuser Holzung, welche dahin genutzt wird.

Mensierode lag zwischen Betheln und Poppenburg. Das Land wird zu dem Amtshaushalte allda genutzt.

Megen-Zingeroth, im Gau Valin, ist offenbar dieses Mensierode, welches Lauenstein in die Nähe von Diekholzen im Amte Marienburg verlegt. [276])

Nienhausen, zwischen Wetteborn und Eiershausen. Die Länderei wird von diesen beiden Ortschaften bestellt.

Niensen, lag im Süden von Woltershausen. Acht Höfe mit 8 Hufen Landes gehörten dazu und sind zins- und zehntpflichtig nach Winzenburg.

Ollensen, befand sich unter Haus Freden. Die Länderei wird von dem dasigen Vorwerke benutzt. Alacholdessen im Gau Flenithi ist wahrscheinlich dieses Ollensen und nicht, wie Lauenstein dafür hält, Garbolzum, vier Stunden östlich von Hildesheim. [277])

Rebbershausen, an der Everoder Feldmark. Die Länderei wird dahin kultivirt.

Redinghausen, war ein Aushof des Klosters Lamspringe. Von diesem Hofe mußte, statt alles Dienstes, den die Lamspringer Aushöfe zu leisten hatten, täglich ein Spanndienst nach Winzenburg geleistet werden. Durch den harten Dienst war der Hof ganz herunter gekommen und beinahe wüst geworden. Das Domkapitel befreiete daher im Jahre 1458, bei erledigtem bischöflichen Stuhle, diesen Hof von aller Dienstpflicht und stellte ihn in Ansehung dieser Freiheit dem Haupthofe, Lamspringe, vollkommen gleich. [278] Jetzt sind die Einwohner in Gernrode

---

275) A. a. O. p. 41.

276) A. a. O. p. 41.

277) A. a. O. p. 29.

278) Copion. Lamspr. p. 609.

mit dem Redinghäuser Lande bemeiert und geben mit Einschluß des Zehntens 3 Himten vom Morgen.

Regershausen, lag vor dem Lamspringer Holze, der Feldberg genannt. Die dazu gehörende Länderei ist den Einwohnern in Lamspringe vermeiert.

Ribbenrode, gränzte mit der Holzung von Eiershausen. Die vormals damit verbundene Länderei ist zu dem Vorwerke Hasekenhausen, oder dem jetzigen Haushalte von Winzenburg gezogen.

Riglinghausen, lag an der gr. Fredenschen Holzung, der Doer genannt. Die Zubehörungen der wüsten Stellen werden nach gr. Freden genutzt.

Rolfshagen, ist jetzt nur zum Theile wüst. Das Dorf mit der Kapelle allda erkaufte das Kloster Lamspringe im Jahre 1285 von Johann von Dalem mit Zustimmung seiner Ehefrau, seiner beiden Söhne, seines Neffen Lippold und seiner Schwester und deren Tochter. Der Bischof Siegfried genehmigte im nämlichen Jahre, als Lehnsherr, den Verkauf. Im Jahre 1302 wurden die Parochialrechte in Hinsicht des fraglichen Dorfs, der Kirche zu Bockenem abgenommen und dem Kloster Lamspringe beigelegt.[279]) Ein Dorf Rolfshagen ist nicht mehr vorhanden. An dessen Stelle ist ein klösterliches Vorwerk getreten, bei welchem 142 Morgen kultivirt werden. Die übrige Länderei, deren Spuren sich noch jetzt leicht erkennen lassen, ist mit Holz bestanden. Von der Kapelle und den Häusern der Einwohner sind keine Überbleibsel mehr sichtbar.

Sollensen, oder Zollensen. Die wüste Ortschaft mit ihrer Feldmark, wird nach Woltershausen genutzt. Das Kloster Lamspringe hatte dort einen Hof, der 1357 noch im Bestande war und Hermann Wrisberg für 40 Mark Silber versetzt wurde.[280]) Jetzt ist die Länderei den Einwohnern in Woltershausen vermeiert, welche mit Einschluß des Zehnten einen Meierzins von drei Himten vom Morgen der klösterlichen Rezeptur entrichten.

Tideren, lag hinter Salzdetfurth, wohin die Länderei kultivirt wird. Bei dem Vergleiche über die Gerichtsbarkeit mit der Familie von Steinberg im Jahre

279) Copion. Lamspr. p. 613. seq.

280) Copion. Lamspr. p. 651.

1782 (§. 35.) ward die Tiderer Feldmark dem Amte Winzenburg vorbehalten. Thiederessen im Gau Flenithi ist wahrscheinlich dieses Tideren. Lauenstein will solches am Wrisberge an der Inner finden.[281]) Vermuthlich war ihm die, noch jetzt diesen Namen führende, Feldmark des wüsten Dorfs Tideren nicht bekannt.

Vaelpetze. Die dazu gehörenden Ländereien, Wiesen und Holzungen, über Petze liegend, werden vom Hause Bodenburg benutzt.

Wenden, lag im Holze, der Dammredel genannt, bei Ohlenrode; die Feldmark besteht jetzt aus Holzung und Weideängern. Es war schon 1337 wüst, Urkunde № VIII. Eine, zur Zeit des Braunschweigschen Besitzes, vom Amte Winzenburg verfertigte Charte ist mir durch die Güte des verstorbenen Archivars Zeppenfeldt aus dem hiesigen Provinzialarchive mitgetheilt. Sie stimmt mit den Angaben des Lagerbuchs hinsichtlich der wüsten Dorfschaften beinahe vollständig überein und stellt den Winzenburgschen Bezirk in dem Umfange dar, wie er vor der Restitution im Jahre 1643 gestaltet war. Doch sind die beiden ansehnlichern Orte Bodenburg und Salzdetfurth, vermuthlich aus einem Versehen, nicht eingezeichnet.

Ein Dorf Schulenburg findet man auf der Charte so wenig, wie im Lagerbuche und doch scheint die isolirte Kapelle zwischen Wrisbergholzen und Sack, etwa eine Viertelstunde von dem zuletzt genannten Dorfe entfernt, — die Schulenburger Kirche genannt — auf einen vormaligen Ort dieses Namens, von dem ich keine weitere Spuren habe antreffen können, hinzuweisen. Diese isolirte Kapelle stand vormals wegen eines Marienbildes, dem man wunderthätige Kräfte zuschrieb, in besonderm Ansehn. Sie wird jetzt einigemale im Jahre von der Gemeinde Sack zum Gottesdienste benutzt.

§. 44.

Darstellung der mit dem Eintritte der Westphälischen Gerichtsverfassung unterdrückten genossenschaftlichen Gerichte.

Wie die eingegangenen Dörfer, haben die jetzt abge-

---

281) Descriptio d. H. per ant. suos pag. P. I. C. VII. p. 32.

stellten Genossengerichte nur ein historisches Interesse. Daß die Überbleibsel dieser Gerichte, die feierlichen Gow= oder Landgerichte und die, von besondern Genossen, oder den von ihnen benutzten Gütern ihren Namen führenden Gerichte (Dinge) durch die Westphälische Gerichtsverfassung untergegangen seien, ist §. 36. schon vorgekommen.

Die Landgerichtsposten werden bei den Ämtern summarisch erörtert und festgestellt. Die Listen der festgestellten Wrogen werden der kompetenten Landdrostei eingeschickt, welche die Geldbußen, oder die, in Armuthsfällen zu surrogirenden, Leibesstrafen bestimmt.

Die Gerichtsbarkeit über das Deutsche Erbenzinsgut verschiedener Art, verschiedenen Ursprungs und Namens, wird von der ordentlichen Obrigkeit im gewöhnlichen Rechtsgange wahrgenommen. Die vorzüglichen Gerichte, die von der Eigenschaft der ihnen untergebenen Güter den Namen führten, waren im Amte Winzenburg folgende. [282])

1. Die erste Erwähnung verdienen die Freiengerichte zu Adenstedt und Breinum.

Es gehörten Alle, die Freigut zu Adenstedt, Breinum, Sehlem und Westfeld hatten, und wahrscheinlich Alle zu diesem Gerichte, die noch jetzt Freienzins an das Amt Winzenburg zahlen. Es erfolgt diese Zahlung aus den Dörfern: Dahlum, Mechtshausen, gr. Rühden, Adenstedt, Ackenhausen (Brschw.), Breinum, Billerbeck (Brschw.), kl. Düngen, Gremsheim (Brschw.), Alt=Gandersheim (Brschw.), Helmscherode (Brschw.), Olxheim (Brschw.), Petze, Sehlem, Sibbesse, Westfeld. [283])

Diese Gerichte wurden unter dem Vorsitze des Amtmanns gehalten, der den obersten Freigrafen, den Landesherrn, repräsentirte. Unfreie durften sich dem Gerichte nicht nahen, welches eigne Statuten hatte, die durch Vortrag bei der Eröffnung des Gerichts in dem Andenken der Genossen erhalten wurden. Die Statuten der erwähnten Freidinge sind nicht öffentlich bekannt gemacht, wie die

---

282) Mühlpforten Beantwortung des so betitelten gründlichen Berichts vom Abmeierungsrechte im Stifte Hildesheim. Beilage unter Lit. F. S. 131.

283) H. A. Lüntzel die bäuerlichen Lasten im Fürstenthume Hildesheim §. 3. S. 33. und 39. und der S. 39. in der Note angeführte Behrens, auch Beiträge zur Hildesh. Gesch. II. S. 205.

des Steurwalder Freidings zu gr. Gießen, welche Nolten in seiner Abhandlung von Bauergütern mitgetheilt hat.[284])

2. Die Unfreien standen unter Latengerichten, von denen die Hägergerichte wenig verschieden waren.

a) Ein Latengericht wurde zu Winzenburg unter dem Vorsitze des Amtmanns abgehalten. Ein Latengreve stand an der Spitze der Dinggenossen. Der Amtmann trug ihnen das kürzlich zu Protokoll genommene Faktum deutlich vor und ließ das Erkenntniß durch den Urtheltrager von den Laten, nachdem die bei der Sache betheiligten Personen von ihnen ausgeschieden waren, einholen. Entscheidungen, die den Laten zu schwer waren, wurden an das Amt verwiesen. Berufungen wurden nicht verstattet. Der Amtmann Melchior Martingk zu Winzenburg hat die Rechte und Gewohnheiten des Winzenburgschen Latengerichts gesammelt. [285]) Es fanden dabei viele vom gemeinen Rechte abweichende Grundsätze statt.

b) Hägergerichte wurden gehalten:

a. zu Winzenburg selbst, wegen des eingegangenen Dorfes Hasekenhausen. Dieses Gericht stand dem Landesherrn zu. Dahin gehörten die Hägerleute zu Eiershausen, Dankelsen und Adenstedt. Der Amtmann hatte den Vorsitz und ließ die Verhandlungen durch den Amtschreiber registriren. [286])

b. Zu Everode hatte das Kloster zu St. Michael in Hildesheim ein Hägergericht, wohin die Hägerleute dieses Dorfes gehörten. Diese erschienen auch auf dem Hasekenhäuser Hägergerichte, so wie die von Eiershausen und Dankelsen zu Everode. Im klösterlichen Hägergerichte

---

284) Nolten de jurib. et consuet. circa villicos Brunsv. 1738. S. 173. imgleichen S. 148. 172. einschließlich.

285) Latengerichts des Amts Winzenburg Recht und Gewohnheiten observirt und geschrieben v. d. Amtm. Martingk, in dem Noltenschen Traktate S. 134. Man vergleiche Göbel de singular. quibusd. praediis rusticor. in terris. Br. Lüneburg. et in vicinia Sect. VII. p. 101., zu welcher Abhandlung Nolten in jenem Traktate Zusätze und Verbesserungen liefert.

286) Mühlpforten am angeführten Orte.

präsidirte, wo nicht der Abt, doch ein Abgeordneter des Klosters und der Klosterschreiber führte das Protokoll.

c. Das Domkapitel zu Hildesheim hatte ein Hägergericht zu Langenholtensen, oder Langenholzen. Dieses Dorf, vormals eine Besitzung der ausgegangenen Familie von Ordenberg, war an das Domkapitel gelangt. Die davon kommenden Utilitäten flossen in das Oblegienregister. Die Gerichtsbarkeit mit dem Patronatrechte über Kirche, Pfarre und Schule wurde durch einen, aus der Mitte des Kapitels erwählten, Gerichtsherrn wahrgenommen. Er hatte die Rechte und Lasten der Gerichtsbarkeit und stellte einen Gerichtshalter an.

Im Hägergerichte präsidirte er als Oberhäger und der Gerichtshalter führte das Protokoll. Mit den benachbarten Hägergerichten zu Everode und Winzenburg stand dieses Gericht, vor welches bloß die Hägerleute in Langenholzen gehörten, nicht in Verbindung. Die Ansätze an das Hägergut geschahen mittelst eines grünen Zweiges und selbst der Gerichtsherr wurde auf dem ersten Hägergerichte, welches nach seiner Erwählung gehalten wurde, von der Gemeinde der Häger auf die nämliche symbolische Weise zum Oberhäger bestellt.

Die Eröffnungsform dieses Gerichts und die zu stellenden gemeinen Fragen sind im Anhange zu Pufendorfs Braunschw. Lüneburgschen Prozesse abgedruckt [287]) und ein Amelunxbornsches Hägergerichtsprotokoll findet man in dem Anhange zu der früher allegirten Noltenschen Abhandlung. [288])

d. Die Inhaber von Latenhufen, einem Haupthofe mit Hörigkeit verwandt, zu einem jährlichen Zinse verpflichtet, und zu einem genossenschaftlichen Gerichte, unter dem Vorsitze des Villikus major vereint, hießen davon Meierdingsgenossen, Noten, Laten, Litones und das Gericht führte den Namen Meierding. Das obige Verhältniß war im Hildesheimschen sehr häufig, und daher trifft man zahlreiche Meierdinge an. [289]) Es gab deren auch mehrere in dem Winzenburgschen Amtsbezirke. Das vor-

---

287) Edit. 2. p. 870.

288) Seite 106.

289) Lüntzel am angef. Orte §. 5. S. 55.

malige weltliche Kollegiatstift zu St. Moritz vor Hildesheim, hatte z. B. ein solches Meierding zu Westfeldt und Woltershausen, der zeitige Domküster zu Sibbesse, die Familie von Steinberg vor Sehlem.

Die Form und die Eigenthümlichkeiten dieser Gerichte sind mehrfach abgehandelt. Sie haben im Allgemeinen den Charakter der alten Genossenschaftsgerichte; und die Besonderheiten derselben sind aus den davon handelnden Druckschriften leicht zu ersehen. Es würde also überflüssig sein, wenn man hier auf solche eingehen wollte.

Besondere geschichtliche Nachrichten über das Alter dieser Gerichte, deren Erwerbung von den letzten Besitzern, so wie von dem Umfange ihres Sprengels, wären gern mitgetheilt, wenn nicht der Abgang desfallsiger Quellen solches völlig unthunlich gemacht hätte.

§. 45.

Die Winzenburgschen Wappen.

Das Wappen der Grafen von Winzenburg ist ein Gegenstand, der vor dem Schlusse dieser Abhandlung noch eine besondere Rücksicht erheischt. Auch in dieser Beziehung ist Dichtung für Wahrheit eingeschwärzt, und Letznern trifft wieder der Vorwurf, der Urheber des jetzt zu rügenden Mährchenkrams zu sein. Er weiset uns einen Wappenbrief Ludewigs des Frommen nach, indem er erzählt, dieser Kaiser habe die Stiftung des Klosters Lamspringe bestätigt, solches mit stattlichen Freiheiten begnadigt und die Winzenburgschen Reichslehne zu Reichsafterlehnen der Hildesheimschen Kirche gemacht, dabei auch das uralte Winzenburgsche Wappen und Ehrenzeichen verändert und erhöhet, also daß hinfort

„der blaue Schild in gelb und roth und das goldene Hirschgeweihe mit den vierzehn Enden in gelb und roth solle geführt und geändert werden, mit dem Helmzeichen des rothen und gelben Hirschgeweihes mit den vierzehn Enden und Zinken.“

Die Agnaten Riddags, des Lamspringer Stifters,

wären mit der Verwandlung ihrer unmittelbaren Reichslehne in Hildesheimsche Subfeuda sehr unzufrieden gewesen und hätten sich stets des alten Winzenburgschen Wappens bedient,

„Wie das in vielen alten Briefen und daran hangenden Siegeln, gemalten Tafeln und Fenstern zu sehen sei.“ [290])

Die Letznersche Nachricht ist, ohnerachtet der Beziehung auf Urkunden, Siegel und Briefe, dennoch, wie seine ganze Winzenburgsche Geschichte, nichts anderes, als seine eigene Erfindung.

Das Lamspringsche Bestätigungsdiplom ist nicht von Ludewig dem Frommen, sondern von Ludewig dem Deutschen (§. 27 b. Note 190.) und von den Lehnsverhältnissen einer Grafschaft Winzenburg und der damit angeblich vorgenommenen Veränderung, steht so wenig etwas darin, als von dem Winzenburgschen Wappen.

Erst mit dem zwölften Jahrhunderte fing bei dem hohen Adel der Gebrauch der Wappensiegel an und bis 1152, in welchem Jahre der letzte Winzenburger ermordet wurde, waren nur die sogenannten sigilla equestria und pedestria gewöhnlich. [291])

Hermann II. bediente sich im Jahre 1148 bei dem mit der Abtei Gandersheim geschlossenen Vertrage über den Schildberg (§. 19. Note 141.) eines sigilli pedestris, wovon Harenberg Tafel I. Figur 2. zur Gandersheimschen Geschichte eine Zeichnung gibt.

Vier Jahre später wurde Hermann schon ermordet, und, da Heinrich der Löwe erst 1190, statt seines sonst gewöhnlichen Pettschafts, sich eines Löwen in einem Siegel bedient [292]); der Gebrauch eines solchen Wappens, wie

---

290) Hildesheimsche handschr. Chronik. Buch III. Kap. 4.

291) Kindlinger Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. Bd. II. Note † zur 13. Urkunde S. 89.

292) Heineccius de veter. German. aliarumque nation. sigillis P. I. Cap. 10. §. 34.

man sie nachher, durch die Verbindung des seit den ältesten Zeiten gemalten Schildes und des verzierten Helms, aufstellte, erst viel später gewöhnlich wurde; so bedarf es nur dieser Andeutung, um das Archiv zu entdecken, wo Letzner die vielen Briefe mit seinen Winzenburgschen Siegeln angetroffen hat, und die Gegenden, wo die Gebäude mit den bemalten Tafeln und Fenstern standen. Nur in seiner Einbildung ist alles dieses vorhanden gewesen. Der geschichtliche Gegenbeweiß entkräftet die ganze Behauptung und ist es unnöthig, andere Zweifel dagegen anzuregen.

Gleichwohl haben mehrere spätere Geschichtsschreiber und der Heraldiker Spener, ohne für ihre Angabe eine Autorität anzuziehen, das Winzenburgsche Wappen eben so beschrieben wie es Letzner blasonnirt hat. [293]) Ihre Nachrichten sind sicher von Letzner entlehnt, wenn sie auch ihren Gewährsmann verschweigen.

Eine Abbildung des fraglichen Wappens befindet sich auch vor der §. 2. erwähnten Abhandlung: Data historica de castro Derneburg mit Beziehung auf Spener und Eckstorm, und, wenn der Verfasser sicher darin Recht hat, daß die Auszeichnung des Schildes und Helmes durch Malerei und Zierrath viel älter ist, als der Gebrauch, diese bemalten Schilde und verzierten Helme in der Form und für den Zweck der heutigen Wappen zusammenzustellen, und es sein kann, daß die Grafen von Formbach und Windeberg, und nachher die Winzenburger ihre Schilde und Helme so verzierten, wie sie in der erwähnten Abbildung dargestellt sind; so ist doch ein Beweis darüber nicht vorhanden. An eine Darstellung dieser so verzierten Waffen in Wappenform und einen davon schon vor 1152 gemachten Gebrauch zu denken, verbietet aber die Geschichte.

Woher das Wappen rührt, welches in der Krypta der Lamspringer Klosterkirche dem Denkmale des Stifters Riddag gegeben ist, (§. 3. Note 14.) und dessen Verschieden-

---

293) Spener in op. Herald. P. spec. p. 409. — Meibom SS. rer. Germ. T. III. p. 256. — Leuckfeldt antiq. Gandersh. Cap. 25. §. 9. p. 286. — Lucae Grafensaal S. 781. — Eckstorm chron. Walkenriedense p. 309. — Harenberg H. G. p. 149.

heit von dem vermeinten Winzenburgschen Wappen schon Leuckfeldt am angeführten Orte rügt, weiß ich nicht.

Dieses Wappen, ein rother Schild mit einem goldenen Sparren, oberhalb desselben zu beiden Seiten der Spitze zwei silberne sechseckige Sterne, und unterhalb des Sparrens ein niederwärts gekrümmter silberner halber Mond, mit einem von drei silbernen, auswärts gebogenen, Straußfedern gezierten goldenen Helme, findet sich auch in dem vormaligen Winzenburgschen Amtssiegel.

Die Hildesheimschen Ämter erhielten erst etwa seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eigene Siegel, sonst könnte man dafür halten, die Englischen Geistlichen in Lamspringe hätten in gutem Glauben aus dem Winzenburgschen Amtssiegel das, dem alten Riddag zugegebene Wappen entnommen. Bei der viel späteren Einführung der Amtssiegel scheint das Winzenburgsche amtliche Pettschaft vielmehr von dem Lamspringe-Winzenburgschen Wappen am Denkmale Riddags entlehnt zu sein.

Stammtafeln

zur

Erläuterung der verwandtschaftlichen Verhältnisse

der

Grafen von Reinhausen im Leingau,

der

Grafen von Winzenburg

aus dem Hause der Grafen von Formbach und Windeberg
in Baiern

und

der Abstammung

Heinrichs des Löwen

aus dem nämlichen Hause.

I.

Stammtafel der Grafen von Reinhausen im Leingau.

N.

- Eziko oder Esiko.
  - N. Sohn † vor dem Vater
  - Konrad.
    - Beatrix, Gemahl: Olger oder Ulrich, Graf von Wartbeck im Lüneburgschen Amte Lüchow.
      - Ulrich, Gr. zu Wartbeck 1110.
- Elli.
  - Heinrich Graf im Leingau, Graf zu Reinhausen 1097 Gemahlin, Sophie.
    - Meinhard, Piligrim, werden beide zu Würzburg a. dem kaiserlichen Hoflager ermordet.
    - Udo, † vor 1106.
    - Eilika, Äbtissin zu Ringelheim.
    - Adelheid, Äbtissin zu Steberburg 1106 und zu Quedlinburg.
  - Hermann, lebt noch 1106 † vor 1111.
  - Udo, Bischof zu Hildesheim † 1114.
  - Mathilde, Gemahl Meginhard, Graf v. Windeberg in Baiern, kommt um 1066; s. die folgende Tafel.
  - Richenza, Gemahl: 1. Gerold von Immenhausen, der sie entführte. 2. Poppo, Graf von Blankenburg.

2.

Stammtafel der Grafen von Winzenburg aus dem Hause der Grafen von Formbach und Windeberg in Baiern.

Meginhard, Graf von Formbach und Windeberg, kommt um 1066.
Gemahlin: Mathilde, Tochter des Grafen Elli von Reinhausen.

Ulrich † 1097.

Konrad † 1084.

Hermann I., Graf von Windeberg und in Sachsen von Winzenburg † 1122. Gemahlin: Hedwig; kommt vor 1130.

Hermann II., Graf von Winzenburg 1115 2c. Graf von Plesse 1144, ermordet 29. Januar 1152. Gemahlin: Lukkard, Tochter Markgr. Rudolphs von Staden, vorher an Pfalzgr. Friedr. v. Sommerschenburg und König Erich Lamm von Dänemark vermählt, ermordet mit ihrem Gemahl.

Heinrich, Graf von Winzenburg 1115 2c. Graf von Assel oder Asleburg 1139, † 1146. Gemahlin: Richenza, Wittwe Graf Siegfrieds von Bomeneburg, vermählt 1144.

N. Tochter, Gemahl: Udo IV. Markgraf von Staden.

N. Tochter, Gemahl: 1. Graf Heinrich v. Schwarzburg. 2. Graf Ulrich von Wettin.

N. Tochter, Gemahl: Magnus Burz, Herzog in Dänemark.

N. Tochter, Pröpstin zu Gandersheim.

Otto, Graf von Assel, † vor 1185. Gemahlin: Salome, Tochter Goswins, Herrn zu Heinsberg.

Sophie, Gemahlin Bothmanns von Himstedt.

Adelheid, Gemahl: Graf Adolph von Schauenburg, † 1185 oder 1186.

3.

Abstammung Heinrichs des Löwen aus dem Hause der Grafen von Formbach und Windeberg.

Thiemo I., Graf von Formbach und Windeberg.

- Thiemo II., Graf von Formbach und Windeberg.
  - Friedrich.
    - Hedwig. Gemahl: Gebhard von Supplingenburg.
      - Lothar von Supplingenburg, Kaiser.
        - Richenza. Gemahl: Heinrich der Stolze, Herzog von Sachsen und Baiern.
          - Heinrich der Löwe.
- Meginhard, Graf von Formbach und Windeberg.
  - Hermann I., Graf von Winzenburg.
    - Hermann II., Graf von Winzenb.
    - Heinrich von Asle oder Asleburg.
      - Otto von Asle.
        - Adelheid.

Nachträge.

I.

Nachtrag zu dem §. 18. vorstehender Geschichte, Zweifel gegen die Identität der Asleburger Brüder, Hermann und Heinrich, und der gleichnamigen Winzenburger widerlegend.

Grupen in der Abhandlung von den Grafen von Winzenburg im zehnten Kapitel seiner handschriftlichen origines Hildesienses gibt die Geschichte derselben nach Anleitung der Nachricht des Abts Reinhard von Reinhausen, und bestreitet die Meibomsche, Kotzebuesche, Heineccisusche, Behrensche und Harenbergsche Genealogie dieser Grafen, und letztere vorzüglich in Beziehung auf die Seite 143 und 147 der Gandersheimschen Geschichte gegebenen Darstellungen.

Er bestreitet die Glaubwürdigkeit des Bernhardinischen Diploms von 1150 über die Restitution von Winzenburg und den Lehnsauftrag von Homburg, nicht als unächt, indem er die Falkeschen Zweifel (§. 20.) verwirft, sondern als eine von dem Bischofe in eigener Sache abgefaßte Urkunde. Es herrscht dabei die Tendenz vor, die Rechte des Guelphischen Hauses auf Homburg aufrecht zu erhalten und den Spruch Friedrich I. über dieses Schloß (Orig. Guelph. III. 547.) als ungerecht und erschlichen darzustellen.

Diese für Heinrich den Löwen, in der Scheidtschen Deduzentenmanier, geschriebene Ausführung kann ich übergehen, da der Grund, oder Ungrund der Hildesheimschen Ansprüche auf Homburg in dieser speziellen Winzenburgschen Geschichte füglich unerörtert bleiben konnte und unerörtert geblieben ist.

Dagegen verdient die Behauptung: „daß der Bruder Hermann II. von Winzenburg, der so oft, wie Wenck sagt, als sein Schatten erscheinende Heinrich mit dem gleichzeitigen Heinrich von Asleburg nicht identisch und daß die Stifter von Derneburg, die Grafen von Asleburg, nicht die Winzenburger, Hermann und Heinrich, seien, eine eigne Berücksichtigung, weil sie

mich nicht hat veranlassen können, von meiner §. 18. geäußerten Meinung abzugehen.

Die Gründe für diese Grupensche Meinung sind diese:

1) Es komme, wie es auch sonst bei Erwähnung der Zeugen unter Urkunden gewöhnlich sei, Hermanns Bruder, Heinrich, ohne weitere Auszeichnung nur als Bruder (frater suus, frater ejus) vor.

2) Die Stellen, wo Heinrich in den Urkunden und bei den Geschichtschreibern als comes de Asleburc bezeichnet werde, ließen eine andere Erklärung zu:

A. Das Diplom des Erzbischofs Adelbert von Mainz vom Jahre 1139 über die Restitution einiger Zehnten an das Kloster Katlenburg, unter welchem der Marchio Herimannus et frater ejus, comes Henricus de Asleburc vorkomme, gestatte:

a. die Frage: wer der Marchio Herimannus sei? Es sei nicht ausgemacht, daß dieser der Graf Hermann von Winzenburg sei. Es könne auch der Marchio Herimannus de Bada sein, der in dem Diplome Konrads über die Schenkung des Klosters Kemnade an Korvei, bei Falke in Tr. Corb. p. 906 und 908, vorkomme.

b. Wenn aber Hermann von Winzenburg gemeint sei, so lasse sich auch lesen: Marchio Herimannus et frater ejus, Comes Henricus de Asleburc, etc. Das Diplom habe Leuckfeld sehr inkorrekt mitgetheilt und es komme auf die Interpunktion an.

B. Wenn Albert von Stade und die Bremensche Chronik (§. 26. Not. 170.) des Grafen Hermann von Winzenburg und seines Bruders, Heinrich, Grafen von Asle, gedächten; so beruhe auch dieser Beweis bloß auf der Interpunktion und man könne eben so interpungiren, wie es das Diplom von 1139 zulasse.

3) In dem Diplome, wegen der Restitution von Winzenburg, werde die Zurückgabe des Landguts in Thinklar einseitig von Hermann expromittirt, da es doch von beiden Brüdern versetzt und von beiden dem Bischofe wieder abgenommen sei, und aus diesem einseitigen Ver-

sprechen folge, daß damals Heinrich, Hermanns Bruder, nicht mehr am Leben gewesen sei, weil sonst seiner Einwilligung habe gedacht werden müssen; Heinrich von Asle sei aber erst **1151** gestorben, also **1150** noch am Leben gewesen.

Diese Gründe erledigen sich aber in folgender Erwägung sehr leicht.

Wenn auch

zu 1) Hermanns Bruder gewöhnlich nur als solcher und mit seinem Taufnamen, Heinrich, bezeichnet wird; so finden wir doch in der Urkunde vom Jahre **1144**, wodurch die Abteien Nordheim und Reinhausen an den Erzbischof Heinrich von Mainz übertragen werden, die völlig außer Zweifel liegende Ausnahme, daß die Brüder nach einem andern ihnen gehörenden Schlosse bezeichnet und von Plesse genannt werden, Heinrich auch zuerst vor und Hermann hiernächst als dessen Bruder aufgeführt wird. (§. 17.) Wenn also ein ähnlicher Fall vorkommt, wo diese Brüder noch von einer andern Besitzung und nicht von Winzenburg benannt werden; so kann man aus der gewöhnlichen Bezeichnungsart doch nicht den Schluß ziehen, daß eine andere Art der Bezeichnung auf diese Brüder überall nicht passe. Es hängt vielmehr bloß davon ab, ob es sich sonst erweislich machen lasse, daß unter der ungewöhnlichern Bezeichnung die sonst als **Herimannus de Winzenburg et frater ejus Henricus** vorkommenden Brüder gemeint seien. Der hier erforderliche Beweis ergibt sich aber

zu A. aus der Urkunde vom Jahre **1139** vollkommen; denn

zu a. kann man im Ernste wohl nicht fragen: ob der **Marchio Herimannus** nicht der gleichzeitige **Marchio Herimannus de Bada** sei?

Dieser war in der Gegend des Lisgaues nicht mit Gütern angesessen und konnte dem Kloster Katlenburg keine Zehnten entziehen, um sie zu seinen Gütern zu schlagen. Man kann nur den **comes patriae** oder **provincialis** H e r m a n n v o n W i n z e n b u r g unter dem **Marchio Herimannus** entdecken und, wenn derselbe auch sonst nicht in d i e s e r, sondern in jener Art bezeichnet wird; so kann die ungewöhnliche Benennung **Marchio**, die man in frühern Zeiten auch wohl denjenigen Grafen, die einen kriegerischen Oberbefehl führten, beilegte (W e n c k H. G. B. II. §. LVII. Not. m. S. 718.) nicht den absoluten Gegen=

beweis liefern, daß hier nicht Hermann von Winzenburg, sondern ein Anderer gemeint sein müsse.'

Zu b. fällt der Einwurf, daß bei einer andern Interpunktion der frater ejus von dem comes Henricus de Asleburc sich von selbst trenne, jetzt gänzlich weg, da nach 1752, wo Grupen, nach seiner eigenen Randbemerkung, das Kapitel von den Grafen von Asleburg schrieb eine vollkommen genaue Abschrift des fraglichen Diploms in dem dritten Theile der O. G. (S. 545.) mitgetheilt ist. Scheidt hat seine Abschrift von dem Originale im Hannoverschen Archive entnommen, und die Zeugen sind durch Punkte von einander unterschieden.

Nach Lodewigus, comes patriae de Thuringia. steht ein Punkt und dann folgt Marchio Herimannus et frater ejus, comes Heinricus de Asleburc. Hinter Asleburc folgt wieder ein Punkt und nach diesem der nächste Zeuge, comes Bernhardus de Plozeke. Leuckfelds unkorrekte Abschrift und die Möglichkeit einer andern Interpunktion kommt daher jetzt nicht mehr in Betracht.

Zu B. ergibt sich aus dieser richtigen Abschrift des Mainzschen Diploms, daß auch Albert von Stade und das Bremensche Chronikon eben so gelesen werden müssen, wie man sie bisher gelesen hat und daß der Marchio Herimannus wirklich der Winzenburger Graf Hermann war.

Zu 3) wird das Grupensche Argument dadurch entkräftet, daß der Graf Heinrich von Asleburg im Jahre 1146 verstarb (§. 26. Not. 169.) und also 1150 nicht mehr am Leben war.

Endlich kann nicht unbemerkt bleiben, daß der Auftritt zweier Grafen von Asleburg, als der Stifter von Derneburg, und zwar solcher mächtiger und angesehener Grafen, die als ingenui principes bezeichnet werden, und von deren Stamme keine anderweite Nachrichten vorhanden sind, etwas höchst Auffallendes und Ungewöhnliches haben würde, wenn man sie nicht zu den Winzenburgern rechnen, sondern als Glieder eines besondern gräflichen Hauses betrachten wollte. Zumal würde dieses augenblickliche Erscheinen und Verschwinden um so auffallender sein, da Grupen auch die Descendenz des Otto von Asle und der Sophie von Himstedt von dem Grafen Heinrich zweifelhaft findet. Indessen rechtfertigt ein sehr hoher Grad der Wahrscheinlichkeit deren Einreihung in den Asleburg-Winzenburgschen Stamm.

II.

Fernerer Nachtrag zu dem angezogenen §. 18., eine Berichtigung der Geschichte des Klosters Derneburg enthaltend.

Daß die klösterliche Stiftung zu Derneburg, worüber das Diplom des Bischofs Bernhard von Hildesheim vom Jahre 1143 spricht, von den Winzenburger Brüdern Hermann und Heinrich ausgegangen und in diesem Diplome die Familiennamen der Stifter nicht Asseburg, sondern Asleburg zu lesen seien, ist im §. 18. der vorstehenden Geschichte ausgeführt. Nach dieser Urkunde übertrugen die genannten beiden Brüder dem Bischofe ihren Hof in Derneburg mit einer dem heiligen Andreas gewidmeten Kapelle, nebst allen dazu gehörenden Grundstücken und Berechtigungen, mit dem Wunsche, daß an diesem Orte für das Gedeihen der heiligen Religion vom Bischofe Maßregeln genommen und befestigt würden. Der Bischof erklärte dann in Gemäßheit dieses Wunsches, daß er die Vorsorge für das ihm übertragene Geschenk, seinem Freunde dem Propste Bernhard von Riechenberg übertragen habe, und daß die zu Derneburg für den Gottesdienst angestellten Personen, nach der Regel des heiligen Augustin, ein gemeinschaftliches Leben führen und das Recht genießen sollten, sich einen Propst zu wählen und diesen zur bischöflichen Bestätigung zu präsentiren. Der Bischof legte ferner dem geschenkten Hofe den ihm davon gebührenden Zehnten und die Hälfte des herumliegenden Waldes bei, welche Haold von Burne zu dem Ende refutirte.

Nach der Urkunde wurde also nur ein Hof mit seinen Zubehörungen, nicht ein Schloß, oder eine Burg übergeben. Der Hof, oder das Landgut war nicht einmal zehntfrei und eben so wenig mit Waldungen versehen;

denn der Bischof legte erst den Zehnten und einen Holzbezirk dabei. Von den ansehnlichen Zehnten, Gütern und Grundberechtigungen, in deren Besitze sich das Kloster späterhin befand, darf man nicht auf die Wichtigkeit der Schenkung der Winzenburger Brüder an den Bischof Bernhard zurückschließen. Der spätere Umfang dieser Besitzungen war allerdings reichhaltiger, als die manches Burgsitzes des alten, oder hohen Adels. Diese Besitzungen sind indessen im Verlaufe der Zeit und zwar vom ersten Viertel des dreizehnten, bis zum Schlusse des ersten Viertels des funfzehnten Jahrhunderts vom Kloster selbst erworben. Es würde die trockene Aufzählung dieser Erwerbungen nur Langeweile erregen und eine ausführliche Mittheilung der darüber sprechenden Urkunden diesen Aufsatz ohne Nutzen verweitläuftigen. Es ist daher in der Beilage № IX. ein Auszug des wesentlichen Inhalts dieser Erwerbungsurkunden angehängt, und dabei nur auf die erheblichern Gegenstände, als die Zehnten und das bedeutende Vorwerk Astenbeck mit dem Dorfe Kantelsen, oder Kanzen, Rücksicht genommen. Diejenigen Diplome, welche den Erwerb einzelner, oder mehrerer Höfe und Ländereien in den anliegenden Dörfern betreffen und die beträchtlichen Meierzinsen dem Kloster verschafften, sind übergangen.

Diese, im Laufe der Zeit, gemachten Erwerbungen bekunden die gute Wirthschaft des Klosters in dem erwähnten Zeitraume. Nachher war es anders, wie sich dazu gleich die Belege finden werden.

Von einem Schlosse Derneburg, welches die Grafen von Asleburg oder Winzenburg zu religiösen Zwecken dem Bischofe Bernhard übertragen hätten, kann also den Umständen nach, nicht die Rede sein.

Das Stift regulirter Chorherren des heiligen Augustins, von welchem das Diplom ausdrücklich spricht, und welches man, nach der Zusage des Bischofs dort bestimmt erwarten durfte, findet sich jedoch daselbst hernachmals nicht, sondern erst in späterer Zeit ein Kloster von Cisterzienser Nonnen, in welchem seit 1643 und bis zur Aufhebung im Jahre 1803, Mönche des nämlichen Ordens lebten.

Dies bedarf einer Aufklärung.

Lauenstein in seiner Hildesheimschen Geschichte [294])

---

294) Thl. II. S. 251.

drückt sich über die Ereignisse, welche das Kloster betrafen, sehr unverständlich aus; und wenn man seine Erzählung in demjenigen Sinne nimmt, den sie wahrscheinlich haben soll; so ist sie nicht nur falsch, sondern mit dem unmittelbar vorher vom Verfasser mitgetheilten Bernhardinischen Diplome im Widerspruche. Es wird nämlich behauptet: die Brüder Hermann und Heinrich von Asleburg hätten in Derneburg ein Cisterzienser Nonnenkloster gestiftet. Mit dem angegebenen Inhalte des Diploms ist dies völlig unvereinbar. Eben so wenig erhellet daraus, daß diese Brüder, oder der Bischof Bernhard ein solches Kloster von Holle nach Derneburg verlegt hätten.

Die Nachrichten von der Entstehung des Cisterzienser Nonnenklosters in Holle (eine halbe Stunde von Derneburg) sind eben so falsch, als die vorherigen Angaben.

Lauenstein hält sich schlechterdings an Letzner, und schreibt aus, was dieser im 2ten Buche und 30sten Kapitel der Hildesheimschen handschriftlichen Chronik beibringt, unbekümmert um den Inhalt der eben von ihm selbst gelieferten Urkunde und um andere Quellen, die ihm zur Hand waren. Zu diesen gehört des Priors Busch Nachricht von der Reformation verschiedener Klöster im zweiten Theile der Leibnitzischen Sammlung. Dieser Theil erschien 1710, Lauensteins Arbeit 1740 und doch fand er keine Veranlassung, den Letzner auch nur in soweit zu berichtigen, als er es in Beziehung auf diese neuere Quelle, welche ihm über die Einführung des Cisterzienser Ordens in das vormalige Augustinerkloster Derneburg im 15ten Kapitel des zweiten Buchs hinlängliche Aufklärung gibt, ganz leicht vermochte.

Dies voraufgeschickt schreiten wir zur Berichtigung der Lauenstein-Letznerschen Erzählung.

Nicht ein Bernhard von Derneburg, Sohn eines Grafen Burchard von Woldenberg, stiftete ein solches Kloster in Holle, weil er keine männlichen Erben, sondern nur eine Tochter hatte, die er mit der Würde einer Äbtissin in der neuen Stiftung ausstattete, sondern ein ehrlicher Geistlicher.

Weil aber das eine, oder andere Kloster ähnlichen Umständen seine Entstehung verdankt, so mögen Letzner und seine Nachbeter ihre Geschichten mit Erzählungen dieser Art lieber ausschmücken, als es eingestehen, daß es ih-

nen an Nachrichten über die Entstehung der Stiftung, von der sie handeln, gefehlt habe.

Werembold, Pfarrer zu Holle, war der erste Stifter und Propst eines Konvents von Augustiner- nicht Cisterzienser-Nonnen in Holle, und verwandte seine Pfarreinkünfte mit zur Unterhaltung der neuen Pflanzung. In welchem Jahre sie gegründet ist, erhellet nicht; nur über die Versetzung dieses Konvents von Holle nach Derneburg haben wir ein, vom Bischofe Hartbert ausgestelltes, Diplom vom 17. Januar 1213. Siebenzig Jahr nach der Schenkung dieses Orts an Bischof Bernhard, geschah zwar diese Versetzung; allein dieses berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß eben so lange der Konvent in Holle schon Bestand gehabt habe. Derneburg nennt Hartbert in dem Diplome suum locum, welchen der Domherr Hugo, Kapellan des Bischofs, als ein Benefizium unter sich habe. Diesem wurde in der Urkunde der Niesbrauch der Derneburger Güter für seine Lebenszeit, insofern er sich nicht entschließen sollte, selbst etwas freiwillig abzutreten, vorbehalten. Hieraus ergibt sich deutlich, daß die von dem Bischofe Bernhard im Jahre 1143 beabsichtigte Stiftung eines Konvents von regulirten Augustiner Chorherren nicht zu Stande gekommen sein müsse. Die Gründe davon sind nicht bekannt. Daraus, daß 1143 kein Kloster zu Derneburg begründet wurde und die Schenkung der Asleburger zur Verfügung des Bischofs blieb, erklärt sich die Aufbewahrung der Schenkungsurkunde im Archive der bischöflichen Kirche zu Hildesheim.

Welche Ordensregel das Kloster zu Holle befolgt habe, sagt Bischof Hartbert nicht und eben so wenig der Bischof Konrad, der demselben die Kirche zu Holle im Jahre 1220 übertrug. Dieser nennt uns bloß den schon vorhin bezeichneten Stifter des Klosters, Werembold, und gibt als Grund seiner Verfügung an, daß das Kloster ohne die Einkünfte der Pfarre zu Holle nicht erhalten werden könne.

Beide noch ungedruckte Diplome, welche die Geschichte des Klosters so wesentlich erläutern, sind in den Anlagen X. und XI. mitgetheilt. Daß der, von Holle nach Derneburg verlegte Konvent geistlicher Jungfrauen, aber zum Augustiner Orden gehört habe, erhellet aus der Verfügung, welche Bischof Magnus 1443, am Tage des heili-

gen Benedikts, in Hinsicht des Klosters traf und aus welcher des Reformators Busch Erzählung am oben angeführten Orte ihre vollständige Bestätigung erhält.

Die Augustinerinnen, welche es inne hatten, führten, wie Magnus klagt und Busch ihm beistimmt, ein ungeistliches, zügelloses Leben, wirthschafteten mit ihren Gütern schlecht, und wollten sich auf keine Weise zur klösterlichen Zucht zurückbringen und bessern lassen. Der Bischof entfernte sie daher aus dem Kloster, um es mit Cisterzienserinnen zu besetzen. Im Cisterzienserorden war damals die im Mittelalter so sehr verfallene klösterliche Zucht bereits wieder hergestellt. Reformirte Augustinerinnen waren in der Nähe nicht vorhanden. Daher die Wahl des Bischofs. Er beauftragte die Äbtissin Mathilde zu Wöltingerode, den Konvent mit Klosterjungfrauen ihres Ordens zu besetzen und die erste Äbtissin zu bestellen, deren Wahl nachmals dem Konvente zustehen solle.

Den Augustinerinnen, welche im Kloster zu bleiben wünschen möchten, wurde dieses unter der Bedingung verstattet, daß sie im Cisterzienserorden Profession thun und in Wöltingerode, oder einem andern reformirten Kloster dieses Ordens, Beweise ihrer Besserung und ihrer Rückkehr zur klösterlichen Zucht ablegen sollten. Nur unter dieser Bedingung und einzeln ward ihnen der Wiedereintritt erlaubt. Die Bemühungen der versetzten Jungfrauen, das Kloster wieder zu erhalten und die Intercession der Superioren zur Sülte, Riechenberg, Wülfinghausen und Wittenburg waren, wie Busch erzählt, vergeblich.

Im Jahre 1449 suchten die in Derneburg lebenden Cisterzienser-Klosterfrauen zur Sicherung ihres Besitzes von dem päpstlichen Legaten in Kölln die Bestätigung der bischöflichen eben erwähnten Verfügung. Dieser beauftragte den Abt zu Bursfelde mit der Untersuchung der Sache und, nach Befinden der Umstände, mit der Bestätigung.

Die Untersuchung wurde vorgenommen und die Bestätigung erfolgte. Die drei darüber sprechenden, bis jetzt noch ungedruckten Urkunden folgen ebenfalls in den Beilagen **XII. XIII. XIV.** [295])

---

295) Die Ausdrücke, deren sich der Bischof Magnus zum Lobe des Cisterzienserordens in seiner Urkunde bedient, kommen fast wörtlich mit denen überein, welche man in dem Diplome des Bischofs Johann vom Jahre 1258 findet, in welchem Diplome den Cister-

Die schlechte Wirthschaft der Augustinerinnen seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis zu ihrer Exmission ergeben die vielen, aus diesem Zeitraume noch vorhandenen Versatzurkunden, und die zum Theile daraus hervorgehenden Klagen, daß es ihnen am Nothwendigsten fehle. Übrigens bestätigt den tiefen Verfall der Klosterzucht in Deutschland in dem funfzehnten Jahrhunderte auch dieses Beispiel.

Nach der Stiftsfehde und dem Quedlinburger Vergleiche fiel Derneburg in das Loos Erich I., obgleich das Amt Woldenberg zum Wolfenbüttelschen Landestheile geschlagen war; und so geschah es, daß erst nach dem Tode Erich II. und dem Anfalle der Kalenbergschen Landesportion (1584) Herzog Julius hier, so wie früher in den Klöstern seines ältern Landes, den katholischen Kultus abstellen und die Cisterzienser Klosterfrauen nöthigen konnte, ihre Ordensregel mit der Ordenskleidung aufzugeben. Erst im Jahre 1643 kehrte bekanntlich Derneburg unter die geistliche Regierung zurück, und ward dann, da es in einem fast ganz zum Protestantismus übergegangenen Lande an katholischen Jungfrauen fehlte, die zum Klosterleben Beruf in sich fühlten, Cisterzienser-Mönchen übergeben, die, des Widerspruchs ohnerachtet, dessen Lauenstein am angeführten Orte gedenkt, und, ohnerachtet der im Jahre 1663 von Seiten der Hildesheimschen Ritterschaft, mit dem Anscheine eines glücklichen Erfolgs, eingeleiteten Verhandlungen, das Kloster in ein Stift für adliche Jungfrauen katholischen Bekenntnisses zu verwandeln, in dem erlangten Besitze verblieben, bis im Jahre 1803 die Stunde der Auflösung schlug und das, durch schlechte Wirthschaft und gehäufte Schulden vier und zwanzig Jahr unterbrochen gewesene und eben erst wieder begonnene klösterliche Leben vermuthlich auf immer unterbrach.

Einige Jahre Preußische Domaine, dann in den Händen eines Französischen Donatärs, ist, nach Abstellung der Fremdherrschaft, Derneburg durch Königliche Liberalität jetzt das Eigenthum eines verdienten Staatsmannes und, zur Erhaltung bei der Familie und in Gefolg

---

ziensern das ebenfalls bis dahin von Augustinern besetzte Kloster Backenrode nachher Marienrode, eingeräumt wird. Vergl. Heinecc. ant. Goslar. p. 278.

der derselben verliehenen Würde des Erblandmarschallamts im Königreiche Hannover, mit einem Fideikommisse belegt. [296])

Einige nähere schätzbare Nachrichten über dieses vormalige Kloster enthält ein Aufsatz des Archivarius Zeppenfeldt im Hildesheimschen Sonntagsblatte v. J. 1808 № 35—37. In Ansehung des Geschlechts der Stifter, folgt solcher der gemeinen irrigen Meinung. [297])

---

296) Aktenstücke der dritten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover. 2te Diät. № 4. S. 4.

297) Der Aufsatz ist in den Beiträgen zur Hildesheimschen Geschichte II. S. 298. abgedruckt und von dem Herausgeber mit berichtigenden Anmerkungen begleitet.

III.

Über die Rechte der Englischen Benediktiner auf das Kloster Lamspringe.

(Nachtrag zum §. 40. der vorhergehenden Geschichte.)

Es ist eine sehr gemeine Meinung, welche selbst unterrichtete Personen theilen, daß hinsichtlich der Englischen Benediktiner in Lamspringe Verhältnisse vorhanden gewesen seien, vermöge deren sie nicht, gleich ihren Deutschen Ordensbrüdern, nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 hätten behandelt werden dürfen. Diese Ansicht ist völlig irrig, und, um sie zu berichtigen, habe ich noch diese geschichtliche Erörterung angehängt.

Der Orden der Benediktiner war in England sehr zahlreich und hochbegütert. Neun Klöster waren zugleich die bischöflichen Sitze bedeutender Sprengel. In diesen bischöflichen Abteien war der Abt zugleich Bischof und die Mönche fungirten als Chorherren der Kathedrale. Wen sie zum Abte wählten, der war auch der Diöcesan-Bischof. Selbst beim Erzstifte Kanterbury trat dieses Verhältniß ein.

Bei der Reformation Heinrich des Achten sank indessen alle diese Herrlichkeit zusammen. Die Geistlichen, welche den neuen Grundsätzen nicht huldigen wollten, mußten das Reich verlassen, oder das Schlimmste erwarten. Die Ausgewanderten fanden indessen Gelegenheit, einige Klöster in Frankreich zu begründen, und, unter dem Namen der Englischen Kongregation der Benediktiner, in einem

gemeinsamen Verbande zu bleiben, dessen Präsident das Interesse der ganzen Gesellschaft wahrnahm. Mehrere Päpste hatten diesen Verband bestätigt und die Englische Kongregation der Benediktiner konnte, auch außer ihrem Vaterlande, als eine von der katholischen Kirche anerkannte moralische Person auftreten.

Die Zahl ihrer Klöster, ohne neue Stiftungen, die nicht ohne erhebliche Kosten begründet werden konnten, zu vermehren, lag ihr natürlich am Herzen, denn jeder Profeß hatte die Verpflichtung, auf Befehl der Ordensobern, Missionen nach England zu übernehmen und dort die bedrückte und verfolgte katholische Religion zu erhalten und zu verbreiten.

Der in Deutschland wüthende dreißigjährige Krieg und das am 5. März 1629 bekannt gemachte Restitutions-Edikt gab eine erwünschte Gelegenheit, einige Klöster in Deutschland zu erwerben. Diese wurde benutzt. Die Englische Kongregation trat mit der Bursfelder Kongregation der Deutschen Benediktiner, welche eine ansehnliche Ordensprovinz bildete und als solche ebenfalls gesetzlich konstituirt und anerkannt war, in Verhandlungen.

Viele Deutsche Benediktiner-Klöster waren durch die Folgen des Kriegs heruntergebracht und verarmt, und vielen, in protestantischen Ländern belegen, in denen der Katholizismus vielleicht seit hundert Jahren abgestellt war, fehlte es an Kandidaten für das klösterliche Leben.

Die Seminarien der Englischen Klöster in Frankreich und Lothringen hatten deren mehrere, als sie aufnehmen konnten. Jeder Englische Benediktiner war, vermöge seines Gelübdes, Missionar für sein Vaterland. Verdienstlich war es, diese Missionen zu erweitern und zu befördern, und hierin fand sich ein drittes Motiv für unsere Landsleute, sich den verfolgten und bedrängten Ordensgenossen liberal zu erweisen. Hieraus erklären sich die Schenkungen Deutschen Klosterguts, welche ihnen von 1628 bis 1630 von der Bursfelder Kongregation gemacht wurden.

Am 18. Mai 1628 war sie in der Abtei auf dem Jakobsberge bei Mainz versammelt und schenkte der Englischen Kongregation das im Herzogthume Holstein im bischöflichen Sprengel von Lübeck, belegene Kloster Cismar. Eine feierliche Urkunde spricht die Schenkung aus.

Am 17. des gedachten Monats bevollmächtigte die Englische Kongregation, zu Douai versammelt, den nachherigen ersten Abt zu Lamspringe, Klemens Rayner, unter der Unterschrift ihres Präsidenten Rudesindus Barlo, welche zwei Notarien beglaubten, für Verhandlungen ähnlicher Art.

Dieser Bevollmächtigte unterhandelte glücklich; denn am 29. August 1629 traten die Bursfelder, in der Abtei St. Matthiä bei Trier versammelt, das Kloster in Rinteln, und in einer zu Kölln in der Abtei St. Pantaleons gehaltenen Zusammenkunft den 27. Dezember nämlichen Jahrs, das Kloster Stöterlingenburg im Halberstädtschen seinem Mandanten ab. Am 18. und 19. Junius 1630, wurden über diese Schenkungen die Instrumente ausgefertigt und die älteren Liberalitäten durch neue vermehrt; denn im nämlichen Jahre kamen Scharnebeck, ein Kloster im Lüneburgschen, und Lamspringe zu den frühern Abtretungen hinzu.

Solche sämmtlich, nach Möglichkeit, zu sichern, mußte die erste Sorge der Erwerber sein. Klemens Rayner war in dieser Hinsicht nicht unthätig. Durch ein kaiserliches Hofdekret, vom Reichsvizekanzler von Stralendorf unterzeichnet, und vom Reichsreferendar von Klarstein kontrasignirt, wurde die Erwerbung von Cismar und diejenigen, welche etwa noch von andern, durch das Restitutionsedikt an den Orden zurückfallenden, Klöstern gemacht werden könnten, im Voraus genehmigt. Eine unmittelbare kaiserliche Bestätigung der Abtretungen von Cismar und der Rintelschen Abtei folgte am 5. Dezember 1630 nach. Ein Hofreskript an den Präsidenten der Englischen Ordenskongregation, Siegbert Baythan, gerichtet, sprach sich unterm 12. Dezember nämlichen Jahrs über die Erwerbung von Rinteln und Scharnebeck nochmals genehmigend aus. Über die von Lamspringe ist von diesem Jahre kein Dokument vorhanden. Erst vom Jahre 1644 findet sich eine Bestätigungsurkunde.

Sie ist von der Bursfelder Ordens-Kongregation, welche damals zu Seligenstadt versammelt war, am 21. April gedachten Jahrs ausgestellt, und es wird darin der frühern Schenkung vom Jahre 1630 gedacht, auch der Inhalt der dabei gemachten Bedingungen umständlich ausgesprochen, ohne daß die frühere Schenkungsurkunde wörtlich eingerückt wäre. Bei den Bestätigungen, welche am

nämlichen Tage über die Schenkungen von Cismar, Rinteln und Stöterlingenburg ausgefertigt wurden, ist dieses geschehen und es ergibt sich daraus, daß die frühere über Lamspringe ausgestellte Schenkungsurkunde schon damals nicht mehr vorhanden war.

Einen Auszug dieser Bestätigung der frühern Abtretung habe ich in der Anlage XV. beigefügt. Sie erweiset die, ohne irgend einen kostbaren Titel, geschehene Erwerbung des Klosters und beurkundet den Satz: daß den Englischen Geistlichen wohl mindere, aber nicht mehrere Rechte an Lamspringe zustanden, als den Deutschen Ordensgenossen an ihren Klöstern.

Von allen Schenkungen, mit welchen diese ihre Englischen Brüder bedacht hatten, blieb allein Lamspringe übrig; denn der Westphälische Friede und das über den Besitz des geistlichen Guts entscheidende Normaljahr vereitelte alle Bemühungen des guten Klemens Rayner, und selbst Lamspringe würde seiner Mandantin nicht geblieben sein, wenn nicht das Osnabrücksche Friedensinstrument Art. V. §. 33. die Hildesheimschen neun Feldklöster vom Normaljahre eximirt und sie dem katholischen Religionstheile belassen hätte. So blieb dieses Kloster, mehrerer Anfechtungen und erfolgloser Widersprüche, deren umständlichere Erwähnung zu weit führen würde, ohnerachtet, vom Jahre 1643 bis zur Aufhebung im Jahre 1803, im Besitze der Englischen Kongregation, welche 1652 eine landesherrliche Bestätigung dafür erwirkt hatte. Auch diese ist eine bloße Gnadenverleihung; und die Hildesheimsche Landesherrschaft hatte gegen die Englischen Benediktiner keine andere und mehrere Verpflichtungen, als gegen ihre Deutschen Ordensbrüder. Die erwähnte Bestätigung ist in den Anlagen unter № XVI. gleichfalls mitgetheilt.

Endlich ist zu bemerken, daß die dritte Bedingung der Schenknng insoweit gemildert wurde, daß ein Deputirter von Lamspringe in dem jährlichen Generalkapitel der Bursfelder Kongregation zu erscheinen nicht nöthig hatte, und nur ein neu erwählter Abt sich dort einmal einfinden und der Bursfelder Kongregation folgenden Eid leisten mußte.

Ego N. N. monasterii SS. M. M. Adriani et Dionysii in Lamspring, ordinis S. P. Benedicti congregationis Anglicanae in dioecesi Hildesiensi, Abbas, gratiosam

donationem a venerabili capitulo de observantia Bursfeldensi ante hac nobis fatiam gratanter recognosco, insuper bona fide promitto, spondeo ac juro, quod omnia et singula donationis hujusmodi pacta, conditiones seu clausulas fideliter semper observabo et ab illis, quos concernit, observari faciam, neque iis vel directe, vel indirecte contraveniam, aut quidquid in praejudicium eorundem faciam vel attentabo, neque ab aliis fieri vel attentari permittam.

Sic me deus adjuvet etc.

Zur Genügung der sechsten Bedingung der Schenkungsurkunde wurden die beiden Englischen Klöster Christi salvatoris Cantuariae und das zu St. Albans Sti Albani protomartyris Angliae benannt. Wenn das eine oder andere dieser Klöster der Englischen Kongregation zurückgegeben sein würde, sollte Lamspringe der Bursfelder Kongregation wieder eingeräumt werden. Indessen das Schicksal hat diese Klöster und die Kongregationen, zu denen sie gehörten, einander gleichgestellt und sie leben sämmtlich nur noch in der Geschichte.

Urkunden.

I.

Schutzbrief

des Papstes Innocenz des Zweiten

für

das Kloster Lamspringe vom 14. November 1138.

(Zu §. 27.)

Innocentius episcopus, servus servorum dei, dilectis in christo sororibus in Lambspringensi coenobio, quod in Hildensemensi episcopatu situm est, divinis obsequiis mancipatio tam presentibus, quam futuris in perpetuum. Apostolicae sedis nos monet auctoritas, ut in locis deo dicatis religione studeamus statuere et statuta sanctae Romanae ecclesiae patrocinio roborare. Hoc nimirum veritatis intuitu dilectae in domino filiae, monasterium beatae Mariae cum suis omnibus pertinentiis, in quo omnipotenti deo deservitis, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et apostolicae sedis privilegio communimus, inprimis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui, secundum beati Benedicti regulam, studio et diligentia fratris nostri recolendae memoriae, Bertholdi Hildensemensis episcopi, ibidem noscitur institutus futuris perpetuis temporibus inviolabiliter conservetur. Liceat etiam vobis in monastico ordine persistente de communi consilio eligere magistrum et prepositum, quem malueritis de ordine religiosorum regularium, vita probatum, nec fas sit cuique personae, in monasterio vestro missam absque vestra licentia celebrare, nec etiam aliqua ecclesiastica secularisve persona

claustrum vestrum aliquibus vexationibus fatigare, ne in receptaculis ancillarum dei popularibus turbis seu conventibus aditus pateat. Preterea quascumque possessiones, quaecunque bona in praesentiarum juste et legitime possidetis, aut in futurum concessione pontificia, liberalitate regum, vel principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis auxiliante domino poteritis adipisci, firma vobis in perpetuum et per vos eidem coenobio et illibata permaneant. Nulli ergo omnino hominum fas, idem coenobium temere perturbare aut ejus possessiones auferre, vel ablatas retinere, sibi et omnia integra conserventur earum, ob quarum gubernationem et sustentationem concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in posterum ecclesiastica secularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove admonita, si non congrue satisfecerit, potestatis honorisve suae dignitate careat, reamque se divino judicio de perpetuitate agnoscat et a sacratissimo corpore et sanguine dei et domini redemptoris Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtae ultioni subjaceat, conservantes autem, intervenientibus beatorum apostolorum Petri et Pauli meritis, eternae vitae premia consequantur. Amen.

Ego Innocentius catholicae ecclesiae episcopus. Datum Lat. per manum Almerici sanctae Romanae ecclesiae diaconi Cardinalis et cancellarii decimo octavo Kalendas Decembris, indictione secunda, incarnationis dominicae anno millesimo centesimo trigesimo octavo, pontificatus vero domini Innocentii secundi anno nono.

Aus dem Lamspringer Kopionale des Sechszehnten Jahrhunderts (§. 3.) S. 23. 24.

II.

Schutzbrief
des Hildesheimschen Bischofs Bernhard
für
das Kloster Lamspringe, vom 10. Oktober 1149.

(zu §. 27.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Bernhardus dei gratia Hildensemensis ecclesiae episcopus. Quia multis injuriis claustra deo famulantium saepe gravantur, ut agros ecclesiarum, aut alios redditus, quos amici dei pro salute animarum suarum illis contulerunt, injustis harum quaesitis occasionibus, conentur auferre; idcirco venerabilis frater noster, Herdtwardus in ecclesia sancti Adriani in Lamspringe praepositus, sicut bonus pater familias pro sua congregatione sollicitus, munimina et defensiones, quas episcopi solent et possunt contra tales injurias ecclesiis conferre, devote et diligenter a nobis requisivit. Nos itaque illius petitionem, quae justa fuit et provida, benevole exaudientes predictae ecclesiae in cunctis redditibus suis, quos hactenus legitime possedit, in villis, in campis, in pratis, in sylvis, in molendinis, in aquarum decursibus et in omnibus aliis, quaecunque et ubicunque fuerint, autoritate domini nostri Jesu Christi et beati Petri apostoli, firmamus pacem in presenti et in futuro constituimus ita, ut prorsus nemo in suis possessionibus aliqua injuria ipsam inquietare presumat. Possedit autem hactenus legitime et jure proprietatis predicta ecclesia in ipso territorio Lambspring

quindecim mansos cum ceteris attinentibus, Liermunde decem et novem, Brunshusen septem, Eylbericeshusen quinque, Hildelverhusen qnatuor, Redingeshusen septem, Ekerhardeshusen quinque, Inillesheim quatuor, Cedenem decem, Hadegershusen duos, Evenhusen decem, Getteroth quatuor, Nortillita quatuordecim, Sutthillita novem, Wollersheim septem, Holthusen sex, Silligen unum, Pitele unum, Gettlete et Koltorf unum, Asbicke unum, Hittingesheim et Thiedenesheim unum, Quickburne quatuor, Barintime unum, Gisterpe quarta dimidii, Magenvelde tres, Herebergen octo et dimidium, Breinem sex, Lafferde septem, Ingelnstede duos, Himmenstede unum, Woltwische tres et dimidium, Eglesia duos, Machtersum unum et dimidium, in alio Holthusen unum, Stidigen tres, Sutheren unum, Sykenroth unum, Winedissen dimidium, Bornheim unum, Bantenheim dimidium, Brunsroda sex, Edesneheim unum, in Turingia Elvericherode tres, Efsvelde duos. Possedit etiam predicta ecclesia juxta Netham fluvium molendinum unum, Illede unum, Cedenem unum, Liermunde duo, Disseldisheim unum, juxta rivum, qui Lamme dicitur, tria. Nomina villarum, quarum decimas nostri antecessores predictae contulerunt ecclesiae, ut perennem solationem matris haberet filia: Lamspringe, Liermund, Holthusen, Waldersheim, Getterodt, Cedenem, Evenhusen, Northillete, Suthillete, Bruneshusen, Modelhus, Pittele, Eilberneshusen, Redingeshusen, Eckerhardeshusen, Bantenem, preterea Bodenburgk partem decimae trium solidorum pretio predicta recipit ecclesia. Possidet etiam singulariter partem sylvae, quae Hevere vocatur, sub certis terminis usque Schirenwellen et Naraweck, Ridingeshusen partem sylvae, quae vocatur Sundere, Schwidereshusen silvam, qualis jam dicta est. In Leina flumine locum piscationis, qui dicitur Wehre. Quod autem omnia, quae hic enumerata sunt, predicta ecclesia legitime et jure proprietatis hactenus possederit, illi sciunt et noverunt et testificari poterunt, in quorum villis aut vicinia sita sunt. Super omnes ergo predictas possessiones predicte ecclesie, auctoritate domini nostri Jesu Christi et beati Petri apostoli, firmam pacem in presenti et in futuro constituimus, atque ut rata et integra omni aevo permaneat, virtute banni episcopalis, quem dominus nobis concessit et testimonio scripti et sigilli nostri diligenter confirmamus et corroboramus, ut omnis, qui aliqua in-

juria, vel aream, vel agrum, vel aliquid ex eis sibi usurpavit, ab omni communione sanctae ecclesiae sequestratus, cum diabolo damnetur, nisi resipiscat. Data et recitata est haec pagina in monasterio sanctae Mariae Hildesemensi coram ecclesia in synodo generali anno dominicae incarnationis millesimo centesimo quadragesimo nono indictione decima tertia, sexto idus octobris. Testes sunt Reinoldus, majoris ecclesiae prepositus, Burchardus prepositus in monte, Hermannus decanus, Bruno presbyter cellerarius, Bertholdus scholasticus, Werno diaconus, Bruno diaconus, Esig subdiaconus, Berrigerus et Fridericus comites de Poppenborg, Cono de Holtemine, Ludolphus advocatus, Rothericus de Eggesen, Arnoldus de Barum, Vollmar de Hamelen, Volcmar de Warkenstidde, Henithenricus de Asse et alii quam plures.

Aus dem bereits angezogenen Lamspringer Kopionale S. 26. 27. und 28.

III.

Schutzbrief

des Hildesheimschen Bischofs Adelog

für

das Kloster Lamspringe, vom 28. November 1178.

(Zu §. 27.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Adelogus dei gratia Hildenseimensis episcopus. pastoralis cura sollicitudinis id a nobis exigere videtur, quatenus ecclesiarum dei ac fidelium, nostrae dispensationi commissarum, paci et quieti diligentius intendamus et ut presenti et futuro tempore divinae servitutis officiis pro debito jugiter insistere valeamus, propulsa improborum importunitate, quantum in nobis est, cauta ac salubri provisione satagere studeamus. Inde est, quod pia commonitione dilecti fratris nostri, Gerhardi Lamspringensis prepositi, gratanter inducti, ipsam Lamspringensem ecclesiam, quam divinae gratiae largitate, totius ecclesiasticae religionis disciplina eleganter instructam atque ordinatam invenimus, auctoritatis nostrae privilegio tam in spiritualis observatione disciplinae, quam in temporalium rerum extrinseca conservatione omnimodis communire dignam ducimus. Eadem nempe ecclesia, ut ex scriptorum antiqua traditione accepimus, sub Altfrido, venerabili quarto nostrae ecclesiae praeside, a Riddago quondam

illustri comite atque laudabili ejus conjuge Imhilde ad divinae servitutis executionem sub ancillarum sexu fundata est et tam a sanctae recordationis episcopo, quam a pretaxato comite per Ricburgam filiam, primam ejus loci abbatissam, in ipso dei opere feliciter promota. Postmodum cum prodente tempore primitivae religionis fervor intepuisset et disciplinae claustralis observantia dilapsa careret a reverendissimo viro Bertholdo, decimo vero ecclesiae nostrae episcopo, ad honestam religiosae conversationis normam atque ad laudabilem divinae servitutis redintegrationem omnimodo atque utiliter reformata est et usque ad nostri temporis aetatem domino cooperante conservata. Quapropter nos ipsius sanctae religionis observationem a predecessoribus nostris institutam atque usque in presentem diem ad nos inviolabiliter deductam auctoritate dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli ac nostrae humilitatis officio statuimus a modo perpetuis seculis perhenniter observari et a nullo mortalium aliquo temeritatis ausu deinceps immutari. Porro pofessiones ecclesiae, quas vel ante nos habuit, aut nostri pontificatus tempore, domino opitulante, adepta est, idoneum judicamus in hac pagina denotare ac per nostri officii debitum — — — confirmare. Possedit autem hactenus legitime et jure proprietatis predicta ecclesia in ipso territorio Lambspringe quindecim mansos et ipsam villam cum omnibus attinentibus, Lermunde viginti mansos, Brunshausen et Hategereshusen et Suctereshusen unum cum omnibus ad loca villarum attinentibus, Woldenhusen viginti, cultos et incultos, Eilberneshusen quinque, Hildeveshusen quinque, Reddigeshusen septem cum sylva singulari et omnibus attinentibus, Eckhardeshusen octo cum omnibus attinentibus, Inelessen quinque, Solenhusen duos, Cedenem quatuor decem, Brenum sex, Evenhusen quindecim, Getheroth quinque. Nortillete quatuordecim, Sudtillete novem et ecclesiam ibidem libere cum omnibus ad ea attinentibus, Woldersssem decem, Holthusen sex, Pittelen unum, Goltorne dimidium, Isehusen duos, Efsbeck unum, Tedeneshem dimidium, Bantenem dimidium, Byken unum, Quickborne quatuor, Gestorp tres et dimidium, Medegevelde tres et dimidium, Herebergen octo et dimidium, Vertegoteschen unum, Harkenblite duos, Lafferde octo, Iggelnestide duos, Himenstide unum, Waldtwysche tres et ecclesiam ibidem libere cum ejus attinentibus, Hemstide

duos, Machtersen unum et dimidium, in alio Holthusen unum, unde dantur salis viginti Maldra, Stidigen quinque, Siekenroth unum et dimidium, Walethe unum, Alverikesrothe in Turingia tres, Efsvelde duos, Beyenrode unum. Habet etiam ipsa ecclesia juxta Netham fluvium molendinum unum, Illede unum, Cedenem unum, Lermunde duo, juxta rivum Wyspam molendinum unum, Lambspringe quatuor molendina.

Nomina villarum, quarum decimas antecessores nostri eidem contulerunt ecclesiae. Lambspringe, Lermunde, Holthusen, Walderssem, Evenhusen, Geteroth, Cedenem, Nortillete, Suthillete, Bruneshusen, Medeshusen, pars decimae Iseshusen, Pitele, Eilberneshusen, Redingeshusen, Eckhardeshusen, Bantenem, Bodenborg decimam trium mansorum possidet etiam partem sylvae singulariter, quae Hevere vocatur, sub certis terminis a Cruceburne usque Schirenwellen et Markewegk. habent et duos mansos Clifftborp et ibidem in Leina locum et jus piscationis, quod Wehr dicitur. Contulerunt etiam eidem ecclesiae Illustrissimi principes, Henricus dux Bajoariae et Saxoniae, et Adelbertus marchio cum filio suo Theodorico comite medietatem bonorum ecclesiae in Appeldern in episcopatu Mindensi, quibus Capellam praedictam inbeneficiari solebant, cum omni utilitate et jure, quo ea possederant. Preterea tempore Bernonis, piae recordationis prepositi, de collatis sibi eleemosinis fideles ipsius ecclesiae comparaverunt praedium centum quinquaginta marcis a Theodorico comite de Halvensleve in villa Buninge, quindecim videlicet mansos et molendinum unum et ecclesiam ibidem cum bonis ad eam attinentibus ab antecessoribus cognationis ejus ex propria hereditate liberrime constructam, cujus ordinatio ad solum nunc pertinet prepositum, ut domini priores eam ante possederant. Quam scilicet venditionem, sive donationem idem Theodoricus comes consensu et collaudatione legitimae heredis, matris videlicet suae dominae Cunigundis et uxoris suae Berthae voluntate, in publica Synodo Hildensemensi perfecit et confirmavit, nosque ibidem episcopali banno stabilivimus, predecessorum quoque nostrorum vestigia imitantes, et ab eis instituta servare volentes, qui Lambspringensem ecclesiam inter matrices ecclesias esse decreverunt, statuimus atque in futurum observari decernimus, ut qui prepositus ibidem fuerit, bannum super eandem parochiam et

super capellam Grastorp et Illete, sicut et ante nos observatum est, habeat et eandem curam cum prepositura ab episcopo suscipiat, unanimi congregationis assensu libere, secundum predecessorum nostrorum instituta, electus. Sanctorum etiam canonum sancita observare volentes omnimodis prohibemus, ne vel advocatus, vel aliqua laicalis persona intra septa claustralia atque officinas seu curiam totam, quae immunitati deputata est, aut capellas ecclesiae attingentes seu areas ipsarum dotales, alicujus secularis jurisdictionis exercendae aut secularium hominum placita collocandi, potestatem habeat, ne personae dominicae servituti specialiter obnoxiae rerum tumultibus indebite fatigentur. Super omnes ergo prenotatae ecclesiae possessiones, quas hactenus legitime obtinuit aut in futurum justis modis rationabiliter acquirere poterit, in villis campis, pratis sylvis, molendinis, aquis, aquarum decursibus, in domibus atque aliis omnibus rebus, mobilibus sive immobilibus, quocunque sita sint, aut ubicunque fuerint, auctoritate dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli, in virtute spiritus sancti ac potestate banni episcopalis, quem nobis dominus contulit, firmam pacem in presenti ac futuro tempore constituimus atque, ut deo ibidem famulantium usui salva et integra omni aevo permaneant, presentis scripti testimonio et sigilli nostri impressione diligentissime firmamus et corroboramus, statuentes ut omnis, qui ex his, quae superius annotata sunt, aliquid ab ecclesia alienare presumpserit, a sanctorum electorum communione sequestratus, cum diabolo et angelis ejus, nisi resipiscat, eterna ultione condemnatus, puniatur, conservantes autem intervenientibus beatae mariae dei genetricis et gloriosissimorum martyrum Christi, Adriani et Dionysii, meritis eternae vitae premia consequantur, Amen. Actum Hildensem, anno dominicae incarnationis millesimo centesimo septuagesimo octavo, indictione duodecima, tertio Kalendas Decembris, in synodo, vigilia Sancti Andreae; cujus actionis testes veraciter hi sunt: Bertholdus presbyter, prepositus majoris ecclesiae, Conradus decanus et presbyter, Bertholdus, Berno, Herebordus presbyteri, Burchardus prepositus, Erbo, Tytmarus et alter Tytmarus, Johannes diaconus, Ludolphus, Hartbertus diaconi, Beringerus prepositus de sancta cruce et Bertholdus decanus, Radimannus Abbas de sancto Michaële Lambertus prepositus de Rychenberg,

Henricus prepositus de Heiningen, Johannes prepositus de Beccigerode, Gerhardus prepositus de Lambspring, Gerhardus prepositus de Stetterburch. De baronibus: Burchardus comes de Woldenbergk, Fridericus comes Beringerus comes et filiae ejus, Bernhardus comes, Albertus, Conradus de Poppenborch, Thidericus comes de Insula. De ministerialibus ecclesiae: Lupoldus de Hildensem advocatus, Henricus frater ejus, Ecbertus de Tossem camerarius, Heine de Wintzenburgh, Walterus de Freten, Conradus de Holthusen, Ernest. de Ochtersem.

Aus dem angezogenen Lamspringer Kopionale S. 29 bis 34.

IV. a.

Der Hildesheimsche Bischof Siegfried I. gibt Rechenschaft über seine Verwaltung im Zeitlichen, im vierten und letzten Jahre seines bischöflichen Amtes 1221.

(Zu §. 29.)

Sifridus dei gratia Hildensemensis episcopus. Quoniam ad malitiam multis hominibus ingenium est, ad cautelam futuri temporis omnibus notum esse volumus, tam presentibus quam futuris, quod vel de castro Wincenborch vel de aliqua ejus parte, vel turri, sive de Baierberch nullum infeodavimus neque advocatiam Hildensemensem vel aliquam ejus partem, neque censum, neque Theloneum, vel aliquam eorum partem, praeter * * * quod ab antiquo de censu vel theoloneo alienatum est, cuiquam homini in mundo in pheodo dedimus vel aliquid aliud circa illa innovavimus, Aedificationem turris in nostra curia Stharzstede numquam Lippoldo vel ejus fratri licentiavimus, nec curiam ipsam ei dedimus, nec alicui in nostro episcopatu munitionem construendi dedimus licentiam. Verum est, quod Theoderico de Escherde duo allodia in Rhoden pro XI. marcis argenti obligavimus ita, ut eis solutis ad dominum et potestatem episcopi libere revertantur. Decima in Rhoden Luppoldo de Escherde pro L marcis decima in Bethenem Engelberto de Dalhem, Tiderico de Stockem, Hugoni de Insula pro aliis L marcis eodem tenore et non jure feodi a nobis obligatae sunt. Circa sylvam, que Nortwolt dicitur, nihil novi fecimus, nec ipsam vel aliquam ejus partem alicui dedimus in pheodo, vel licentiam faciendi novalia concessimus. Pratum quoddam juxta Eimmissen Tiderico de Ordenberghen nec in pheodo, nec in concambio dedimus, sed tantum de gracia et permissione nostra ejus hactenus habuit utilitatem. Circa areas curiae episcopalis vel officinas, vel circa a-

ream Theoderici de Tossem, vel circa officia vel officiatas curiae nostrae nihil innovavimus, licet multa ab ipsis in suis officiis temere sint attemptata. Censum et areas in Stharzstede absolutum retinuimus, licet a tempore nostre electionis sine nostra voluntate sit retentus. Pratum illud, quod Cople dicitur, prope Arberghe circa Indistriam et pratum ultra Indistriam, quod dicitur Schewisch, nulli vel in toto vel in parte aliquo modo concessimus. De reditibus mensae episcopalis, quos vacantes invenimus, nihil alienavimus vel aliquid impigneravimus, praeter ea, quorum supra fecimus mentionem. Duos mansos in Gustede, qui impediti videbantur, a nobis a Conrado de Kniestede absolutos, unum Indistriae meatum, qui incipit ab aqua molendini dapiferi ad illum locum, qui dicitur Ossenwerdere dapifero ipsi, vel ejus filiis vel alii in pheodo non concessimus, nec aliquid ejus juris in hoc recognoscimus. Piscinam in pede castri Wincenborch Luppoldus de Escherde sine licentia nostra fecit. Villam Alfelde cum jure et integritate, qua eam invenimus servavimus liberam nostro successori. Ecclesie preterea nostre paterna provisione consulere volentes statuimus de consensu et consilio capituli nostri, ut advocatias prepositure majoris, quas nunc tenet prepositus et alias, quas adhuc habent laici, quum eas vacare contigerit, nullus successorum nostrorum alienet, sed aut ecclesie eas dimittat, vel ad reditus mense episcopalis retineat. Ad omnium horum perpetuam memoriam habendam presens scriptum nostrum rite confectum sigilli nostri appensione jussimus communiri.

Hujus facti et scripti nostri testes sunt. Wilbrandus major prepositus, Conradus decanus, Conradus cantor, mgr. Conradus, Hellembertus, Gevehardus de Ghetele, magr. Hermannus, Burcardus, prepositus montis Sti Petri in Goslaria, Johannes, Marcus, Willehelmus de Holte, Hugo de Herte, Conradus scholasticus, Henricus de Tossem. Mgr Hugo, Mgr Johannes de monte, Friedericus de Swerin, Albertus de Thoringessen, Reynoldus de Dasle, Wicboldus de Medelem, Johannes de Brakele, Conradus decanus sancte Crucis, Hugoldus scholasticus Goslariensis. Mgr. Baldewinus, Datum anno ab incarnacione domini MCCXXI. pontificatus nostri anno IV$^{\underline{o}}$.

Aus Hofmanns Hildesheimschen Antiquitäten S. 696.

IV. b.

Bischof Konrad II.

übereignet einen von den Brüdern, Heinrich und Lüdger von Hakenbek, aufgelassenen Hof mit 3 Hufen Landes in und vor Hottelem, dem Kloster St. Bartholomäi zur Sülte vor Hildesheim, welches solchen angekauft hatte.

Winzenburg, den 5. Dezember 1230. *)

Conradus dei gra Hildensemensis eps. Notum sit vniuersis Xri fidelibus tam psentibus quam futuris. qd dilecti ac fideles nri Heinricus et Ludegerus fratres dicti de Hakenbeke. vna cum venerabili viro. Wernero. pposito sci Bartholomei de Sulta in nra presentia constituti. Aream et tres mansos apud Hottenem sitos, quos idem ppositus ad vtilitatem sui conventus XL libris Hildensemensis monete ab ipsis comparauerat. multis psentibus ecclesie nre fidelibus et vasallis de consensu heredum suorum in manus nostras libere resignarint. postulantes instanter. ut eadem bona pposito et conventui ante dictis cum omni proventuum integritate porrigere dignaremur. Nos igitur ipsorum precibus favorabiliter ut decuit inclinati. prefatos mansos cum Area de consensu et voluntate capituli nri pposito et conventui sepedictis ac successoribus eorundem. in salutis nre re-

*) Über die Einreihung dieser, in der vorstehenden geschichtlichen Abhandlung nicht angesprochenen Urkunde, in die gegenwärtige Sammlung gibt das Vorwort die nöthige Auskunft.

medium ppetuo contulimus possidendos. Testes hujus rei sunt. Hugo ppositus sce crucis. Albertus de Euersten. Ludolfus de Schepenstide. Magister Richardus. et Johannes canonicus scē crucis. Werno sacerdos in Wincenburch. Johannes notarius noster. Laici vero Luppoldus de Escherte. Ludolfus camerarius. Engelbertus et Rodolfus fratres de Dalem. Luppoldus de ueteri foro. Tidericus de Stockem. Tidericus et Hugo fratres de Holthusen. Eschwinus et Hinricus fratres de de monte lapideo. Ecbertus de Freden. Conradus de Eluede. Johannes de Gandersem. Johannes de Gerenrode. Bodo camerarius. Gerhardus Hinricus de Goslaria. Johannes et Hildebrandus de sutheren. Jordanis de Hiltem. et alii quam plures. Ne quis uero fidelium hanc nostram donationem audeat infringere vel ei ausu temerario contraire. banno nostro eam confirmamus. presentem cedulam exinde conscriptam sigilli nostri appensione firmiter roborantes. Actum Wincenburch. Anno dni. M CC XXX°. Nonas decembris. Pontificatus nri anno decimo.

Vom Originale, welches, mit Ausnahme des fehlenden Siegels, unverletzt ist.

V. a.

Bischof Konrad II.

bestätigt einen zwischen dem Marschal Konrad und dem Kloster Neuwerk in Goslar abgeschlossenen Kauf.

Winzenburg den 6. Dezember 1232.

(Zum 31sten §.)

Conradus dei gratia hildesemensis episcopus. Notum facimus tam praesentibus quam futuris Christi fidelibus universis. quod cum dilectus nobis in Christo Johannes prepositus novi operis in Goslaria. novem mansos apud Nowe sitos. nostre donationi attinentes. a fideli nostro Conrado marscalco cum omni jure quod in silvis . in paschuis . et in agris dinoscuntur habere . quinquaginta quinque marcis argenti examinati ecclesie sue nomine comparasset . idem C. presentibus multis ecclesie nostre fidelibus et vasallis de consensu uxoris sue nec non heredum suorum predictos mansos in manus nostras libere resignavit . postulans instanter . ut eosdem jam dicto preposito et conventui cum omni fructuum integritate porrigere dignaremur. Nos ergo ipsius postulationibus ut decuit favorabiliter annuentes . prefatos mansos de consensu et voluntate capituli nostri preposito et conventui sepedictis in salutis nostre remedium perpetuo contulimus possidendos. Hujus rei testes sunt. Tidericus de Adenoys. Hinricus de Schalkenberge. Magister Richardus et Johannes clerici. Laici vero Ludolfus camerarius. Sifridus de Borsem. Tidericus et Hugo fratres de Holthusen. Hermannus et Ludolfus

fratres de dinkelere. Luppoldus de veteri foro. Hermannus et Ernestus de Vslaria. Echertus de Freden. Rodolfus de Dalem. Heinricus et Eschewinus fratres de monte lapideo. Johannes de stadio. Ludolfus de Selede. Johannes de Sutherem. Tidericus de Eldinge. Heinricus de ampleve. Hildebrandus de Sutherem. Wilhelmus de Rosendale. Conradus de veteri foro. Jordanus de Hiltem. Jordanus de scheningen. Gerhardus Heinricus Bodo camerarii. Tidericus de goslaria. Ricbodo Conradus et Wilbrandus fratres de Embike. Cesarius. Ludbertus. et alii quam plures. Ne quis vero fidelium hanc nostram donationem audeat infringere vel ei ausu temerario contraire . banno nostro eam confirmamus . presentem paginam inde conscriptam sigilli nostri appensione firmiter roborantes. Actum Wincenburch Anno Dominice incarnationis mill° Ducentesimo tricesimo secundo VIII. Idus Decembr. Pontificatus nostri anno Duodecimo.

Vom Originale im vollkommen wohlerhaltenen Zustande.

V. b.

Urkunde des Bischofs Magnus über die Rosenthalschen Güter, welche Burchard von Dahlen für das Winzenburgsche Burglehn erhielt, für Ludewig von Veltheim.

Von Petri Kettenfeier 1449.

(Zu §. 32.)

Wy Magnus van Goddesgnaden Bischopp tho Hildensem bekennen openbar in düssen Breue vor uns unde use Nakomen, dat Röttger van Uetze, use leve getruwe, mit usen willen unde Vullborde Lodewige van Velthem, usen leven getruwen, unde sinen Erven verkofft unde upgedragen unde in öre hebbende rauwelken Brukende were gelaten unde geantwordet hefft; sodane seven Hofe Landes unde den Sadelhof, de dar tho hort unde einen Kothof unde allen ören Thobehörigen, belegen uppe dem Velde unde in dem Dorpe tho Rosendahl, so also de Borchert van Dalem van uns unde usem Stichte tho Lehne unde Röttger vorgenombt und sinen Medebenomden vorschreven, verpendet unde in de were gelaten hofft alse dit utwiset de Brev, de Wy unde Borchert van Dalem Röttgern vorbenombt unde sinen medebenombden gegeven unde vorsegelt hebben. Der vorgeschreven Hove Saddelhoves Kotthoves unde Thobehöringe Lodewich vorgenombt unde sine Erven unvorwehrt gebruken unde hebben unde besitten mögen in alle Wyse unde Mate mit sodaner Rechtigkeit, so Röttger de wente her tho gehat beseten und dar gebruket hefft, sunder jenige use unde unser Nakomen hinder unde Insage na Lude unde Inholde der Breue, de Röttger darever gegeuen sindt unde he Lodewige vordehandeleget unde geantwordet hefft. wy hebben ok den ergenannten Lodewige begnadet, wanne he edder sine Erven enen Meyger uppe dem Hove hebben, de uses Stichtes behörich is, dat de

schall denstes unde aller pflicht, der he thom Huse tho Peine tho donde pflichtig was, fry ledig unde laß wesen, ok schall unde mag Lodewig von Velthem und sine Erven sik gebruken aller Rechtigkeit unde thobehörige so de Hof heft an dem Hemeler Wolde unde dem Heinede mit Mast unde mit Holte also dat tho dem vorbenombten Hove hö- ret. Se mögen ok up demseluen Hove sik einen Schap- meyger gebruken oft one dat bequem is. Wy hebben ok umme truwen denstes willen, den Lodewich van. Velthem uns unde usen Stichte gedan heft, unde in thokommenden Tyden don mach, öme an den vorgeschreven seven Hove Landes, Sadelhove, Kothove unde thobehörige ein Recht gedinge unde Anwardinge gelegen unde ligen dat öme un- de sinen Liueslehen Eruen gegenwordigen Innekraft düsses Breues, also, wann Borchert van Dalem vorgenömbt van dodes wegen verfallet, ane Liues Lehneeruen edder us ed- der usen Nakommen de vorgeschreven Gûdern in jeniger andern Wyse verleddigenden unde los worden, dat denne Lodewiche unde syne Leheneruen sik der vor öre Eruenah- men underwinden unde gebruken, de hebben besitten möge; unde schullen denne binnen der rechten Jahrthals de van uns edder unsen Nakomen tho Lehne entfangen unde Hulde unde Ede darôber doen, alse recht unde wöntlich is.

Wy schullen ok unde willen Lodewige unde synen Er- uen der vorgeschreven Gûdern bekennige Here wesen unde se daranne vordegedingen unde by beholden wur unde wanne öne des behoff wert. Unde hebben, deß tho Be- kenntnisse, unse Ingesegel witliken heten hangen an düssen Bref unde wy Eggert Domprouest, Johan Domdeken, Si- vert Scholemester unde ganze Capitel tho Hildensen beken- nen openbar in düssen seluen Breue, dat alle düsse vorge- schreven Stücke unde Articuln Gedinge unde Anwârdinge syn gescheien mit unsem guden Willen Wittschoppe unde Vullborde unde hebben des tho Ohrkunde unser kerken In- gesegel gehenget laten by des vorgenömbten uses gnedigen Heren Ingesegel an düssen Bref. Gegeven na Godesbordt Vertheinhundert Jar, darna in dem negen unde vertigsten Jare am Sonnauende na Sunte Petersdage ad vincula.

Aus einer Urkundensammlung des Herrn Generals Freiherrn von Hammerstein, zu Equord.

Das Original findet sich im alten domkapitularischen Archive Kapsel VIII. № 27.

VI.

Reversalen
der von Breden über das Schloß Hohen Breden
vom
Freitage nach dem Feste Assumptionis Mariae 1347.

(Zu §. 37.)

We Her Lyppold unde Her Beseke van Breden Bröder, Hannes, Lyppold unde Eckbert ore Söhne bekennen unde don witliken allen den, de düssen Bref sen, oder horen lesen, dat we mit den Erbaren Förften Bischoppen Henrike van Hildensem usen Heren unde mit dem Capitele to Hildensem hebben gedegedinget mit gudem Willen umme use Huß to Breden, dat we mit ören willen unde mit ören Vullbörde gebuwet hebbet, alse dat use vorbenombte Huß to Breden uses vorbenombden Heren Bischope Henrikes van Hildensem unde aller siner Nakomelingen unde des Capittels to Hildensem, wenne nein Bischop en were, open Schlod wesen scholl to alle ören noden unde wedder alle malchen. Weret ok, dat unse vorbenomden Heren van Hildensem sine Nakomelinge, eder dat Capittel, icht neyn Beschop en were, daraf orlogen wollden, dat scholden se es unde usen Erven verteyn Nachte vore to wetende don, wenne se denne darup to eynen Ammechtmanne senden, de scholde es unde use Erven verwisnen vor Schaden unde vor unvoghe unde schollen bekosteghen tornlude, wechtere unde portnere unde schollen es fredegud gheven eynem usen Dorpe, welke we keset unde usem egnen Plochwerke vor deme Huß, wu we dat finden

konden in der Viande lande, ok schulle we unde use Erven usen vorbenomden Heren van Hildensem sine Nakomelinge unde dat Capittel to Hildensem unde de ore vor witleken schaden bewaren von dem Slote to Vreden unde dar wedder up. Schege en aver schade, de es unwitlik unde an oren ledigen Sloten unde an deme dat darto höret, oder den oren, de se ledig hebben, von den Slote to Vreden unde darup den schaden schulden we en weder don, na minne oder na rechte, binnen veer Weken darna, wenne se os darumt manden. Weret ok, dat we dorch user Nod wilten dat Huss to Vreden vorkopen mosten, oder wolden, da scholde we unde use Erven usen vorbenomden Heren van Hildensem senen Nakomelingen oder deme Capitteln icht nein Bischop en were, erst beden, unde scholden eme dat Huss laten umb alsodane Pennige, dar we id einen andern umme laten wolden; en kofften se denne dat Huss nicht, binnen den neysten Verndel Jahres darna, dat we id verkopen, wenne we wolden, ane Förften ane Herren unde ane Steden. wenne we denen dat Huss verkofften, de scholden one denne bewaringe unde wissenheit don unde nemen, alsse we gedan hebben. Alle dese vorbeschrevenen Stücke hebbe we unde use Erven usen vorbenomden Herren Bischop Henrike van Hildensen gelovet unde lovet en truwelken stede gantz unde ewigliken to holdende in diesem Brefe. To enem orkonde deser Dingen hebben we use Inghesegeln an dessen Bref gehanget. Na Goddes Bord dritteyn hundert Jar in deme Sevene unde Vertigsten Jare des Neysten Vridages na user Frowen Daghe der ersten.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Aus der Hammersteinschen Urkundensammlung. Das Original findet sich im alten domkapitularischen Archive Kapsel XVI. № 2.

VII.

Vertrag

zwischen dem Bischofe Johann von Hoya unter Zustimmung seines Kapitels

und

den Herzogen Friedrich, Behrend, Heinrich und Otto von Braunschweig-Lüneburg wegen des nicht wieder herzustellenden Schlosses Hohen Vreden vom Mittwochen in der Pfingstwoche 1402.

(Zu §. 37.)

We Johan van Godes Gnaden Bischop to Hildensem und den sulven Gnaden Friderik Hertog to Brunswik, Hertogen Ernstes Sohne, Behrend unde Hinrik Hertogen to Brunswick unde Lüneborch, Hertogen Otten Söhne, Hinrik edele Herre to Homborch bekennen in düssem openen Brefe vor unß unde unse Nakomelinge unde alle unse Erven also we alle unde unser jewelker besundere geeschet unde geladen sind, von des Landfredens wegen eyde unde des olden gemeynen stedes wegen, vor de Borch Vreden, de we hebben hulpen gebroken mit gerichte unde Rechte mit anderen Forsten Herren, Ridderen unde Knechten unde steden Hülpen umme mannig olde Vredebroke, de van der Borch vorbenomd aff un to gescheen is, unde vorbenomde Borch mit Gerichte unde Rechte verwunnen is, hirup synd we alle Försten unde Heren unde jewelker besundere over eingeko=

men, dat we noch unse Nakomelinge, noch unse Erven, noch Nemand van unser wegen de vorbenomende Borch wedder buwen schullet noch en willet, edder borchlyke veste dene vorbenomenden Borchberge eine halve Myle weges na all umme, unde wolde dat iemand don, dat schulde we unde willen eindrechtliken unde unser jewelk besundern wennen, weren und keren, na alle unser Macht unde queme unserjenig mit iemanden darum to veyde, des scholle we by einander blieven unde truwelken helpen deme, de darum to rede queme unde hebbet dat vor uns unse Nakomelinge unde unse Erven deme hilligen Rechte und frede to ehren unde umme meiner Nut willen unde umme unser Land und Lüde willen, nnser ein dem andern in guden Trùwen gelovet in Eyde stadt stede fast to holdende, one jenigerley argelist, unde we vorbenomende Fòrsten unde Herren hebbet des to ohrkonde unse ingesegele witliken gehenget heten an dùssen Bref unde We Johann Bischop to Hildensen vorbenoment hebbet dat gedan mit willen unde vullbord unses Capittelß To Hildensem unde we Eghard Domprovest, Albert Scholemester unde dat gemeine Capittel to Hildensem bekennet in dùssen sùlven Bref, dat dit unse vorbenomde Here gedan hefft unde gescheen is mit unsen willen unde vullbordt unde hebbet des tor urkunde unses Capittels ingesegel gehenget by unses vorbenomden Heren Ingesegeln an dùssen Bref. Geven na Goddes bort verteynhundert Jar in dem andern Jare des Medewekens in der Pingstweken.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Original findet sich im alten domkapitularischen Archive Kapsel XVI. № 3.

VIII.

Baldewin von Steinberg, Ritter,

überläßt auf 6 Jahre einen Hof mit 3 Hufen und 5 Hofstellen zu Hornsen und den halben Zehnten zu wüsten Wenden dem Ritter Siegfried Bock und dem Knappen, Ernst von Leningen, am Tage des heiligen Abts Benedikt 1337.

(Zu §. 37.)

Universis presens scriptum audituris seu visuris ego Baldewinus de Steinberg miles recognosco presenti litera, munita meo sygillo, quod de consensu meorum heredum vendidi et presentibus vendo Syffrido Bock militi et Ernesto de Leninge famulo et ipsorum veris heredibus curiam meam in Horgnsen cum tribus mansis et quinque areis ibidem sitis et cum media decima in wosten wenden cum omni fructu, quo ego dicta bona hucusque possedi, ad sex annos a dato presencium libere possidenda, quibus transactis, bona scripta cum singulis pertinenciis ad meum usum cedere debent et perfectum. hec omnia prescripta dicto syffrido Bock, et Ernesto de Leninge et eorum heredibus firmiter servari promisi et presentibus promitto. Ceterum nos Hermannus de Germerdessen miles, Ecbertus de Sothem famulus, promisimus et presentibus promittimus prescriptis, omnia dicta inconvulsa servari et si sepedicti in aliquibus promissorum vel premissis

defectum sustinuerint et nos super eo moniti fuerimus, ex tunc infra quindenam proximam civitatem Eymbeke intrabimus, ibidem obstagium facientes, inde non pernoctaturi, nisi tali defectu ipsis impleto, vel ipsorum fecimus de consensu. Datum ab anno domini M° CCC° XXXVII. in die Benedicti abbatis.

Vom unverletzten Originale auf Pergament im Archive der Stadt Hildesheim, mit daran hangenden wohlerhaltenen drei Siegeln in gelbem Wachse, des Baldewins von Steinberg, Hermanns von Germerdessen (jetzt Garmissen) und Eckbert von Sothem.

IX.

Auszug

aus dem Derneburger Kopionale über die, nach der Stiftung des Klosters, gemachten vorzüglichern Erwerbungen.

№ 2.

Den Zehnten zu Volkersheim übereignet Bischof Hartbert dem Kloster, nachdem der Graf Heinrich von Schla- 1209 April 4.
den, der Vasall der Kirche, und dessen Aftervasall, Dietrich von Flothede, und zwar Letzterer gegen 106 Mark, welche ihm der Bischof zahlte, den Zehnten aufgelassen hatten.

№ 3.

Derselbe Bischof übereignet dem Kloster den Zehnten 1212
über 10 Hufen zu Burchtorf cum totius villae reliquiis, März 16.
quae vulgo dicuntur Octheme, welche Gegenstände der Vasall Berthold von Hockenem für 36 Mark, die er vom Kloster empfing, zu dessen Besten aufließ.

№ 7.

Bischof Conrad überträgt diesem Kloster, vermöge 1224.
Auflassung des Grafen Adolph von Schauenburg und dessen Vasallen, des Ritters Johann von Oberg, welcher mit 110 Talenten aus des Klosters Mitteln abgefunden war, den vormals lehnrührigen Zehnten vor Breinum.

*

№ 9.

1227 Mai 22. Derselbe übereignet dem Kloster, auf Refutation der Grafen Hermann und Heinrich von Woldenberg, welche dafür 40 Mark erhielten, den Zehnten vor kl. Düngen, und, auf Refutation derselben Grafen und ihres Aftervasallen, Siegfried von Berringeroth, mit 35 Mark vom Propste abgefunden, den halben Zehnten vor gr. Düngen.

№ 10.

Ohne Jahr und Tag. Auf Refutation der edelen Männer (nobiles viri) Bernhard, Günther und Hermann de castro Hardenberch und Bernhard und Konrad de Novali überläßt der nämliche Bischof dem Kloster den Zehnten vor Hakenstedt, welchen der Propst aus den Händen dieser Aftervasallen losgekauft hatte.

№ 12.

1230 Jul. 17. Der nämliche Bischof übereignet dem Kloster auf Refutation der Edeln von Meinersen und ihrer Aftervasallen Thegenhard und Johann von Germardessen, den halben Zehnten vor Holle, für welchen Letztere 38 Talente und 2 Hufen Landes vor Germardessen und Garbolzen vom Propste und Konvente erhalten hatten.

№ 14.

1236 Jul. 17. Derselbe übereignet dem Kloster den halben Zehnten vor Ottbergen, nach geschehener Auflassung der Brüder Johann, Eizo und Hugo von Asle, vom Kloster mit hundert Talenten Hildesheimscher Münze abgefunden.

№ 16.

1238 Sept. 28. Derselbe überträgt dem Kloster zu Eigenthume die andere Hälfte des Zehnten zu Ottbergen, welche Hermann und Heinrich, Grafen von Woldenberg, zu dessen Besten aufgelassen hatten.

№ 17.

Derselbe übereignet dem Kloster den Zehnten vor Hedherkissen (Heersum) dessen eine Hälfte Hermann und Heinrich, Grafen von Woldenberg, und die andere Dietrich von Kantelsem, mit Zustimmung seiner Ehefrau und Mutter, zum Besten des Klosters aufgelassen hatten. 1240 Jun. 21.

№ 18.

Derselbe übereignet auf Refutation seines Vasallen, des freien Mannes Dietrich von Depenow und dessen Aftervasallen, Heinrichs, genannt vom Kirchhofe, Heinrich Reichen Sohnes, welcher 106 Talente Hildesheimscher Währung erhielt, und gegen 6 Talente für den von Depenow, dem Kloster den Zehnten vor Westenem. 1241 Sept. 7.

№ 19.

Derselbe überträgt dem Kloster, auf Refutation des Ritters Heinrich Wolfgrove (v. Rössing) und dessen Lehnsherren, der Grafen Burchard und Heinrich von Woldenberg, gegen Abfindung des Aftervasallen mit 105 Talenten Hildesheimscher Währung, den Zehnten des Dorfs Astenbeck. 1246 April 13.

№ 20.

Tausch- und Versatz-Kontrakt zwischen dem Kloster und Barthold, Ritter von Dorstadt, und dessen Sohne Heinrich. Letztere überlassen dem Kloster den halben Zehnten und vier Hufen vor Holle und empfangen dagegen den Zehnten vor Lengede und 62 Mark Halberstädtscher Währung, auch versetzen sie dem Kloster für 68 Talente Hildesheimscher Währung den Zehnten vor Sottrum. 1249 Mai 6.

№ 21.

Propst und Konvent zu Lamspringe beurkunden den Verkauf eines Hofes und zweier Hufen zu Astenbeck an das Kloster Derneburg. 1250.

№ 27.

1266 am Tage Tiburtii u. Valerii. Konrad, Ritter von Dorstadt, übernimmt vom Kloster dessen Zehnten zu Burchtorf und gibt ihm dafür den halben, jedoch bessern Zehnten, zu Sottrum unter der Bedingung, den Seinigen dafür ein Anniversarium zu halten.

№ 29.

1270 Jul. 20. Bischof Otto und das Kapitel geben ihre Einwilligung zu dem vom Kloster geschehenen Erwerbe von fünf Hufen zu Astenbeck und sechs zu Grastorf.

№ 38.

1280 Mai 14. Burchard und Hermann, Grafen von Woldenberg, und deren Bruder Heinrich, Domherr zu Hildesheim, verzichten auf ihr Recht an der Mühle an der Nette neben der Befriedigung des Klosters belegen.

№ 51.

1286 Jul. 25. Bischof Siegfried übereignet dem Kloster nach Auflassung Friedrichs und Wolters, edler Herren von Dorstadt, die andere Hälfte des Zehntens vor Sottrum.

№ 57.

1288 Jul. 20. Hermann und Heinrich, Konrad und Johann Layen, Heinrich und Otto, Domherren zu Hildesheim und andere Grafen von Woldenberg übereignen dem Kloster drei Hufen, welche Konrad von Scheningen, ein Einwohner in Astenbeck allda, von ihnen zu Lehn trug und solche zum Beßten des Klosters refutirt hatte.

№ 60.

1299 am Tage Gregors des Papsts. Der Propst Johann und die Priorin Adelheid bekennen: daß Heiso Rintfleisch und dessen Frau Elisabeth für 30½ Mark Braunschweigscher Währung drei Hufen Lan-

des vor Astenbeck angekauft und selbige mit Vorbehalt des Niesbrauchs für sich selbst, für ihren Sohn, einen Mönch in Lutter, und für ihre vier im Kloster Derneburg befindlichen Töchter, dem letztgenannten Kloster übereignet haben, welches sie, nach beendetem Niesbrauche, mit allem Rechte frei und unbeschwert behalten solle.

№ 63.

Bischof Siegfried übereignet den Zehnten vor Wesselem, nach Auflassung des Ritters Heinrich Rasehorn, der Kirche zu Derneburg. 1300 in vigil. nativ. domini.

№ 64.

Gerhard von Gandersheim, Lippold von Dalem, Dietrich von Sellenstedt, Ritter, Konrad von Wreden und Ernst von Stöcken, Knappen, bekennen: daß Heinrich und Johann, Knappen, Heinrich Rasehorns Söhne, die vorbemeldete Verfügung des Vaters über den Zehnten zu Wesselem genehm halten. 1301.

№ 69.

Konrad, Johann und Ludolph, Grafen von Woldenberg, übereignen vier Hufen und vier Höfe zu Astenbeck, welche die von Linde von ihnen zu Lehn trugen und zu einem Geschenke dem Kloster aufließen, diesem mit allem Zubehör und frei von aller Dienstbarkeit. 1302 am Ägidien Tage.

№ 71.

Bernhard von Hoyersem, Bürger zu Hildesheim, bezeugt, daß er dem Kloster verkauft habe fünf Hufen Landes vor Astenbeck, mit aller Zubehörung innerhalb und außerhalb des Dorfs, für 36 Mark reinen Silbers und verspricht der Verkäufer, zwei Ritter und drei andere Freie, den Verkauf unverbrüchlich zu halten. 1304.

№ 72.

1304 am Tage der eilftausend Jungfrauen. Konrad, Johann und Ludolph, Grafen von Woldenberg, überlassen für neun Mark einen Hof in Astenbeck mit allem Zubehör dem Kloster, frei von aller Dienstbarkeit.

№ 75.

1305 am Tage nach Matthias. Heinrich, Graf von Regenstein bekennet, daß er zwei Hufen vor Astenbeck mit den Höfen und den Gerechtsamen im Dorfe und Felde, welche vorher Dietrich von Roden (de Novali) von ihm zu Lehn hatte, frei von aller Dienstbarkeit und allen vogteilichen Rechten, dem Kloster übereignet und dafür zum Ersatze eigenthümlich erhalten habe zwei Hufen vor Stiddien.

№ 79.

1310 am Tage der Jungfrau Agathe. Das Kloster tauscht von Dietrich Helmersen sechszehn und einen halben Morgen und einen Hof in Astenbeck, und gibt dafür siebzehn Morgen und einen Hof in Heersum.

Der Lehnsherr, Konrad, Graf von Woldenberg, genehmigt den Tausch und nimmt die vom Kloster abgetretenen Grundstücke wieder in den Lehnsverband.

№ 81.

1310. Das Domkapitel zu Hildesheim vertauscht dreißig Morgen Meierdingsländerei mit drei Höfen zu Astenbeck mit dem Kloster in der Art, daß die Meierdingsleute die Grundstücke verlassen und dafür 30 Morgen und drei Höfe in Heersum erhalten, die dem Domkapitel wieder meierdingspflichtig werden.

№ 82.

1312 April 8. Heinrich, Bischof zu Hildesheim überläßt dem Kloster den Rottzehnten vor Ottbergen, Derneburg und Hakenstedt.

№ 83.

Heinrich und Konrad von Linde dotiren mit sechs Hufen Landes vor Astenbeck und deren Zubehörungen den Altar des heiligen Sylvesters in der Kirche zu Derneburg und geben derselben 40 Mark für ein dort zu haltendes Anniversarium, und Propst und Konvent nehmen die desfallsigen Verbindlichkeiten über sich. 1316 am Sonntage Reminiscere.

№ 97.

Bischof Otto von Hildesheim verleihet dem Kloster den Rottzehnten vor Astenbeck über 12 Morgen und verschiedene andere Rottstücke. 1323 am Tage des heil. Servatius.

Zwischen Derneburg und Heersum lag noch ein Dorf, Kantelsen, Kanzen, Kranzen. Ein Theil des Vorholzes, der Kanzer Berg genannt, hat den Namen bis auf unsere Zeit gebracht. Die übrigen Spuren dieses Dorfs sind verschwunden, da die Länderei mit den dazu gehörenden Höfen von dem Kloster erworben und von demselben in eigne Kultur genommen wurde. Von dem Dorfe schrieb sich eine eigne niederadliche Familie. Arnold von Kantelsen kommt als Zeuge unter der Urkunde des Bischofs Bernhard über die Rückgabe von Winzenburg vor. (§. 20.) Von Dietrich von Kantelsen und dem Bischof Siegfried dem Zweiten, erwarb das Kloster das Grundeigenthum dieses Dorfs; folgende Urkunden sprechen darüber.

№ 13.

Konrad der Zweite, im 16ten Jahre seines Pontifikats, nimmt unter seinen Schutz die Güter in Kantel- 1236.

sen, welche Dietrich von Kantelsen dem Kloster verkauft hat, und überträgt demselben eine darunter befindliche lehnbare Hufe, welche zu dem Ende der Verkäufer und dessen Frau, dem Bischofe aufgelassen hatten.

№ 65.

1301 am Tage d. Apostels Jakobus.

Siegfried der Zweite überläßt tauschweise, gegen Güter in Holle, dem Kloster das Allodium von vier freien Hufen und einen freien mansum Bodellium, wie auch 8½ Hufe meierdingspflichtiges Land mit der Vogtei und allen Nutzungen auf den Höfen, im Dorfe und außerhalb. Dabei wird dem Kloster, welches einen Pfandschilling von 50 Mark, der auf diesen Gütern haftete, übernehmen muß, der Zehnte vor Kantelsen eingeräumt.

№ 66.

1301 am nämlichen Tage.

Der nämliche Bischof versichert dem Kloster, daß bis die Noten (litones) von den Meierdingshufen in Kantelsen von ihm abgefunden worden, solches den Zins davon wie auch den Zehnten und die Güter in Holle benutzen solle.

X.

Urkunde

des Bischofs Hartbert zu Hildesheim, vom 17. Januar 1213, über die Versetzung der Klosterfrauen zu Holle nach Derneburg.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hartbertus dei gratia Hildensemensis ecclesiae episcopus ad cautelam futuri temporis notum esse volumus, quod consilium salutis nostrae tractantes primum apud nosmet ipsos, deinde cum decano majoris ecclesiae aliisque fidelibus et dilectis nostris, post multam deliberationem, in eo nostram firmavimus voluntatem, ut sanctimonialium conventus de villa Holle, ubi primo fuerat institutus, transferetur in locum nostrum Derneburch, ibi domino in perpetuum serviturus, ipsarum autem ancillarum usibus recognovimus et assignavimus omnes redditus eidem loco ex antiquo attinentes, ipsum videlicet ecclesiae locum et curiam adjacentem cum omnibus suis attinentiis, areis scilicet pascuis, piscationibus, pratis molendinis, nemoribus agrisque adjacentibus, novale etiam illud, quod dicitur Weningenroth, item quatuor mansos in Asle et decimam in Lengede, duos mansos in Luthenem, unum mansum in Hederickeshem, duos in Vindere, mansum et dimidium in Hotberche unum mansum in Medelem aream unam in Cantelsem, aream unam in Here, homines etiam ipsis bonis attinentes et advocatiam ipsius loci principalis et omnium bonorum attinentium liberam recognoscimus et expeditam, sub peri-

culo excommunicationis statuentes, ut eam nemo imposterum valeat alienare.

Haec autem ordinatio facta est per consensum totius capituli nostri et praecipue magistri Hugonis, clerici nostri, majoris ecclesiae canonici, qui ecclesiam praedictam cum omnium attinentium integritate nomine beneficii tenuit de manu nostra, qui videlicet eo modo consensit, ut tempore vitae suae usumfructum omnium bonorum integraliter, nisi quantum memoratis ancillis Christi libera permittere voluerit voluntate, postmodum vero, quisquis ejusdem loci provisor fuerit, pleni juris in omnibus habebit potestatem disponendi, secundum quod ibi Christo famulantibus videbitur expedire. Ut igitur haec ordinatio nostra rata maneat cunctis temporibus et inconvulsa, praesentem paginam inde conscriptam sigilli nostri firmavimus auctoritate. Actum anno domini M. ccXIII. XVI kalendas Februarii in capitulo Hildensemensi. Testes sunt hujus rei Hilarius decanus, Ludolphus Sancti Mauritii et sanctae crucis praepositus, Bernolphus, Helmbertus, Hevehardus, sacerdotes, Siffridus, magister Hugo, Luthardus scholasticus diaconi, Fridericus de Swerich, Burchardus cellerarius, Henricus de Tossem, Albertus de Goslaria, Conradus de Feldberch, Reinoldus de Dasle Erken vertus, subdiaconi. Adolphus sanctae crucis canonicus, Conradus notarius. Item secundae recognitionis testes: Ludolphus major praepositus, Bertoldus custos, Magister Thidericus de Hameln, Conradus de Lippia, Wilhelmus de Holther, Hugo Dothequenne, Albertus de Thuringessen. Observantibus in domino gloria, obviantibus sit anathema maranatha.

Aus einem neuern Derneburger Kopionale № 4.

XI.

Der Bischof Konrad der Zweite von Hildesheim verleihet den Klosterfrauen zu Derneburg die Kirche zu Holle im Jahre 1220.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Conradus dei gratia Hildensemensis episcopus. Etsi ex officii nostri debito quasi quadam juris necessitate astringamur ad hoc, ut pro modulo possibilitatis nostrae ecclesiarum omnium utilitatibus provideamus, ad benefaciendum tamen eis specialius sumus debitores, qui ad nos et nostram ecclesiam noscuntur familiarius pertinere. Unde fidelibus universis, tam praesentibus, quam futuris volumus notum esse, quod nos attendentes sanctimoniales ecclesiae in Derneburch commode sustentari non posse, sine fructibus ecclesiae in Holle, quam Weremboldus sacerdos, quondam hujus novellae plantationis primus auctor et praepositus, de manu tenebat archidiaconi, contulimus eidem ecclesiae Derneburgensi ipsam jam dictam ecclesiam in Holle cum omni integritate et utilitate ad commodum sanctimonialium ibidem Deo et beatae virgini servientium, salvo jure archidiaconi, ut videlicet praepositus jam dicti loci in Derneborch temporalia et spiritualia de manu recipiat et ei obedientiam ratione ipsius ecclesiae in Holle faciat, accedente quoque majoris capituli nostri consensu et de beneplacito Conradi de Veltberc

scholastici, jam dicti loci archidiaconi pro tempore, et Joannis in Holle tunc plebani.

Hujus rei testes Conradus decanus, Conradus Cantor, Burchardus praepositus montis beati Petri in Goslaria, Joannes praepositus in Olsborch, Hugo praepositus sanctae crucis, Conradus praepositus montis sancti Mauritii, Reinoldus de Dasle archidiaconus civitatis Hildensemensis, Henricus de Tosseim, Fridericus de Swerin, Wickboldus, Sigebodo de Bodenstene et alii quam plures. Ut igitur hoc rationabile factum nostrum nec oblivio deleat, nec importunitas ingenii malignantis infringat, praesenti scripto et auctoritatis nostrae sigillo, hanc donationem nostram confirmamus et perpetuis ratam esse temporibus per auctoritatem Petri et Pauli et successorum suorum, nostram quoque, ut omnium episcoporum, mandamus et praecipimus, omnemque violentiam eadem auctoritate ab ea et sub anathematis repellimus interdicto. Sigillum etiam ecclesiae nostrae ad declarandum consensum capituli apponi fecimus ad cautelam. Actum anno ab incarnatione domini millesimo ducentesimo vicesimo.

Aus dem vorangezogenen Derneburger Kopionale № 6.

XII.

Bischof Magnus in Hildesheim

entfernt die Augustinerinnen aus dem Kloster Derneburg und räumt solches den Cisterzienserinnen ein am Tage des heil. Abts Benedikt. (21. März) 1443.

In nomine sanctae et individuae trinitatis amen. Magnus dei gratia episcopus Hildensemensis. Etsi debitum pastoralis officii postulat et requirit, ut omnium ecclesiarum utilitatibus sollicito insistamus atque easdem susceptas ecclesias in omni ordine et religione domino cooperante promoveamus, illarum tamen commoditatibus, studio benignitatis, assumpto caritatis zelo, monemur propensius providere, quarum filii et sibi per vitae meritum et aliis proficiunt per exemplum, gratulantes igitur ad memoriam revocamus, qualiter vitis generosa Cisterciensis ordinis multiplicavit suavitatem odoris et in florem honoris et honestatis longelateque palmites virtutum expandit ac multiplicatum fructum in vitam aeternam feliciter reportavit, ejusque ideo titulus per dispensationem divinam adeo sit insignis, quod ubique venerabilis habeatur, eo quod rarius segnis inveniatur, vel dissolutus totaliter aut prostratus. Quapropter notum esse volumus tam praesentibus, quam futuris, quod nos, habito venerabilium virorum dominorum, domini Eghardi de Hanenze praepositi, domini Joannis Swanevloghele decani, ac domini Siffridi de Rossinghe, Scolastici, totiusque ecclesiae nostrae Hildensemensis capituli consilio pariter et assensu, ad cultum omnipotentis dei et honorem sanctae ejus genetricis, semperque virginis Mariae, cujus nos ministrum licet indignum profitemur, at-

que beati Andreae apostoli, nec non ad nomen dicti ordinis Cisterciensis amplius dilatandum, proprietatem monasterii nostri Derneborch, cum loco eodem, ecclesia et aedificiis cum omnibus redditibus eidem loco ex antiquo attinentibus, remotis sanctimonialibus ordinis sancti Augustini, quae prius ipsum tenuerant minus digne, cum incorrigibiles existerent, eisque in aliis sui ordinis monasteriis ordinate collocatis, in manus honorabilis dominae Mechtildis, Abbatissae congregationis ecclesiae Virginum in Woltingerode, praefati Cisterciensis ordinis, ad collocandum in eodem monasterio Derneborch conventum sanctimonialium ejusdem ordinis de suis religiosis filiabus, cui semper praesideat spiritualis Abbatissa, non recompensationis cujusdam temporalis sed divinae remunerationis respectu, donatione contulimus liberali et solemni, cum omnibus attinentiis suis et utilitate, siqua nunc est vel haberi poterit in futurum, et disterminationibus, tam in pascuis, quam in pratis, paludibus, aquis et piscationibus, molendinis, silvis propriis, agrisque adjacentibus, cum curia etiam proxima speciali attinente, advocatione libera et servitio, judicio, angariis, parangariis, sicut idem ordo Cisterciensis suas possessiones consuevit liberas possidere, participationem quoque in silvis et nemoribus circum et circa, quas dictus locus Derneborch qualicunque jure possedit, nostra donatione, simul et venerabilium dominorum ac nostri capituli praedictorum auctoritate, dictis religiosis virginibus de Monasterio Woltingerode ante dicto possidendum perpetuē confirmamus, insuper quaecunque privilegia sive scripta praefatis monialibus ordinis sancti Augustini, quae prius locum tenuerant, quocunque modo, vel a quibuscunque data, vel acquisita ab eis istis, nunc per Nos sic introductis Cisterciensis ordinis virginibus omni jure, forma et consuetudine, qua possumus, confirmamus et stabilimus, ac si ipsae ea ordinis sui nomine acquisivissent, ut videlicet in omnibus caute, proviso, in summa pace et quiete, juxta sui ordinis institutiones et regulam sancti Benedicti, cujus ordinis in eodem loco Nos fundatores esse vel fuisse gaudemus, conversatione et vita die noctuque divinis se laudibus coaptantes, in communi quoque praecipue omnia semper possidentes, carnem cum vitiis et concupiscentiis legitime pro domino crucifigant, praeterea, perpetue constituentes, volumus, quod idem conventus de Woltingerode ibidem constituendus in Der-

neborch, juxta regulam sancti Benedicti et statuta praefati ordinis Cisterciensis, inter se et de suis filiabus sive etiam de alio monasterio ejusdem ordinis reformato sibi eligat Abbatissam, excepta prima pro nunc, quam venerabilis praefata domina Abbatissa de Woltingerode una cum conventu ibidem statuendo instituet, atque ordinabit salva semper in omnibus nostra nostrorumque successorum, ac venerabilium dominorum et capituli praedictorum, debita reverentia, auctoritate et honore, nec non et ex habundanti et speciali beneficio praedictis monialibus Augustinensis ordinis, quondam ibidem, ut praefertur, constitutis et pro nunc emisis caritative deferentes, easdem et quamlibet earum, non tantum omnes et plures simul, sed per partes et singulatim, si libere voluerint ac magis et voluntarie ex proposito elegerint eundem ordinem, ibi intrare volumus, atque concedimus, ut ibidem tamquam domesticae et propriae sub omnibus observantiis dicti Cisterciensis ordinis recipiantur, si tamen prius in praefato monasterio Wöltingerode, sive etiam in alio aeque reformato, sub ejusdem ordinis habitu legitime pro tempore fuerint probatae, utrum veraciter deum quaerant, quae si post professionem factam inordinate se habuerint et incorrigibiles, sive conspiratrices fuerint, juxta dicti ordinis instituta firmis carceribus aut emissionibus ad alia monasteria coerceantur. Ut autem dictae sorores Cistercienses in sancto otio et quiete in cultu omnipotentis dei valeant liberius sanctis orationibus et devotis obsequiis insistere et vacare, nos scientes ex hoc illi placere, qui earum acceptat placitum famulatum, omnia, quae circa praesens negotium sunt necessaria, sollicite providemus, quae ut omnia et singula robur obtineant et firmius convalescant, praesentem paginam, inde conscriptam nostri et venerabilium dominorum ac capituli nostri praedictorum sigillorum munimine dedimus roboratam, dictis sororibus in perpetuum firmamentum, humiliter et devote rogantes, ut simus participes bonorum omnium, quae ibidem per ipsas in divinis fuerint procurata ac suis, deo placitis supplicationibus, dei nostri justam indignationem circa Nos et Nostros mitigent et avertant et anniversarii Nostri diem venerabiliumque virorum et totius capituli nostri praedictorum, tamquam fundatorum suorum, peragent sicut obitum sororum suarum peragere consueverunt. Nulli ergo hominum liceat eandem ecclesiam

Derneborch, sive sorores Cistercienses per Nos ibidem, ut praefertur, translatas et in Christo regulariter viventes in personis aut in rebus, possessionibus, juribus, privilegiis et libertatibus aliquo modo perturbare, molestare, inquietare, vexare, minuere, laedere vel de his usurpare, abducere, auferre, vel sibi appropriare, sed quaecunque eisdem sororibus a Nobis, Nostrisque praedecessoribus, sive quibuscunque aliis Christi fidelibus in Christo jam data sunt et concessa, vel in futurum dari offerri, vel aliis justis modis per eas acquiri contigerit, ipsae et earum posterae libere teneant et possideant inconcusse, et si quis abhinc spiritualis vel saecularis, cujuscunque status, ordinis, vel conditionis fuerit, hujusmodi nostras institutionem, ordinationem, translationem et concessionem aliquo quaesito colore directe, vel indirecte, publice, vel occulte, infringere, vel eis ausu temerario contraire praesumpserit, nisi celeri et condigna satisfactione id emendaverit, divino judicio se fore reum et gladio excommunicationis noverit percellendum; omnes quoque et singulos dicto monasterio ejusque personis favorem, consilium et auxilium in rebus et personis dantes et praestantes coelestis benedictio et suffragium beatae virginis et beati Andreae apostoli, ejusdem loci specialis patroni et omnium sanctorum prosequatur oratio. Datum anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo tertio in die beati Benedicti Abbatis in capitulo nostro generali in eum diem continuato.

Aus dem angezogenen Derneburger Kopionale № 156.

XIII.

Der päpstliche Legat zu Kölln

überträgt dem Abte zu Bursfelde die Untersuchung der von dem Bischofe Magnus mit dem Kloster Derneburg getroffenen Veränderung und authorisirt den Kommissarius eventualiter, solche zu bestätigen.

Kölln, den 15. Februar 1449.

Joannes miseratione divina Sancti Angeli SS. Rom. ecclesiae diaconus cardinalis in Germania et nonnullis aliis partibus apostolicae sedis de latere legatus, specialiter deputatus, dilecto Nobis in Christo abbati monasterii Borsfeldensis S. Benedicti, Moguntinae dioecesis, salutem in domino sempiternam. Inter alia cordis nostri desideria illo frui non tepescimus, quo reformationibus monasteriorum, aliorumque piorum locorum omnium ac personarum in illis sub regulari habitu virtutum domino famulantium utilitatibus providetur et dum proinde facta sunt, ut illibata persistant et impugnantium jaculis non subjaceant, libenter, cum a nobis petitur, nostrae legationis autoritatis mandamus adjici muniminis firmitatem. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectarum nobis in Christo Abbatissae et conventus monasterii monialium in Derneborch, ordinis Cisterciensis, Hildensemensis dioecesis, petitio continebat, quod alias reverendus Pater, dominus Magnus, modernus episcopus Hil-

densemensis, ordinarius loci, de consensu pariter et assensu dilectorum nobis in Christo praepositi decani et capituli ecclesiae Hildensemensis et nonnullorum aliorum praelatorum dictae dioecesis ad hoc intervenientium, quasdam personas sub nomine monialium ordinis S. Augustini in dicto monasterio cohabitantes, dissolutam vitam ducentes, minime corrigi, reformari aut castigari volentes, bona dicti monasterii dilapidantes, de ipso monasterio et loco expulit et abjecit, nec non alias personas de alio loco reformato dicti ordinis Cisterciensis, reformatam vitam et regulam ducentes, ex eo quia tum de dicto ordine S. Augustini reformatas minime invenire, seu reperire potuit, in dicto monasterio constituit et collocavit et, ut ipsae personae sic reformatae, domino debitum famulatum commodius exhibere valerent, nonnulla privilegia, instituta salubria et ordinationes eisdem sua authoritate ordinaria concessit, aliaque fecit, prout in quibusdam literis Authenticis ipsius dicti episcopi sigillo, munitis dicitur, plenius contineri. Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, abbatissa et conventus praedictae ex certis causis dubitent praemissa viribus non subsistere, pro parte earundem nobis humiliter fuit supplicatum, ut ejectioni, institutioni, reformationi, concessioni ac aliis, pro eorum subsistentia firmiori, robur nostrae confirmationis adjicere de nostra benignitate dignaremur; Nos igitur, de praemissis certam notitiam non habentes, hujusmodi supplicationibus inclinati circumspectioni tuae, de qua in his et aliis specialem in domino fiduciam obtinentes, per haec scripta, authoritate legationis nostrae, qua fungimur in hac parte, committimus, quatenus de praemissis omnibus et singulis et eorum circumstantiis te diligenter informes et si, per informationem hujusmodi, praemissa vera esse, repereris, super quo tuam volumus onerare conscientiam, erectionem, institutionem, reformationem et concessionem hujusmodi, omniaque et singula exinde secuta, prout rite et provide facta approbes, confirmes et praesentis scripti patrocinio communias supplendo omnes defectus, si qui in praemissis forsitam intervenerunt, praemissis nec non statutis et consuetudinibus monasterii et ordinum praedictorum, caeterisque non obstantibus contrariis quibuscunque. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum praesentes nostras literas fieri et per secretarium nostrum subscribi, nostrique oblongi

sigilli jussimus et fecimus appensione communiri. Datum Coloniae sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo quadragesimo nono, indictione duodecima, die vero decima quinta mensis Februarii, pontificatus SS. in Christo patris et domini nostri Nicolai divina providentia papae quinti, anno secundo. F. Assissin.

J. Vaultir, Secretarius.

Aus dem nämlichen Derneburger Kopionale № 162.

XIV.

Der Abt zu Bursfelde, Johannes,

bestätigt im Auftrage des Kardinals Legaten zu Kölln die im Jahre 1443 von dem Bischofe Magnus in Ansehung des Klosters Derneburg vorgenommene Veränderung.

Hildesheim, den 19. September 1449.

Johannes abbas monasterii Bursfeldensis S. Benedicti dioecesis Moguntinensis, executor unicus, ad infra scripta specialiter deputatus, universis et singulis praesentibus et futuris, ad quos ipsae nostrae literae pervenerint, salutem in domino sempiternam et praesentibus fidem indubiam adhibere. Literas reverendissimi in Christo patris ac domini, dni Johannis, miseratione divina S. Angeli SS. Rom. ecclesiae diaconi cardinalis, apostolicae sedis in Germania legati, ejus vero oblongo sigillo in cera virginea, suis in circumferentiis rubea cera impressa, in cordula similiter rubea solito more sigillatas, sanas et integras, non ornatas, non cancellatas, aut in aliqua sui, parte suspectas, sed omni vitio et suspicione carentes, nobis per reverendum patrem et dominum Henricum, abbatem monasterii Marienrode, ordinis Cisterciensis, Hildensemensis dioecesis, coram notario et testibus infra scriptis, praesentatas cum ea, qua decuit, reverentia suscepisse noveritis, quarum tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis.

(Sequuntur literae insertae.) Post quarum quidem literarum praesentationem et receptionem nobis et per nos, ut praemittitur, factas, literis originalibus reverendi in Christo patris et domini, Magni moderni episcopi Hildensemensis ejusque capituli, tenor quarum in literis praeinsertis describitur sanis et integris eorumque veris sigillis impendentibus sigillatis, per quas idem dominus episcopus, ut ordinarius loci, de consensu pariter et assensu venerabilium virorum, dominorum praepositi, decani et capituli ecclesiae Hildensemensis et nonnullorum aliorum praelatorum dictae dioecesis, ad hoc intervenientium, quasdam personas sub nomine monialium ordinis S. Augustini monasterio Derneborch cohabitantes, dissolutam vitam ducentes, minime corrigi, reformari aut castigari volentes, bona Monasterii dilapidantes, de ipso monasterio et loco expulit et abjecit, aliasque personas reformatas ordinis Cisterciensis eo, quod de dicto ordine S. Augustini personas reformatas pro tunc habere nequivit, in dicto monasterio collocavit, privilegia salubria instituta et ordinationes eisdem sua authoritate concessit ac fide dignis testibus super eorundem sigillorum recognitionem et aliorum contentorum in praefati domini Cardinalis literis verificationem coram nobis exhibitis et productis fuimus per praefatum reverendum patrem et dominum Abbatem in Marienrode nomine conventus praedicti, debita cum instantia requisiti, quatenus ad literarum domini legati praedictarum et per easdem nobis commissarum executionem procedere dignaremur. Nos igitur Joannes, abbas et executor praefatus, attendentes, requisitionem fore justam et rationi consonam inspectis diligentius et perlectis originalibus literis praedictis et eorum sigillis et testibus praedictis rite recognitis, aliisque singulis, quae verificanda erant, illorum attestatione fide digna verificatis, expulsionem, abjectionem, institutionem, reformationem et concessionem hujusmodi, omniaque et singula exinde secuta prout rite et provide facta sunt, authoritate nobis in hac parte commissa, juxta vim formam et tenorem literarum praefati domini cardinalis, approbavimus et confirmavimus ac omnes et singulos defectus, si qui fortasse intervenissent, supplendo, praesentium nostrarum serie literarum, approbamus et confirmamus praemissis ac statutis et consuetudinibus monasterii et ordinum praedictorum, coeterisque non obstantibus contrariis quibuscunque.

Quae omnia et singula universis eisque, quorum interest aut interesse poterit quomodolibet in futurum conjunctim et seorsim, intimamus, insinuamus et notum facimus et ad illorum notitiam deducimus et deduci volumus per praesentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum, praesentes nostras literas exinde fieri et per notarium publicum infra scriptum subscribi nostrique sigilli fecimus appensione communiri. Datum Hildensem in domo, sive curia praefati monasterii Marienrode sub anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo nono, indictione duodecima, die vero nona decima mensis Septembris hora tertia vel quasi.

Pontificatus SS. in Christo patris et domini, domini Nicolai, divina providentia papae quinti, anno tertio, praesentibus ibidem honorabilibus viris, dominis Wernero Hamborch capellae S. Mar. Magdal. sub aula episcopali Hildensemensis canonico et Theoderico Pepinus, in ecclesia Sti Andreae Hildensemensi, vicario, testibus ad praemissa vocatis et specialiter rogatis.

Et ego Bartholdus Radeken, clericus Hildensemensis, publicus imperiali authoritate notarius, quia dictarum literarum domini legati praesentationem, receptionem, earundemque per literas et testes verificationem, omnibus aliis et singulis praemissis, dum sic, ut praemittitur fierent et agerentur, una cum denominatis testibus praesens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc praesens publicum instrumentum, manu alterius fideliter conscriptum, exinde confeci, publicavi et in hanc publicam formam redegi, quod signo et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli venerabilis patris, domini Joannis, abbatis praedicti, signavi, rogatus et requisitus, in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum.

Aus demselben Kopionale № 164.

XV.

Urkunde

über die Bestätigung der Schenkung des Klosters Lamspringe von Seiten der Bursfelder an die Englische Ordens-Kongregation vom 21. April 1644.

(Im Auszuge.)

Nos Leonardus S. Th. Licentiatus Monasterii SS. martyrum Marcellini et Petri in Seligenstadt Abbas, congregationis Bursfeldensis Ordinis S. Benedicti praesidens principalis etc.

Exhibitae nobis fuerunt et in consessu RR. PP. abbatum capitulariter congregatorum lectae literae rev. paternitatis vestrae, ex quarum tenore justa et pia ejus petitio innotuit, qua nimirum desiderabat, donationem monasterii S. Adriani Lambspringensis a congregatione nostra alias ante XIV. circiter annos gratiose congregationi Anglicanae ejusdem ordinis, sub conditionibus tum temporis pactis inter utramque congregationem, factam renovari seu confirmari.

Nos igitur justae petitioni condescendere et gratiam superioribus annis fraterne concessam nequaquam annullare, sed confirmare volentes, post seriam et maturam deliberationem, de pleno omnium reverendorum patrum assensu et consensu eandem donationem tenore praesentium ratificamus, confirmamus et, in quantum opus est, de novo S. congregationi Anglicanae resignamus, donamus et liberaliter concedimus praedictum monasterium S. Adriani Lambspringe situm in dioecesi Hildesiensi cum omnibus suis pertinentiis etc. etc.

Sub conditionibus tum temporis, ut praefertur, pactis, quarum tenor fuit:

1mo, ut patres congregationis Anglicanae propriis expensis pro requisitis aut aliis juribus in sollicitando et acquirendo monasterio Lambspringensi omnia faciant

tam apud suam Sanctitatem, quam apud Majestatem caesaream;

2do: ut, licet ipsi se ipsos congregationi Bursfeldensi adjungere non possint, tamen juramentum praestent fidelitatis et dependentiae a praedicta unione secundum hic expressas conditiones;

3tio: ut recuperando praedicto monasterio onera unionis portent, videlicet, ablegando singulis annis aliquem ad capitulum annale, qui contributiones more aliorum monasteriorum praestet;

4to: ut dent reversales, quod, favente benignitate divina, conversa Anglia ibique restitutis monasteriis, velint et teneantur, acquisitum monasterium unioni nostrae restituere cum omnibus proventibus et reditibus, quos tum temporis habebunt;

5to: dent quoque reversales de non vendendis, aut alienandis bonis monasterii illius, neque oppignorandi, commutandi, aut aliud quidvis in gravamen agendi absque satu et consensu reverendissimi domini praesidis aut capituli annalis congregationis Bursfeldensis;

6to: et ne vana videatur, conversa Anglia, restitutionis species determinabunt unum aut aliquod nationis Anglicanae monasterium, quibus recuperatis, illud, quod acquisiverunt, relinquere et rursum congregationi Anglicanae secedere velint;

7mo: ut capitulo annali proximo designationem omnium proventuum, redituum, jurium et fundationum fideliter transmittant;

8vo: ut sub manu praesidis, diffinitorum et sigillo congregationis suae reversales dent, quod si contra has praefixas conditiones vel aliquam ex illis quandoque egerint, eo ipso obligati sint, monasterium hujusmodi deoccupare et congregationi Bursfeldensi cedere.

— — — —

Actum Seligenstadi in loco ad celebrandum capitulum designato 21. Aprilis 1644.

De mandato reverendissimi praesidentis nostri principalis praenominati subscripsit.

(L. S.) pend. Joannes, Abbas Sti Michaelis Hildesiensis.

Aus dem zweiten Bande eines Lamspringer Kopionale.

XVI.

Confirmatio

serenissimi, electoris Maximiliani Henrici, episcopi Hildesiensis a serenissimo praedecessore Ferdinando congregationi Anglicanae factae monasterii Lamspringensis collationis.

Data Hildesii 27. *Aprilis* 1652.

Serenissimo et reverendissimo principi, Maximiliano Henrico etc.

episcopo Hildesiensi

relatum est, quid monachorum ordinis S. Benedicti, congregationis Anglicanae, in monasterio Lambspring dioecesis Hildesiensis, regulaliter viventium nomine, diversis jam vicibus, fuerit humillime supplicatum, quibus scilicet ex rationibus ipsi in possessione dicti monasterii ab aliquot retro annis adepta atque in hodiernum diem continuata stabiliri, confirmari et per celsitudinem suam assecurari desiderent; Illa igitur, maturo desuper habito consilio, rationum hujusmodi momenta et aequitatem considerantes quod tam pridem a serenissimo principe, Ferdinando electore Coloniensi et administratore Hildesiensi confirmatae fuerint, facta ejusdem monasterii ad supradictae congregationis monachos translatio et concessio, potissimum vero, quod ipsi, absque sufficienti habita securitate, neque monasterium ipsum in aedificiis et facultatibus collapsum, neque conventum ibidem instituere sat numerosum, neque funda-

tioni alias, ut par est, satisfacere, possunt translationem hujusmodi, similiter autoritate sua ordinaria et principali, pro se suisque successoribus approbat, ratificat et confirmat et, ut monasterium illud Lamspring cum juribus omnibus et appertinentiis penes ordinis et congregationis praefatae monachos, donec per dei gratiam ipsis in Anglia, ipsorum patria, secundum religionem et institutum catholicum et regulare, vivere permittatur, manere, ipsisque illud restaurare, gubernare, eo usque possidere et vocationi suae atque fundationi, secundum leges et statuta ordinis et congregationis illorum, qua decet, religiosa conservatione, satisfacere possint ac debeant, consentit et decernit, non obstante, quod monasterium ipsum primo a monialibus possessum et inhabitatum fuerit, nec aliqua contradictione cujuscunque; Serenissima enim celsitudo sua monachos saepedictos in eorum possessione tueri clementissime decrevit et statuit, jure tamen dioecesano ac successorum ejus in episcopatu per omnia salvo, cui per hanc concessionem et declarationem in nullo penitus vult derogatum; in cujus rei fidem has literas manu sua sigilli sui appensione jussit communiri.

Datum Hildesii 27. Aprilis anno domini 1652.

Maximilianus Henricus.

Johannes Stamm.

Aus dem zweiten Bande eines Lamspringer Kopionale.

Berichtigungen.

Seite XI. Zeile 3 von oben statt des Eigennamen Schulte lies: von Schultés. Seite 25 Zeile 3 von oben, statt der Jahrszahl 1112 lies: 1122. S. 35. 36. 37 und 40 ist in den Vornamen des Schriftstellers Reinhard, statt F ein J zu lesen. S. 60. Note 138 Z. 2 von oben st. heriditatem lies: hereditatem. S. 87 Note 190 Z. 6 von oben, st. gngegeben lies: angegeben. S. 93 Z. 23 von o., st. Drite lies: Dritte. S. 100 Z. 4 von o., st. Tode lies: Abgange.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Schollhorn

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koken, Karl L.

Beiträge zur Niedersächsischen Geschichte in Versuchen historischer Monographien der Häuser Winzenburg, Peine und Dassel und ihrer auf die Hildesheimsche Kirche übergegangenen Besitzungen
Bd.: 1

Hildesheim 1833

Germ.sp. 255 ob-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10047945-5